<36619106900016

<36619106900016

Bayer. Staatsbibliothek

JJ. 1261

Sonnenfels

Pol. g. 899/2

Joſephs von Sonnenfels

k. k. wirkl. N. Oe. Regierungsraths, ordentlichen öffentlichen Lehrers der Polizey, Handlung und Finanzwiſſenſchaft.

Grundſätze der Polizey, Handlung und Finanzwiſſenſchaft:

Zweyter Theil.

Verbeſſerte und vermehrte Auflage.

F. E. Weirotter inv. J. Mansfeld sc.

WIEN,
bey Joſeph Kurzböck, k. k. illyriſch und orientaliſchen Hof= wie auch N. Oe. Landſchafts= und Univerſitätsbuchdruckern 1771.

Es iſt nicht genug, Bürger zu haben, und ſie zu beſchützen, man muß auch auf ihren Unterhalt denken. Vorſehung wegen der allgemeinen Bedürfniſſe machen, iſt eine offenbare Folge des gemeinſchaftlichen Willens, und die dritte weſentliche Pflicht der Regierung. Dieſe Pflicht iſt nicht, die Speicher der Privatleute zu füllen, und ſie der Arbeit zu entledigen, ſondern beſtändig den Ueberfluß alſo in ihrem Umfange zu erhalten, daß, um zu erwerben, die Arbeit ſtets nothwendig, und nie unnütze iſt.

Rouſſeau.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Ich ſchmeichle mir nicht etwan, als wäre dieſer Grundriß der Handlungswiſſenſchaft, ein wichtiges Geſchenk für Männer in Geſchäfften, deren Theorie durch eine lange Erfahrung beſtättiget, und vervollkommet worden. Wenn ich denſelben auch in ihren Händen wünſche; ſo iſt es nur, um von ihnen, über die Unrichtigkeiten belehret zu werden.

Meine ganze Ruhmbegierde beſchränket ſich auf die jungen Freunde, denen mich die Huld der Monarchinn zum Geleitsmanne beſtellet hat. Habe ich die-

dieſen den Weg zu ihrer Pflicht einiger⸗maſſen geebnet, habe ich ihnen die Zubereitung zu ihrem Berufe erleichtert, ſo habe ich meiner Abſicht Genüge geleiſtet; und vielleicht iſt mir dennoch ſelbſt einiger Anſpruch auf Ehre vorbehalten: der Namen **Peters Perugino** iſt auf die Nachkömmlinge gelanget, einzig durch das Verdienſt, Raphaelen die Anfangsgründe der Kunſt gegeben zu haben.

Zwar fehlet es nicht an gründlichen Schriften, beſonders in dem Fache der **Handlung**: die Engländer und Franzoſen haben von jeher die Wichtigkeit eines Gegenſtandes erkennet, welcher als die Grundlage der öffentlichen Wohlfahrt angeſehen werden muß, da er, durch die Vervielfältigung der Nahrungswege die Grundlage der Bevölkerung iſt. Die größten Männer, Staatskündige, Geſchichtſchreiber, Weltweiſe, Größen⸗

kün⸗

kündige glaubten der Welt, und ihrem Vaterlande nicht weniger zu nützen, wenn ſie von den Vortheilen einer Tuchfabrike ſprachen, als wenn ſie die tiefſinnige Lehre vom Unendlichen zerglieder-ten. Ihre Schriften ſind indeſſen mehr für bereits gebildete Leſer, als für ſolche, die ſich erſt daraus bilden ſollten. Es ſcheint, Männern von ſo erhabner Fähigkeit unmöglich geweſen zu ſeyn, ſich bis zur Faſſung, und welches ſehr oft erfodert wird, ſelbſt bis zur Unwiſſenheit der Anfänger herabzuſetzen: hieraus entſteht die Dunkelheit ihres Unterrichts; ſie ſetzen Kenntniſſe voraus, von denen ſie ganz keine Vermuthung haben, daß ſie ihren Leſern mangeln dürften: und es iſt gleichwohl unmöglich, die Folge zu begreifen, wo uns die Vorderſätze unbekannt ſind.

Der tiefſinnige Verfaſſer der Anfangsgründe der Handlung *a* erklärt ſich gleich beym Eingange: er habe nicht etwan für diejenigen geſchrieben, welche nur leſen, um ſich die Mühe des Denkens zu erſparen. Wenn Fortbonais keine andern als denkende Leſer zulaſſen wollte, überlegte er auch, daß ein ſo vortreffliches Buch beynahe ungeleſen bleiben würde? Es ſey mir erlaubt, zu bekennen: daß meine Abſicht der ſeinigen gerade entgegen geſetzet iſt. Ich ſchreibe für diejenigen, welche für ſich noch nicht zu denken fähig ſind: ſie ſollen hier dazu angeleitet werden; ich will für Fortbonais Leſer zubereiten.

Ich halte dieſe Deutlichkeit, welche bey dem Leſer wenig vorausgeſetzet, und

darum

a Elemens du Commerce: in der Vorrede der zweyten Leydner Auflage.

darum oft bey der Erklärung und Zergliederung der einfachſten Begriffe ſtehen bleibt, beſonders für die Pflicht derjenigen Schriftſteller, welche für Anfänger überhaupt, oder in einem Lande ſchreiben, wo die politiſchen Kenntniſſe weniger verbreitet, und die Schriften, die dahin eingeſchlagen, ſeltner ſind. Die Unruhen und Kriege der vorigen Zeiten hatten der Sorgfalt der Regenten nicht geſtattet, ihre Aufmerkſamkeit lange auf die wohlthätigeren Künſte des Friedens zu wenden: es war der merkwürdigen Regierung Thereſiens vorbehalten, die Aemſigkeit der Nation zu beleben, ohne ihre Tapferkeit zu entkräften.

Das Verzeichniß der Schriften, auf welchen wir als ein Nationaleigenthum Anſpruch machen können, iſt mit einem Blicke überſchaut: Oeſterreich über alles — welches insgemein Hornecken,

von

von einigen aber Bechern zugeſchrieben wird: Schrötters fürſtliche Schatz- und Rentkammer: Meixners Anmerkungen über die Beſchaffenheit der k. k. Erblande; ein Buch, welches nur den Wunſch erreget, daß ſo ein Werk von einem fähigeren, und beſſer unterrichteten Manne möchte unternommen werden; eines Ungenannten wahre und vortreffliche Mittel, wodurch die k. k. Erbkönigreiche und Länder in einen glücklicheren und floriſſanteren Zuſtand geſetzt werden könnten: unter welcher vielverheißenden Aufſchrift wohl jedermann mehr ſuchen würde, als fünf Stücke *b*, die ohne Verbindung, wie ohne Wahl, zuſammgerafft ſind,

a) I. Beweis, daß es den öſterreichiſchen Fabriken eben ſo leicht ſeyn werde, ein Conſummo in Pohlen zu finden, als der Chur Brandenburg. II. Gründliche Anleitung zu regelmäßiger Sprengung feſter Steinfelſen u. ſ. w. III. K. K. Verordnung über die Kirchengelder und Kirchenrechnungen. IV. Ganſers Abhandlung von Torferde. V. Vorſchlag zur Beleuchtung der Städte.

ſind, wo ich noch zur Ehre der Schrift⸗ ſteller vermuthen will, daß dieſer prächtige Titel nur irgend einer der üblichen Buchdruckergriffe ſey, acht elende Bögen kaufrecht zu machen.

Vier Bücher alſo, oder, wollte man Bechers Bedenken von Manufakturen in Deutſchand; Deutſchlands vermehrten Wohlſtand von Bogemont, Bodens fürſtliche Machtkunſt, und Graf Joergers Vota Cameralia, auch dazu rechnen, acht, aus denen ſich gewiß niemand ſonderliche Kenntniſſe ſammeln wird, ſind alles, was wir in dieſer Gattung aufzuweiſen haben, indeſſen andre Nationen über alle Theile der Handlung und Finanz durch die vortrefflichſten Schriften belehret ſind.

Dieſer Mangel hat vielleicht ſeine Urſache hauptſächlich in der Schwierigkeit,

zu

zu denjenigen Hülfsmitteln zu gelangen, welche die Speculationen der Schriftſteller veranlaſſen, leiten, bey ihnen nothwendig zum Grunde gelegt werden müſſen, woferne ſie nicht bloß ſchwankende und meiſtens unanwendbare Entwürfe bleiben ſollen. Die Stärke der Bevölkerung, der Zuſtand der Handlung, des Manufakturweſens, die verſchiedenen Abänderungen, die Veranlaſſungen derſelben, die Hinderniſſe, Ermunterungen, der Wachsthum des Fleißes, der Zuſtand der öffentlichen Einkünfte, des Nationalkredits, alles dieſes iſt in andern Staaten umſtändlich entweder aus öffentlichen Regiſtern und Tabellen, bekannt, oder wird denjenigen, die ſich darüber unterrichten wollen, ſehr gerne mitgetheilet. Fähige Männer ſehen es dann für ihre Pflicht an, dem Staate darüber ihre Anmerkungen, ihre Erinnerungen nicht

zu verſagen, und auf dieſe Weiſe vereinbaret gleichſam eine ganze Nation ihre Einſicht: die Zahl ihrer Räthe iſt gewiſſermaſſen nicht kleiner, als die Zahl ihrer denkenden Patrioten.

Bey uns ſind dieſe Kenntniße noch immer als Staatsgeheimniſſe angeſehen worden. Ich bin weit entfernet, etwas gegen dieſe Zurückhaltung einzuwenden, wozu man ohne Zweifel wichtige Gründe haben mag: ich führe ſie überhaupt nur, als die Urſache von der Unfruchtbarkeit an politiſchen Schriftſtellern an; zugleich aber auch zu einer Entſchuldigung für mich, daß dieſe Grundſätze ſo ſelten auf den Zuſtand der öſterreichiſchen Handlung zurückgeführet werden, welches man in dieſem Theile vielleicht auf die nämliche Weiſe, wie es in dem erſten mit den Polizeyverordnungen geſchehen, erwartet hatte. Hie und da

Bey-

Beyſpiele zur Erörterung, welche von dieſen Staaten entlehnt ſind, durch dieſe allein habe ich manchmal allgemeine Grundſätze, wenn ich ſo ſagen darf, zu ſpecificiren geſucht. Mein Verdienſt iſt ſehr beſchränkt, wenn man einſeitig den Werth meiner Arbeit erweget: wenn man zugleich die Abſicht, wenn man das Beſtreben, dem Staate nach dem Maſſe meines empfangenen Pfundes nützbar zu werden, mit in Anſchlag zu bringen, gütig genug iſt; ſo habe ich vielleicht wenigſtens dadurch einigen Dank verdienet, daß ich einſehendere Männer zur Mittheilung ihrer wichtigeren Kenntniſſe gleichſam auffodere, wovon ſie nun nichts mehr zurückhalten kann, nachdem ich es habe wagen dürfen. Wien den 30. März 1769.

Grundſätze der Handlungswiſſenſchaft.

Einleitung.

Die einfachſten Begriffe der Handlung, und ihre Zweige.

I.

Der wohlthätige Einfluß der Handlung in die allgemeine Glückſeligkeit des Staats war lange von der Staatsklugheit verkennet: ſie

glaubte ihr keine Aufmerkſamkeit, keine Sorgfalt, keine Beförderung ſchuldig zu ſeyn. Nicht, als ob nicht ſchon Alexander in dem unaufhaltbaren Laufe ſeiner Siege einen Blick auf die Handlung geworfen, und nach der Zerſtöhrung von Tyrus, Alexandrien zur Stapelſtadt der öſtlichen und nördlichen Waaren erbauet hätte: aber Miniſter und Monarchen kannten an ihm nur den Eroberer, nur der ſchien ihnen der Nachahmung würdig. Sully, Eliſabeth, Colbert, klärten die Kabinette zuerſt über ihren wahren Vortheil auf: die Weltweisheit lieh der Staatsklugheit ihre Einſicht; Männer, welche von der Vorſicht den Beruf erhalten, Lehrer der Nationen zu werden, unterrichteten die Welt darüber in ewigen Schriften. Endlich als der Grundſatz die Oberhand gewann, daß die Glückſeligkeit des Staates in der Menge ſeiner Bürger beſtehe, fieng man an, den Werth eines Geſchäffts zu erkennen, welches, durch Vervielfältigung der Nahrungswege einen ſo großen Theil, zu dieſer Glückſeligkeit beyträgt. Die Handlung ward nunmehro auch ein Ge-

gen-

genſtand der Kabinete; man ward auf die Grundſätze aufmerkſam, nach deren Anleitung die möglichſtgrößte Menge von Menſchen beſchäfftiget werden kann: ihre Sammlung macht die politiſche Handlungswiſſenſchaft a aus. Die kaufmänniſche iſt davon unterſchieden, weil der Privatmann nur ſeinen einſeitigen Vortheil, die Vergrößerung ſeines Privatvermögens zum Endzwecke hat, ohne darauf zu ſehen, ob dadurch vielleicht dem allgemeinen Vortheile des Staates irgend etwas zuwachſe, oder zu nahe getreten werde. Die politiſche Handlung verlanget keinesweges, dem Privatvortheile entgegen zu arbeiten, ſondern ihn dem allgemeinen unterzuordnen; das iſt: den Nutzen des Staates mit dem Nutzen des einzelnen Bürgers zu vereinbaren.

a I. B. 18. Dieſe Erklärung ſcheint von der gewöhnlichen, der vortheilhafteſten Vertauſchung ſeiner Erzeugniſſe, abzugehen: in der That aber läuft ſie auf daſſelbe hinaus: denn eben dieſe vortheilhafte Vertauſchung geſchieht, um eine große Menge Menſchen zu beſchäfftigen: übrigens iſt die Vertauſchung ſelbſt, das Geſchäfft der Handlung, und hier war die Erklärung der Wiſſenſchaft zu geben, welche dieſes Geſchäfft leitet.

Auch als das Mittel, das Vermögen des Staates zu vergrößern, wird die Handlung betrachtet. Der vergrößerte Reichthum des Staats iſt eine beſtändige Folge der Handlung, nicht aber in Anſehen des Staats der Endzweck, dem der Reichthum ohne Bürger unnütz ſeyn würde. Zehen Bürger, deren jeder Tauſend beſitzt, und einer, der ein Vermögen von 10 T. beſitzt, machen dieſelbe Summe aus: aber es iſt ganz nicht zweifelhaft, daß das erſte für den Staat vortheilhafter iſt.

2. Die Beſchäfftigung der Menſchen hat zu ihrem Endzwecke, ihnen die Mittel an die Hand geben, wodurch ſie ſich ihren Unterhalt verſchaffen mögen. Sie erhalten dieſen Unterhalt, wenn ſie für das, was ſie durch ihre Beſchäfftigung hervorbringen, etwas entgegen zur Vergeltung empfangen. Hieraus alſo entſteht der Tauſch, welcher das Geſchäfft der Handlung im eigentlichſten Verſtande iſt.

3. Was man als eine Vergeltung desjenigen annehmen ſoll, ſo man jemanden gegeben hat, muß natürlicher Weiſe von einer ſolchen Beſchaffenheit ſeyn, daß man deſſelben bedarf. Dieſes Bedürfen iſt nicht etwan in dem eingeſchränkten Verſtan-

ſtande zu nehmen, welchen menſchenfeindliche Weltweiſe dem Worte gegeben haben. Das Verlangen nach einer größeren Gemächlichkeit, die Mittel dieſem Verlangen genug zu thun, das Vermögen, an dem Beſitze, an dem Genuſſe derſelben ein Vergnügen zu ſchmecken, ſind in dem weiſen Plane des Schöpfers nicht ohne Abſicht: ſie ſind es eben ſo wenig in dem Plane der Staatsklugheit *b*. Alſo mögen nun die Bedürfniſſe wahre Bedürfniſſe ſeyn, ohne welche der Menſch nicht beſtehen könnte, oder eingebildete, welche der Anſtand, die übliche Lebenart, die Lüſternheit, der Stolz der Menſchen zu Bedürfniſſen gemacht hat; ſie ſind gleich ein Gegenſtand des Tauſches, durch welchen Bedürfniſſe gegen Bedürfniſſe umgeſetzet werden.

b 11.

4. Wäre aber dasjenige, was man andern für ihr Angebotenes geben kann, von einer ſolchen Art, daß es aller Orten ohnehin im Ueberfluſſe gefunden würde; ſo

könnte kein Tauſch ſtatt finden. Alſo iſt nothwendig, daß das Gegenangebotene etwas ſolches ſey, was der andere bedarf und nicht beſitzt c. Die Handlung alſo iſt ein Geſchäfft, das ſeinen Urſprung einem wechſelſeitigen Bedürfniſſe ſchuldig iſt. Was man immer dem andern zur Befriedigung ſeines Bedürfniſſes anbieten kann, heißt Waare.

c Die Handlung ſcheint mit dem Eigenthume zugleich ihren Anfang genommen zu haben. So lange die Menſchen nicht ſehr zahlreich waren, reichte der Ueberfluß der Erde allen zu. Ihre Vermehrung machte die Beſitznehmung nothwendig. Die Wirkung der Beſitznehmung iſt die Ausſchließung aller andern: hier entſpringt der Begriff des Mangels an gewiſſen Dingen, und aus dieſem wechſelweiſen Mangel die Nothwendigkeit, ihm durch Vertauſchung abzuhelfen.

5. Es iſt möglich, daß derjenige, welcher eine Waare an ſich bringen will, nicht eben wieder gerade eine ſolche Waare anbieten kann, deren der andre für itzt, oder in der Menge bedarf, als er ſie ihm anbiet; und ſeine angebotene Waare kann entweder ganz keiner Theilbarkeit fähig ſeyn, oder die Theilung vermindert ihren

Werth. In einem ſolchen Falle mußte man durch einem Umkreis von Umſetzungen ſich dasjenige zu erwerben ſuchen, was man verlangte. Nun aber kann das, was man beſitzt, abermal ſo beſchaffen ſeyn, daß es ſich nicht ohne Beſchwerlichkeit, ohne Verſchlimmerung von einem Orte zu dem andern übertragen läßt: das Bedürfniß kann auch ſo dringend ſeyn, daß man den Umkreis der Vertauſchung nicht abwarten kann d. Dieſe Beſchwerlichkeiten veranlaßten es, daß man ſich nach einem Mittel umſah, wodurch ſie vermieden und der Tauſch erleichtert würde. Man ſuchte alſo etwas auf, welches gleichſam die Stelle aller Waaren vertreten, und für einen allgemeinen Entgelt derſelben angeſehen werden ſollte. Es war nicht willkührlich, zu dieſem Entgelte, was immer für einen Stoff, anzunehmen: die Eigenſchaften, die man bey demſelben ſuchte, deren jede einer der angeführten Beſchwerlichkeiten des Tauſches ausbeugen ſollte, wieſen nothwendig auf denjenigen, wo man dieſelben vereinbaret antraf.

a Einige Beyſpiele dieſer unvermeidlichen Beſchwerlichkeiten des Tauſches werden zur Erörterung beytragen. Ich bedürfte Eiſen, und beſaß Korn. Derjenige, von dem ich das Eiſen eintauſchen ſollte, brauchte Felle: hier hat kein Tauſch ſtatt: ich mußte jemanden auffinden, der Felle beſaß, und Korn nöthig hatte: wir trafen unſern Tauſch, und nun erſt war ich im Stande, mir das Eiſen zu erhandeln. Ich hatte Eiſen nothwendig, beſaß aber einen Ochſen. Der Beſitzer des Eiſens brauchte Fleiſch, jedoch keinen ganzen Ochſen: ich konnte das Stück Rind nicht theilen: oder ich hatte nicht ſoviel Eiſen nöthig, als mein ganzes Stück Vieh werth war: oder ich hatte ein Pferd dagegen zu geben, das gar keine Theilung zuläßt. Ich brauchte Korn auf Brodt für mein Haus: ich hatte Salz: der Beſitzer des Korns foderte Eiſen: ich mußte jemanden aufſuchen, der Eiſen gegen Salz umſetzen will. Mein Hausgeſind hat indeſſen kein Brodt. Ich kann das Salz nicht von einem Orte an den andern übertragen: denn es regnet: es iſt mir eine Laſt, das Eiſen zurückzubringen. Die Fälle können noch unendlich mehr verwickelt werden; und dieſe Hinderniſſe des Tauſches vermehren ſich, wenn man, ſtatt einzelner Menſchen, den Handel der Nationen gegen Nationen denket, die, da ſie nur ſelten in ihrem Umſatze den wechſelſeitigen Empfang ausgleichen, die Ungleichheit nothwendig durch ein drittes Mittel aufheben müßen.

6. Um ſeinem Bedürfniſſe in ſo kleinen Theilen, als es nach Umſtänden nothwendig war, abzuhelfen, mußte dasjenige, ſo man zum allgemeinen Entgelte anneh-

men wollte, einer ſehr großen Theilbarkeit, ohne Verminderung des Werths, fähig ſeyn. Weil es oft, beſonders bey Verbreitung der Handlung, ſehr weit übertragen werden mußte; ſo war ſeine Dauer und Unverderblichkeit erfodert, ſowohl damit es bey der Uebertragung ſelbſt, oder, indem es von Hand zu Hand geht, nicht abgenützt, als auch, damit es ohne Gefahr des Verderbniſſes aufbewahrt werden konnte. Damit die Frachtung nicht zu beſchwerlich würde, mußte es ſelten ſeyn: auf dieſe Art ward ein kleines Stück der Entgelt von einem beträchtlichen Stücke Waare; mithin konnten große Summen unter einem kleinen Umfange überſendet werden. Es iſt zu vermuthen e, daß die Völker erſt nach manchem mislungenen Verſuche, die Vereinbarung dieſer Eigenſchaften in den edleren Metallen entdecket haben, die man bey jedem andern Dinge vergebens geſucht hatte. Und darinnen liegt die Urſache der allgemeinen Uebereinſtimmung der Nationen über Gold und Silber, welche nunmehr als die

Vorſtellung der Waaren angeſehen, und Geld genennet wurden.

* Die Athenienſer, ehe ſie, nach Herodots Erzählung, von den Lydiern den Gebrauch der Münze gelernet, gebrauchten ſich ſtatt Geldes der Ochſen, wie die Römer der Schafe. Die Abyſſinier haben noch heute Salz, und einige Völker an den Küſten von Afrika, eine Art kleiner Muſchel, Coris genannt, welche in den maldiviſchen und philippiniſchen Inſeln geſammelt werden. Im nördlichen Amerika ſind eine andere Art Muſchelwerk, Clarus genannt, ſelbſt unter den europäiſchen Negocianten gang und gäbe. Man gehe die Dinge durch, welche ſich der Einbildung, als fähig an die Stelle der Metalle zu treten, anbieten, ſo werden die Mängel ſich bald entdecken, die ſie zum Gelde unſchicklich machen mußten. Salz nützt ſich ab: Coris ſind nicht ſelten genug; daher zu einer größeren Zahlung ihrer eine zu große Menge erfodert würden. Eben dieſes ſteht den unedleren Metallen, z. B. dem Kupfer entgegen, welches ſeine übrigen Eigenſchaften wenigſtens zur Scheidemünze brauchbar machen. Perlen wären ſelten, dauerhaft; aber ſind gar nicht theilbar: Edelgeſteine ſind es nicht in den erfoderten kleinen Abtheilungen, und verlieren in der Zerſtückung: und alſo von übrigen.

7. Zwar ward nach Einführung des Geldes der Umſatz nicht mehr Tauſch, ſondern Kauf genennet. Allein dieſe wörtliche Abänderung veränderte nichts in dem

We-

Weſentlichen der Handlung. Das Geld kam dabey nicht anders in Betrachtung, als in ſoferne es diejenigen Bedürfniſſe, oder Waaren vorſtellte, die man zu einer andern Zeit dafür wieder an ſich bringen konnte. Die Verrichtung der Handlung iſt noch beſtändig der Tauſch einer Waare, gegen Waare, oder die Vorſtellung einer Waare.

8. Die Bedürfniſſe, womit der Tauſch getroffen wird, ſind entweder unmittelbar in ihrer urſprünglichen Beſchaffenheit brauchbar: oder ſie müßen durch Kunſtarbeit zum Gebrauche umgeſtaltet werden. Die Beſchäfftigung, die ſich mit Erzielung der erſteren abgiebt, iſt die Landwirthſchaft: ſie begreift unter ſich die natürlichen Erzeugniſſe des Erdreichs, der Viehzucht, des Gewäſſers. Die Beſchäfftigung, welche die natürlichen Erzeugniſſe durch Mittheilung einer künſtlichen Geſtalt genußbar machet, oder ihren Gebrauch vervielfältiget, heißt Manufaktur *f*. Die Manufakturen ſind von der Landwirthſchaft abhängig: die erſte

Auf-

Aufmerkſamkeit des Staates muß alſo dieſer zugewendet werden. Was die Landwirthſchaft den Manufakturen liefert, wird rohes Materiale, Stoff genennet.

f Puritaner in den Handlungskunſtwörtern ſprechen Manufaktur, wo Hammer und Feuer entbehret wird: als Tuchmanufaktur, Cottonmanufaktur, Hingegen, wo dieſe beide erfodert werden, das nennen ſie Fabriken: Stahlfabriken, Meſſingfabriken: Der Gebrauch hat dieſen Unterſcheid beynahe ganz aufgehoben: das Wort Fabrike iſt allgemeiner: man ſagt täglich Tuchfabrike Cottonfabrike.

9. Die ganze Handlung beſteht alſo in den Erzeugniſſen der Erde, und der Kunſtarbeit *g*, ſo weit, nämlich beide den Bedürfniſſen zu Hülfe kommen, und denjenigen, die ſich mit ihrer Erzeugung abgeben, das Mittel anbieten, ſich wechſelweiſe die ihrigen zu verſchaffen. Hieraus läßt ſich die Größe der allgemeinen Handlung beſtimmen: ſie iſt gleich der Summe der Bedürfniſſe, aller Verzehrenden *h*. Um ſie zu erweitern, müßen entweder die Bedürfniſſe, oder die Verzehrenden vermehret werden.

g Kunſtarbeit wird beſtändig der Landwirthſchaft entgegen geſetzt, um die Klaſſe der Manufakturanten zu bezeichnen. Man wird ſich auch des Worts Aemſigkeit bedienen.

h Die Summe der Handlung iſt alſo aus zwoen Größen zuſammengeſetzt, aus den Bedürfniſſen und der Zahl der Verzehrenden, deren eine mit der andern vermehret wird.

10. Die Bedürfniſſe der Menſchen ſind ſehr begränzet, wenn man mit dieſem Worte den ſtrengſten Begriff der wahren Bedürfniſſe verbindet. Aber dann werden auch die Beſchäfftigungen der Bürger in eben ſo enge Gränzen eingeſchloſſen ſeyn. Die Vermehrung der Bedürfniſſe geſchieht durch Einführung der Gemächlichkeiten und des Ueberfluſſes, welche beide den Pracht ausmachen. Alle Deklamationen gegen den Pracht ſind alſo entweder unüberdacht, oder was dawider angeführt wird, iſt nicht ſowohl gegen den Pracht, als gegen die Verſchwendung gerichtet. Der Pracht, in ſoferne er die Bedürfniſſe der Bürger auf der einen Seite vermehret, und dadurch vielleicht einigen den Unterhalt erſchwert, vermehret auf der andern Seite weit mehr auch die Beſchäffti-

ſchäfftigungen, mithin erleichtert er und vervielfältiget die Nahrungswege. Und wenn hie und da ein Bürger, der ſeinem Aufwande nach den Regeln der Privathäuslichkeit keine Gränzen zu ſetzen weis, zu Grunde gehet; ſo iſt erſtens ſein verſchwendetes Vermögen für den Staat kein Verluſt, weil es nur aus der einen Hand in eine andre, oder in mehrere iſt übertragen worden; zweytens hat der Untergang des Einen vielleicht zehn Familien aus der arbeitenden Klaſſe des Volkes Unterhalt verſchafft. Mit dieſer Auseinanderſetzung werden ſich alle, auch noch ſo ſcheinbare Einwürfe i gegen den Pracht beantworten laſſen.

i S. Im Anhange des III. Band. wo von den Hinderniſſen der Ehe gehandelt wird.

11. Zugleich aber werden auch die Gränzen zwiſchen den nützlichen und ſchädlichen Pracht beſtimmet werden können: denn ohne Zweifel giebt es auch eine Art von ſchädlichem Pracht. Aller Pracht nämlich iſt ſchädlich, der dem Endzwecke, um des Willen ihn der Staat begünſtigen

ſoll,

ſoll, widerſpricht, der die Summe der Nationalbeſchäfftigungen nicht vermehret, ſondern vermindert. Dieß geſchieht bey allen fremden Prachtwaaren, auch denjenigen, welche man im Lande ſelbſt nicht verfertiget *k*, weil dieſe fremden Waaren immer an die Stelle einer Nationalwaare treten, und ſie aus der Summe der Nationalbeſchäfftigung verdrängen. Der einzige Fall verdient als eine Ausnahme angeführt zu werden, wenn die fremde Prachtwaare nicht als Kaufgut, ſondern im Tauſche für eine im Lande ſelbſt verfertigte Waare eingegangen iſt, womit der Nationalverzehrung und allen Foderungen der Fremden, die ſie als Kaufgut oder im Umſatze gegen Bedürfniſſe an ſich bringen wollten, zuvor ſchon genug geſchehen. In dieſem Falle iſt es nur die Erweiterung eines Zweiges der Beſchäfftigung. Die fremde Prachtwaare tritt an die Stelle des Nationalerzeugniſſes.

k Z. B. In einem Lande, wo kein Sammt fabricirt wird, würde derjenige, ſo nun ein Kleid von ausländiſchem Sammte trägt, dafür eines von der beſten Gattung des inländiſchen Tuchs ge-

tragen haben. Sein Sammtkleid hat alſo nicht der Nationalſammetfabrikatur geſchadet; aber es hat den Tuchfabriken den Verdienſt von einem Kleide geraubt.

12. Auch der auf die inländiſchen Erzeugniſſe herabgeſetzte Pracht kann nicht in das Unendliche erweitert werden. Das Vermögen derjenigen, die Pracht treiben, und ihre Zahl, werden ſeine nothwendigen Schranken: er wird nicht größer, als die mögliche nationalconſummtion ſeyn könuen. Es bleibt aber noch die Erweiterung der Handlung durch Vermehrung der Verzehrenden *l* übrig. Dazu werden Abnehmer der Waare außerhalb des Landes aufgeſucht, um andern Nationen was ſie bedürfen, mitzutheilen, und durch ihre Verzehrung die Summe der Nationalbeſchäfftigung zu vermehren. Hier theilet ſich die Handlung in eine innere und äußere. Die innere Handlung iſt diejenige, welche zwiſchen den Gliedern eines Staats geſchieht.

l 9.

13 Die äußere Handlung wird an Fremde getrieben. Nothwendig muß ſie

ſich

ſich auf die erſte gründen, und nur dann erſt etwas an Auswärtige abgeben, wenn ſie zuvor ihren eignen Bedürfniſſen zureichet. Alſo wird die äußere Handlung nur mit dem Ueberfluſſe geführet: das iſt, mit demjenigen, was die Nationalverzehrung ſelbſt entbehren kann. Auf der andern Seite hingegen, wird eine Nation der andern nur ſolche Waare abnehmen, deren ſie entweder wahrhaft bedarf; oder zu deren Abnahme ſie durch mächtige Reize gezogen wird. Dieſe beiden Gründe beſtimmen zur Abnahme überhaupt. Aber um gerade dieſer Nation abzunehmen; da dieſelbe Waare meiſtens von verſchiedenen Seiten erhalten werden kann; wird ein Staat, durch die vortheilhafteſten, oder doch durch die weniger beſchwerlichen Bedingniſſe beſtimmet, unter welchen eine Waare angeboten wird.

14. In dieſen Betrachtungen ſind die erſten Gruudſätze enthalten, nach welchen die äußere Handlung geleitet werden muß. I. Sie iſt am dauerhafteſten, wenn ſie auf wahre Bedürfniſſe der Nation gegrün-

det iſt, zu welcher ſie geführet wird, II. Entweder ſie bequemet ſich nach dem Geſchmacke der Nation, oder ſie weis ihren Geſchmack durch den Vorzug der angebotenen Waare, und durch unterſcheidende Eigenſchaften umzubilden. III. Bey gleichen Eigenſchaften muß man wohlfeiler, zum mindeſten in eben ſo niedrigem Preiſe, als ſeine Mitwerber abzuſetzen, fähig ſeyn. Der erſte Grundſatz iſt der äußeren Handlung allein eigen: die beiden letzteren ſind ihr mit der inneren gemein, und eine natürliche Folge, wenn die letztere vortheilhaft gegründet iſt.

15. Kaum wird irgend ein Staat, eine Nation, wenigſtens in gegenwärtiger Lage der Umſtände, und bey der einmal eingeführten Art zu leben, ſich ſelbſt zureichen. Was ſie ſelbſt nicht beſitzt, muß ſie von auswärts, unter den am wenigſten beſchwerlichen Bedingniſſen zu erhalten ſuchen. Hierzu biet die äuſſere Handlung die Hand an, welche daher nach der Theilung ihrer Beſchäfftigungen in zween Zweige abgeſondert wird, in die Ausfuhr,

und

und in die Einfuhr. Sie führet aus, von ihrem Ueberfluß; ſie führet ein, zu einem zweyfachen Endzwecke, entweder das Eingeführte ſelbſt zu verbrauchen, oder es mit Vortheile *m* wieder an andere Nationen auszuführen.

m Aller Einfuhrhandel iſt eigentlich Einfuhr des Bedürfniſſes: entweder Bedürfniſſes der Verzehrung, wenn die Nation conſummirt; oder Bedürfniſſes der Beſchäfftigung, wenn die Nation ein rohes Materiale umgeſtaltet, und in der neuen Geſtalt ausführt; oder auch nur als Mittelsmann von einem empfängt, um an andere zu geben, und dadurch Handelsleute, und Frachtung zu beſchäfftigen. Nach dem eingeführten Sprachgebrauche wird nur der letzte Zweig Wiederausfuhrhandel genennet.

16. Dieſes letzte macht einen dritten Zweig der Handlung, die Wiederausfuhr, die ökonomiſche Handlung genannt. Wenn ihr Vortheil auch nur in der Beſchäfftigung der Handelsleute, und in Vergrößerung der Schiffahrt, oder des Fuhrweſens beſtünde; ſo würde die Wiederausfuhrhandlung für einen Staat ſchon wichtig ſeyn: man beſchäfftiget einen Theil ſeiner Bürger auf Rechnung an-

drer Nationen. Aber der Vortheil bleibt hier nicht ſtehen, und die wiederausführende Nation vergrößert dadurch den National-Hauptſtamm um den Ueberſchuß des Verkaufpreiſes gegen den Preis des Einkaufs, welches immer der Gewinnſt der Nation iſt, wann es auch nicht immer der Gewinnſt des Handelsmanns war n.

n Ein Handelsmann hat Tuch für 10. in England gekauft: das Nationalkapital iſt um 10. vermindert worden. Der Handelsmann zahlt für Fracht 1. für Niederlage, Handelsbediente u. ſ. w. 3., dem Handelsmann kömmt das Tuch für 14. zu ſtehen: aber weil das Schiff ein Nationalſchiff iſt, auch die andern Auslagen im Lande, oder an Inländer geſchehen; ſo hat das Nationalkapital dieſe 4. nicht verloren. Er verkauft ſein Tuch für 18. die Nation gewinnt 8. der Handelsmann aber nur 4.

17. Je weniger eine Nation an eignen Bedürfniſſen von andern zu empfangen hat, und in je mehreren Stücken ſie an andere Nationen einen Abſatz machen kann, deſto vortheilhafter iſt ihre Handlung. Allein die Lage unter verſchiedenen Himmelsſtrichen gewähret den Ländern nicht immer, weder die zureichende Menge, noch die

Man-

Mannigfåltigkeit der Waaren, welche der Stoff der eignen Verzehrung, und der Ausfuhr ſeyn ſollen. Die handelnden Staaten, beſonders aber die Seeprovinzen, wandten daher ihren Blick nach den Eilåndern, ſuchten ſich dieſelben zu unterwerfen, und den Beſitz durch dahin verſetzte Pflanzvölker zu verſichern; wovon ſie auch den Namen Kolonien (Pflanzörter) haben. Von daher können ſie nun einen Theil ihrer Bedůrfniſſe, unabhångig von andern Staaten, und unter ſelbſt vorgeſchriebenen Bedingniſſen empfangen, und den Stoff zur Ausführung unendlich vermehren.

18. Die Bedůrfniſſe, welche von andern Staaten erhalten werden, und dasjenige, ſo Fremden abgegeben wird, muß an den Ort des Abſatzes überbracht werden. Dieſe Ueberbringung, welche unter dem Worte Fracht begriffen wird, kann auf verſchiedene Art geſchehen. Die Nation empfångt ihre eignen Bedůrfniſſe durch Fremde Fracht; und die Fremden holen das, was ſie zu empfangen haben, auf

ihrer eignen; oder die Nation führt, was ſie von andern empfängt, mit eigener Fracht ein; und frachtet auch ſelbſt andern Nationen diejenigen Waaren zu, welche ſie auswärts abgiebt. Im erſten Falle verliert die Nation den ganzen Vortheil der Beſchäfftigung, welchen die wechſelſeitige Frachtung zu verſchaffen fähig war; und ihre Handlung wird in einem gewiſſen Verſtande eine Paſſivhandlung: im zweyten Falle eignet ſie ſich dieſen Vortheil zu: und ihre Handlung iſt eine Activhandlung. Jede Nation muß alſo ihre Bedürfniſſe durch eigene Fracht zu empfangen, und an andre Nationen die Ausfuhrwaaren gleichfalls mit eigenen Schiffen zu überbringen ſuchen.

19. Man frachtet zu Lande, (auf der Axt) oder zu Schiffe. Die Landfracht hängt von guten Handlungsſtraſſen, und einem gutgeleiteten Fuhrweſen ab. Die Waſſerfracht iſt auf Flüſſen, oder zur See. Die Flußſchiffahrt wird durch Schiffbarmachung, Schiffbarerhaltung, und durch

Ver-

Vereinigung der Flüße mittelſt der Kanäle und Schleußen, befördert. Dieſe Anſtalten können über die Gränzen eines Staates nicht erweitert werden. Die Seefahrt hingegen iſt von unendlich größerem Umfange: ſie beruhet auf der wohleingerichteten, und unterſtützten Marine.

20. Die Gefahr der Frachtung, vorzüglich aber der Schiffahrt, würde für ſich ſelbſt von Unternehmungen abſchrecken, weil nur Wenige Muth genug beſitzen würden, ihr ganzes Vermögen, oder einen anſehnlichen Theil deſſelben gegen einen Gewinnſt zu wagen, der mit dem möglichen, und öfters ſehr wahrſcheinlichen Verluſte in keinem Verhältniſſe ſteht. Auch die Frachtkoſten müßen durch dieſe Betrachtungen ſehr hoch ſteigen, weil der Frachtende die Gefahr, der er ausgeſetzt iſt, mit in Anſchlag bringt. Man hat daher die Gefahr der Frachtung einer Art von Schätzung unterworfen, und die Sicherſtellung der Güter und Schiffe gegen eine verhältnißmäſſige Vergütung über ſich genommen. Von dieſer Sicherſtellung hat das Ge-

ſchäfft den Namen Verſicherung, Aſſekuranz, wodurch der Muth zu Handlungsunternehmungen hergeſtellt, und vergrößert wird.

21. Bey der glücklichſten Stellung eines Staates iſt es nicht möglich, die Handlung ohne eine zuſagende Summe Geldes weit zu verbreiten, oder eine ſchon verbreitete Handlung zu unterſtützen. Die Anweſenheit des Geldes iſt von zwoen Seiten erfoderlich: es muß dem Staate überhaupt zum Triebwerke der Nationalämſigkeit nicht am Gelde mangeln: es muß auch der Handlung insbeſondere nicht an zureichenden Fonden zu ihren Unternehmungen mangeln.

22. Die phyſiſche Anweſenheit des Geldes im Staate allein giebt der Aemſigkeit noch nicht denjenigen Schwung, welcher der Abſicht der Handlung gemäß iſt. Es iſt nothwendig, daß daſſelbe ſeine Verrichtung mache, und unter den Gliedern der Geſellſchaft umlaufe. Dem Staate liegt alſo vorzüglich an, den Umlauf des

Gel-

Geldes zu befördern, und alle Hinderniſſe beyſeite zu ſchaffen, welche denſelben zurückhalten könnten.

23. Wäre aber, durch was immer für eine Veranlaſſung, die kreislaufende Summe des Geldes entweder nicht zureichend, oder vermindert; ſo muß man nach Mitteln umſehen, wodurch der Abgang deſſelben erſetzet werden könne. Die Verrichtung des Geldes beſtehet darinnen: den Beſitzern die zuverläßige Vorſtellung einer gewiſſen Menge von Waare dergeſtalt zu ſeyn, daß ſie, ſobald es ihnen beliebt, die Vorſtellung gegen das Vorgeſtellte umſetzen zu können. Kann ein Staat dazu gelangen, der wörtlichen Zuſage, oder gewiſſen andern Zeichen eben daſſelbe Zutrauen zu verſchaffen, daß, wie das Geld die Waaren vorſtellte, ſie wieder das Geld ſelbſt vorſtellen: ſo werden dieſe willkührlichen Zeichen die Verrichtung des Geldes machen, und ſeinen Mangel auf eine Zeit vollkommen erſetzen können. Keine Sorgfalt wird alſo zu groß ſeyn, welche der Regent der Aufrecht-

haltung des gemeinſchaftlichen Zutrauens zuwendet.

24. Die Handlungsunternehmungen fodern große Summen, wenn ſie mit Nachdruck geführet werden ſollen. Es haben nur wenige Bürger in einem Staate das Vermögen, und diejenigen, welche das Vermögen haben, nicht immer Entſchloſſenheit genug, daſſelbe bey Unternehmungen zu wagen, von denen zwar auf einer Seite großer Gewinn kann erwartet werden, die aber auf der andern auch immer einem ungewiſſen Ausgange ausgeſetzt ſind. Wozu das Vermögen der Einzelnen nicht hinreicht, das kann durch eine Geſellſchaft erhalten werden, deren jedes Glied nur eine kleine Summe um deſto entſchloſſener waget, weil auf allen Fall der Verluſt ſein Glück nicht ſtürzet: und dennoch wird die Summe dieſer einzelnen Beyträge, der Handlung den zureichenden Fond o verſchaffen. Die Handlungsgeſellſchaften tragen alſo zur Erweiterung der Handlung ihren großen Theil bey.

o 15.

25. Durch die Ausfuhr an Fremde, und die Einfuhr von Fremden p werden die unter ſich handelnden Nationen zu wechſelweiſen Schuldnern gemacht. Die Tilgung dieſer Schulden mit baarem Gelde würde wegen der Frachtung des Geldes an den Ort der Bezahlung, koſtbar, und gefährlich ſeyn, auch das Geſchäffte der Handlung in langweilige Weitſchweifigkeit ſtürzen. Es iſt möglich, dieſen Beſchwerlichkeiten entweder ganz, oder doch zum Theile auszubeugen, wenn ein Staat gegen den andern ſeine Foderungen vertauſcht, wodurch er ſeine Schulden in ſoweit wenigſtens aufhebt, als es die Stellung der Handlung gegen einander zuläßt. Dieſe Vertauſchung der wechſelweiſen Foderungen gab dem Wechſelgeſchäffte den Urſprung, welches zwar nur eine Privatverrichtung, aber immer der öffentlichen Sorgfalt würdig iſt, weil es die allgemeine Handlung entweder erleichtert, oder beſchweret, auch ſonſt zur Leitung derſelben nutzbare Kenntniße an die Hand giebt.

§. 15.

26. Bey der gegenwärtigen Stellung der Wiſſenſchaften und Kenntniſſe, ſind alle Kabinete über den großen Einfluß der Handlung dergeſtalt aufgekläret, daß jede Nation erwarten muß, von Staaten, zu denen gehandelt, oder durch deren Gebiet die Handlung ihren Zug nehmen wird, in ihren Unternehmungen durchkreuzt zu werden. Es iſt alſo nothwendig, ſich gegen dieſe Hinderniſſe vorzuſehen, und bey zuſagender Gelegenheit durch den Weg der Negoziation ſich vortheilhafte Bedingniſſe ſowohl für ſich ſelbſt, als gegen andere Mitwerber zu verſichern. Die Handlungstraktaten machen alſo einen wichtigen Theil der Handlungspolitik aus.

27. Um die Beſchaffenheit der Handlung an ſich ſelbſt, und verhältnißweiſe zu kennen, und daraus abzunehmen, ob die Wege der Beſchäfftigung der möglichen Größe der Bevölkerung zuſagen, vergleichen die Staaten, was ſie an andre abgegeben, mit dem, ſo ſie von andern empfangen haben. Dieſe Vergleichung der Einfuhr und Ausfuhr wird Bilanz genen-

net:

net: die Richtſchnur in den Händen des Staates, wo, und in welchen Theilen die Handlung vorzügliche Hülfe erwarte.

28. Man ſieht aus dieſen vorausgeſendeten bloß allgemeineren Begriffen, wie mancherley und weitläuftige Kenntniſſe, kreuzende Abſichten, Verbindungen und Entwürfe bey einer vortheilhaften Handlung zum Grunde gelegt werden müſſen; und fällt daher die Nothwendigkeit ſehr deutlich in die Augen, dieſes wichtige Geſchäfft durch die vereinbarte Einſicht fähiger Männer zu verwalten, mithin zu der Leitung der Handlung ein eigentliches Kollegium, oder Stelle zu beſtimmen, deſſen Namen an ſich gleichgültig iſt, deſſen Thätigkeit aber in ſeinem Umkreiſe alles begreifen muß, was den Vortheil der Handlung befördern kann.

29. Der Faden der Abtheilungen alſo, nach welchem wir die Handlungswiſſenſchaft behandeln werden, iſt folgender.

I. Von der Landwirthſchaft, die den Stoff liefert, welcher

II. Von Manufakturen umgeſtaltet; und entweder im Staate ſelbſt verzehrt, oder auswärts verführt wird; woraus die

III. Aeuſſere Handlung entſteht; welche durch die

IV. Pflanzörter vergrößert wird, und zu deren Beförderung

V. Die Fracht zu

VI. Lande und die

VII. Waſſerfracht gehören, deren Gefahr die

VIII. Aſſekuranzen vermindern, wodurch die Unternehmungen vervielfältiget werden. Zu den Handlungsunternehmungen iſt eine zuſagende Summe

IX. Geldes erfoderlich, deſſen

X. Umlauf befördert, und ſein Abgang überhaupt durch den

XI. Kredit erſetzet, die in der Handlung nöthigen Summen aber durch

XII. Handlungsgeſellſchaften zuſammengebracht werden. Die Tilgung der aus der Ausfuhr und Einfuhr entſpringenden wechſelweiſen Schulden wird durch

XIII. Wechſel erleichtert; die Hinderniſſe aber, welche der Handlung in fremden Staaten gelegt werden könnten, ſind durch

XIV. Handlungstraktate zu heben. Endlich zieht der Staat die

XV. Bilanz zur Berechnung ſeiner Handlungsvortheile, deren Leitung an ein eigenes

XVI. Handlungskollegium übertragen werden muß.

I.

Von der Landwirthſchaft.

30.

Das Wort Landwirthſchaft iſt von einem weiteren Umfange als der Ackerbau, der nur die Bearbeitung der Felder begreift, da jenes ſich auf alle wirthſchaftlichen Verrichtungen verbreitet, durch welche Lebensmittel und rohe Materialien, es ſey unmittelbar aus

der

der Erde geſammelt, oder auf jede andre Art gewonnen werden. Hieher gehören alſo die Erzeugniſſe aller drey Reiche der Natur, ſowohl des Pflanzenreichs als des Thierreichs, und des Steinreichs. Jedoch iſt der nähere Gegenſtand gegenwärtiger Abhandlung nur der Ackerbau und die Viehzucht, in ſo ferne ſie mit demſelben vereinbart iſt. Fiſcherey und Bergbau werden anderwärtig q ihre eigentlichere Plätze finden.

q In dem III. Bande.

---

31. Die Vollkommenheit der Landwirthſchaft hat ihre Beziehung auf die Beſchaffenheit des Bodens und andrer Lokalumſtände, die der Bearbeitung des Landmannes mehr oder weniger Hinderniſſe legen, oder ſeinen Fleiß unterſtützen. In ſoferne nun unüberſteigliche Schwierigkeiten nicht im Wege ſtehen, kömmt es auf die Benützung des Erdreichs an, welche darinnen beſteht, daß I. alles Erdreich genützet; daß es II. auf die beſte Art in Beziehung auf den Anbau genützet; und III. alſo genützet werde, wie es

das

das Verhältniß der übrigen damit verbundenen, oder davon abhangenden Beſchäfftigungen erfodert.

32. Das Erdreich iſt entweder Privateigenthum oder gehöret annoch zu dem Vermögen des Staates. Folgende Urſachen ſtehen der Kultur des Privateigenthums entgegen: I. Mangel der Landleute r, II. ihre Nachläſſigkeit, III. ihr Unvermögen, IV. Verzweiflung, V. und endlich Mangel des Anwerths, entweder überhaupt, oder um einen Preis, der für den Fleiß des Landmannes nicht ermunternd, und belohnend iſt.

r Es wird hier nicht von einem allgemeinen Mangel des Volkes gehandelt, welcher durch Auswanderungen, die einreißende Ehloſigkeit u. d. Urſachen veranlaſſet wird, und zwar ſeine ſchädlichen Folgen auch auf die Landwirthſchaft erſtrecket, aber nicht auf ſie allein. Hievon wird der Anhang zum III. Theile nachzuſehen ſeyn.

33. Das Verhältniß des Landvolkes zu den übrigen Klaſſen der Bürger läßt ſich numeriſch kaum beſtimmen s. Aber ſo lange in irgend einem Lande ent-

weder Erdreich ungebaut liegt, oder wenigſtens der Boden nicht die beſte Kultur empfängt, ſo lange läßt ſich zuverläßig ſchlüßen, daß es dem Feldbaue an Arbeitern mangle t. Es iſt daher eine allgemein erkannte Wahrheit, daß dieſe nützliche Klaſſe der Bürger in einem Staate nicht zu zahlreich ſeyn könne. Die Klaſſen, die ſich auf Koſten des Landvolkes vermehren, ſind hauptſächlich, Prachtkünſte und andre weniger zuträgliche Beſchäfftigungen, die Wiſſenſchaften, das Dienſtgeſind und die Armeen.

t Das Verhältniß des Landvolkes muß aus der Beſtimmung dieſer Klaſſe feſtgeſetzt werden, welche iſt die Erzielung der Lebensmittel, und des für die Manufakturen nothwendigen Stoffes. Vielleicht könnte man auf folgende Art zu einen numeriſchen Verhältniſſe geleitet werden, daß man annehme: 1. Kopf könne ganz wohl 4. Joch Feldes bauen, welche nach einer guten Cultur, die Ausſaat auf das Joch zu 3. Metzen das Ertragniß zu 6. Körnern nur genommen, 72. Metzen geben: hievon zur Ausſaat 12. abgeſchlagen bleiben 60. zur Verzehrnng: Man ſchlüge die Verzehrung 1. Kopfs nach einer Mittelzahl, die dazu ſehr ergiebig angenommen iſt, zu 6. Metzen an; ſo erzielte 1. Kopf für 10: wenn man alſo nur Brodt brauchte, ſo wäre das Verhältniß des Landvolks der 10te Kopf. Aber da auch anderer

Stoff

Stoff erzielt werden, da die Klaſſe des Landvolks auch ſo oft zur Ergänzung anderer Klaſſen abgeben muß; ſo glaube ich nicht zu viel zu fodern, wenn ich das Verhältniß des Landvolks zu den übrigen, wie 5. zu 4. annehme.

* Wir wollen dieſem allgemeinen Satz ein Beyſpiel aus einer der größten Provinzen der öſterreichiſchen Staaten beyſetzen. Wenn man die Population von Böhmen zu dem baubaren Felde berechnet; von der erſtern alles abgeſchlagen, was nicht zum Landvolke gehört, und von den letztern allen Raum zu Wäldern, Teichen, Straſſen, Gebäuden, Luſtgärten, Faſanerien, u. d. g. ſo findet ſich auf jeden Kopf ungefähr 15. Strich Ausſaat: das iſt 16655. Schuh in Gevierten. Zween Strich auf ein Joch hierländiſcher Ausmeſſung gerechnet, ſind alſo 7 und $\frac{1}{2}$ Joche auf einen Kopf. Wie iſt es wohl möglich, daß zwo Hände ſo vieles Erdreich gut beſtellen können? Die Römer rechneten auf eine ganze Familie zwey jugera, das iſt, nach Berechnung des Prof. Celſius 2000. Schuh. Nach dieſer Eintheilung könnte das Königreich Böhmen ſiebenmal ſo viel am Landvolke enthalten, für jede römiſche Familie nur einen Kopf gerechnet.

34. Hauptſächlich hängt es von den Polizeyanſtalten ab, daß die weniger nützlichen Klaſſen den nutzbarern nicht die nothwendigen Hände entziehen. Uebrigens wird es dem Geſetzgeber leicht, die Prachtkünſte durch Erhöhung der Abgaben in ihren ordentlichen Schranken zu erhalten,

oder ſie dahin zurückzuweiſen. Der Ueberfluß des Dienſtgeſindes entvölkert das platte Land ſichtbar, und raubet ſowohl dem Felde die Arbeiter, als der allgemeinen Bevölkerung einen anſehnlichen Theil ihres jährlichen Zuwachſes, weil die Herren bey der großen Anzahl des Dienſtgeſindes die Grauſamkeit haben, daſſelbe von der Ehe zurückzuhalten. Auf dieſe Weiſe giebt das Land jährlich einen Theil des Volkes an die Stadt ab, ohne von daher jemals nur einen Kopf zurückzubekommen. Wenn dieſer Betrachtung noch eine zweyte beygeſellet wird, daß nämlich auch die Klaſſe der Handwerker und Manufakturanten hauptſächlich aus dem jungen Landvolke ihren Zuwachs erhält; ſo werden der Geſetzgebung keine Mittel überflüßig ſcheinen, dieſem Uebel abzuhelfen.

35. Man hat vorgeſchlagen, auf die Köpfe des Geſindes eine Abgabe zu legen, und dieſe Abgabe nach der Zahl und Klaſſe der Dienſtleute, ſogar nach ihrer Größe zu erhöhen *x*. Was auf einer Seite durch dieſes Mittel verbeſſert würde, dürfte

viel-

vielleicht auf der andern verſchlimmert werden. Der mittelmäßig begüterte Bürger würde zwar verhindert, ſein Dienſtgeſind zu vermehren; aber ein großer Theil würde auch in die Unmöglichkeit verſetzet, die unentbehrlichtn Gehülfen ſeiner Beſchäfftigung beyzubehalten, oder wenigſtens würde eine Dienſtgeſindtaxe auf die Vertheurung der Waare ihren Einfluß haben, und ihren Abſatz vermindern. Wären aber auch dieſe Folgen nicht zu beſorgen; ſo iſt immer gewiß, daß man das Heilmittel nicht an dem eigentlichen Orte der Wunde anwendete. Die gemeinere Klaſſe des Volkes, und der mittelmäßigen Begüterten ſind es nicht, welche dieſer Einſchränkung nöthig haben: die Eitelkeit und Unterſcheidungsbegierde der höhern Klaſſen haben die Namen, wie die Anzahl des Gefolgs in das Unendliche vermehrt. Durch die Vertheurung würde dieſer Theil des Prachts für ſie nur um deſto reizender, je mehr ſie ſich dadurch über andre wegzuſetzen glaubten. Ein Geſetz, welches die Zahl und Geſchlecht des Dienſtgeſindes nach Verſchiedenheit den obern Klaſſen feſtſetzte, und nur dem an-

heitenden Theile der Bürger die Freyheit unbeſchränkt ließe, ſein Geſind nach Willkuhr zu vermehren, würde die erwünſchte Folge mit mehrerer Zuverſicht hoffen laſſen.

* Nikkols Avant. & Deſav. de la france &c. edit. nouv. d'Amſt. p. 285. u: 286.

36. Die Rekrutirung der Truppen y geſchieht aller Orten hauptſächlich durch das junge Landvolk, mit Looßziehung, Stellung, oder Werbungen. Daher ſind die Armeen, je mehr ſie auf der einen Seite zur äußerlichen Sicherheit der Staaten vergrößert werden, deſto nachtheiliger auf der andern dem Feldbau, von welchem ſich die Folgen auf den ganzen Nahrungsſtand verbreiten müßen. Ohne Zweifel muß es der Landwirthſchaft empfindlich fallen, wenn ſie eine ſo große Anzahl, gerade der geſündſten und arbeitfähigſten Menſchen entbehren muß, die ihr, beſonders, wo keine Kapitulation eingeführt iſt, unter keinem andern Bedingniſſe zurückkommen, als daß ſie unbrauchbar, und folglich ihr zur Laſt ſind. Fabrikanten genießen in verſchiedenen Staaten, eine Be-

frey-

freyung von Werbungen z, um dadurch die Fabrikation zu begünſtigen. Wäre nach einem ſolchen Beyſpiele nicht anzurathen, dem Landvolke eine ähnliche Ausnahme zu geſtatten, und wenigſtens dem Landwirthe ſeinen einzigen Sohn, der den Grund baubar erhält, weder in einer gewaltſamen Werbung wegzunehmen, noch ſogar, wenn er ſich freywillig, wie es genennt wird, unterhalten läßt, anzunehmen? es würde darum den Truppen nicht an dem nöthigen Zuwachſe fehlen, weil es in jedem Staate eine nur zu große Menge unbeſchäfftigter Leute giebt *a*, die hier an die Stelle der nothwendigen Feldarbeiter treten könnten.

y 33.

z Verord. vom 20. May 1732. der ſogenannten Kupfergeſchmeidfabrike. In eben dem Jahre der Segel= und Flaggenfabrike. Mehr der Zuckerraffinerie: im Jahre 1724. der Linzer Zeugfabrik: und im Jahre 1766. den Webergeſellen.

a Verord. vom Jahre 1767. Vagabunden und Fremde zu Rekruten anzuwerben. Der im Jahre 1770. eingeführte verbeſſerte Rekrutirungsfuß vereinbaret die angeführten Vortheile ſämmtlich.

37. Es leuchtet zu gleicher Zeit deutlich ein, daß die Kapitulirung der Truppen dem Feldbau weniger ſchädlich ſey, als wo der Soldat auf Lebenslang angeworben wird. Wenigſtens iſt nach Vollendung der Kapitulationsjahre zu hoffen, daß ihm ein Theil ſeiner Arbeiter wieder zurückgeſendet werde; obgleich auf einer andern Seite die Anmerkung nur alszuſehr beſtättiget wird, daß diejenigen, welche einen Theil ihres Lebens unter dem Kriegsheere zugebracht haben, ſelten wieder ſich entſchlüßen, zu dem Pfluge zurückzukehren *b*. Die Urſache dieſes Widerwillens liegt vielleicht eigentlich in dem unbeſchäfftigten Leben, deſſen ſie während des Soldatenſtandes gewohnet werden, und welches ſie bey ihrer Wiederkehr, zu der Arbeit, wo nicht unfähig, wenigſtens träge macht. So viele Gründe vereinigen ſich von allen Seiten, den Soldaten zu Friedenszeiten zu beſchäfftigen, und ihn bey dem Bau der Straſſen, der Feſtungen, bey Grabung der Kanäle, Schiffbarmachung der Flüſſe u. d. g. Arbeiten zu verwenden. Neben dem eignen Nutzen, den er ſich dadurch verſchafft, da

ihm

ihm ſein Tagwerk bezahlt wird, ſcheint dieſes das zuträglichſte Mittel dem Feldbau die durch die Armee entzogenen Hände gleichſam zu erſetzen, weil die Soldaten nun an die Stelle derjenigen treten, die ohne ſie von dem Landvolke zu ſolchen Arbeiten hätten müßen verwendet werden. Wo ſich zu dieſen Beſchäfftigungen die Gelegenheit nicht anbiet, iſt es wenigſtens wohl gethan, die Soldaten auf einige Zeit zu beurlauben c, damit ſie in ihren Geburtsörtern durch ihre Arbeit etwas zu der Feldwirthſchaft beytragen mögen.

b Aus dieſer Urſache ſcheint das Verbot vom 19. Decemb. 1767. gefloſſen zu ſeyn, daß die Landskinder, welche unter den Truppen dienen, ihre Grundſtücke nicht verkaufen ſollen.
c Verſchiedene, wegen Beurlaubung der Soldaten republicirte Generalia.

38. Der Nachläßigkeit der Eigenthümer d wird durch die Einführung einer Landwirthſchaftsaufſicht e auf das wirkſamſte Einhalt gethan, die ſich ohne ſonderbare Koſten des Staates würde zu Stande bringen laſſen. Sie könnte

aus den Kreisbeamten beſtehen, denen in ihren Kreiſen ein Unterbeamter zugegeben, und dieſen die Privatwirthſchaftsbeamten untergeordnet würden, um in den verſchiedenen Zeiten der Feldarbeit, der Aernte uc ſ. w. dem in ihren ausgezeichneten Aufſichtskreiſen enthaltenen Feldbau, und andern landwirthſchaftlichen Verrichtungen nachzuſehen. Der Entwurf einer ſolchen Landwirthſchaftsaufſicht iſt zu weitläuftig, um ihn an dieſem Orte auszuführen. Die Oekonomieaufſeher hätten die Vorſchriften über ihre Verrichtungen von dem Staate zu empfangen, und wäre es als ein weſentlicher Punkt dieſer Vorſchrift anzuſehen, daß es ihnen nicht an der Gewalt fehlte, die Nachläßigen durch augenblickliche Vorkehrungen zur Kultur anzuhalten. In Fällen von Wichtigkeit hingegen, oder wenn es darum zu thun wäre, gegen Landwirthe mit größerer Strenge zu verfahren, müßten ſie an den Oberaufſeher angewieſen, und auch dieſer bey der Landesregierung Befehle einzuholen, verhalten werden.

d 32.
e Die Römer hatten ihre Cenſores agrarios; in der obern Pfalz hat man Feldſchauer, Pelzmeiſter, die im Wittenbergiſchen Feldſtützler genannt werden. Es wird eben itzt an der Einführung einer ſolchen Landwirthſchaftsaufſicht in allen k. k. Erblanden gearbeitet.

39. Das zweyte Mittel geben die Abgaben an die Hand, wodurch nicht nur der gänzlichen Oedelaſſung der Gründe entgegen gearbeitet, ſondern auch die beſſere Bearbeitung der Felder befördert werden kann. Auf jedes kulturfähige, oder ſogenannte beurbare Feldſtück müßen die Entrichtungen unnachläßig f, und zwar nach dem möglichen mittleren Ertrag in Beziehung auf die Scholle gelegt ſeyn. Weil die Entrichtung unnachläßig iſt; ſo wird der Landwirth in die Nothwendigkeit verſetzet, ſein Grundſtück zu bearbeiten, um nicht von einem Grunde zu zahlen, von dem er keinen Nutzen gezogen hat. Durch die auf den möglichen mittleren Ertrag in der Steuerregulirung des Kadaſtri ausgemeſſene Abgabe, erhält der fleißigere Landmann gewiſſermaſſen eine Belohnung ſeiner Aemſigkeit, da ein

Theil

Theil der Früchte von Entrichtungen befreyet iſt; der nachläßige hingegen, welcher den Grund nicht bis an den mitteren Ertrag gebracht hat, findet in der dadurch verhältnißmäſſig erhöhten Abgabe g eine Beſtrafung ſeiner Saumſeligkeit. In eben dieſer Abſicht würde er auch zur Abtragung anderer auf den Grund haftenden Rechte anzuhalten ſeyn.

f Um die Aufmerkſamkeit der Grundobrigkeiten zu ermuntern, damit ſie nicht zugeben, daß die Grundſtücke ungebaut liegen, ſind ſie durch verſchiedene Generalien verpflichtet, von den Grundſtücken ihrer Unterthanen, ſie mögen nun auch wirklich öde liegen, die Abgaben zu entrichten.

g Ein Joch (Juchart) Ackerfeld, worauf ungefehr drey Metzen Ausſaat gerechnet werden, kann nach dem ſchlechtern Ertrag zu drey Körnern, nach dem mitteren zu vier bis fünf, nach dem beſten zu ſechs und ſieben gerechnet werden, ungeachtet dieſes letztere ſeltner iſt. Dieſes Maaß der Fruchtbarkeit angenommen; wenn auf ein Joch vier und zwanzig Groſchen gelegt wären, kämen bey der mitteren Kultur zu 4. Körner 12. Metzen, mithin auf einen Metzen der geärnteten Frucht zwey Groſchen. Der gute Landwirth, ſo ſeine Aernte auf das ſechſte Korn brächte, mithin 18. Metzen geärntet, hätte 6. Metzen frey, oder auch, auf das Ganze untergetheilt, entrichtet er vom Metzen 4. Kreuzer. Der ſchlechte Landwirth hingegen, der zu 3. Körner gerechnet,

net, nur 9. Metzen eingebracht hätte, hätte auf den Metzen 8. Kreuzer zu entrichten.

40. Wo bey einem Landwirthe die beiden angepriesenen Mittel nicht zureichen, da bleibt dem Regenten noch ein drittes übrig, das an ſich ſelbſt vielleicht zu gewaltſam ſcheinen dürfte, aber es nicht mehr iſt, ſobald die gelinderen ohne Frucht ſind verſuchet worden. Jedes Grundſtück alſo, welches durch zwey oder drey Jahre ungebaut geblieben wäre, ohne daß der Eigenthümer der Landwirthſchaftsaufſicht eine geltende Urſache anzuführen fähig wäre, könnte von dem Staate als verlaſſen erkläret, und demjenigen zum Eigenthume überlaſſen werden, der ſich anbiet, daſſelbe zu beſtellen. Eine ſolche Verordnung gründet ſich auf das Recht, welches der Staat an dem Privateigenthume der Bürger hat, von welchem er ſeinen antheilmäßigen jährlichen Beytrag zur Erhaltung des Ganzen fodern kann. Es muß ihm daher an den Zwangmitteln nicht gebrechen, dieſes ſein Recht unter allen Umſtänden geltend zu machen; und ein Geſetz, welches den nachläßigen Landmann

auf

auf den Fall einer dreyjährigen Verlaſſung ſeiner Grundſtücke verluſtig erkläret, kann eben ſo wenig, als das **Verjährungs**geſetz von jemanden für eine Beleidigung des Eigenthumrechts angeſehen werden *b*. **Die Sicherheit des Eigenthums** wird von Staate nur **bedingnißweiße** handgehabt; wenn nämlich der Privateigenthümer das Eigenthum des Staates nicht verletzet.

b Die Grundobrigkeiten üben dieſes Recht wirklich aus, da ſie ihre Unterthanen wegen Abödung oder andern erheblichen Urſachen abſtiften, wie die Entſetzung eines Bauernguts genennt wird. Das Recht des Staates muß wenigſtens eben ſo geltend, als das Recht der Privatherren ſeyn.

41. Das **Unvermögen der Landwirthe** *i* kann von zwoen Seiten betrachtet werden: das Unvermögen der **Klaſſe** des Landvolks **überhaupt**, oder **beziehungsweiſe** auf den Grund Antheil, den der Landmann beſitzt. Das Unvermögen des Landvolks **überhaupt** entſpringt von **Unglücksfällen**, die es veranlaſſen, **Feuersbrünſten**, **Kriegen**, **Umfalle** des

Viehs,

Viehs, Miswachſe, oder von der Armuth des gegenwärtigen Beſitzers. Vom Unvermögen Beziehungsweiſe auf den Grundantheile wird unter einer andern Untertheilung zu ſprechen der Ort ſeyn.

§ 32.

42. Gegen die ländlichen Feuersbrünſte *l* finden zwar großentheils eben die Feueranſtalten Platz, welche von der allgemeinen Polizey vorgekehrt werden müßen *m*. Insbeſondere aber wird es nützlich ſeyn, wo einmal die Gewohnheit die Oberhand gewonnen, dorfweiſe zuſammen zu bauen, die Häuſer auf eine anſehnliche Weite abzuſöndern, und die Hausgärten, oder ſonſt die leeren Plätze, welche gewöhnlich hinter den Wohngebäuden angelegt, und gelaſſen ſind, zwiſchen dieſelben anzubringen: dann auch die Scheunen, oder Fruchtſchöber, die Getreidböden von den Wohnungen zu entfernen, damit bey einem entſtehenden Feuer dieſe Behältniſſe des ländlichen Vermögens nicht ſogleich der Gefahr ausgeſetzt ſind. Vorzüglich würden Aſſekuranz-

kreiſe

kreiſe unter den in einem gewiſſen Bezirke nahe liegenden Ortſchaften wichtige Dienſte leiſten können. Dadurch würden erſtens die nachbarlichen Dorfſchaften wechſelweiſe zu einer gewiſſen und ſchleunigeren Hülfe verbunden; und auf den Fall, wo die Rettung nicht möglich wäre, würde wenigſtens die Untertheilung des Verluſtes ihn weniger empfindlich machen. Es ſcheint, der Vortheil der Grundherren ſelbſt ſollte ſie zu dieſen wechſelweiſen Verſicherungen unter ſich vermögen.

l 41.
m I. Theil; 290. u. f. Sätze.

43. Wo dieſe Aſſekuranzkreiſe nicht eingeführt ſind, muß dem beſchädigten Landmanne von dem Grundherrn, oder wohl auch vom Staate Hülfe geleiſtet werden. Die gewöhnliche Hülfleiſtung, da man dem Verunglückten die Abgaben erlaſſet, iſt bloß verneinend, und daher ohne alle Folge: man fodert jemanden nichts ab, von dem es durch die ſtrengſten Mittel ohnehin nicht könnte eingetrieben wer-

den. Dem Landmann muß die Hülfe thätig geleiſtet, das Holz, die Baumaterialien, die Feldbaugeräthe, die Ausſaat unentgeltlich gegeben, oder wenigſtens unter den allerleichteſten Bedingniſſen vorgeſtrecket werden. Da die Privatgrundobrigkeiten zu ſolchem Vorſchuſſe nicht immer vermögend genug ſind; ſo muß der Staat ſelbſt, ſeinem Landvolke dieſe Hülfe zufließen laſſen. Sollte er hier aus einer übel angebrachten Häuslichkeit die Koſten ſcheuen; ſo würde er den Schaden davon in baldem empfinden, die Verödung der Gründe und eine verhältnißmäſſig abnehmende Bevölkerung. Um dieſen Fehler zu verbeſſern, würde er, was er Anfangs mit kleineren Auslagen zu beſtreiten fähig war, endlich mit weit größeren dennoch zu Stand zu bringen ſuchen, oder einem ſtückweiſen Verfall der ganzen Landwirthſchaft gewärtig ſeyn müßen. Es iſt nicht nöthig, wegen des durch Kriege verunglückten Landvolks etwas zu dieſer letzten Betrachtung hinzuzuſetzen.

44. Unter den Uebeln, die dem Landmanne insbeſondere und der allgemeinen Landwirthſchaft wiederfahren können, iſt der **Viehumfall** *n* eines der empfindlichſten: die Felder werden ihrer **Arbeiter**, und **Nahrung** beraubet, ohne noch den übrigen Schaden zu berechnen, den die verunglückte Viehzucht in alle Theile der Privathaushaltung, und des ſämmtlichen Nahrungsſtandes verbreitet. Die Geſundheit des Viehs iſt alſo einer von den groſsen Gegenſtänden der öffentlichen Aufmerkſamkeit. Die Einführung der **Vieharzneyſchulen** wird hier der Landwirthſchaft die wichtigſten Dienſte leiſten *o*. Verſtändige Vieharzte müßen die Urſachen mit Sorgfalt aufſuchen, welche den **Viehfall** veranlaſſen. Iſt man bis zu der Quelle des Uebels gelanget, ſo werden die Mittel dagegen bekannt gemacht, ſowohl diejenigen, welche das geſunde Vieh von der Anſteckung bewahren, als auch diejenigen, welche das kranke wieder herſtellen können. Es iſt ſehr zu wünſchen, daß das Glück des Landmannes nicht ſehr oft kleineren Vortheilen aufgeopfert würde *p*. Wo dieſe

An-

Anſtalten mangeln, oder die hartnäckigere Seuche allen Heilmitteln trozet, da liegt abermal dem Staate ſelbſt daran, den Feldbau wegen der dem Landmanne verſagten Unterſtützung nicht zu Grund gehen zu laſſen.

n 41.

o Im Jahre 1766. ward die ſogenannte Ecole veterinaire in Wien eröffnet. Der Gegenſtand dieſer Schulen iſt eigentlich die Roßarzney. Die Arzney des Hornviehs iſt beynahe noch wichtiger.

p Sully beklagt ſich an mehr als einem Orte über die Theurung des Salzes, deſſen Abgang der Viehzucht ſehr nachtheilig ſey.

45. Wenn der Miswachs q den Landmann außer Stand ſetzt, ſein Feld für künftiges Jahr zu beſtellen; ſo läuft es mit der Unterſtützung, die er von dem Privatgrundherrn, oder dem Staate erhalten muß, auf daſſelbe hinaus, was von den Feuersbrünſten und dem Kriege geſagt worden. Er empfängt ſeine Ausſaat aus dem Speicher des Einen, oder Andern. Die Privateigenthümer ſind von der Nothwendigkeit eines Beyſtandes ſo ſehr überzeugt, daß ſie ſich dazu aller

Orten bereit finden laſſen. Aber nicht ſelten leiſten ſie, oder auch andre vermögende Landwirthe dieſen Beyſtand unter ſo beſchwerlichen Bedingniſſen, daß der Untergang des Landmanns dadurch eher befördert, als abgewendet wird. Entweder ſie bedingen ſich die Freyheit der Wahl, das Vorgeſtreckte im Korne oder Geld abtragen zu laſſen: ſteht dann das Korn im hohen Werthe; ſo muß der Schuldner Korn abführen: iſt der Kornpreis gering; ſo fodern ſie Geld nach demjenigen hohen Preiſe, der zur Zeit des Miswachſes iſt feſtgeſetzet worden: oder ſie geben es auf die Halbſcheid des Baues, wobey die Anlagen auf den Schuldner allein fallen: oder ſie fodern große Aufgabe, und dringen wohl auch auf die Verpfändung des Grundſtücks, und was dergleichen verderbliche Bedingniſſe mehr ſind, denen ſich der bedrängte Landmann nothwendig unterwerfen muß, wenn die Wachſamkeit des Regenten r ihn nicht dafür bewahret, und ſie dem Wucher unmöglich machet.

§. 41.

r In Böhmen iſt eine Verord. vom 4. Novemb. 1752. erlaſſen worden, worinnen derley Bedrückungen, beſonders aber die hier angeführten bey Strafe, das Vorgeſtreckte zu verlieren, unterſagt ſind. Laut dieſer Verordnung iſt von einem Striche geliehenen Korns nur 1 ½ Achtel zu nehmen erlaubet, und das eine Achtel in das Kontributionale einzurechnen befohlen. Man ſollte dafür halten, daß in Anſehen des Miswachſes, des Wetterſchadens u. d. auch Aſſekurationskreiſe eingeführt werden könnten. Allein dem ſteht entgegen, daß ein ſolches Unglück immer einen ganzen Bezirk betrifft.

46. Liegt es an der **Armuth** des gegenwärtigen **Beſitzers** s, der durch was immer für andre Urſachen in ſolche Umſtände verſetzet iſt, daß er ſeinen Feldbau nicht beſtellen kann; ſo ſieht man ganz keine Hinderniß, warum der Staat, der dadurch in dem allgemeinen Nahrungsgeſchäffte einen **Unwerth** erhält, nicht berechtiget ſeyn ſollte, einen Eigenthümer, dem ſein Eigenthum ohnehin unnütz iſt, dahin zu zwingen, daß er dasjenige, ſo er ſelbſt nicht beſorgen kann, entweder **pachtweiſe**, oder wohl gar **verkäuflich** an jemanden hindangebe, der es bearbeiten wird. Nur wird die hauptſächlichſte Schwierigkeit dieſe

ſeyn, Pächter oder Käufer der feilge- ſchlagenen Feldſtücke aufzufinden. Eben die Urſachen, nämlich, die das Grundſtück für jetzt einem unvermögenden Beſitzer in die Hände geliefert haben, werden auch verhindern, daß nie ein vermögender ſich anbieten wird, es zu kaufen. So lange die vermögenden Leute nicht nur ohne einige Beſchränkung ihren Wohnplatz in den Städ- ten aufſchlagen können, ſondern wohl auch die Beweggründe ſie dahin zu ziehen, täg- lich vermehret werden *t*, ſolange wird der Feldbau beſtändig in den Händen der elen- deren Klaſſe des Volkes verbleiben, und die Bemühungen der Geſetzgebung, den Feldbau blühend zu machen, werden immer ohne Folge ſeyn.

ſ 41.

t Unter mehreren andern Urſachen, welche an ver- ſchiedenen Orten vorkommen werden, ſind die ho- hen Zinſen in einem Staate eine der vorzüglich- ſten Urſachen von dem Unwerthe der Landgüter, mithin von der Armuth der Beſitzer. Abth. vom Umlaufe des Geldes.

47. Nicht nur aber an der ſtäten Ar- muth des Beſitzers, ſondern auch ſehr oft

an

an der augenblicklichen liegt es, daß ein Feldſtück ungepfleget bleibet. Es iſt ein unverantwortlicher Fehler der Geſetzgebung, wenn ſie die Gelegenheiten dazu unterſtützet, oder dem Landmanne die Mittel verſchränket, ſeiner augenblicklichen Noth abzuhelfen. Das erſte geſchieht ſehr oft bey den ſtrengen Eintreibungen der Anlagen, die man vorher unüberdacht bis zu einer Größe hat anwachſen laſſen, wo der Landmann ſie zu entrichten, unfähig iſt. In dieſen Umſtänden wird der Ausſtändner gezwungen, Vieh, Feldbaugeräthſchaft die zur Ausſaat, oder auch ſeinem Unterhalte nöthige Frucht zu veräußern u; dadurch opfert der Staat, oder auch der Privatgrundherr dem gegenwärtigen kleinen Vortheile die ganze Zukunft auf. Man ſieht hieraus die Nothwendigkeit, die Abgaben bey dem Landmanne nicht ausſtehen zu laſſen. Der Grundeigenthümer, welcher Ausſtände auflaufen läßt, ſollte derſelben verluſtig erklärt werden. Wo die Laſt der Ausſtände bis dahin angewachſen, daß ſie ohne Zugrundrichtung des Grundbeſitzers nicht eingetrieben werden könnte,

 da

da wird es immer anzurathen ſeyn, einen Abſchnitt zu machen, und die Ausſtände nachzulaſſen.

ª Eine Verordnung, welche nach dem Beyſpiele des L. 15. C. de Agric. & Cenſ. den Gläubigern der Landleute, auch ſelbſt den Landesſteuereinnehmern unterſagte, die zur Fortſetzung des Feldbaus nöthigen Geräthe, oder Viehſtücke zum Unterpfande zu nehmen, würde ſehr heilſame Wirkungen haben.

48. Das zweyte, daß nämlich dem Landmanne die Mittel beſchränkt werden, der gegenwärtigen Noth abzuhelfen, geſchieht durch Geſetze, welche verbieten, dem Landmanne über eine gewiſſe und meiſtens ſehr kleine x Summe zu leihen. Die Abſicht dieſer Verbote iſt heilſam: nämlich den Landmann durch Erſchwerung des Kredits vor unnöthigen Schulden zu bewahren. Damit es aber auf einer andern Seite nicht hinderlich ſey, da, wo er es unumgänglich bedarf, einen Beyſtand zu finden, würde nothwendig ſeyn, nicht nur den Fall auszunehmen, wo die Schuld zur Beſtellung des Feldbaus gemacht wird; ſondern ſelbſt die zur Beſtellung

und

und Verbeſſerung gemachte Schuld, mit einem Vorzuge vor andern Foderungen zu begünſtigen; jedoch, daß die Sache vor der Grundobrigkeit abgehandelt, derſelben die Urſachen, welche zu dieſer Borgung zwingen, angeführt, und bewieſen werden müßten. Auf dieſe Art würde der vorſetzlichen, unnöthigen Schuldenmacherey, und allen Abkartungen zwiſchen Gläubigern und Schuldnern immer noch genugſam vorgebeugt.

* Die böhmiſche Landsordnung unterſagt es, einem Unterthan mehr als 2. Schock, das iſt 2. Gulden zu leihen. Man hat die Hinderniſſe eingeſehen, welche dieſes Verbot der Handlung von jeher geleget hat, und es iſt daher in Anſehen der Handelsleute und Komerzialhandwerke aufgehoben worden. Doch beſteht es noch in Anſehen der übrigen Unterthanen.

49. Die Verzweiflung des Landmanns y, hat ihren Grund in der Meynung, daß ſeine Mühe verloren ſey, und er die Früchte derſelben nicht für ſich ärnten werde. Es iſt leicht einzuſehen, daß ein ſolcher Gedanke einen Muth niederſchlagen, und ihn zu

aller Arbeit verdroſſen machen werde. Was alſo dieſe Meynung herbeyführen, vergröſſern oder beſtättigen kann, muß aus dem Wege geſchafft werden. Die Unſicherheit des Eigenthums, die Größe der Abgaben, und die zu ſehr begünſtigte Jagdluſt ſowohl der Landesfürſten, als der Privatbeſitzer, können als die erſten und hauptſächlichſten Quellen angeſehen werden, woraus ſie flüßen wird, denen noch die Menge der werkloſen Tage zugezählt werden mag.

y 32.

50. Wo die Unſicherheit des Eigenthums z ihren Urſprung in der fehlerhaften Grundverfaſſung eines Landes hat, da wird es der Geſetzgebung immer ſchwer, dem Uebel zu ſteuren. Erwögen aber die Privatgrundherren genau, daß eine ſolche Verfaſſung gegen ihren eigenen Vortheil ſtreitet; ſo würden ſie der Aufhebung derſelben ſich ganz nicht widerſetzen. Das Recht, welches ſich auf einen alten Beſitz gründet, iſt ohne hin durch die älteren und unverjährbaren Rechte der

Menſch-

Menſchheit ſehr zweifelhaft gemacht. Wo die Bauern in einem gewiſſen Verſtande nur als Pachtinnhaber betrachtet werden, da glauben die Grundherren ſich wohl zu berathen, wenn ſie den ämſigen Landwirth, deſſen Grundſtücke in gutem Stande ſind, auf den Grund eines nachläßigen verſetzen, um dieſen durch ſeine Zuthat zu verbeſſern. Auf dieſe Art hoffen ſie den Feldbau des Einen und Andern geholfen zu haben; aber die Folge iſt, daß beide zu Grunde gehen. Der Nachläßige läßt den ſeinigen eingehen, weil er nachläſſig iſt, weil dieſe Nachläſſigkeit ihm gleichſam belohnet wird, und er durch ſie immer in eine aufrechte Wirthſchaft verſetzt zu werden hofft. Der Aemſige hingegen, dem ſein Fleiß zum erſtenmale ſo übel bekommen, hütet ſich wohl, durch neue Verbeſſerungen zu ſeiner nochmaligen Verſetzung Anlaß zu geben. Da alſo dieſes Recht auf den Zuſtand der allgemeinen Landwirthſchaft einen ſo großen Einfluß hat, ſo iſt die Vorſehung nicht zu misbilligen, wenn den Bauern wenigſtens der lebenslängliche Beſitz des Grundes verſichert, und

die-

dieſe Freyheit der Verſetzung aufgehoben wird.

ζ 49.

51. Auch die Abſtiftungen, welche den Grundobrigkeiten wegen nicht wohl beſtellter Wirthſchaft eingeräumt ſind, können als eine Verfaſſung angeſehen werden, wodurch die Unſicherheit des Eigenthums vergrößert wird. Wir haben an einem andern Orte a die Furcht, des Grundeigenthums entſetzt zu werden, unter die Mittel gerechnet, der Nachläſſigkeit der Privateigenthümer Gränzen zu ſetzen: aber ſolche Abſtiftungen müſſen nie von jemanden einſeitig unternommen werden können. Es iſt nothwendig, daß ſogar die Oekonomieaufſicht in dieſem Stücke gebundene Hände habe b; um wie viel mehr muß dem Grundherrn die eigenmächtige Abſtiftung benommen ſeyn, und kann derſelben, wenn die Oekonomieaufſicht einmal eingeführt iſt, ſogar ganz kein Platz gelaſſen werden.

a 40.
b 38.

52. Sind die Gelder, oder Naturalentrichtungen c ſo groß, daß der Landmann von ſeinem Schweiße mehr nicht, als ſeine kaum zureichende Nothwendigkeit, übrig zu behalten hoffen darf; ſo iſt es ungezweifelt, er werde ſeinen Fleiß nicht ſtärker verwenden, als nur um ſich durchzubringen. Er macht wohl eher bey ſich die Ueberlegung, daß man ihn nicht werde Hunger ſterben laſſen, und daß, wo ſonſt nichts übrig iſt, der Staat und Grundherr vergebens etwas zu nehmen ſuchen. Die Nothwendigkeit, die Abgaben des Landmanns in ein ſolch Verhältniß zu bringen, welches den Fleiß ſpornt d, nicht danieder ſchlägt, leuchtet hier vorzüglich durch: die Trägheit des Landvolks iſt aller Orten die Folge der Abgaben, welche den Vortheil des Staates mit dem Vortheile der Kolonen nicht in ein günſtiges Gleichgewicht bringen. Die Erfahrung beſtättiget es nur zu ſehr, wie wenig ſtaatsklug der Grundſatz ſey, daß der Bauer dann am ämſigſten ſey, wenn er elend iſt.

c 51.
d 39.

53. In einem gewiſſen Verſtande wird es immer unwiderſprechlich bleiben, daß die Jagd mit dem blühenden Feldbau ſehr ſchwer zu vereinbaren ſey. Unberechnet die beſtändigen Drückereyen der Jägerey, und die daraus entſtehenden ſo vielfältigen übeln Folgen; ſo iſt gewiß, daß ein Theil der Felderzeugniſſe dem Gewilde Preis gegeben wird, welcher der nützlichen Viehzucht entzogen iſt; daß die Feldfrüchte einer ſtäten Gefahr ausgeſetzt ſind, von dem Gewilde, und oft mehr von den Jagenden in der Hitze der Verfolgung zertreten und verwüſtet zu werden; daß dieſe Betrachtung dem Landmanne die Luſt benimmt, ſeinen Grund mit Aemſigkeit zu bearbeiten, der um das Gewild von ſeinem Felde abzutreiben e genöthiget iſt, eine Arbeit zu verdoppeln, wodurch ſie dem Staate auf einer andern Seite geraubt wird, wo die Maſſe der Arbeitſamkeit dadurch nutzbar hätte können vergrößert werden. Die gewöhnlichen Beſchränkungen, wodurch die Geſetze dieſen offenbaren, übeln Folgen vorzukommen dachten, ſind immer unwirkſam befunden worden. Um den

über-

übermäſſigen Anwachs des Gewildes zu verhindern, hat man die allzugroße Hegung des Gewildes bey Erſetzung des Schadens *f*, ſo durch daſſelbe dem Landmann zugefügt werden ſollte, unterſagt; auch dem Landmann die Erlaubniß ertheilt, das Gewild abzutreiben *g*, und hiezu ſogar Hunde zu halten. Man muß die Erfahrung zum Zeugen aufrufen, ob die Erſetzung des Schadens, die Jagdbeſitzer abgehalten habe, das Gewild ins unendliche vermehren zu laſſen. Der Erſatz geſchieht meiſtens nach einer ſehr geringen Schätzung, welche den Landmann über ſeinen Verluſt ganz nicht ſchadlos hält *h*: der Erſatz aber in Beziehung auf die allgemeine Landeskultur iſt ganz unmöglich *i*. Das Wache halten, zu welchem ſich der Landmann genöthiget ſieht, um das Gewild von ſeinen Früchten abzuhalten, raubt ihm die nöthige Ruhe, fodert ſeine Gegenwart auf einer Seite, wo ſie nichts hervorbringt, und entzieht ſie nützbaren Arbeiten, wodurch dem Staate immer ein ſehr großer Theil in der gemeinſchaftlichen Maſſe der Arbeitſamkeit entgeht. Dieſe

ver-

vereinbarten Gründe ſollten lange ſchon die thätige Beſchränkung der Jagdbarkeiten veranlaßt haben, beſonders, da ein bloſſes ſehr zweydeutiges Vergnügen einiger Weniger, gegen das wahre Wohl ſo vieler Bürger in Vergleichung geſetzt zu werden, nicht verdienet.

e 51.

f Jägerey, oder ſogenannte Reisgejaidordnung in allen Ländern: §. 16.

g Eben da.

h Dieſe Schätzung wird von den Beamten oder der Jägerey desjenigen unternommen, der zu dem Erſatze verbunden iſt. Es iſt alſo leicht einzuſehen, daß ſie ſehr einſeitig ſeyn werde. In einigen Provinzen wollte man durch das Herkommen behaupten: daß unter dem Erſatz nur die Ausſaat verſtanden wäre.

i Der Erſatz, wenn er auch nach dem wahren Werthe geſchähe, geſchieht immer nur dem Privatmann: es iſt aber gewiß, daß dasjenige, ſo von dem Gewilde verderbet worden, in der Summe der allgemeinen Aernte abgehe: es iſt weiter gewiß, daß der Preis einer jeden Sache zu der vorhandenen Menge derſelben im Verhältniſſe ſtehe. Der auf verſchiedenen Seiten geſchehene Wildſchaden kann die Menge der Feldbauprodukten anſehnlich vermindern, und dadurch eine verhältnißmäſſige Preiserhöhung veranlaßt haben, wodurch nicht nur die Handlung in eben dem Verhältniſſe gekranket, ſondern ſelbſt jeder einzelne Verzehrer in ſeinem Unterhalte geſteigert wird, auf welchen ſich der Erſatz gewiß nicht erſtrecket. Es iſt weiter nothwendig hier zu wiederholen, was

in

im dem I. Bande in der Anmerkung zum 336. Satze geſagt worden. Das Verderbte geht entweder der Nationalverzehrung ab: in welchem Falle der Werth dafür hinauskommen wird, weil der Nationalverzehrung Genüge geſchehen muß: oder es würde Ausfuhrgut geweſen ſeyn; da hat der Staat wenigſtens den Gewinnſt dieſes Werths verloren.

54. Die Menge der arbeitloſen Tage k haben in allen Theilen der Beſchäfftigungen einen ſchädlichen Einfluß. Da von demſelben an einem andern Orte l umſtändlicher zu handeln, ſich Gelegenheit anbiet, ſo nehme ich hier nur die Anmerkung in Beziehung auf den Feldbau mit, dem ſie dadurch ein eignes Hinderniß legen, daß oft die nothwendigſten Wirthſchaftsverrichtungen, welche keinen Verſchub leiden, und von denen manchmal das ganze Glück der Aernte abhängt, unterbleiben müſſen, weil z. B. der nach lange anhaltendem Regen zur Anheimſchaffung der Saat, günſtige Tag gerade ein Feyertag iſt, und es wenigſtens nur erſt von dem Eigenſinne, und Willkuhr des Pfarrers abhängt, ob der Landmann den Schweiß eines Jahres verlieren ſoll, oder nicht. Dieſer

 ſer

ſer Grund vereiniget ſich, mit ſo vielen andern, auf die Verminderung der Feyertage ernſtlich bedacht zu ſeyn.

k 57.
l Abth. von Manufakturen.

55. Je mehrere Beweggründe der Aemſigkeit des Landmanns zur Bebauung ſeines Feldes angeboten werden, deſto eifriger wird auch ſein Fleiß ſeyn. Der erſte Beweggrund für ihn iſt, ſein und der Seinigen Unterhalt; der zweyte die Entrichtungen, zu welchen er verpflichtet iſt; der dritte endlich, etwas auf den Nothfall zu Verbeſſerung ſeiner Umſtände, oder für ſeine Familie bey Seite zu legen. Alſo muß es den ländlichen Erzeugniſſen nicht an einem Anwerthe fehlen *m*, der den Landmann einen Preis hoffen läßt, worinnen er alle drey Beweggründe vereinbart ſieht. Bey Beſtimmung dieſes Preiſes ſcheint der Vortheil der Landwirthſchaft mit dem Vortheile der übrigen Handlungsgeſchäffte einigermaſſen im Widerſpruche zu ſtehen. Iſt der Preis der landwirthſchaftlichen Er-

zeug-

zeugniſſe, es ſey der Lebensmittel, oder des Stoffes, hoch; ſo muß wegen des nothwendigen Zuſammenhangs, jedes Manufakturerzeugniß im Preiſe ſteigen, wodurch eine der vorzüglichſten Eigenſchaften einer Waare, nämlich, die Wohlfeilheit verloren geht. Iſt der Preis der Feldprodukten niedrig; ſo iſt er für den Landmann nicht ermunternd genug; und dieſer findet ſeine Rechnung beſſer dabey, weniger zu erzielen, weil er dann z. B. aus der Halbſcheid der Aernte eine gleiche Summe erhalten, und ſich Mühe, Zeit, Ausſaat u. m. a. erſparen kann. Bleibet alſo nur der mittlere Preis übrig, wo die Vortheile beider Zweige vereinbart werden können, Dieſer mittlere Preis kann ſeinem Weſen nach betrachtet werden, oder bloß numeriſch.

™ 32.

56. Dem Weſentlichen nach, iſt der mittlere Preis ſtets und aller Orten derſelbe; derjenige Preis nämlich, welcher mit dem Zuſtande der Handlung dergeſtalt im Verhältniſſe ſteht, daß

dadurch der Landwirthſchaft von dem Gewinnſte, ſo durch die Handlung kömmt, ihr ebenmäßiger Antheil zugeſendet wird. Dieſe Antheilnehmung an dem allgemeinen Vortheile iſt nicht nur billig, ſondern auch nothwendig. Der Staat iſt zwiſchen den Gliedern der Geſellſchaft, nach dem Maße ihres wechſelſeitigen Beytrags zu der allgemeinen Wohlfahrt, eine Gleichheit zu beobachten ſchuldig. Woferne dieſe Gleichheit nicht beobachtet wird; ſo fehlt es dem verabſäumten Theile an derjenigen Aufmunterung, welche der Sporn, die eigentliche Seele des Fleißes iſt. Da es auch gewiß iſt, daß der Werth der ländlichen Erzeugniſſe dem Verkäufer die Mittel verſchaffen muß, ſeinen übrigen Bedürfniſſen Genüge zu leiſten; ſo iſt auch unumgänglich erfoderlich, daß nach dem Maße, als dieſe Bedürfniſſe entweder im Preiſe ſteigen, oder daß überhaupt durch den Wohlſtand der Handlung der Wohlſtand der Arbeitenden Klaſſe, und damit die Zahl ihrer Bedürfniſſe in einem gewiſſen Verſtande vermehrt wird, der Landmann in dem Preiſe

ih-

ihrer Erzeugniſſe ſo viel finde, um ſich die geſteigerten oder vermehrten Bedürfniſſe zu verſchaffen. Würde durch eine unüberdachte Feſtſetzung des Preiſes ihm der Weg dazu verſchloſſen; ſo muß, in dem einen Falle, es ihm am Nothwendigen mangeln, wodurch er gezwungen wird, ſeine Arbeit zu unterbrechen; in dem andern Falle aber würde ſein Zuſtand wenigſtens verhältnißmäſſig unglücklicher, als der Zuſtand der übrigen arbeitenden Klaſſen ſeyn. Die Klaſſe des Landvolks würde alſo bald verlaſſen werden, weil ſie durch Uebertretung zu den andern Klaſſen, ihr Loos zu verbeſſern begierig ſeyn wird. Was zurück bleibt, iſt unvermögend, oder rächet ſich durch Trägheit an der Ungerechtigkeit der Geſellſchaft.

57. Es iſt daher aus ſo vielen Gründen nothwendig, der Landwirthſchaft durch den mittleren Preis ihren Antheil von dem Handlungsgewinnſte zuſtrömen zu laſſen. Jedoch wird die Regulirung des mittleren Preiſes nicht durch Taxen, ſondern durch die wechſelweiſen Verabredungen der

Käufer und Verkäufer auf dem Marktplatze geſchehen, wenn anders der Freyheit dieſer Kaufverträge keine Hinderniſſe geſtellet ſind n. Werden nun die wechſelnden Marktpreiſe verſchiedener gemeiner Jahre mit einander verglichen, und durch die Rechnung die Mittelzahl gezogen, ſo wird dieſes Produkt für das Numeriſche des mittleren Preiſes angenommen, welcher nach Verſchiedenheit der Umſtände veränderlich iſt.

n Ein ſolches Hinderniß iſt das widerrechtliche, und grauſame Herkommen, in deſſen Beſitze ſich mancher Grundherr behauptet: daß nämlich der Grundhold, ehe er ſein Getraid zu Markte bringt, es ihm zum Kaufe anbieten muß.

58. Da die Regulirung des Preiſes von den Verabredungen der Käufer und Verkäufer abhängt; ſo wird ſich der Marktpreis immer nach dem Maße der Anfrage, und dieſe nach der Zahl, oder dem Zuſammenfluße der Käufer verhalten. Iſt die Zahl der Käufer zu groß; ſo folgt Vertheurung: iſt es die Zahl der Verkäufer; ſo folgt eine Art von Unwerth

werth °. Die Vorſorge des Staates muß daher auf beides gerichtet ſeyn: daß nicht ein zu ſtarker Zuſammenfluß der Verkaufenden geſcheh; und dann den landwirthſchaftlichen Erzeugniſſen eine verhältnißmäſſige Menge von Abnehmern verſichert werde.

° S. die Abhandlung vom Zuſammenfluß S. 30.

59. Woferne der Zuſammenfluß der Verkaufenden freywillig geſchieht, und einzig durch den Ueberfluß der Erzeugniſſe veranlaſſet wird; ſo wird ſich alles ſehr bald von ſelbſt in das Gleichgewicht ſetzen. Die Verkäufer, welche ihre Rechnung an dem Marktpreiſe nicht finden, ziehen ſich zurücke, und der mittlere Preis wird hergeſtellt. Sehr oft aber iſt dieſer Zuſammenfluß erzwungen, wenn nämlich das Landvolk, um ſeine Abgaben zu einer gewiſſen Zeit zu entrichten, auf einmal ſämmtlich ſeine Früchte feilzuſchlagen genöthiget iſt. Je näher die Zeit der Abgaben an die Aernten gränzet, deſto größer iſt der Nachtheil des Landmanns. Die Wohlfeilheit der Feldfrüchte in einem ſol-

chen Zeitpunkte p iſt eine der vorzüglichſten Urſachen, die den Feldbau zu Grund richten. Alſo hat der Staat nicht allein die Abgaben des Feldbaus zu mäſſigen, ſondern auch durch eine Vertheilung auf verſchiedene Zeiten dem Unwerthe ſeiner Erzeugniſſe vorzubauen.

p Die Erfahrung wird dieſe Betrachtung aller Orten beſtättigen: die vortheilhafteſte Zeit zur Fruchtankaufung hierlandes iſt um St. Michaels Zeit, weil damals die Grundbücher gehalten, und die Abgaben berichtiget werden. Der Unwerth der Feldfrüchte iſt nicht die einzige üble Folge einer vernachläßigten Eintheilung: der Landmann iſt dadurch ſehr oft gezwungen, ſeine noch ſtehenden Feldfrüchte, oder den Wein am Stocke, für eine Kleinigkeit hinzugeben.

60. Die Abnehmer q ſind erſtens Nationalkonſummenten, dann die Fremden. Nicht genug daß die Nationalkonſummenten überhaupt mit den Landwirthſchaftsprodukten in einem vortheilhaften Verhältniſſe ſtehen, das iſt: daß eine ſtarke Bevölkerung im Lande ſey; es iſt zugleich nothwendig, daß dieſe Bevölkerung verhältnißmäſſig zum Feldbau vertheilet, und die Lokalabnahme de

Lo-

Lokalerzeugung gleich ſey. Die ungleiche Vertheilung der Bevölkerung in einem Staate wird zweyerley nachtheilige Folgen nach ſich ziehen; Unwerth auf der einen, und übermäßigen Preis auf der andern Seite. Der Unwerth muß nothwendig in denjenigen Gegenden des Staates, oder Provinzen folgen, die von Verzehrern zu ſehr entblößt ſind, wo alſo die Anfrage nach den Erzeugniſſen ſo gering iſt, daß der Käufer durch ſeine Stellung Meiſter des Preiſes bleibt, und dem Verkäufer ſie weit unter dem billigen Werthe abdrückt. Hingegen wird der Zuſammenfluß der Käufer in den mit Verzehrenden überladenen Gegenden nothwendig alle Feilſchaften erhöhen, weil die zu große Anfrage der Verkäufer ihn ſeines Abſatzes verſichert, und in den Umſtand verſetzet, daß er den Preis vorſchreiben kann. Der durch den Mangel der Käufer veranlaßte Unwerth zieht natürlich die Muthloſigkeit des Landmanns, ſein Unvermögen, mithin den Unwerth der Landgüter, und zuletzt den Verfall des Feldbaus in ſolchen Gegenden nach ſich. Es iſt hier der Ort

nicht, die ſchädlichen Folgen fortzuſetzen, welche auf der andern Seite die Ueberladung der Verzehrenden dem Staate in mancherley Zweigen zuzieht.

§ 65.

61. Was daher immer dieſe **ungleiche Vertheilung** der Verzehrenden in einem Staate befördert, richtet den Feldbau zu Grund. Es liegt nun deutlich vor Augen, daß den übermäßigen **Zufluß der Menſchen in den Hauptſtädten**, als die vorzüglichſte Urſache derſelben, verhindern, die Landwirthſchaft begünſtigen heiße; und daß diejenigen Staaten von dieſer Seite die glücklichſten ſind, welche mehrere **Mittelſtädte** haben, worinnen ſich der Landadel aufhält, welche der Sitz der Manufakturen ſeyn, und in den verſchiedenen Theilen der Provinzen, als ſo viele Mittelpunkte der Verzehrung angeſehen werden können, wodurch das Geld in allen Gegenden gleich umläuft, die dem Landmanne einen gewiſſen Abſatz und anſtändigen Preis ſeiner Feilſchaften hoffen laſſen, und ihm durch dieſe Hoffnung zur Erzielung ermuntern.

tern. Wo dergleichen **Mittelſtädte** in einem Staate nicht ſind, da würde es wenigſtens durch andere Wege möglich ſeyn, die vortheilhafte und nothwendige Vertheilung der Verzehrenden zu bewirken: wenn es nämlich dem unbedienſteten Landadel nicht frey ſtünde, nach Wohldünken ſeine Güter zu verlaſſen, und in die Hauptſtädte zu ziehen; und wenn diejenigen Verzehrer, deren Anweſenheit in den Hauptſtädten unnöthig, und in gewiſſem Verſtande ſchädlich iſt, die **Manufakturen, Armenhäuſer, Univerſitäten**, eine groſse Anzahl von **Klöſtern** u. m. d. auf das Land verlegt würden r.

r S. Die Abhandl. von der Theurung in groſsen Städten ꝛc.

62. Iſt ein Staat in verſchiedene Provinzen getheilet, ſo können die **Nationalabnehmer** s entweder aus **derſelben**, oder aus **verſchiedenen** Provinzen ſeyn. Wird der Abſatz der Landwirthſchaft ſogar bis auf die **Provinzialverzehrer** herabgeſetzt, oder doch durch **Zwiſchenmäuthe** t die wechſelweiſe Mittheilung unter

den Provinzen gehindert, ſo wird die Anfrage ſehr vermindert werden, und dadurch der Preis der Feilſchaften immer ſehr niedrig bleiben. Die Provinzialkäufer, welche verſichert ſind, daß ſie niemand überbieten könne, werden den Landmann drücken: der Landmann aber, um das Gleichgewicht der Anfrage und des Anbietens herzuſtellen, wird ſeine Erzeugniſſe vermindern: auf beiden Seiten leidet der gemeinſchaftliche Nahrungsſtand, und der Staat. Die Zwiſchenmäuthe können nur unter zween Geſichtspunkten betrachtet werden; als eine Anlage auf die Verzehrer, oder um die Einfuhr der belegten Waare abzuhalten. Sind die Provinzen nach einer gerechten Gleichheit belegt, ſo wird eine ſolche Abgabe die Verzehrer der belegten Feilſchaft offenbar ſtärker anlegen; ſind die Provinzen ungleich belegt, ſo werden entweder Urſachen dieſer Ungleichheit vorhanden ſeyn, welche zuvor behoben werden müßen; oder aber dieſe Ungleichheit iſt ein bloſſes Verſehen des Steuerfuſſes; und dann iſt es immer zuträglicher und ſicherer, die Abgaben

durch

durch Verbeſſerung des Steuerfuſſes auszugleichen. Die Zwiſchenmäuthe hingegen als eine Abhaltung betrachtet, ſcheinen unnütze zu ſeyn, wenn eine Provinz die Hülfe der andern nicht bedarf; oder grauſam, wenn dadurch dem einen Theile der Bürger ihr nothwendiger Unterhalt entweder geraubet, oder wenigſtens erſchweret, und der Nationalkonſumment wohl gar veranlaßt wird, ſeiner Noth durch Ankauf bey Fremden abzuhelfen. Es gehört alſo unter die unumgänglichen Ermunterungen des Feldbaus, daß die Gemeinſchaft unter den Provinzen eines Staates nicht gehemmet ſey.

„ 65.

„ Die Einführung ſolcher Zwiſcheumäuthe wird urſprünglich darinnen zu ſuchen ſeyn: daß Provinzen, die vorher abgeſönderte Staaten waren, zwiſchen welchen ſolche Mäuthe beſtunden, durch Eroberung, oder auf andere Weiſe in einen Staat vereinbart, und die Mäuthe nicht aufgehoben wurden; oder auch, daß Provinzialvorſteher von dem Regenten ſolche Abgaben bey der Ausfuhr in der Abſicht erbeten haben, um dadurch die Theurungen in ihren untergeordneten Provinzen zu hindern.

63. Die Anfrage der Nationalkonſummenten würde der Landwirthſchaft immer noch nicht denjenigen Preis verſichern, der zur Ermunterung ihres Fleißes erfodert wird. Es iſt gewiß, daß die Nationalverzehrung allein nicht ſo leicht den Anbau aller Gründe, oder doch nicht den beſten Anbau nothwendig machet. Für den Kopf täglich zwey Pfund Brodt gerechnet, wird ein Joch nach mittlerem Ertragniſſe der beſſern Kultur, mithin, zu 6. Korn genommen, auf ein Jahr für zween Köpfe zureichen. Jede Quadratmeile könnte alſo nach Abzug des nicht für den Feldbau genützten Grundes, und ſogar der Brachfelder bis 3000. Menſchen ihren Unterhalt verſchaffen *u*. Ich will jedoch dieſe Rechnung wegen des Bierbraus, Harpuders, und der andern ſo mannigfältigen Verwendung des Kornwerks auf die Halbſcheid herabſetzen: welches Land iſt ſo ſehr bevölkert, daß auf jede Quadratmeile 1500. Einwohner gerechnet werden mögen? Der ganze Ueberſchuß der Felderzeugniſſe würde alſo ohne Abnehmer bleiben, wenn der Staat nach dem

be-

befriedigten Bedürfniſſe der National-verzehrer nicht den Abſatz an Auswärtige x beförderte, und mit den zur Verhinderung des Nationalmangels beobachteten Vorſehungen y die Freyheit der Kornausfuhr unterſtützte.

u Dieſer Ueberſchlag hält einigermaſſen das Mittel zwiſchen der Berechnung H. Probſt Süßmilchs, der 8750, und Vaubans, der eine franzöſiſche Meile gegen die deutſche berechnet, für jede Meile 2361. Köpfe annimmt.

x 65.

y 223. Satz. I. Thl.

64. England war den übrigen Nationen das Beyſpiel, daß die Freyheit des auswärtigen Kornhandels nicht nur den Landmann in ſeinem Fleiße unterſtützen, ſondern auch den Ackerbau zu ſeiner Vollkommenheit zu bringen fähig ſey. Zwar haben auch andre Staaten ſeit dieſer Epoche es ſich ſtärker angelegen ſeyn laſſen, den Ackerbau zu unterſtützen; und es iſt durch dieſe allgemeine Bemühung der auswärtige Kornhandel ungemein erſchweret worden. Um deſto mehr alſo muß der Geſetzgeber die inneren Hinderniſſe

be-

heben, und ſeine Handelsleute von außen unterſtützen. Es iſt nicht möglich, einen auswärtigen Kornhandel ohne Aufſchüttung des Vorraths zu begreifen. Die Freyheit Korn aufzuſchütten muß alſo nicht beſchränkt, und der Stand der Kornhändler nicht mit denen verhaßten Namen belegt werden, die ſehr oft den rechtſchaffenen Mann zurückhalten, denſelben zu ergreifen. Die Urſache dieſes Haſſes fällt ohnehin bey einer wachen Polizey hinweg ꝛc. Da die Ausfuhr des Getreides an den Gränzprovinzen geſchieht; ſo iſt hier ein neuer Grund, die Verführung des Korns, aus einer Provinz in die andre, nicht durch Zwiſchenmäuthe zu hemmen, damit durch dieſen Schub die Ueberbringung erleichtert werde. Zur Wohlfeilheit der Zwiſchentransporte leiſten die Kanäle, wodurch die Landflüſſe vereiniget ſind, großen Vorſchub. Endlich weil man in jedem Zweige der auswärtigen Handlung Mitwerber hat, welche beſonders im Anfange den Vorzug im Abſatze ſtreitig machen; ſo iſt von Seite des Staates Unterſtützung nothwendig, wodurch die Nationalhandels-

leu-

leute mit ihren fremden Mitwerbern wenigſtens in gleichem Preiſe zu verkaufen, in Stand geſetzt werden. Es iſt darum nicht genug, daß die Frucht bey der Ausfuhr ganz mit keiner Abgabe beſchweret, ſondern auch für eine gewiſſe Menge ausgeführten Kornes eine Prämie, die der Handelsmann zum Verkaufpreiſe ſchlägt, ſo lange ertheilt werde, bis er in der Menge des Verkaufs für ſich ſelbſt eine zureichende Aufmunterung ſeiner Unternehmung findet.

z I. Thl. 221. S.

65. Das Erdreich iſt nicht ſämmtlich unter Privatbeſitzer vertheilet worden. Einiges davon iſt um verſchiedener Urſachen in dem Beſitze des Staates a geblieben. Dieſe dem Staat angehörigen Gründe ſind entweder gebaut, oder ungebaut; die letzteren entweder ſogleich der Kultur fähig, oder ſie erwarten eine vorhergehende Anſtalt, durch welche ſie zur Kultur geſchickt gemacht werden; oder endlich, ſie ſind zu Bearbeitung ganz untauglich. Nach dieſem Unterſcheide wer-

den auch die Vorkehrungen unterſchieden ſeyn můßen.

§. 31.

66. Unter den bereits gebauten Grůnden ſind Landgůter, Mayerhöfe, und ſolche landwirthſchaftlichen Stůcke zu verſtehen, welche Domånialgrůnde genannt werden. Alles, was von den großen Strecken der Felder weiter unten wird geſagt werden, iſt hier gleichfalls anwendbar, weil die Verwaltung der Domånialgrůnde nach eben den Grundſåtzen geſchehen muß, als die Verwaltung der Privatgrůnde. Man muß hier nur vorhinein erwåhnen: daß der Regent zur Zerſtůckung ſeiner Grůnde, und der Eintheilung unter Bauern vor allen andern ſchreiten kőnne, weil der Vortheil der vergrößerten Bevölkerung vorzůglich fůr ihn iſt, und er wenn gleich aus der geraden Nutzung weniger gezogen wůrde, den Erſatz durch die mittelbare Vergrößerung der Einkůnfte zu erwarten hat. Die Privatgrundbeſitzer werden daher ihren Blick immer nach ihm gekehrt haben, und ſo lange an dem Vortheile der Grundzerſtů-

ckung zweifeln, bis ſein Vorgang ihnen das Beyſpiel giebt, und der Erfolg auf den Domänialgründen ſie überzeuget.

67. Der Anbaus fähige Gründe bleiben oft nur aus Mangel der Bewohner und der Kultur, öde. Sind es nur kleine Stücke, die alſo irgend zwiſchen angebauten Gründen, liegen; ſo werden ſich gegen einen geringen, allenfalls auch ohne Kaufſchilling Leute finden, die ſie aufreißen, und bearbeiten. Sind es aber große Strecken, ſo wird zu ihrem Bau unmittelbar eine Verpflanzung von Menſchen, und die Anlegung neuer Ortſchaften erfodert, wobey man auf zweyerley Art zu Werke gehen kann: entweder, daß ſogleich eine beträchtliche Menge Menſchen auf eine ſolche Heide verſendet, oder daß damit nur ſtückweiſe verfahren wird. Die letztere Art ſcheint hier vorzuziehen. Denn, obgleich eine Menge ſich überhaupt leichter in verſchiedenen Fällen die Hand bieten kann; ſo iſt aber zugleich zu betrachten: daß die Noth der Menge auch ſehr ab-

ſchreckend; daß die Verwirrung bey einer Menge immer größer, und es daher auch unendlich ſchwerer iſt, eine Ordnung zu beobachten, ohne welche ſich gleichwohl nie ein glücklicher Erfolg hoffen läßt; daß ſolche Verſuche mislingen können, und dann ſind ſie für den Staat ſehr koſtbare Fehler, welche zugleich eine Gegend übel berufen machen: endlich iſt es der Vernunft überhaupt gemäßer, jeden Verſuch im Kleinen anzuſtellen. Noch eine Betrachtung iſt hier nicht gering zu ſchätzen: daß es nämlich ſehr ſchwer ſeyn würde, eine große Anzahl Menſchen zu finden, die es wagen würden, ſich in ganz ungebaute Gegenden zu verpflanzen, von denen ihnen immer ein Zweifel übrig bleibt, ob Erdreich und Luft dem Fleiße und der Geſundheit zuſagen werden.

§ 71.

68. Die ſtückweiſe Verpflanzung und Anbauung zeigt dem Staate eine vortheilhaftere Ausſicht. Es würde eine Gegend gewählet, welche der neuen Kolonie die hauptſächlichſten Nothwendigkeiten anzu-

zubieten ſcheint. Wo es möglich iſt, unferne eines Fluſſes, der in der Zukunft die Gelegenheit zu einer kleinen Handlung geben kann, wenigſtens an einem großen Bache, der Mühlen, oder andrer Waſſergebäude, und der Brunnen wegen für Vieh und Menſchen. Es iſt nöthig, auf eine Waldung in der Nähe zu ſehen, die den Ankömmlingen Bau- und Brennholz reichen könne. Es würde ſogar nützlich ſeyn, wenn Thonerde zum Ziegelſchlagen irgend zur Hand wäre. In eine ſolche Gegend nun, ſendete der Staat zwar arme, aber ihm wohl bekannte, arbeitſame, und des Anbaus kündige Landleute, an der Zahl vielleicht nicht über zehn. Er ließ ihnen an dem Orte ihrer Beſtimmung vorher ihre Wohnplätze zu Stande richten, damit ſie nicht ſogleich durch das Bild der Mühſeligkeit abgeſchreckt würden. Sie fänden da den Fundum inſtructum, und würde ihnen nach einer gewiſſen Richtung erlaubt, ſoviel Erdreich zu bauen, als ſie könnten, und was ſie baueten, würde ſodann ihr Eigenthum. Zur Pflanzung von Fruchtbäumen, oder zu andern Unter-

nehmungen, welche eine längere Zeit fodern, bevor ſie Vortheil geben, würden ſie durch Belohnungen aufgemuntert. Nachdem die Gegend es geſtattete, würden ſie Horn- und Wollvieh in ihre Höfe empfangen haben, ſowohl ihren Grund zu beſtellen, als auch eine Viehzucht anzulegen. Zur Aufſicht würde ein Mann mitgeſendet, von deſſen Einſicht und Treue der Staat verſichert wäre. Es iſt ganz kein Zweifel, daß eine ſolche Kolonie ihren guten Fortgang haben müſſe. Indeſſen müßte man nicht eilen, ſondern die Folgen ihres Fleißes reifen, und ſie zugleich den Wechſel der Witterung und der Fehljahre abwarten laſſen. Durch eine Zeit von zehn oder zwölf Jahren wäre hier ein wohlgegründetes Dorf.

69. Nach dieſer Vorbereitung würde mit Verſendung einer beträchtlichen und größeren Menge Menſchen fortgefahren. Es iſt wohl zu erwegen, daß zu dem Gedeyhen ſolcher Pflanzörter Fleiß, und eine Art von Rechtſchaffenheit an den Kolonen nothwendige Eigenſchaften ſind. Strafbares

res Geſindel wird alſo hier nicht zu brau-
chen ſeyn, mit welchem allenfalls Verſuche
an ungeſunden Gegenden gemacht werden
möchten. Zu Kolonen werden Leute mit
Kindern vorzuziehen ſeyn. Dieſe Kolonen
müßen noch nicht hülflos gelaſſen werden:
aber woferne die Hülf in Gelde geleiſtet
wird; ſo ſetzet ſich der Staat ſehr oft der
Gefahr aus, dieſes Geldes verluſtig zu
werden. Geld iſt zudem ohnehin wenig in
einer Gegend nütze, wo man für Geld
nichts zu kaufen bekömmt. Alſo wird die
Unterſtützung in Naturalien, in Vieh,
Getraid, zum Bau ſowohl, als zur
Nahrung, beides auch auf den Fall
eines nicht ſogleich glückenden Feldbaus,
und in Ackerbaugeräthſchaften beſtehen,
und auf eine gewiſſe Zeit über die einge-
meſſenen Gründe eine Befreyung von
allen Abgaben ertheilt werden müßen. Die
an dem Orte der Anpflanzung ſchon gegrün-
deten Höfe haben der Gegend das Ab-
ſchreckende der Einöde benommen, und die-
nen den Letztankommenden zu einem Bey-
ſpiele, daß ihre Mühe nicht vergebens ſeyn
werde, welches natürlich ihren Fleiß er-

muntern muß. Wo ſie Hülfe oder Raths bedürftig ſind, können ſie ſich bey den ältern Kolonen deshalben erholen, welche auch vom Staate zu Aufſehern und Leitern der Kolonie würden beſtellt werden. Man ſieht leicht, daß ſich die Folgen dieſer Verpflanzung nach dem Verhältniſſe der Menge erweitern würden. Die mitkommenden Kinder würden aufwachſen: denjenigen, welche heirathen und eine Haushaltung errichten wollten, würde ein Stück Feld zugemeſſen, wozu ihnen ihre beidſeitigen Eltern, deren Viehzucht indeſſen vermehrt iſt, ganz wohl Vieh und andre Nothwendigkeiten mitgeben können. Auf ſolche Weiſe wird die Erweiterung des Anbaus immer vor ſich gehen, bis die ganze Strecke in eine fruchttragende Gegend verwandelt worden.

70. **Des Anbaus noch nicht fähige Strecken** *c*, die aber durch vorhergehende Zubereitung baurecht werden können, ſind die großen Waldungen, Moräſte, Flußbrüche. Felſengebirg, Sand und Steingründe ſind der Kultur unfähig; und kömmt es hier auf den Zuſam-

men-

menhang der übrigen Umſtände, und die eigentliche Beſchaffenheit eines Landes an, daß das Gebirg auf den Bergbau genutzt, oder auf ſolches widerſpenſtige Erdreich, die Gebäude und Ortſchaften gelegt werden, damit die fruchtbare Oberfläche dem Feldbau bleibe. Indeſſen hält man oft wohl Gegenden der Kultur unfähig, bloß, weil niemand mit dem Anbau derſelben einigen Verſuch gemacht. Der Staat muß es ſich daher vorzüglich angelegen ſeyn laſſen, verſchiedene Verſuche von geſchickten Leuten vorauszuſenden, und ihre Einſicht durch angebotene Belohnungen d über die beſte Erfindung aufzufodern.

c 71.

d Dergleichen Gegend iſt die in N. Oeſterreich unferne Neuſtadt gelegene ſogenannte Neuſtädterheide: eine andere die in O. Oeſterreich unferne Wels ſogenannte Welſerheide. Vor wenig Jahren hat die regierende Monarchinn durch öffentliche Zeitungsblätter eine anſehnliche Belohnung ausſetzen laſſen, wer zur Kultur der Neuſtädterheide einen glücklichen Verſuch machen würde.

71. Man kann nicht zur Ausrottung der großen Wälder ſchreiten, ohne vorher zu unterſuchen, ob die übrigbleibenden

annoch zureichen werden, dem Lande den nothwendigen Holzvorrath nach dem Erfoderniſſe ſeiner Bedürfniſſe abzugeben. Ueberhaupt läßt ſich wohl das Verhältniß der Wälder gegen die übrigen Theile des Feldbau= nicht beſtimmen. Ein Land, wo die Kälte groß, und dauerhafter, welches ſtark bevölkert iſt, wo die Manufakturen wegen Färbereyen, oder dergleichen Bedürfniſſe einen größeren Holzverbrauch veranlaſſen, wo vieler Bergbau, Glashütten, Pottaſchenſiedereyen u. d. g. Beſchäfftignngen ſind, wo es gewöhnlich iſt, hölzerne Häuſer zu bauen, fodert mehrere Wälder, als ein anders, wo dieſe Umſtände nicht ſind, oder wo man ſich ſtatt des Holzes der Steinkohlen bedienet, die als eine Art von unterirdiſchen Wäldern angeſehen werden können. Alle dieſe und noch hundert andere Umſtände in Zuſammenhange der allgemeinen Beſchäfftigungen ſind zu erwegen, ehe zur Ausrottung der Wälder geſchritten wird. Die allgemeine Oekonomieaufſicht ſoll natürlich das Bedürfniß des Holzverbrauchs gegen die Wälder abmeſſen, deren Größe

und

und Beſchaffenheit ihr aus zuverläßigen Waldmappen bekannt ſeyn muß.

72. Auch kömmt es einen großen Theil auf die Sorgfalt an, mit welcher auf die Erhaltung der Wälder durch gute Waldordnungen, auf die Erzielung des Holzes an den Landſtraſſen, Ufern der Flüſſe, Kanälen u. ſ. w. geſehen, und dadurch ein großer Theil der Waldungen entbehrlich gemacht wird. Wo nun aber die Umſtände die Verminderung der Wälder geſtatten, da kann es entweder Privatleuten nach ihrer Willkuhr überlaſſen werden; oder es geſchieht nach einer ordentlichen Anleitung unter der Aufſicht des Staats. Kaum läßt ſich hoffen, daß die Privatleute mit derjenigen Ordnung, mit dem Fleiße, nach dem Verhältniſſe, und gerade an den ſchicklichſten Oertern vor ſich ſchreiten werden, wie es nothwendig iſt, um nicht die Wälder abzuöden, ohne auf der andern Seite dem Feldbau eben ſonderlich viel Grund erobert zu haben: wenigſtens alſo muß die Ordnung, nach welcher die Ausrottung der Wälder geſchieht, und die Art,

wie der Waldgrund zu reinigen iſt, von der Oekonomieaufſicht geleitet, und vorzüglich die Förſte in den entfernteſten Gebirgen gewählet werden, wo das Holz wegen der Unwege, der Entlegenheit u. ſ. w. nicht auf andre Art zu Nutz gebracht werden mag.

73. Die Austrocknung der Seen e, oder andrer des ſtehenden Waſſers wegen ungenützten Gründe wird zuweilen an einzelne Privatleute überlaſſen. Allein bey der Weitläuftigkeit des Werkes, und welches einen Zuſammenhang der Arbeiten fodert, kann man ſich nicht leicht einen vortheilhaften Fortgang verheißen. Zwar würden die Kräfte ganzer Geſellſchaften einer ſolchen Unternehmung beſſer gewachſen ſeyn: aber es äußern ſich hundert Fälle, es ſtoſſen mancherley Hinderniſſe auf, die nicht anders als durch die Macht des Landesfürſten bey Seite geſchafft werden können. Alſo iſt die Austrocknung der Seen gleichfalls nur ein Unternehmen für den Staat, dazu der Aufwand durch die Versteigerung des trocken gewonnenen

Grun-

Grundes *f*, und die Anzielung neuer Familien wieder hereingebracht werden kann. Die Seen, Sümpfe, und faulen Gewäſſer werden durch Gräben abgeführt, welche auf einen Hauptkanal leiten, durch welchen das Waſſer in einen Fluß, Strom, oder das Meer den Ausgang gewinnet. Das Beet dieſes Fluſſes oder Stroms muß fähig genug ſeyn, das dahinfließende Waſſer aufzunehmen, ohne Beſorgniß, es werde irgend in einer andern Gegend austreten, und einen andern Grund unter Waſſer ſetzen. Der Anfang zu einem Werke von ſolcher Wichtigkeit muß daher damit gemacht werden, daß die Höhe des auszutrocknenden Erdreichs, gegen den Fluß oder Strom, in welchen die Ableitung geſchehen ſoll, wohl gemeſſen werde.

71.

f Auf ſolche Art wird mit der ſeit einigen Jahre unterommenen Trocknung der ſogenannten Lagunen zu Aquileja zu Werke gegangen. Die Ankäufer der ausgetrockneten Felder werden durch die große Fruchtbarkeit dieſer Gründe reichlich für ihre Auslagen und Arbeit bezahlt, und die Grundſtücke fangen aus dieſer Urſache an, ſehr im Werthe zu ſteigen.

74. Es ſind noch andre Wege, ſumpfichte Gegenden trocken zu gewinnen, zu welchen die natürliche Beſchaffenheit des Erdreichs anleiten muß. Zuweilen reicht die **Durchſtechung** des **Thongrundes** zu; das ſtehende Waſſer verſetzt durch dieſe ihm gemachten Oeffnungen. Die **Moorfelder** werden nach eben dieſer Art durch kleine Gräben gereiniget, welche den kleinen Sümpfen einen Abfluß verſchaffen. Dieſe kleinen Gräben werden mit Pfählen, oder wohl nützbarer mit jungen Weiden befeſtiget, wodurch nebſt dem gewonnenen Grunde auch der Holzwachs einigermaſſen vergrößert wird. Vorzüglich aber muß die öffentliche Sorgfalt darauf gerichtet ſeyn, nicht ſowohl die **Flußbrüche** abzuführen, als durch **wohl angelegte Dämme** der **Austretung der Flüße** und der **Ueberſchwemmung** der Felder zu währen. Man hat die **Anlegung und Bewahrung der Dämme** zu einem Gegenſtande der **Unternehmung** gemacht, oder wohl ſtückweiſe den **Dorfſchaften** aufzutragen, und **Aſſekuranzgeſellſchaften** darüber zu errichten, für zuträgiich gehalten. Es kann über-

überhaupt für einen allgemeinen Satz angenommen werden: was immer im Falle der Vernachläſſigung einen ſo großen Einfluß in das Allgemeine hat, ſcheint kein ſchicklicher Gegenſtand der Verpachtung. Ein Geſchäfft von einer ſolchen Weitläufigkeit, überſteigt die Gränzen der Privatthätigkeit; und der Erſatz, zu welchem entweder der Unternehmer gehalten werden, oder welcher durch die Verſicherungsgeſellſchaft geſchehen ſoll, iſt nur der Vergütung des Privatſchadens: man kann es nicht zu oft wiederholen: der gemeinſchaftliche Schaden iſt in ſolchen Fällen immer unerſetzbar. Es iſt alſo vorſichtiger gehandelt, ſich der Gefahr, dieſen Schaden zu leiden, nie auszuſetzen.

75. Die Anlegung und Bewahrung der Dämme an Dorfſchaften zu übertragen, würde eben ſo wenig ſchicklich ſeyn. Kein Werk fodert einen ſo genauen Zuſammenhang, und wenn ich ſo ſagen darf, eine ſolche Einheit der Arbeit als die Dämme: die kleinſte Nachläßigkeit an einem Orte macht die Arbeit aller übrigen unnü-

ze. Wer aber darf ſich von einem Stückwerke verſchiedener Ortſchaften dieſe Einheit verheißen? bald wird Nachläſſigkeit, bald Mangel die Urſache ſeyn, daß die nothwendigſten Arbeiten, an einem oder anderm Orte unterbleiben. Auf den beynahe unmöglichen Fall aber, daß auch von dieſer Seite Rath geſchafft, und die Arbeiter durch Zwang und Strafen herbey gebracht, und zur Arbeit angeführt werden, bleibt noch auf einer andern Seite eine wichtige Betrachtung übrig: entweder die Dammbewahrung wird nur den nächſten Ortſchaften aufgetragen; oder die entfernten, wie die nächſten, werden in gleichen Antheilen dazu aufgeboten. Im erſten Falle iſt es eine drückende Laſt, eine Ungleichheit in den öffentlichen Entrichtungen, zwiſchen dem Landvolke; im andern Falle wird der Feldarbeiter weit von ſeinem Grunde, und vielleicht zur Zeit, wo ſeine Gegenwart am nothwendigſten iſt, weggeriſſen; er verliert einen anſehnlichen Theil ſeiner Zeit mit dem An- und Abzuge: und wenn Frohnen überhaupt dem Landvolke zur Laſt ſind, ſo iſt es eine

ſolche Art von Frohnen mehr, als alle übrigen.

76. Die Anlegung der Dämme ſowohl, als die **Bewahrung** wird alſo wohl am ſchicklichſten vom Staate beſorget, und die Koſten dazu durch eine allgemeine Untertheilung auf **alle Bürger** behoben werden. Denn, obgleich der **unmittelbare** Vortheil für die nächſten Felder iſt, welche gegen die Ueberſchwemmung geſchützt werden; ſo fällt dennoch wegen des Zuſammenhangs aller Theile der Landwirthſchaft, und der Beſchäfftigung **mittelbar** ein großer Theile auch auf die übrigen Bürger zurück. Das durch Austrocknung der Seen, Moräſte und Flußbrüche gewonnene Erdreich gehört dem Staate an. Es iſt bereits auseinander geſetzt worden, wie es, zur Kultur am zuträglichſten, zu vermeſſen ſey. Iſt es möglich, zu Beſetzung ſolcher Gründe, Fremde in das Land zu ziehen, ſo ſind ſie ein neuer Zuwachs der Kräfte. Wo aber dieſes auch nicht iſt, da werden in jedem Lande immer unbegüterte Leute ſeyn, die,

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

wenn ihnen die nöthige Hülfe geleiſtet, und allenfalls auf den Fuß neuer Pflanzörter mit ihnen verfahren wird, dieſe Gründe durch ihre Hände werden geltend machen.

77. Damit das Erdreich auf die beſte Art in Beziehung des Anbaus genützt werde *g*, muß I. der Landmann das nothwendige Kenntniß des Feldbaus und der landwirthſchaftlichen Verbeſſerungen beſitzen; II. muß ihm weiters nichts im Wege ſtehen, ſeine Kenntniſſe anzuwenden, III. endlich, iſt auf die Haushaltung mit dem Erdreiche zu ſehen, welches zu einem andern Gebrauche, als der Kultur beſtimmt iſt.

g 31.

78. Zur allgemeinen Verbreitung der landwirthſchaftlichen Kenntniſſe wird es nützlich ſeyn, ſogleich bey der Jugend mit dem Unterrichte den Grund zu legen. Hiezu würden Ackerbauſchulen *h* auf dem Lande, und in offenen Städtchen zu errichten ſeyn. In dieſen Schulen

wür-

würden der Jugend die allgemeinen Grundſätze des Wachsthums mit einigem Kenntniſſe der Feldbaugeräthe und ihrer Anwendung, dann das Kenntniß der beſſeren dahin einſchlagenden Schriftſteller beyzubringen ſeyn. Es kömmt hier alles auf die Lehrart, folglich auf die Wahl derjenigen an, welche zu Lehrern beſtellet werden. Die Lehrart muß der Fähigkeit der Schüler angemeſſen, einfach, auf das faßlichſte eingerichtet, und die Anleitungsbücher müßen vorgeſchrieben ſeyn. Zu Lehrer müſſen Landwirthe gewählet werden, welche die Erfahrung mit der Theorie vereinbaren.

b In Schweden hat man Feldbauſchulen, welche diejenigen, ſo ſich dem geiſtlichen Stande widmen, beſuchen müſſen. Friedrich V. hat eine ſolche Schule für das däniſche Landvolk errichtet: auch in Turin und Neapel ſind dergleichen. Im Jahre 1767. ſetzte die Bernergeſellſchaft einen Preis auf die Frage: welches die ſchicklichſte Art ſey, den Kindern des Landvolks den Feldbau beyzubringen?

79. Wo dieſe Schulen nicht eingeführt ſind, oder bis es mit ihrer Einführung zu Stande kömmt, ſollte man der Jugend

auf dem Lande mit den erſten Grundſätzen des Leſens und der Sprache wenigſtens die erſten und nothwendigſten Begriffe des Feldbaus und der Landwirthſchaft beyzubringen ſuchen. Bey Einrichtung der Schulbücher müßte alſo darauf geſehen werden, daß in der Sprachlehre die Beyſpiele, Geſpräche u. ſ. w. aus dem Fache der Landwirthſchaft geholt würden. Eben ſo ſollte man zum Nutzen des Feldbaus ſich bis zu Kleinigkeiten, bis zu dem Kinderſpielwerke herabzulaſſen, kein Bedenken tragen. Statt der nun üblichen Spielgeräthe und Puppenwerke könnten den Kindern Pflüge, Eggen und andre Feldbauwerkzeuge in die Hände gegeben, und ſie dadurch gewiſſermaſſen damit vertraut gemacht werden.

80. Zur Leitung der Erwachſenen und überhaupt des gemeinen Landmannes, der nicht leicht ſich entſchließt, irgend ein großes Buch zu leſen, würden ſich wahrſcheinlicher Weiſe die Wirthſchaftskalender mit gutem Erfolge einführen laſſen. Ich nenne Wirthſchaftskalender, wenn

die

die Zwiſchenräume der Kalender, die ſonſt größtentheils mit ſehr unnützen, den Verſtand des Volkes irre führenden Wahrſagungen, angefüllet ſind, ſtatt deſſen bey jedem Monate die **Verrichtung des Feldbaus und der Landwirthſchaft** enthielten, wenn zugleich die beſte Art dieſer Arbeiten in einem verſtändlichen, leichten Vortrage angezeigt, auch etwan diejenigen Verbeſſerungen, ſo der Staat bey dem Feldbau eingeführt wünſcht, erzählungsweiſe mit unter angemerkt würden *i*. Man muß den gemeinen Mann bis zu ſeinen unbeſchäfftigten Stunden in ſeine Hütte verfolgen, um den Vortheil dieſer Kalender einzuſehen. Die Kalender ſind ſeine beynahe einzige Lektur; er mißt dem, was er hier findet, einen ſtarken Glauben bey. Wenigſtens wird er dadurch zu Verſuchen angereizt, die, wenn ſie vortheilhaft ausſchlagen, ihn in allen übrigen zu einem blinden Zutrauen vorbereiten.

i Die Hofverord. daß die Kalender für das gemeine Volk, nicht ohne vorhin eingeholte Genehmhaltung der ökonomiſchen Geſellſchaften ſollen gedruckt werden, ſcheint eben dieſen Zweck zu haben.

81. Aber eine allgemeine Verbeſſerung der Landwirthſchaft läßt ſich nur vor der Vereinbarung derjenigen Menſchen erwarten, welche ihre Verſuche durch die theoretiſchen Kenntniſſe geleitet, und ihre Theorie durch die Erfahrung beſtättiget haben. Dieſe Vereinbarung geſchieht in den ſogenannten Agrikultursgeſellſchaften, dergleichen nunmehr nach dem glücklichen Vorgange der franzöſiſchen Geſellſchaften in allen Staaten, beynahe in jeder Provinz eines Staates *k* zuſammengetreten ſind. Es würde zu weit führen, woferne man ſich auf das Einzelne einer ſolchen Geſellſchaft einließe, deren nothwendiger Zuſammenhang mit der Oekonomieaufſicht in die Augen fällt. *l*. Wir werden alſo nur einige Betrachtungen über die vorzüglichſten Anſtalten mitnehmen. Man hat meiſtens, wo der Staat dabey Hand einſchlug, das Nutzbare dem in die Augen Fallenden aufgeopfert.

k In allen kaiſ. königl. Erbländern ſind auf Befehl des Hofes Agrikulturgeſellſchaften errichtet worden.

l

l Den einfachſten und nach Verſchiedenheit der Länder anwendbarſten Entwurf der Verrichtungen einer Landwirthſchaftsgeſellſchaft hat Nikkols gegeben S. Avant: & Deſavan: de la France &c. p. 164. oben angeführte Auflage.

82. Die Glieder einer ſolchen Geſellſchaft müſſen nach dem Endzwecke derſelben verſchieden ſeyn: **bemittelte Beſitzer** von **Grundſtücken**; **wirkliche Landwirthe** aus verſchiedenen **Gegenden** einer **Provinz**; **Männer**, welche in den zur **Verbeſſerung des Feldbaus** beytragenden **Hilfswiſſenſchaften**, in der **Botanik**, **Chymie**, **Mechanik**, **gründliche Kenntniſſe** beſitzen, endlich auch ſolche, **welche den politiſchen Theil der Landwirthſchaft innen haben**. Zu den ſchriftlichen Ausarbeitungen, Briefwechſel u. ſ. w. wird ein, oder bey gehäuften Geſchäfften werden mehrere geſchickte Männer erfodert: die Häupter der ganzen Geſellſchaft werden ein **leitender** und ein **Ehrenvorſitzer** ſeyn. Die **bemittelten Beſitzer von Gründen** ſind **nothwendig**, um auf ihren Gütern die Verſuche machen zu laſſen, welche zu koſt-

bar ſind, um von gemeineren Landwirthen unternommen zu werden; wobey gleichwohl die Beobachtung nicht überflüſſig ſeyn dürfte, daß von den größeren Güterbeſitzern, und eben ſo von ihren Beamten die Anzahl nicht zu groß ſeyn müßte, damit dieſe in den Berathſchlagungen nicht die Mehrheit der Stimmen hätten, und ſich Vorſchlägen mit Wirkung widerſetzen könnten, die in das Politiſche einſchlagen, und vielleicht ihre einſeitigen Vortheile beſchränkten. Die Chymiſten, Mechaniker und Botaniker geben die Verbeſſerung der Ackerbaugeräthe, und Verſuche andrer Art an die Hand, um ſie von den Landwirthen ausführen zu laſſen; welche darum aus verſchiedenen Gegenden ſeyn müſſen, damit die Verſuche auf der verſchiedenen Scholle gemacht, und die Anwendbarkeit derſelben deſto deutlicher gemacht werde. Was entweder die Glieder der Geſellſchaft, oder Fremde vorgetragen, und durch die angeſtellten Verſuche nutzbar befunden worden, muß durch den Druck bekannt gemacht, und allenfalls den Wirthſchaftskalendern eingeſchaltet werden. Die

Er-

Erfahrung und Kenntniſſe aller Landwirthe hauptſächlich bey Gegenſtänden, wobey viele einzelne und auf gewiſſe Gegenden beziehende Kenntniſſe nöthig ſind, werden durch Preiſe aufgefodert, welche auf die beſte Beantwortung einer öffentlich bekannt gemachten Aufgabe jährlich, ein, auch zweymal ausgeſetzt werden. Dieſe Aufgaben müſſen bey den Provinzialagrikulturgeſellſchaften vorzüglich auf die Verbeſſerung der Provinzialkultur ihre Beziehung haben.

83. Die Erfahrung zeiget indeſſen, daß dieſe Anſtalten zwar nicht ohne Nutzen ſind, gleichwohl aber ſelten diejenige Abſicht ganz erfüllen, welche der große Endzweck ſolcher Verſammlungen iſt. Die Urſache ſcheint vielleicht darinnen zu liegen; daß der Landwirth gegen die Beyſpiele vermöglicher Grundeigenthümer ein Mistrauen hat, weil er die von ihnen angeſtellte Verſuche für zu koſtbar hält, und daher beſtändig glaubt, was ihnen etwan gelingt, ſey er nicht im Stande in die Ausübung zu bringen, und für ſich anzuwenden, weil

es ſeine Kräfte, ſein Vermögen überſteige. Die Lektur auf der andern Seite iſt weder allgemein genug, und nicht immer überzeigend. Die Befehle endlich, Verbeſſerungen zu unternehmen, haben nirgend Vortheil geſchaft, vielleicht hauptſächlich darum, weil der Landmann nicht überzeigt zu ſeyn ſcheinet, daß man ſein Beſtes wünſche. Der einzige Weg alſo, die entdeckten Verbeſſerungen einzuführen, würden unverdächtige Beyſpiele ſeyn. Man iſt darauf verfallen, die Pfarrer auf ihren Grundſtücken ſollten in Verbeſſerungen die erſten Vorgänger werden: allein nicht nur, daß in katholiſchen Staaten, wenigſtens der Pfarrer keine Grundſtücke beſitzen ſollte *m*, der gemeine Landmann wird gegen ſie eben dieſelbe Einwendung machen, oder auch den Argwohn nähren, daß ſie vom Staate unterſtützt werden. Wie aber, wenn der Staat gemeine Landwirthe zu Gliedern der Agrikultursgeſellſchaft wählete, ohne jedoch dieſe ihre Beyziehung den übrigen bekannt werden zu laſſen? und wenn er dieſen die nützlich befundenen Verſuche auf ihrem Felde aus-

zu-

zuführen auftrüge? Eine in der Mitte der gemeinen Feldſtücke geſegnetere Aernte könnte den nächſten Nachbarn nicht verborgen bleiben; ihre Neugierde und ihre Wünſche eben ſo glücklich zu ſeyn würden erregt werden: dieſer Mann aus ihrem Mittel, deſſen Vermögen dem ihrigen gleich iſt, würde ihr Zutrauen erwecken: er würde ihnen gerne ſeine Kenntniſſe, ſeine Anleitung mittheilen, und ohne irgend den Schein einer öffentlichen Anſtalt zu haben, würden die Verbeſſerungen ſich auf alle Felder verbreiten.

m I. Thl. 93. S.

84. Jedoch werden auch die richtigſten und ausgebreiteſten Kenntniße unnütze ſeyn, wenn entweder in der Größe, oder im Zuſammenhange der Grundſtücke, oder in den unveränderlichen Naturalentrichtungen, allenfalls wohl auch in der Steuerverfaſſung ſelbſt Hinderniſſe n, liegen, die den ämſigen Landmann abhalten, davon Gebrauch zu machen. Man kann den Zuſammenhang der Grundſtücke von zweyerley Seite anſehen: wie die

Grund-

Grundſtücke eines jeden einzelnen Beſitzers unter ſich zuſammenhängen; und wie eben dieſe Grundſtücke mit andern, oder mit den Grundſtücken einer ganzen Gemeinde in Zuſammenhang ſtehen.

" 77.

85. Die Anbauung größere, allzuweit raümigter Felder, fodert eine viel zu große Menge Zugviehs, Geſindes, und Düngers, als daß das Vermögen der Landleute, wie es allgemein angenommen werden kann, zureichte. Wären aber auch dieſe Hinderniſſe gehoben, ſo iſt immer noch ein ganz unüberſteigliches vorhanden: nämlich, es iſt nicht möglich ſo vielen Grund mit demjenigen Fleiße zu beſtellen, welcher erfodert wird, um eine ergiebige Aernte zu erwarten. Auch iſt die zu Beſtellung der Felder, und Vollendung verſchiedener Feldarbeiten günſtige Zeit nicht von ſolcher Dauer, daß die Beſitzer der ungeheuren Hufenſtücke hoffen könnten, auf allen Theilen ihres Grundes herumzukommen. Dieſe Betrachtung zwingt ſie mit den Feldarbeiten überhaupt zu eilen, und

folg-

folglich das ganze Feld ſchlechter zu beſtellen. Man kann vielleicht darinnen den Grund finden, warum auch in den Gegenden, wo der Boden noch ſo vortreflich zum Anbaue iſt, z. B. in verſchiedenen Kreiſen des Königreichs Böhmen, die Felder nur 5, meiſtens 4, auch oft nur 3. Körner tragen.

n. 84.

86. Wir werden dadurch auf zwo ſehr wichtige Betrachtungen geleitet: **daß es nämlich zur Beförderung der Landwirthſchaft unendlichen Vortheil bringe, die Bauerngüter nach kleinen Antheilen auszumeſſen; daß die unbegränzten Ländereyen der Landwirthſchaft im Zuſammenhange immer ſchädlich werden müßen.** Der Vortheil des Landmanns bey kleineren Strecken Gründes iſt offenbar: der Gegentheil nämlich von allem dem, was bey zu großem Hubenwerke ſein Nachtheil iſt: er bedarf überhaupt weniger **Zugvieh**; er kann ſeine Felder beſſer **düngen**; er kann ſie öfters überpflügen; er kann die günſtigere Witterung zu ſeinen Arbeiten abwar-

warten, und ſie reichet ihm zu, zu Beſtellung des Feldes ſowohl, als wenn die Früchte in die Scheunen zu bringen ſind. Seine Aernten ſind alſo geſegneter, ergiebiger bey geringeren Koſten, erſparter Ausſaat, verhältnißmäſſig verminderten Abgaben, und Frohndienſten o. Außer der beſſeren Beſtellung der Landwirthſchaft wird er auch Zeit übrig finden, ſeine Familie mit einer Nebenarbeit zu beſchäfftigen, die ſeine Umſtände verbeſſert, weil ſie einen Nebengewinnſt abwirft. Endlich wird der Staat auch den Vortheil ſo vieler Familien mehr empfinden, die ſich anbauen, welches wegen des Einfluſſes in die übrigen Theile der öffentlichen Wohlfahrt, der vergrößerten Verzehrung, und der zugewachſenen Kräfte ihn ſchon allein beſtimmen ſollte, dieſe Betrachtung nicht als gleichgültig anzuſehen.

o Ein Landwirth, welcher mehr nicht als ein Paar Joche Felds beſäſſe, ſo er und ſeine Familie mit dem Grabſcheide bearbeiteten, und wie einen Gartengrund beſtellten, wozu ſie den Saamen ausläſen, und wegen des kleinen Umfangs nach der geſchehenen nur ſtückweiſen Ausſaat, die Vögel leicht abhalten könnten, bis der Saamen un-

ter die Erde gebracht wäre; wo alſo jedes Korn ſeine volle Aehre trüge, würde eine größere Aernte haben, als der Beſitzer eines Stückes Feld von 8. Jochen, welches auch zu 5. Körnern gerechnet, mehr nicht als 120. Metzen geben würde, ſo viel der Beſitzer des kleinen Stückes gleichfalls hoffen kann, angenommen, daß jede Aehre nur 20. Körner abwerfe, da doch bey einer ſolchen Beſtellung ſehr ſchwere und vollhältige, auch von einem Korn mehrere Aehren erwartet werden könnten. Man will dadurch nicht der allzukleinen Zerſtücklung das Wort führen, ſondern nur den Vortheil der verhältnißmäſſigen Eintheilung deutlicher machen. In Kärnten iſt dieſe Zertheilung durch Landesfürſtliche Reſcripte wirklich befohlen worden: auch für Böhmen iſt eine Verord. von 24. Jäner 1752. vorhanden. Zum mindſten aber würde es für alle Provinzen nutzbar ſeyn, diejenigen alten Verfaſſungen abzuſchaffen, welche der Veräuſſerung der ſogenannten Hausgründe entgegen ſtehen, zugleich auch den Ankauf der alſo genannten Ueberlände bey denjenigen zu beſchränken, die ohnehin die verhältnißmäſſigen Hausgründe beſitzen.

87. Die zweyte Betrachtung fällt auf die Beſitzer der Güter, wie ſie genennt werden; das iſt die größeren Grundeigenthümer, deren immer anwachſenden Ländereyen Gränzen geſetzt werden müſſen. Daher es ihnen nicht erlaubt ſeyn ſollte, Unterthanen Gründe, es ſey durch den Rückfall oder andre Art an

ſich

ſich zu bringen, oder Fremde zu dem ſchon Beſeſſenen anzukaufen: u. d. g. Zwar haben ſie dem Uebel, ſo daraus entſtehen könnte, nach Verſchiedenheit der Länder und ihrer Verfaſſung auf zweyerley Wegen zu entkommen geſucht: entweder daß ſie die Felder an Pächter überließen, welches das Syſtem des engliſchen Feldbaus war: oder daß ſie ihre Felder durch Frohnen (Robothen) zu beſtellen ſuchten, wie in Oeſterreich, Böhmen, Mähren, Schleſien u. m. a. üblich iſt. Es iſt nothwendig zu unterſuchen, wie weit dieſe Mittel den Endzweck erreichten, den man ſich dabey vorgeſetzt hatte.

88. Wo ein ganzes Landgut zuſamm in Pacht gegeben iſt, da wird es nicht erſt nöthig ſeyn zu erweiſen, daß das verpachtete Gut von dem Pachter ganz keine beſſere Kultur zu erwarten habe, als von dem Eigenthümer ſelbſt. Die nämlichen Schwierigkeiten, die dem letzten entgegen ſtanden, ſtoſſen auch dem erſteren auf. Wenn aber ein großes Landgut, in kleinere Pachtſtücke zerſtückt wird; ſoferne es nämlich der Zuſammenhang der Grundſtücke zugiebt,

und

und mit den in Anſehen der andern Wirthſchaftsrubriken *p* gebrauchten Vorſehungen; ſo kann man ſich ohne Zweifel die Verbeſſerung des Feldbaus verheißen. Nur iſt noch zu erwegen, daß der Pachter auf einem Grunde, der nicht ſein Eigenthum iſt, kaum diejenigen Verbeſſerungen vornehmen werde, die er kann; zum mindeſten diejenigen nicht, welche die darauf gewendete Mühe und Koſten nur ſehr ſpät belohnen, von denen er alſo in Furcht ſtehen müßte, ob er auch für ſich verbeſſerte; als die Anpflanzung der Bäume, lebendiger Hecken ſt. d. g. Entweder alſo würden die zerſtückten Gründe in Erbpächte verwandelt, oder wenigſtens die Pachtverträge auf längere, etwan auf fünf und zwanzig oder dreyßig Jahre, müßen errichtet werden *q*.

p Wenn z. B. jemand große Brauhäuſer, Brandweinhäuſer beſitzt, ſo wird er vorſichtiger handeln, anſtatt des Pachtzinſes ſich Kornwerk zu bedingen: wobey ſich auch die Zinsbauern überhaupt beſſer befinden werden.

q Im Königreiche Böheim iſt es geſetzmäßig, dem alten Pachter bey Erneuerung des Pachts den Vorzug zu laſſen.

89. Frohndienſte r (Robothen) ſind gewiſſe dem Grundherrn von ſeinen Grundſaſſen in Anſehen des Grundbeſitzes unentgeltlich zu leiſtende Dienſte, die in Hand- oder Viehar-beit beſtehen können, und daher Hand- und Zugfrohnen genennet werden. Sie ſind entweder unbeſtimmt, (ungemeſſen) das iſt; der Grundherr hat freye Hand, ihrer ſo viel zu fodern, als er bedarf, und es ihm beliebt: oder beſtimmt (ausgemeſſen) das iſt; ihre Zahl iſt feſtgeſetzt, zweymal die Woche, dreymal u. d. s. Es bedarf nicht erſt eines beſondern Beweiſes, daß die unbeſtimmten Frohnen den Muth des Landmanns gänzlich danieder ſchlagen, der dazu verbunden iſt. Zu dieſen ſchweren Entrichtungen geſellen ſich noch ferner Provinzialfrohnen, und ſetzen ihn vollkommen außer Stand, ſein Feld zu bearbeiten.

r 87.

r Das erneuerte und letzte Robothpatent für Mähren und Böhmen iſt von 1738. worinnen zwar die Robothen bey den Grundobrigkeiten, da ſie ungemeſſen ſind, auf dreymal die Woche beſchränkt; ſogar die Stunden, die Raſtzeit, der

An-

An = und Abzug beſtimmt werden : allein da §. 7. denjenigen Herrſchaften und Gütern, wo vermög rechtlich, und wohl hergebrachten Herkommens, oder rechtlichen Urbarien, Vergleichs oder Ausſpruchs 4. oder 5. Tag in der Woche gerobothet wird, ihr Recht beygelaſſen iſt; ſo ſcheint durch dieſes Robothpatent gar nichts geſchehen zu ſeyn : es ſey denn, das Herkommen wäre nur da, wo es zum Vortheile des Unterthans gereicht, und nach dem Verhältniße der ſogenannten Anſäſſigkeiten zu betrachten.

90. Aber auch, wo die Frohnen ausgemeſſen ſind, bleiben immer nachfolgende nachtheilige Folgen: daß die Felder, welche durch Frohndienſte bearbeitet werden, ſchlecht beſtellt ſind; weil überhaupt zur Frohne, nicht wie zum eignen Nutzen gearbeitet wird, weil mit dem Anzuge Vieh und Menſchen ſchon ermüdet zur Arbeit kommen; weil auch mit An = und Abzug ein großes Stück der Zeit verloren geht; und dann, weil zu dem Frohndienſte immer die beſſere Witterung gewählet wird t, mithin zur Beſtellung der Unterthangründe nur die ſchlechtere Zeit übrig bleibt. Alſo leidet der Feldbau auf beiden Seiten, und

werden weder die Gründe der Obrigkeiten, noch der Unterthanen gut gebaut.

* Das angeführte Robothpatent räumt den Herrſchaften §. 12. ausdrücklich die Freyheit ein: bey denen zu Gewinnung bequemer Zeit und Wetters eine ſchleunige Hülf und Vollendung erfodernden Wirthſchaftsbeſtellungen . . durch mehr als drey Täge in der Wochen, und auch wie es die Obrigkeit nöthig erkennen wird, beſtändig durch die ganze Wochen Roboth zu fodern: zwar wird im folgenden §. 13. das Bedingniß angehängt, die Obrigkeit ſoll ihre Wirthſchaft dergeſtalt eintheilen, damit der Unterthan das Seinige gleichfalls beſtellen könne. Allein dieſes ſcheint in gegenwärtigem Falle nicht möglich zu ſeyn, wo es eben auf den Zeitpunkt ankömmt, den ſich die Obrigkeit zu Nutzen machen darf.

91. Iſt es für die Ländereyen keine zudrückende Anlage; welches hauptſächlich auf die Verfaſſung des übrigen Kontributionsſtandes, und das Verhältniß der Handlung ankömmt; ſo würde es nützlicher ſeyn, die Frohndienſte in Frohngelder umzuändern. Dadurch ſcheint beiden, der Obrigkeit und dem Unterthan berathen. Jene erhübe allenfalls aus dieſen Robothzinſen ſo viel, um zu ihrem Bau das nöthige Geſind und Zugvieh zu unterhalten, mit

mit welchen ſie ihre Felder beſſer bearbeiten möchte. Dieſe hingegen hätten die ganze Zeit für ſich, um ihren Aeckern eine gute Kultur zu geben, durch deren Ueberſchuß gegen ihre vorigen Aernten, ſie ohne einige Beſchwerlichkeit zu fühlen, das Robothgeld zu entrichten, in Stand geſetzt würden. Jedoch müßte genau darauf geſehen werden, daß nicht vielleicht eine ſolche Abänderung nur in Anſehen eines Theils der Unterthanen vorgienge, und dann deren Arbeit gleichwohl den andern Fröhnenden zugeſchlagen würde.

92. Am zuträglichſten aber, einer Seite für den Zuſammenhang der geſammten Landwirthſchaft, andrer Seite die Aufhebung der Frohnen zu erleichtern, würde die Umänderung der großen Herrengüter in kleine Bauerngüter ſeyn, wo der Grund nach der im 88. Satze gemachten Betrachtung an neue Kolonen vermeſſen, und den Beſitzern entweder kaufweiſe, oder weil es ſchwer ſeyn würde, Käufer zu finden, die im Stande wären, den ganzen Kaufſchilling zu erlegen, mit be-

 dun-

dungenen kleinen Theilbezahlungen, allenfalls auch umſonſt überlaſſen würden. Dieſer Vorſchlag wird immer die größten Widerſacher an den herrſchaftlichen Wirthſchaftsbeamten finden, weil ſie dadurch großentheils entbehrlich werden. Es iſt vorzüglich darum zu thun, die Beſitzer der Güter zu überzeugen, daß ſie durch ſolche Veräußerungen nicht in ihren Einkünften verkürzet werden, welches eigentlich durch einen Rechnungsüberſchlag geſchehen kann *u*. Der Verfaſſer der kleinen Schrift: die Verwandlung der Domänen in Bauerngüter, hat einen ſolchen Ueberſchlag gemacht, welchen H. v. Juſti ſeinem Finanzſyſtem eingeſchaltet hat. Dieſem Ueberſchlage wird es nöthig ſeyn, die Erſparniſſe an Beamten, Gebäuden, Geſinde, Zugvieh, die in Geld veränderten Robothen, die vermehrten Waiſengelder und Grundveränderungsgebühren, und vorzüglich die durch die vergrößerte Verzehrung der neuen Familien in mehreren Rubriken erhöhten Gefälle zuzuſetzen *x*.

* Im Gebürge des Leitmeritzer Kreiſes haben verſchiedene Grundherren, die Veräußerung ihrer Ländereyen mit gutem Glücke unternommen; die man als bereits vor Augen liegende Beyſpiele unſrer eignen Länder anführen kann, wie wohl der beſondre Vortheil mit dem allgemeinen Vortheile der Landwirthſchaft zu vereinbaren ſey.

x Es iſt die Erinnerung nöthig, daß man hier die Grundſtücke zu groß angenommen.

93. Die einzige Betrachtung, daß der Landwirth mit dem An= und Abzuge auf das Feld keine Zeit verliere, daß er ſeine Früchte bey einer zweydeutigen Witterung, eher unter Dach bringen, und ſeine Gründe deſto leichter überſehen könne, macht den Vortheil deutlich genug, welcher der Landwirthſchaft dadurch zuwächſt, wenn die Güter einzeln x getheilet ſind, und jedermann ſeine Gründe um ſeine Wohnung herum hat. Der blühende Zuſtand der Landwirthſchaft in Oberöſterreich, wo dieſe Vertheilung der Grundſtücke üblich iſt, kann zu Beſtättigung dieſer Betrachtung angeführt werden. Wenn es alſo um die erſte Eintheilung eines Grundes zu thun iſt; ſo wird es immer für das landwirthſchaftliche Geſchäfft vortheilhafter ſeyn,

einzelne Bauernhöfe, als zuſammenhangende Dörfer zu errichten. Wenigſtens wird die Beobachtung nicht gering zu ſchätzen ſeyn: daß große zuſammengebaute Dörfer, da ſie ihre Grundſtücke und Angehör nicht anders als in einer gewiſſen Entlegenheit haben können, nicht ſo nützlich als kleine ſind; und daß bey der Anlage eines Dorfs wohl immer darauf möchte geſehen werden, demſelben mehr nicht, als eine Gaſſe der Länge nach, zu geben, wo jedem Hauſe, ſoviel als möglich, rückwärts ſeine Feldſtücke angehängt ſind.

* 84.

94. Der Zuſammenhang der Grundſtücke mit den Grundſtücken der Gemeinde y verbindet die Beſitzer, ihre Felder zugleich mit den übrigen zur beſtimmten Zeit brach liegen zu laſſen, damit das Vieh auf die Hälme zur Weide möge getrieben werden. Dieſes Hinderniß iſt eine Folge der gemeinſchaftlichen Weiden, und wird kaum anders, als mit ihrer Aufhebung bey Seite zu ſchaffen ſeyn. Der Nachtheil davon iſt indeſſen

sehr

ſehr deutlich. Es iſt heute keine Streitfrage mehr, ob die Brachfelder aufgehoben, und das Erdreich durch mehr als zween Jahre hintereinander genützt werden könne. Aber, was hat der Beweis dieſer Wahrheit nützen können, wo der Landwirth im dritten Jahre die Heerden auf ſeinen Grundſtücken mußte weiden laſſen? Eine beſſere Düngung und Beſtellung ſeines Feldes war verloren; und natürlich ward ſie aus dieſer Ueberlegung auch unterlaſſen.

§ 84.

95. Wenn irgend in einem Lande der Landesverfaſſung nach, Wein - Korn - Flachszehnte, oder dergleichen Naturalentrichtungen unveränderlich auf den Grundſtücken haften; ſo iſt dem Landmanne die Freyheit geraubt, ſein Eigenthum nach ſeiner beſten Einſicht zu nützen, und z. B. ſeinen Weingarten, der als Weingarten undankbar ſeine Arbeit belohnet, in ein Ackerfeld umzuarbeiten, und im Gegentheil. Zwar kann die willkührliche Veränderung der Grundſtücke auch nicht wohl jedem Privatbeſitzer zugeſtanden wer-

werden, weil in dem Zuſammenhange der allgemeinen Landwirthſchaft dadurch ein Unebenmaaß veranlaßt werden dürfte. Aber unveränderliche Naturalienentrichtungen machen die Veränderung des Feldſtückes auch nach eingeholter Einwilligung der Oekonomieaufſicht unmöglich. Das Privatrecht der Zehntner ſollte ſich mit dem Vortheile des Feldbaus durch folgende Einrichtung vielleicht vereinbaren laſſen: daß nämlich eine billige, und nach der Steigerung der Preiſe von Zeit zu Zeit erneuerte Schätzung gemacht würde, nach welcher dieſe Zehnten von dem Beſitzer des Grundſtücks abgelöſt, und in Geldentrichtungen nach gewiſſen Terminen verändert werden könnten. Dem Zehntbeſitzer würde jedoch die Freyheit vorbehalten ſeyn, ob er das Geld oder allenfalls den neuen Zehent wählen wolle. Aber die getroffene Wahl müßte bis zur Veränderung des Feldſtücks beſtändig beybehalten werden, damit der Zehntherr nicht aus der ihm beygelaſſenen Freyheit Anlaß nehme, den Entrichter des Zehents zu drücken, und Geld zu fodern, wenn

das

das Erzeugniß unter den Schätzungs⸗preis fällt, oder Naturalabgabe, wenn das Erzeugniß in hohem Werthe ſteht. Da es nicht zu vermuthen, und durch die Oeko⸗nomieaufſicht auch dafür geſorgt iſt, daß der Landwirth ohne Vortheil ſeinem Grun⸗de einen andern Bau geben werde; ſo ſcheint die beygelaſſene Wahl den Zehent⸗beſitzern ſehr vortheilhaft. Auf eben die⸗ſe Art könnte eine Landesverfaſſung verbeſſert werden, welche der Grundſtück⸗veränderung Hinderniſſe leget, um die al⸗ten Urbarbücher nicht zu verwirren.

z 84.

96. Nach dieſen gehobenen Schwierig⸗keiten, iſt es dem Landwirthe nicht nur frey, ſondern auch nützlich, ſeine Grundſtücke ab⸗zuſöndern, einzufriedigen, und wo es die Lage derſelben nothwendig machet, einzu⸗räumen. In dieſem ſeinen nun abgeſön⸗derten Bezirke wird der ämſige Landmann ungehindert alle Veränderungen und Ver⸗beſſerungen vornehmen, wenn nur die Steuerverfaſſung a ihm auf der andern Seite nicht den Muth raubet. Man kann

es

es nie zu oft wiederholen: der Wohlſtand des Landmanns allein iſt die Grundlage einer blühenden Landwirthſchaft: man muß ihn die durch ſeinen Fleiß erhaltene Vortheile ohne Beſchneidung genießen laſſen. Die Entrichtungen alſo, welche, wie bereits angemerkt worden [b], nach dem mittleren möglichen Ertrag ausgemeſſen ſeyn müſſen, ſollen bey vorgenommenen Verbeſſerungen des Feldbaus nicht erhöhet werden, damit dieſe Erhöhung nicht etwan einer Strafe, oder wenigſtens einer eigennützigen Schätzung des Fleißes ähnlich ſehe.

a 84.
b 39.

97. Die Haushaltung mit dem Erdreiche c ſcheint insbeſondere ſich auf drey Gegenſtände zu beziehen, bey welchen der Landwirthſchaft ſehr viel nützbaren Bodens zu Grunde geht: auf den Wieswachs, die Gemeinweiden, und die blos zum Vergnügen oder zur Verſchönerung gewidmeten Oerter: dergleichen ſind Gärten, Alleen u. d. g. Wenn die Wie-

Wieſen ihrem eigenen Wachsthume über- laſſen, und vielleicht ſtatt aller Pflege, mit einer Egge überfahren werden; ſo iſt un- ſtreitig, daß auf ſelben weit weniger wach- ſen müſſe, als wenn ſie ihre ordentliche Kultur erhalten. Angenommen alſo, daß ein gepflegter Grasacker von einem Mor- gen, die Hälfte mehr gebe, als die unge- pflegten Wieſen; ſo kann im Ganzen ge- nommen, die Hälfte des ganzen Wieſen- landes erſpart, und zu einer andern Er- zielung verwendet werden. Dieſe Verbeſ- ſerung erwartet der Staat von der allge- meinen Verbeſſerung der Kultur.

§ 77.

98. Die **Gemeinweiden** hingegen ſind in der That ganz **verlornes** Erdreich. Das Vieh, für welches ſie beſtimmet ſind, fin- det darauf keine Nahrung, weil es ſehr natürlich iſt, daß auf Gründen, die nie- mand bearbeitet, wenig wachſe, und von dem Viehe die erſten keimenden Grasſpitzen ſogleich abgefreſſen werden. Landwirthe, die ihr Vieh nicht zu Grunde richten wol- len, ſind immer gezwungen, es zu Hauſe

mit Futter zu verſehen. Man kennet auch die übrigen Nachtheile, die eine Folge der Gemeinweiden ſind, der Verluſt des koſtbaren Düngers, die von dem beſtäubten, wenigen Graſe entſtehenden Krankheiten, welche ſich unter dem gemeinſchaftlich weidenden Viehe ſobald verbreiten, und allgemeinen Viehfall veranlaſſen u. a. m. Es iſt alſo zuträglicher die Gemeinweiden nach und nach aufzuheben, und ſie entweder den Bauerngütern zuzutheilen d, wo dieſe nicht zureichenden Grund beſitzen; oder wohl auch neue Anſäſſigkeiten zu machen. Die Vortheile der künſtlichen Wieſen ſind heute nirgend mehr unbekannt. Die Erzielung der ſogenannten Futterkräuter, ihre ſchmackhafte, ergiebige Nahrung, und öftere Aernte, nebſt den auf den Brachfeldern gebauten Rüben, werden die Landwirthe in Stand ſetzen, ihr Vieh mit einem weit geringern Antheile Erdreichs zu verſehen, und zum Ganzen des landwirthſchaftlichen Baus mehr Feldes zu erübrigen.

d Durch eine Verord. vom 24. Nov. 1768. wird die Eintheilung der Weiden, nach dem Verhält-

nisse

riſſe der Bauerngüter unter die Unterthanen aus⸗zumeſſen, befohlen, von welchen ſie in Wieſen, oder Grasäcker verwandelt werden ſollen. Derje⸗nige, der, ſeinen Antheil zu pflegen, ver⸗ſäumt, wird deſſelben verluſtig erklärt, und ſol⸗len dergleichen Theile den Fleißigen zugewendet werden: auch wird in eben dieſer Verord. §. 9. den aufgeriſſenen Weiden eine 30. jährige Frey⸗heit von Abgaben, und eben ſo lang die Zehent⸗freyheit ertheilt. In der V. O. Grafſchaft Bre⸗genz und Hohenegg werden die Weiden unter den Namen Einödden ſchon lange gebaut.

99. Von jedem Luſtgarten von einer gewiſſen Strecke e kann geſagt werden, daß er dem Staate gewiſſermaſſen eine Fa⸗milie raubet, die darauf ihren Unterhalt finden konnte. Wenn dieſes auf alle Luſt⸗gänge, Teiche, Thiergärten, Luſt⸗wälder, Faſanerien, Terraſſen, Baumreihen vor den Gebäuden, und alle andern Arten von verlornem Erd⸗reiche angewendet, und die Summe des Verluſtes gezogen wird; ſo iſt daraus zu ſchlüßen, daß es dem Staate wenigſtens nicht gleichgültig ſeyn möge, den Bürgern die Umänderung ihrer Grundſtücke, in ſol⸗che Ergötzungsörter frey zu ſtellen; und daß vielleicht, wo dem ſchon geſchehenen Uebel ganz nicht, oder doch nur ſehr lang⸗

ſam

ſam abgeholfen werden kann, wenigſtens dem weiteren Fortgange dadurch vorgebaut werden dürfte, wenn, ohne vorher eingeholte ausdrückliche Erlaubniß, niemand Luſtgärten, oder etwas von allen dem, wodurch dem Allgemeinen der Landwirthſchaft, baurechtes Erdreich entzogen wird, anzulegen berechtiget ſeyn ſollte. Zwar würde eine ſolche Einſchränkung nur eigentlich die vermögende Klaſſe der Bürger betreffen: aber es iſt dem Staate gleich empfindlich, von welcher Hand ihm eine Wunde geſchlagen werde.

§. 97.

100. Noch iſt übrig, daß alles Erdreich, welches auf die beſte Art in Beziehung des Anbaus genützet wird, auch nach dem Verhältniſſe der übrigen Beſchäfftigungen verwendet werde *f*. Da die Manufakturen den Stoff zur Umgeſtaltung von der Landwirthſchaft erwarten, ſo iſt in der allgemeinen Oekonomieleitung darauf zu ſehen, damit nach dem Erfoderniſſe der gegründeten, oder zu gründenden Gewerbe der gehörige Theil zur Viehzucht

Viehzucht wegen Wolle und Leder, zum Hanfe, Leinbaue, Seidenbaue u. d. g. beſtimmet werde. Es iſt hier vorzüglich darauf zu ſehen, daß nicht alle Theile zugleich ergriffen werden: das Nöthigere, dasjenige, ſo einer größeren Menge Menſchen Beſchäfftigung giebt, muß dem minder Nöthigen, oder dem vorgezogen werden, welches nur wenige Hände fodert. Jede Gegend eines Landes, oder jede Provinz eines Staates wird zu einer oder andern Erzeugung, entweder von der natürlichen oder der politiſchen Lage gleichſam vorherbeſtimmt ſeyn. Die Oekonomieleitung muß dieſem Fingerzeuge folgen, und die Erzielung des Stoffes darnach in die verſchiedenen dazu ſchicklichen Gegenden vertheilen. Aus den Manufaktur- und Komerzialtabellen läßt es ſich eigentlich erkennen, welcher Stoff zureichend, welcher überflüßig, an welchem Abgange ſey. Nach dieſem Kenntniße wird es leicht ſeyn, nicht durch Verordnungen die Erzielung des einen oder andern zu erzwingen, ſondern durch angebotene Vortheile, Belohnungen, Be-

freyungen dazu aufzumuntern. Vortheile waren immer der ſicherſte Weg, den Fleiß zu beleben, und nach derjenigen Seite hinzuwenden, welche des Geſetzgebers Abſicht am zuträglichſten ſchien. Der Staat ſetzet auf eine gewiſſe Menge von dieſem oder jenem Stoffe einen Preis g, wodurch die Erzielung deſſelben einträglicher als die Erzielung eines andern wird; oder erläßt demjenigen Grunde, auf welchem der begünſtigte Stoff gebaut wird, die ſonſt darauf gelegte Abgabe; und es wird ſehr ſelten nöthig ſeyn, zu dem dritten Mittel zu ſchreiten, und denjenigen Theil, deſſen Ueberfluß er vermindern will, mit einer neuen Abgabe zu beſchweren.

f 31.

g Auf dieſe Art ward durch eine Verord. vom Jul. 1754. denjenigen Herrſchaftsbeamten, welche 500. neugepflanzte und wohlbehaltne Maulberbäume zeigen können, eine Belohnung von 50. fl., und durch eine andere vom 3. März 1756., denjenigen, der über 500. die größte Anzahl erzielen wird, eine Belohnung von 150. dem nächſtfolgenden aber von 100. fl. verheißen.

101. Die Mannigfältigkeit und der beſtändige Wechſel der Umſtände, und die

dar

daraus entſpringenden mannigfältigen Verbindungen machen es unmöglich, ſich über das Verhältniß der landwirthſchaftlichen Erzeugniſſe umſtändlicher einzulaſſen. Es muß jedoch dem Staate nicht an einem Mittel fehlen, den Zuſtand ſeiner Landwirthſchaft umſtändlich zu überſehen, und daraus nicht nur im Großen, und überhaupt, ſondern auch von jedem einzelnen Theile, und nach dem Lokale zu urtheilen, um zu erkennen, welcher Theil ſeines Beyſtandes vorzüglich nöthig haben dürfte. Dieſes Mittel iſt eine ſorgfältige Oekonomietabelle, die nicht weniger in das Polizeygeſchäfft *b*, als in die beſondere Leitung der Landwirthſchaft ihren Einfluß hat. Die Rubriken dieſer Tabelle würden folgende ſeyn: der genaue Inhalt der Oberfläche einer Provinz: die Eintheilung dieſer Oberfläche, in ungebautes, und gebautes Erdreich: die Eintheilung des ungebauten Erdreichs, in Gebäude, Landſtraſſen, Weyer, Flüſſe, Moräſte, Gärten, Luſtwälder, Alleen, Wälder, Gemeinweiden, und in ganz ungenützten

Boden; und von dem letztern eine Untertheilung, in wie ferne er genützt werden könnte, oder nicht; die Eintheilung des gebauten Erdreichs, nach der erſten Ausmeſſung, wie viel zu jedem Städtchen, Flecken, Dorfe, Mayerhofe gehört; die Untertheilung in herrſchaftliche Gründe nach dem Unterſcheide, ob es weltliche oder geiſtliche Beſitzer ſind? und die Gründe der Unterthanen: das Verhältniß der Unterthanantheile; die Eintheilung aller dieſer Gründe nach der Güte ihre Scholle, gute, mittlere, ſchlechte, trockne, ſandichte u. ſ. w.; die Verwendung dieſer Gründe zu Obſtgärten, Holz, Graslande, Wieswachs, Kornlande, Flachsbau, Seidenbau, Schafweiden u. ſ. w. wozu es immer insbeſondere genützet, und wie viel von jedem darauf erzeugt wird: zu allen dieſen eine genaue Beſchreibung der Viehzucht nach allen verſchiedenen Gattungen. Der Nutzen, welcher aus einer ſolchen Tabelle, oder Beſchreibung, durch die Zuſammenhaltung mit dem Populationsſtande, und dem Komerzienſtande gezogen werden kann, ist

iſt ohne alle Auseinanderſetzung in die Augen fallend; die Zuſtandbringung derſelben aber, und zwar mit aller Zuverläßigkeit, gar nicht den großen Schwierigkeiten ausgeſetzt, die man dabey befürchtet, wenn man den letzten Entwurf davon ſich vorſtellet. Wären die Urbarbücher unfehlerhaft, ſo könnten ſie dabey nützlich gebraucht werden. Nun aber muß der Anfang damit von Dorfe zu Dorfe geſchehen *i*, wo ſie dem Pfarrer, oder auch dem Militär in ſeinen Standsquartieren aufgetragen werden kann: von einzelnen kleinen Theilen wird immer höher, nach den willkührlichen Eintheilungen der Länder zu Aemtern, Kreiſen, und Provinzen auf eben die Art, wie mit den Seelenbeſchreibungen *k* aufgeſtiegen, bis zuletzt aus den Tabellen aller Provinzen, die Hauptlandestabelle zuſammgetragen wird.

h I. Thl. §. 216.

i Die im Hornung und März 1767. verordneten Beſchreibungen ſcheinen den Endzweck einer ſolchen Generalabſchreibung zu haben.

k I. Theil. §. 54.

102. Ich will zum Beſchluſſe dieſer Abtheilung von der Landwirthſchaft nicht die Beyſpiele wiederholen, welche ſo viele Schriftſteller, die von dem Feldbau handeln, von der Würde und der Hochachtung geſammelt haben, womit vor Zeiten die nützlichſte Klaſſe der Bürger unterſchieden ward, und noch heute bey den Chineſern unterſchieden wird. Wer weis es nicht, daß der Stifter Roms ſich unter die Arvalbrüder einverleibte, um den Feldbau zu ehren? daß ein chineſiſcher Kaiſer ſelbſt über den Ackerbau ein Buch ſchrieb; daß noch heute der Kaiſer von China jährlich die Erde mit dem Pfluge öffnet, und daß dieſes Gepräng zu Ehren des Feldbaus eine der größten Feyerlichkeiten des Reichs iſt? daß man eben da jährlich dem Regenten den beſten Landmann vorſtellt, der ihn um dieſes Verdienſtswillen zum Mandarin der 8. Ordnung erhebt? Man weis dieſe Beyſpiele, aber darf man hoffen, daß ſie nachgeahmt werden? Ich fodre alſo nicht mit dem philoſophiſchen Bauern die unfruchtbare Ehre einer Medaille für den verdienten Landmann: Leute, die un-

unter hundert Bedrückungen gebeugt ſind, wird ein Goldſtück an der Bruſt nicht aufrichten: ich fodre, ſo gegründet vielleicht der Anſpruch ſeyn dürfte, ich fodre nicht, daß die Klaſſe des Landmanns über andre Klaſſen erhoben werde; ich begnüge mich, wenn die ſchützende Hand des Regenten nicht zugiebt, daß ſie von den andern Klaſſen untergetreten werden; wenn iſt ſein Scepter über ſie ſtrecket, ihr die geringen Vortheile zu verſichern, an denen ſie ſich genügen läßt; wenn wenigſtens ein kleiner Theil von derjenigen öffentlichen Wohlfahrt auf ſie zurückfallen möchte, zu welcher ſie ſo vieles beyträgt.

II.

Von Manufakturen.

103. Manufakturen im ausgedehnteſten, und buchſtäblichen Verſtande, ſind alle Beſchäfftigungen, welche, was immer für einem Stoffe, eine neue Geſtalt er-

ertheilen. Unter dieſem Begriffe gehören ſelbſt Müllner, Bäcker, und alle dergleichen, obgleich einfachen Arbeiten zu dem Manufakturweſen. Wegen des Zuſammenhangs der Geſchäffte aber iſt zwiſchen Handwerkern *l* und Manufakturen einiger Unterſcheid feſtgeſetzt worden. Als Manufakturen werden diejenigen Gattungen von Arbeiten betrachtet, welche Verlag, oder ſogenanntes Kaufmannsgut machen, und werden zu denſelben auch ein guter Theil der ſonſt zu den Handwerken gezählten Beſchäfftigungen, unter der Benennung der Komerzialhandwerke *m* geſchlagen. Im eigentlichſten Verſtande aber heißt Manufaktur, ein Zuſammenhang aller Arbeiten, welche erfodert werden, um eine Waare vollkommen, das iſt zum Kaufgut zu machen: Manufakturant iſt dann der Bürger, der dieſen Zuſammenhang leitet. Es iſt bereits angemerket worden, daß man die Wörter Manufaktur und Fabrik als gleichbedeutend annimmt.

l I. Thl. §. 244.

m

m Durch eine Verord. v. 8. Febr. 1755. und verſchiedene nachfolgende ſind die Wollenſtrumpfſtricker, Klein = und Großuhrmacher, Gürtler, Nadler, Büchſenmacher, Wollenzeugmacher, Tuch = und Kotzenmacher, Schön = und Schwarzfärber, Lederer, Rothgärber, Fellfärber, Hutmacher, Weber, Tuchſcherer, Handſchuhmacher, Kirſchner, u. e. a. m. als Komerzialhandwerke erklärt worden.

104. Der Endzweck der Manufakturen, betrachtet in Beziehung auf den **einzelnen** Manufakturanten, iſt, durch die Kunſtarbeit ſich **Unterhalt** und **Gewinnſt** zu verſchaffen; in Beziehung auf den **ganzen** Staat aber, die Beſchäfftigungen zu **vermehren**, da die Manufakturen einen Theil des Volkes **beſchäfftigen**, welchen die Landwirthſchaft nicht mehr beſchäfftigen konnte. Der erſte Endzweck iſt zwar dem zweyten untergeordnet, aber dieſer wird ohne jenen nie erreicht werden. Bey der Anordnung der Manufakturen ſind alſo die **Stufen** der Beförderung nach dem Grade abzumeſſen, als dadurch der Endzweck des Staates mehr erreicht, das iſt, als die **allgemeine** Maſſe der Beſchäfftigung **vergrößert**, und **dauerhafter** gemacht wird.

wird. Die allgemeine Maſſe der Beſchäfftigung gewinnet aber nur dadurch, wenn die Kunſtarbeit ein Mittel iſt, die Erzeugniſſe der Landwirthſchaft zu vervielfältigen. Alſo verdienen diejenigen Manufakturen die erſte Aufmerkſamkeit, wozu der Nationalſtoff entweder wirklich vorhanden iſt, oder doch mit leichter Mühe erzielet werden kann. Ohne dieſe Beobachtung verliert nicht nur ein Theil der Landwirthſchaft einen Abſatz, den ſie machen, folglich einen Theil der Beſchäfftigung, den ſie ſich zueignen könnte n; ſondern auch die Manufakturarbeit wird von derjenigen Nation abhängen, welche derſelben den rohen Stoff liefert: folglich wird die Beſchäfftigung des Volkes auch von dieſer Seite nur bittweiſe beſtehen: das iſt ſo lange, als die Nation, von welcher der rohe Stoff empfangen wird, ihn nicht entweder ſelbſt verarbeitet, oder er ihr von einer andern ämſigen Nation unter vortheilhafteren Bedingniſſen abgenommen, oder von ihr, aus was immer für einer Urſache die Ausfuhr des Stoffes erſchweret, oder endlich aus politiſchen

Grün-

Gründen die Erzeugung dieſes Stoffs gänzlich aufgegeben wird.

* Um es künftig nicht wiederholen zu dürfen, iſt zu merken, daß in der Berechnung des Verluſtes von Seite des Staates immer auch alles dasjenige angeſetzt wird, was man nicht gewonnen hat, da man es gewinnen konnte.

105. Es iſt nützlich, die Folgen einer ſolchen Stellung weiter hinaus zu führen, um ſich zugleich von einer andern Wahrheit zu überzeugen: es ſey nämlich, weniger ſchädlich, die Beſchäfftigungen nie über eine mittelmäßige Größe erweitert zu haben, als von einer weit größeren Anzahl derſelben in der Folge etwas zu verlieren. In dem erſten Falle wird der Staat zwar einer auch nur mittelmäßigen Wohlfahrt theilhaft werden; aber er wird ſich bey dieſer erhalten: im andern wird der Rückgang ſeiner Glückſeligkeit beynahe ohne Gränzen ſeyn. Denn bey einem, aus dem erwähnten, ſich ereignenden Umſtande verliert eine gewiſſe Anzahl von Menſchen, die Manufakturanten nämlich, welche den fremden Stoff verarbeiten, ihre Beſchäff-

tigung; das iſt, ſie empfängt nicht mehr diejenige Summe Geldes, die ſie gewohnt war, zur Unterſtützung ihres Unterhalts zu empfangen: da es nicht ſo leicht iſt, eine unbeſchäfftigt gewordene Menge ſogleich wieder in der Reihe der allgemeinen Erwerbungsmittel unterzubringen; ſo müßen die ihres Verdienſtes verluſtigen Arbeiter inzwiſchen in die elendeſten Umſtände gerathen, und ſich wohl gar gezwungen ſehen, auszuwandern, um ihrem Verdienſte nachzuziehen. Ich ſetze die Folgen nicht bis zu der Abnahme der Ehen, und andre ſchädliche Nebenwirkungen fort: ich halte mich nur an die unmittelbarſten. Die brodtloſen Manufakturanten ihrer Seite hatten ehemals gleichfalls verzehret: ihre Verzehrung hört aber nunmehr auf, da ſie der Mittel hierzu beraubt worden: alſo empfängt auch eine andere Klaſſe von Bürgern nicht mehr diejenigen Summen, die ſie zur Beſtreitung ihrer Bedürfniſſe ſonſt empfangen hatte. Dieſe Klaſſe war der Landmann, und abermal der Fabrikant, bey denen ſich die nachtheilige Folge in dem Verhältniſſe ihres verminderten Verdienſtes

auf

auf eben die Art, wie bey den erſten wiederholt: und dieſer Kreis von Nachtheilen, von immer geſchwächten Erwerbungsmitteln, folglich von immer abnehmender Bevölkerung wird ſo lange wiederholt, daß der Staat ſeinem Verfalle nahe geführt wird, wenn er nicht dem Uebel durch thätige Mittel Einhalt zu thun, bemüht iſt.

106. Eine Manufaktur beſchäfftiget deſto mehrere Menſchen, je mehrere Zubereitung ihr Stoff nöthig hat, bevor die Waare vollkommen iſt; und je gemeiner ihr Gebrauch iſt. Dieſe Betrachtung weiſet die Handlungsleitung auf diejenigen Manufakturen, welchen ſie nach den vorher erwähnten die nächſte Sorgfalt, und Beförderung zuzuwenden hat. Vorzüglich kommen hier diejenigen in Betrachtung, welche Geſpinnſt verarbeiten, weil ſie den Landleuten zur Winterszeit, da ihre Arbeitſamkeit ſonſt für den Staat verloren ſeyn würde, und ſelbſt den Kindern Beſchäfftigung und Verdienſt geben; und dadurch nicht nur die Unwerthe in der Bevölkerung vermindern, ſondern

dern auch die Umſtände des Landvolks verbeſſern, denen die Geſellſchaft nie zu viele Vortheile zuwenden kann.

• 104.

107. Der gemeinere Gebrauch einer Waare hängt davon ab; daß man dem größeren Theile des Volkes verkaufe: nun aber iſt der größere Theil des Volkes diejenige Klaſſe, die nicht das Vermögen beſitzt, Waaren von einem gewiſſen höheren Preiſe anzukaufen: es iſt alſo nothwendig, die Waaren von einer ſolchen Gattung vorzüglich zu befördern, welche dem Vermögen der gemeineren Klaſſen angemeſſen ſind: gemeinere Tuchfabriken, Leinwandfabriken, und ſolche Gattungen verdienen folglich in der Reihe der Manufakturen den erſten Rang. Indeſſen, wenn die Wohlfeilheit allein der Beweggrund des Verbrauchs iſt; ſo wird er denſelben auf das bloß Nothwendige herabſetzen. Auch iſt der Begriff der Wohlfeilheit beziehend, auf diejenigen Eigenſchaften, nämlich, welche für die Käufer die Anreizungen ſind, ſo ſie zum

An-

Ankaufe einer Waare beſtimmen. Um alſo den Gebrauch eines Manufakturerzeugniſſes über das Nothwendige zu erweitern, iſt es nöthig, ihm diejenigen Eigenſchaften zu verſchaffen, welche die Käufer zur Wiederholung des Kaufes anlocken: dieſe Eigenſchaften ſind der wohlfeile Preis bey gleicher inneren Güte äußeren Schönheit, und der Mannigfaltigkeit einer Waare. Dieſe vier Eigenſchaften erweitern nicht nur den Gebrauch einer Waare überhaupt, ſondern nach dem Maſſe, als man ſie einer Waare verſchafft, verſichern ſie den Vorzug auf den inländiſchen und auswärtigen Handelsplätzen vor allen Mitwerbern, deren Manufakturen es an dieſen Reizungen mangelt.

108. Im Grunde würde es immer des Fabrikanten eigner Vortheil ſeyn, ſeinen Erzeugniſſen die angeführten Eigenſchaften zu geben: aber die ungemäßigte Gewinnſucht macht ihn oft den wahren Nutzen verkennen. Der größte Theil ſieht bloß auf das Gegenwärtige, und betrachtet ſeinen

nen einzelnen Vortheil außer allem Zuſammenhange mit dem Vortheile des Allgemeinen. Wo ſich daher immer die Gelegenheit anböte, würde er zur Erſparung der Koſten und Vergrößerung ſeines Gewinnes, gerade im Gegentheile eine ſowohl äußerlich als innerlich ſchlechte Waare, theurer zu verkaufen ſuchen. Hier alſo zeigt ſich die Nothwendigkeit, dem Privatgewinnſte Einhalt zu thun, und den einzelnen Fabrikanten in die Nothwendigkeit zu verſetzen, daß er ſeinem Erzeugniſſe die erfoderlichen Eigenſchaften ertheile, ohne welche die Erweiterung eines Zweiges der Beſchäfftigung vergebens erwartet wird.

109. Um eine unächte Waare dennoch in einem hohen Preiſe anzuwerden, muß die Stellung des Fabrikanten gegen den Käufer folgende ſeyn: der letztere muß das Manufakturerzeugniß bedürfen, und es nur von dem erſtern allein erhalten können. Je dringender dieß Bedürfniß iſt, deſto unumgänglicher muß er ſich den Foderungen des Fabrikanten unterwerfen, welche für ihn gewiſſermaſſen

Ge-

Geſetze ſind, und nach dem Verhältniſſe immer ſteigen werden, als die Anfrage der Käufer größer wird; weil die **vermehrte** Anfrage nach einer Waare, die nicht in zureichender Menge vorhanden iſt, das Bedürfniß derjenigen in einem gewiſſen Verſtande vergrößert, die im Beſorgniſſe ſtehen, daß ſie daſſelbe nicht werden befriedigen können. Mehr oder weniger, als ſolche Umſtände von beiden Seiten vorhanden ſind, werden ſich dieſe Folgen ereignen. Es kömmt aber nur darauf an, dem Fabrikanten **Mitwerber** zu geben, an die ſich der Käufer wenden kann, wenn ihm die Waare, entweder der **Gattung** nach misfällt, oder der **Preis** zu groß iſt; ſo verhält ſich alles gerade umgekehrt: die Furcht iſt auf Seite des Fabrikanten, und je größer der Zuſammenfluß der Mitwerber iſt, deſto größer muß ihr Beſtreben ſeyn, die Käufer, die ſich anderwärtig verſehen können, an ſich zu ziehen. Wie jene ſich den Vorzug, die Waare an ſich zu bringen, durch den angebotenen größeren Preis zu verſichern ſuchten; ſo werden es dieſe nunmehr durch **Vervollkommung**

ihrer Waare, und Herabſetzung des Preiſes thun müßen. Alſo enthält der beförderte Zuſammenfluß p allein das Mittel, die Manufakturerzeugniſſe zu derjenigen Vollkommenheit zu erheben, welche ihren Abſatz vervielfältigen.

p Der Gang der Aemſigkeit, und die Wirkungen des Zuſammenfluſſes ſind in einer eignen Abhandlung ausführlich beobachtet worden, die man hier nicht ganz abſchreiben kann. Aber es iſt nothwendig, einen Theil davon umſtändlich auf die Manufakturen anzuwenden.

110. Sobald eine Beſchäfftigung Gewinn trägt, iſt ſie für ſich ſelbſt anlockend genug; und ſind zur Beförderung des Zuſammenfluſſes, daher nicht ſowohl bejahende Mittel nothwendig, als vielmehr verneinende, die alle Hinderniſſe bey Seite räumen, welche der Aemſigkeit im Wege ſtehen, und ihren Wetteifer hemmen könnten. Dieſe Hinderniſſe ſind folgende: Monopolien, ausſchlüßende Geſellſchaften, gewiſſe mit Vorzuge eingeräumte Befreyungen, Manufakturen auf Rechnung des Landesfürſten, ausſchlüßende Zünfte, und zu große auf

ei=

eine Fabrikation gelegte Abgaben. Jede dieſer Beſchränkungen des Fleißes nach der Reihe betrachtet, wird uns auf Grundſätze führen, welche bey Leitung des Manufakturweſens nicht aus den Augen geſetzt werden müßen.

III. Das **Monopolium**, der **Alleinhandel**, iſt entweder in den Händen des Fabrikanten, oder eines **Handelsmanns**. Bey dem erſten iſt es ein von dem Regenten ertheiltes **Recht**, **eine Waare allein zu verfertigen**; bey dem andern iſt es, gegen den **Fabrikanten** das **Propolium** oder **Vorkaufsrecht**, welches den Arbeiter zwingt, ſein Erzeugniß **nur** dem begünſtigten Handelsmann zu verkaufen; gegen den **Verzehrenden** aber iſt es **Alleinverkauf**; das **Recht**, **ihm eine Waare mit Ausſchlüßung aller übrigen zu liefern**. Dieſes **Propolium** kann ſich auf den ganzen Staat, auf eine Provinz, einen Bezirk, oder auch nur auf einen Stand erſtrecken. Das letztere heißt insbeſondere eine **ausſchlüßende Lieferung**.

112. Der Alleinverkäufer hat gegen den Abnehmer der Waare einen Zwangabſatz, größer oder kleiner nach dem Maſſe, als ſeine Waare ſich der Nothwendigkeit nähert. Da ihn dieſe Nothwendigkeit verſichert, daß man ſeiner Waare nicht entbehren, und ſie auch nicht von ſonſt irgend her empfangen kann; ſo zieht er von der Lage der Umſtände allen möglichen Vortheil, und unbekümmert, ſeinem Erzeugniſſe die anziehenden Eigenſchaften zu geben, da die Nothwendigkeit alles für ihn thut, erhält er ſeine Waare unvollkommen, und ſetzet ſie nicht anders als theuer ab. Eine unvollkommene Waare findet im inneren Abſatze nicht mehr Käufer, als welche ihrer unmöglich müßig gehen; im äußern Abſatze findet ſie gar keine. Eben ſo verhält es ſich mit einer Waare, die hoch im Preiſe ſteht, welche noch dazu den übrigen Bürgern ihren Unterhalt koſtbar machet; in ſoferne nämlich die Waare des Monopoliſten ſich dem Bedürfniſſe nähert. Der untergeordnete Arbeiter iſt ganz in der Gewalt des Alleinverkäufers, und weil es der Vor-

theil

theil des Letztern iſt, jenem keinen hohen Handlohn zu geben; ſo iſt der Fleiß des Arbeiters nicht mehr ein Mittel, eine Familie zu ernähren: daher werden die fähigeren Fabrikenarbeiter, welchen in andern Ländern vielleicht ein glücklicheres Loos angeboten wird, bey der erſten günſtigen Gelegenheit auswandern. Alſo bereichert ſich zwar der eine; aber die Maſſe der allgemeinen Beſchäfftigung wächſt nicht, und die Kunſtarbeit bleibt immer in der Kindheit.

113. Vielleicht, daß der Staat den Vortheil der Beſchäfftigung ganz verliert: wenigſtens ſetzet er ſich durch Ertheilung ſolcher Ausſchlüßungen der Gefahr aus. Der Monopoliſtfabrikant reichet ohne Zweifel nicht zu, eine ganze Provinz, einen ganzen Staat zu verſehen. Um die Beſtellungen zu befriedigen, und den Klagen der Kleinverkäufer vorzubeugen, welche eine Widerrufung der ihm ertheilten Freyheit veranlaſſen dürften, verſieht er ſich unter der Hand mit ausländiſcher Waare; und da ihm ſeine Stellung zum Mei-

ſter des Preiſes macht; ſo findet er bald, daß er an der ausländiſchen Waare einen eben ſo großen Gewinnſt machen könne, als an ſeinem eignen Erzeugniſſe, wobey er die Erſparung ſeiner Mühe, Aufſicht, Vorſchuſſes u. d. in Anſchlag bringt, und aus einem Fabrikanten, den der Staat an ihm zu haben glaubt, in den gefährlichſten Schleichhändler ausartet. Weniger oder mehr wird dieſe Anmerkung auf alle Monopoliſten anzuwenden ſeyn.

114. Der Propoliſt hat das Mittel in Händen, beide den Verzehrenden und den Fabrikanten zu drücken: jenen durch eine übermäßige Steigerung des Waarenpreiſes; dieſen durch einen auf das Kleinſte herabgeſetzten Vortheil ſeiner Arbeit. Wenn daher der fabricirende Monopoliſt nur die Ausbreitung einer Beſchäfftigung hindert; ſo entkräftet das Propolium ſogar eine ſchon gegründete und ausgebreitete. Und es iſt bereits geſagt worden, daß dieſes letztere einem polttiſchen Körper immer ſchädlicher iſt, als das er-

ſte.

ſtere; und ſchädlicher nach dem Maſſe, als der Stoff der Fabrikation mehr die Landwirthſchaft beſchäfftigte. Ein Körper kann natürlicher Weiſe hager ſeyn, ohne darum krank zu ſeyn: aber die Abnahme eines völligen Körpers iſt allemal das Anzeichen eines inneren verzehrenden Uebels.

115. Bey der offenbaren Schädlichkeit des Alleinverkaufs werden dennoch nicht ſelten Befreyungen dieſer Art ertheilet, dazu der Beweggrund nicht immer Unwiſſenheit, oder unzeitige Gewinnſucht iſt. Wenn man ſchon darüber einig iſt, daß Monopolien in der Folge den Fortgang der Manufakturen hemmen; ſo glaubt man dennoch, ſie könnten bey Errichtung einer neuen ertheilt werden, um zu ſolchen Unternehmungen aufzumuntern, um den anfangenden Fabrikanten Kräfte ſammeln zu laſſen, dadurch er ſeinem Werke eine größere Ausbreitung zu geben, in Stand geſetzt werde. Es iſt, (ſagt endlich der Verfaſſer der Anfangsgründe der Handlung) eine Art von gemäßigter Ausſchlüßung bey den Manufak-

turen möglich, welche dem Staat nicht den Vortheil des Zuſammenfluſſes raubt, wenn eine ſolche Ausſchlüßung auf wenige Jahre beſchränkt, auf eine oder zwo Provinzen allein ertheilt iſt, damit die Handarbeit, oder der Stoff nicht zu ſehr vertheuret werden: und auch da noch muß eine ſolche Begünſtigung durch den Zuwachs der Bevölkerung erkauft werden.

116. Die beiden erſten Gründe würden allerdings eine Aufmerkſamkeit verdienen, wenn es ſonſt kein Mittel gäbe, angehende Manufakturen zu unterſtützen. Aber dieſe Mittel ſind vorhanden, und werden an ſeinem eigenen Orte vorkommen. In der Wahl der Unterſtützungsmittel aber kömmt ohne Zweifel der Vorzug denjenigen zu, von welchen ſich dieſelbe Wirkung am zuverläßigſten erwarten läßt, ohne ſich auf der einen Seite der Gefahr auszuſetzen, durch das ergriffene Mittel dem Endzwecke, gewiſſermaſſen ſelbſt entgegen zu arbeiten. Das iſt der gegenwärtige Fall: man

man ſucht einen Zweig der Beſchäfftigung zu erweitern, dadurch daß man ſeine Erweiterung hindert. Die Vertheurung der Handarbeit und des Stoffes, welche Fortbonais beſorget, ſcheint bey neuen Fabrikationen gewiſſermaſſen unmöglich. Dieſe Steigerungen können nur die Folge eines Zuſammenfluſſes von Fabrikanten der nämlichen Gattung ſeyn: ein ſolcher Zuſammenfluß aber ereignet ſich nicht bey den Verſuchen einer neuen Fabrikatur, deren Vortheile immer ungewiß, mithin auch für eine Menge nicht anlockend ſind.

117. Ausſchlüßende Geſellſchaften q entweder zur Erzeugung einer Waare, oder zu ihrem Verkaufe, ſind an ſich ſelbſt anders nichts, als ein Alleinhandel, an welchem mehrere Antheil nehmen. Gegen den Käufer iſt es eine Perſon, deren Abſicht mit jedem einzelnen Monopoliſten dieſelbe iſt: nur darinnen mag vielleicht einiger Unterſcheid wahrgenommen werden; daß eine Ausſchlüßende Geſellſchaft ihre Bedrückungen gegen die Käufer deſto heftiger ausüben muß, weil

der Gewinnſt in mehrere Theile zerſtückt, mithin auf jedes einzelne Glied nur ein kleiner Antheil fallen wird, woferne die Geſellſchaft es ſich nicht angelegen ſeyn läßt, ihren Vortheil auf das Höchſte zu ſpannen. Es iſt kein Zweifel, daß die **Vereinigung mehrerer Menſchen** r zur Erweiterung der Handlung vieles beytragen kann, nur muß die Art, dieſe Vereinigung zu veranlaſſen, ſich ſo ſehr, als immer möglich iſt, von dem **Alleinhandel** entfernen.

q 110.
r Abtheil. von Handlungsgeſellſch.

118. Ueberhaupt iſt ganz keine Urſache vorhanden, warum der Regent, der allen Bürgern zu gleichem Schutze verpflichtet iſt, dem einen vor dem andern einen Vorzug einräumen ſollte. Jede **Befreyung** s iſt ein ſolcher **Vorzug**, der, worinnen er auch immer beſtehen möge, ſich in Geld ausſchlagen läßt, und unter den **Wetteifernden** eine Ungleichheit veranlaßt: er eignet, nämlich, dem einen Theile Vortheile zu, die der andre nicht hat: dadurch iſt

das Gleichgewicht der Beſtrebung geſtöhret; der unbefreyte Mitwerber verliert den Muth, und in einem gewiſſen Verſtande auch das Vermögen in ſeinem Wetteifer fortzufahren: oder gleich Anfangs wird jedermann zurückgehalten, ſich gegen den Befreyten in eine Mitwerbung einzulaſſen. Alſo iſt ein Zweig der Beſchäfftigung in die Hände des Befreyten, gleichſam als eines Monopoliſten, übergeben, ohne daß es der Staat gewahr wird, mithin auch, ohne daß von einer Seite dagegen Vorkehrungen gemacht werden. Wir werden zwar in der Fortſetzung dieſer Abhandlung gewiſſe Vorzüge ſelbſt unter den Mitteln anſetzen, die einen erſt erwachſenden Zweig der Beſchäfftigung befördern können: z. E. daß einem Tuchfabrikanten der Vorkauf der Wolle eingeräumet werde; aber ein ſolcher Vorkauf, um in dieſem Beyſpiele fortzufahren, muß nicht einem Tuchfabrikanten gegen die übrigen Tuchfabrikanten, ſondern allen Tuchfabrikanten, gegen die, ſo es nicht ſind, und beſonders gegen Fremde ertheilet werden.

§ 110.

119. Sehr ſcheinbare Urſachen haben Landesfürſten verleitet, Manufakturen auf eigne Rechnung zu errichten *t*. Man hielt dafür, ſie könnten am erſten den großen Aufwand machen, welcher bey neuen Unternehmungen erfodert wird; ſie würden den Verluſt, der anfänglich immer zu befürchten iſt, am leichteſten tragen; oder auch ſich genügen laſſen, um den Fortgang einer Fabrikation zu befördern, an dem Erzeugniſſe nichts zu gewinnen: die Hinderniſſe endlich, welche ſolchen Errichtungen von verſchiedenen Seiten gelegt würden, fielen gleichſam von ſelbſt hinweg: eine Manufaktur werde alſo unter dieſem Schutze eher, als auf jede andre Art die Vollkommenheit erreichen. Aber alle dieſe Gründe ſind leicht zu entkräften. Es iſt nicht eben der Klugheit gemäß, auf einen zweydeutigen Ausgang beträchtliche Summen zu verwenden, die immer zuletzt den Landesanlagen aufliegen: den Verſuch aber im Kleinen zu machen, dazu werden ſich bey einer glücklichen Ausſicht immer vermögende Privatleute finden, beſonders wenn der Staat ſie durch andre

Er-

Ermunterungen dazu anzuleiten weis. Dadurch alſo fällt auch die Betrachtung der Gefahr, und des nicht zureichenden Gewinnſtes hinweg. Was aber die Hinderniſſe betrifft, welche der Induſtrie gelegt werden; ſo iſt es eine traurige Ausſicht für den Staat, wenn er es je zugiebt, daß der Induſtrie Hinderniſſe gelegt werden können.

§ 110.

120. Die Gründe gegen die landesfürſtlichen Manufakturen ſind häufiger, und ſcheinen überwiegender. Wahrſcheinlicher Weiſe iſt der Fleiß derjenigen, welche einer ſolchen Manufaktur vorſtehen, nicht ſo groß, als der Fleiß desjenigen ſeyn würde, der ihn für ſich ſelbſt anſtrenget: auch läßt ſich die genaue Sparſamkeit nicht erwarten, womit der Privateigenthümer für ſich ſelbſt zu Werke gehen würde; immer werden die Gebäude größer, und alle Werke weitläuftiger angelegt; daß alſo der Fond der Unternehmung ſtärker, mithin auch zum Erſatze der Zinſe mehr auf die Waare zu ſchlagen iſt. Die Offizian-

zianten, wie ſie immer Namen haben mögen, werden gleichfalls als eine nothwendige Auslage dem Waarenpreiſe zugeſchlagen, da bey einem Privatmanufakturanten ſein Unterhalt ſchon dem Gewinnſte zugerechnet wird. Hieraus entſtehen zween Nachtheile: eine ſolche Manufaktur wird im Vergleich mit einer Privatmanufaktur nicht ſo geſchwind vollkommen; und dann nie in einem ſo niedrigen Preiſe ſtehen: alſo wird ſie auch nie diejenige Ausbreitung erhalten, welche die Frucht der Güte und Wohlfeilheit einer Waare, und die Abſicht der Manufaktur iſt. Was über alles noch am meiſten in Erwegung kömmt, iſt, daß ein Landesfürſt, welcher manufakturirt, nothwendig alle Mitwerber abſchreckt, weil ſie ihn hier als Manufakturanten betrachten, der an ſeinem Erzeugniſſe gewinnen will, und ſich gegen ſeine Miteiferer zur Beförderung dieſer Abſicht ſehr viele Vorzüge zueignen kann; wodurch alſo die landesfürſtliche Manufaktur zuletzt, ohne den Namen zu haben, in ein Monopolium ausartet.

121. Sogar der Meynung derjenigen habe ich nicht das Herz beyzutreten, welche die Manufaktur nur anfänglich auf Rechnung der Landesfürſten errichten, bey ihrem Fortgange aber an Privatleute abtreten wollen. Der Fortgang iſt aus den im vorhergehenden Satze angeführten Urſachen immer ſpäter zu erwarten; und dann iſt es bey Unterſuchung dieſer Art ſtäts nothwendig, auf die täglichen Beyſpiele mit zu ſehen. Bey einem glücklichen Fortgange einer Manufaktur iſt die Verſuchung groß, dieſe einträgliche Manufaktur als eine Quelle der landesfürſtlichen Einkünfte anzugeben. Leute, welche nur die augenblickliche und gegenwärtige Vergrößerung der eingehenden Summen vor Augen haben, überraſchen die Wachſamkeit des Fürſten, und bemächtigen ſich, zum ſogenannten Vortheile der Staatseinkünfte eines Zweiges der Beſchäfftigung, der eben darum nie die Verbreitung erhält, die man unter andern Umſtänden erwarten dürfte. So lange alſo dem Staate noch andre Mittel übrig ſind, geſchickte Fabrikanten bey neuen Unternehmungen zu unterſtützen,

iſt es immer der Klugheit gemäßer, ſich an dieſe zu halten, als auf ſolche zweydeutige einiges Zutrauen zu werfen.

122. **Zünfte** u werden die Körper von Arbeitern genennet, deren Mitglieder einerley Beſchäfftigung treiben: ſie haben ihre eignen **Vorſteher**, ihre **Satzungen**, oder ſogenannten **Handlungsſtatute**, ihre **Gebräuche**. Dieſe Zünfte ſind entweder **ungeſchloſſen**: das iſt, ihre Zahl iſt nicht **beſchränkt**; oder **geſchloſſen**, wo, bey ihrer **beſchränkten** Zahl jeder, der nicht aus dieſer Zahl iſt, ein **Stöhrer**, **Pfuſcher** genennet wird, gegen welchen die ſogenannten **Befugten** den **Zunftzwang** ausüben. Die **Beſchränkung** der Zünfte geſchieht auf eine **zweyfache** Art: Die Zahl der **Meiſter** iſt beſtimmet: oder den Meiſtern iſt nicht erlaubt, über eine feſtgeſetzte Zahl von **Jungen** in die Lehre zu nehmen. In gegenwärtigem Zuſammenhange werden die Zünfte weder als eine **Polizeyanſtalt** betrachtet, noch in wie ferne ſie ihren Nutzen unmittelbar zur **Vollkommenheit** einer Waare haben kön-

können: ſondern nur, in wie ferne ſie, ohne eine gewiſſe Aufſicht, dem Zuſammenfluße ſchädlich werden.

* 109. Innungen, Zechen, Gülden.

123. Sind die Zünfte wahrhaft ungeſchloſſen: das iſt, wird jedermann, der von ſeiner Fähigkeit in einer gewiſſen Arbeit zureichende Beweiſe gegeben hat, in dieſelbe aufgenommen; ſo haben ſie nichts, was gegen ſie eingewendet werden könnte: aber beynahe darf man ſagen: Zünfte, welche auf dieſe Weiſe unbeſchloſſen ſind, wären nirgend vorhanden: die Aufdinggelder, Lehrgelder, die Taxen des Freyſprechens, die Köſten das Meiſterrecht zu erlangen, die koſtbaren und unbrauchbaren Meiſterſtücke, die bey ſolchen Gelegenheiten unnachläßlichen Gaſtgebote, vertreten auch bey offenen Zünften, fähigen aber unvermögenden Menſchen, den Weg, entweder zu einem Handwerke zu gelangen, oder daſſelbe, nach einer erworbenen zureichenden Geſchicklichkeit zu treiben. Dieſe verderblichen Geldſplitterun-

terungen abſchaffen, heißt die Fähigkeit der Bürger in ihr Recht einſetzen.

124. Um viel offenbarer iſt der Nachtheil der wirklich geſchloſſenen Zünfte, wo die Zahl der Meiſter beſtimmet iſt; wo die Meiſterplätze erblich ſind, und niemand dazu gelangen kann, er ſey denn ein Meiſtersſohn, oder er habe eine Meiſterstochter, oder die abgeleb e Wittwe eines Meiſters zum Weibe genommen; wo dann unter ſolchen Bedingniſſen nach der Geſchicklichkeit wenig geſehen wird. Dieſe Zünfte erleichtern es den, auf eine geringere Zahl herabgeſetzten Mitgliedern ſehr, unter ſich geheime Verabredungen zu machen, und ihr Gewerbe zu einer Art von Monopolium zu errichten, wodurch das gemeine Weſen ſtark bedrückt wird, und ihre Erzeugniſſe bey einem unmäßigen Preiſe, immer unvollkommen bleiben. Die feſtgeſetzte Zahl der Lehrjungen vermindert in der Folge auch die Zahl der Geſellen, welches natürlich den Handlohn zum Nachtheile der auswärtigen Handlung hoch erhält. Zwar läßt ſich nicht vermu-

then,

then, daß die Geſetzgeber bey Beſchrän-
kungen der Zünfte die eigennützigen Ab-
ſichten der Zunftgenoſſen befördern wollten:
ihre Abſicht dabey war ohne Zweifel nur,
um unter den Beſchäfftigungen des Volkes
ein Gleichgewicht zu erhalten, und durch
die Feſtſetzung der Anzahl jeder ihre Schran-
ken anzuweiſen. Doch das Mittel zur Er-
reichung dieſer Abſicht war unnothwen-
dig in dem einen, und unangemeſſen in
dem andern Falle. So lange als die Ar-
beiter bey einer Beſchäfftigung ihren Un-
terhalt finden, ſo ſind ſie dabey nicht über-
flüßig: ſobald aber dieſe Beſchäfftigung
ſie nicht mehr nähret, wird ſie, wenn an-
ders keine Hinderniſſe vorhanden ſind, ver-
laſſen: alſo hat der Geſetzgeber nicht nö-
thig, einen Machtſpruch zu thun, da ſich
alles durch eigene Bewegung in das Gleich-
gewicht ſetzt: im Nothfalle iſt auch noch
die Spannung, oder Nachlaſſung der Ab-
gaben ein Mittel, den Anlauf zu einer
Beſchäfftigungsklaſſe zu hindern *x*. Un-
angemeſſen aber, und in der Ausführung
unmöglich, weil die Beſchäfftigungsklaſ-
ſen nicht bloß nach dem Verhältniſſe unter

L 2 ſich,

ſich, ſondern auch zu dem Verbrauche der Waaren zu meſſen ſind, welche ſie verfertigen. Dieſer Verbrauch aber iſt ſehr veränderlich; hundert unvorherſehbare und plötzliche Umſtände erweitern ihn, oder beſchränken ihn; der Zuwachs, oder die Abnahme der Bevölkerung, die Stellung unſrer Handlung fließen dahin ein: alſo muß auch das Verhältniß unſchicklich ſeyn, ſobald die Umſtände verändert ſind, unter welchen es berechnet worden.

* Weil man die Zünfte als eine althergebrachte Verfaſſung vielleicht unmittelbar abzuſtellen, Bedenken trug, ſo hat man in öſterreichiſchen Provinzen deren Beſchränkung mittelbar dadurch abgeholfen, daß man anſtatt des Meiſterrechts, nur Schutzdekrete ertheilet, welche nach den Umſtänden vermehrt und vermindert werden können: alſo wurden z. B. durch eine Verord. vom 20. Jäner 1755. den Webern Schutzdekrete verſaget, weil damals ihre Anzahl zu groß war.

125. Die insbeſondere alſo genannten Polizeyhandwerke, welche auf tägliches Geding arbeiten, ſind um deſto weniger durch ausſchlüſſende Zünfte auf eine kleine Anzahl herabzuſetzen, da diejenigen Arbeiten, womit ſie ſich abgeben, nicht

nur

nur Bedürfniſſe, ſondern faſt immer dringende Bedürfniſſe ſind, bey denen es um ſo viel leichter fällt, die Mitbürger zu ſchrauben. Wenn alſo Zünfte als eine nützliche Polizeyverfaſſung y anzuſehen ſind; ſo hat man aus eben denſelben Gründen, aus welchen die Handlungsleitung die Zahl der Arbeiter einer jeden Klaſſe vermehrt, alle einſeitigen Vortheile der Zunftgenoſſen bey den Polizeyhandwerkern zu verhindern.

y I. Thl. 58. S.

126. Der Beweggrund, welcher mehr zu dieſer, als einer andern Beſchäfftigung beſtimmet, iſt hauptſächlich, der von ſelber zum Unterhalte des Arbeiters abfallende Nutzen. Nur erſt dann aber kann Nutzen gerechnet werden, wenn alle in Anſehen der Beſchäfftigung gemachten Auslagen abgezogen ſind. Die Abgaben z machen einen Theil dieſer Auslagen; und vermindern, je nachdem ſie auf eine Klaſſe von Beſchäfftigung ſtärker fallen, die Beweggründe, zu dieſer Klaſſe zu treten, oder dabey zu bleiben. Die

Wahrheit dieſer Betrachtung mit allen ihren Folgen iſt zu ſehr von jedermann erkannt, als daß man etwas hinzuzuſetzen nöthig hätte. Nur alſo dann, wenn es zuträglich ſeyn ſollte, die **Verminderung** einer Fabrikation zu veranlaſſen, wird es zu billigen ſeyn, auf dieſelbe eine überwiegende Abgabe, es ſey von Seite des **Unternehmers**, oder des untergeordneten Arbeiters zu legen.

z 110.

127. Sind dieſe **Hinderniſſe** des Zuſammenfluſſes bey Seite geſchafft; ſo wird der Wetteifer der Arbeitſamkeit ungehemmt, und ſeine glückliche Folge die **Vollkommenheit der Manufakturen ſeyn**, welche, wie bereits erinnert worden a, in der **Wohlfeilheit**, der **Güte**, **Schönheit**, und **Mannigfältigkeit** des Erzeugniſſes beſteht. Jede dieſer Eigenſchaften entſpringt aus einer Menge einzelner Theile, deren Kenntniß nothwendig iſt, und bey deren Betrachtung es nicht wohl möglich ſeyn wird, nicht einen Seitenblick auf die **auswärtige** Handlung zu wenden.

a 108.

128. Wohlfeil, nach dem Verſtande dieſes Wortes in gegenwärtiger Lage b, hat einen Begriff, deſſen Bedeutung doppelt beziehend iſt, auf die Eigenſchaft der Waare gegen eine ähnliche Waare, und auf die Mitwerber. Ein feines Tuch iſt darum nicht theuer, weil es nicht der Kauf des Taglöhners iſt, wenn es nur ſonſt die Eigenſchaften eines guten Tuchs hat: eben ſo iſt ein Tuch darum nicht ſchon wohlfeil, weil es um ein Kleines dahin gegeben wird, da es innerliche und äußerliche Mängel hat. Eigentlich alſo iſt der Verſtand dieſes Satzes: eine Manufaktur liefert wohlfeile Waare, folgender: ſie liefert Waare von gleicher Gattung um einen kleineren Preis, als ihre Mitwerber. Die Wohlfeilheit iſt ohne Zweifel die mächtigſte Lockung der Käufer, und iſt derjenige Manufakturant des Vorzugs gewiß verſichert, der ſeinem Erzeugniſſe dieſe Eigenſchaft mittheilen kann. Alſo werden die Mitwerber es ſich auch in Herabſetzung des Preiſes zuvor zu thun ſuchen; allein es iſt nothwendig, die Erinnerungen beyzuſetzen: daß ſie ſich in ih-

rem Wetteifer nicht auf das Aeußerſte herabſetzen können; ſondern damit, wenn ſie ſich noch ſo ſehr treiben, wenigſtens bey dem klei..ſten Gewinne c ſtehen bleiben, bey dem ſie noch ihren Unterhalt finden können: über dieſen hinaus, wird eine Beſchäfftigung ganz verlaſſen.

b 127. wohlfeil heißt auch manchmal eine Waare, deren Preis dem Vermögen der gemeineren Klaſſe angemeſſen iſt: unter dieſer Bedeutung ward es im 107. Satze genommen: allein dieſe Wohlfeilheit iſt eigentlich nur eine Gattung der Mannigfaltigkeit.

c Je öfter ein, auch ſehr kleiner Gewinn wiederholt wird, deſto ſtärker fällt die zuſammengezogene Summe aus; um deſto leichter läßt ſich alſo dabey ein zureichender Unterhalt finden. Hieraus läßt ſich ſchlüßen, daß große Fabrikanten, bey denen ſich der Gewinnſt öfters wiederholt, der auswärtigen Handlung zuträglicher ſind, aber auch die kleinen nothwendig unterdrücken: weil dieſe mit jenen den Preis nicht gleichweit herabſetzen können.

129. Der Preis einer Waare, iſt die Summe aller einzelnen Auslagen, welche bis zu ihrem Verkaufe gemacht werden, mit Zuſchlagung des Gewinnſtes. Was alſo die einzelnen Auslagen vergrößert, vergrößert den

Waa-

Waarenpreis, und im Gegentheil, die Wohlfeilheit wird durch die Verminderung der einzelnen Beſtandtheile des Preiſes erhalten. Die Theile des Preiſes ſind folgende: das Gebäude, das Holz, und andere gemeinſchaftlichen Nothwendigkeiten, der Preis des Stoffes, der Handlohn, die Fracht, die Aſſekuranzpreiſe, die Ein- und Ausgangsrechte, und die Intereſſen des zu einer Fabrikation gewidmeten Hauptſtamms (Kapitals); bey Waaren, die entweder ganz, oder wovon auch nur der Stoff von Fremden gekauft wird, der Wechſelpreis, und endlich der Gewinn.

130. Der größte Theil der Fabriken zwingt die Unternehmer zu weiträumigten und meiſtens koſtbaren Gebäuden d. Ein Blick auf dasjenige, was man vor Augen hat, weil es täglich geſchieht, überführt uns, die Erinnerung ſey dem anfangenden Fabrikanten nicht überflüßig: daß die Fabrikengebäude zwar feſt, aber nicht prächtig gebaut werden ſollen: ihre Beſtimmung iſt nicht, für den Fabrikan-

ten ein Pallaſt oder Luſtſchloß zu werden. Nicht nur, daß die auf ſolchen Prachtgebäuden liegenden Kapitallen durch den Zuſchlag der Zinſe dem Fabrikanten den Vortheil der Wohlfeilheit zu der Zeit rauben, wo er wegen der Unvollkommenheit der Waare deſſelben am nöthigſten hat, ſondern es geſchieht meiſtens, daß er ſich durch den Bau entkräftet, da er darauf ein Geld verwendet, welches er, ſeine Unternehmung deſto kräftiger zu unterſtützen, ſparen ſollte. Nur zu oft, ehe noch der Bau zur Fabrik vollendet iſt, iſt der Fabrikant mit ſeinem Vermögen am Grunde.

d 129.

131. Die **gemeinſchaftlichen Nothwendigkeiten** e einer Fabrikation, die **Wohnung**, das **Holz** u. d. g. werden **wohlfeiler** oder **theurer**, überhaupt, nachdem die **Fabriken** ein **Lokal** gewählet haben. Nothwendiger Weiſe, wo die Wohnungen durchaus theurer ſind, müſſen auch die größeren Fabrikengebäude, und andere Plätze zu Kunſtwerken, und dergl. ſehr koſtbar ſeyn. Die Lokalſtellung der

Fa-

Fabriken in **großen**, beſonders aber in **Hauptſtädten** *f* iſt offenbar unſchicklich. Eben dieſe Betrachtung muß in Anſehung des Holzes, nnd andern Zugehör gemacht werden. Wo die Verzehrung dieſer Nothwendigkeit ohnehin groß iſt, da kann ihr Preis nicht nur den Fabriken nicht günſtig ſeyn, ſondern er wird durch ſie auch den übrigen Verzehrenden erſchweret. Die vortheilhafteſte Stellung der Fabriken iſt alſo auf dem platten Lande, und nachdem die Umſtände es erfodern, unferne der Holzgebirge, oder wenigſtens nahe an Wäſſern, auf denen das Holz ohne große Koſten herbeygeſchafft werden kann.

• 129.

f Wir werden zu dieſer Betrachtung noch einmal wiederkehren.

132. Gleichwohl kann es nicht für eine Regel angenommen werden: **die Fabriken müſſen auf dem Lande, oder wenigſtens in Provinzen angelegt werden.** Denn wenn zwar **eine Zahl vermindert**, die andre hingegen **vergrößert** wird; ſo fällt die Summe des Preiſes, gleichwohl

ſtär-

ſtärker aus. Hätte man alſo am Holze und Gebäude auf dem Lande einigen Vortheil, aber die Fabrikation müßte mit großen Frachtkoſten nach einer Stadt gebracht werden, entweder, weil daſelbſt der eigentliche Ort des Abſatzes, oder ein Hafen wäre, wo die Waare ihren Abzug nach fremden Ländern nimmt; oder die Arbeiter könnten nicht anders, als mit ſehr hohem angebotenen Handlohne dahin gelockt werden; ſo würde natürlich die Stadt mit Vorzuge zu wählen ſeyn. Und in ſo ferne kann die gewöhnliche Meynung für richtig angenommen werden: daß die Prachtfabriken in die großen Städte gehören, weil nämlich daſelbſt ihr ordentlicher Abſatz iſt. Nur kömmt es darauf an, ſich in dem Ueberſchlage nicht zu irren: denn es wird nur ſehr ſelten geſchehen, daß der Erſparung an Gebäuden, Holz, dem Unterthalte der Unternehmer und untergeordneten Arbeiter, und noch mehreren Vortheilen durch die einzigen Frachtkoſten das Gleichgewicht gehalten werde.

133.

133. Der Preis des Stoffes *g*, wie überhaupt jeder Feilſchaft, hängt vom Ueberfluſſe oder ihrer Seltenheit ab. Der Stoff iſt entweder Nationalerzielung, oder fremdes Erzeugniß. Der Ueberfluß des Nationalſtoffes iſt eine Folge der verbeſſerten Landwirthſchaft. Es iſt bereits geſagt worden: wenn der Staat die Erzielung eines Stoffs vergrößern will; ſo hat er an den Belohnungen und Befreyungen das ergiebigſte Mittel in Händen; und überhaupt wird die Hoffnung eines vortheilhaften Abſatzes die Erzielung für ſich ſelbſt ermuntern. Ungeachtet aber ein Ueberfluß des Stoffes wirklich vorhanden iſt, ſo können andre Urſachen hindern, daß der Manufakturant davon nicht den Vortheil der Wohlfeilheit zieht: dieſe Urſachen ſind hauptſächlich Zwiſchenmäuthe, und der Zuſammenfluß fremder Käufer.

g 129.

134. Wenn die Verführung des Stoffes aus einer Provinz in die andre Zwangmitteln, oder großen Abgaben *h* unterliegt;

liegt; ſo wird der belegte Stoff weniger verführt, mithin in folgenden Jahren auch nicht mehr in ſolcher Menge erzielt, weil die Erzielung immer nur der Hoffnung des Abſatzes gleich iſt: dadurch kömmt die Landwirthſchaft, und die Aemſigkeit nothwendig zu Schaden. Da das Lokal der Fabriken nicht willkührlich iſt, ſondern nach Zuträglichkeit, wenigſtens von vorſichtigen Fabrikanten gewählet wird, auf welche allein bey Verbindung der Grundſätze zu ſehen iſt; ſo ſoll man ſich in Acht nehmen, den Vortheil dieſer Lokalſtellung nicht wieder durch Mäuthe zu vernichten i. Nicht einmal zum Vortheile einer in der Provinz errichteten Manufaktur iſt es nützlich, die Verführung des Stoffes in eine andre zu beſchränken. Denn dieſe Ausfuhr iſt nicht zu beſorgen, ſo lange ſich an dem Orte der Erzielung Käufer finden, welche annehmliche Kaufbedingniſſe anbieten. Wollte man aber dem Fabrikanten den Vortheil einſeitig zuneigen; ſo hieß dieſes, die Aemſigkeit auf Koſten der Landwirthſchaft unterſtützen. Nur aber dann kann der Staat dauerhafte Vortheile hoffen,

wenn

wann er beide zugleich unterſtützet. Anſtatt, wie man erwartet, den Fabrikanten durch eine ſolche Einſchränkung Ueberfluß, und dadurch Wohlfeilheit zu wege zu bringen, läßt ſich vielmehr in Kurzem Mangel, und ſeine Folge die Theurung erwarten. Die Betrachtung iſt ſchon einigemal gemacht, und kann nicht zu oft gemacht werden: ſo lange dem Erzieler des Stoffes der Preis anſteht, iſt der Zwang überflüßig: ſobald aber die Fabrikanten ſich den Zwang der Mauth zu Nutz machen, und ihn drücken wollen; ſo hebt der Landmann die unbelohnende Erzielung auf, und der Fabrikant leidet am Stoffe Mangel.

b 133.

i Sollte dieſe Stelle ein Beyſpiel zur Erörterung fodern, hier iſt eines: Eine Fabrik, deren Abſatz vorzüglich außer Landes geht, muß, wenn es die übrigen Umſtände zugeben, ſo nahe als möglich an die Gränzen, an die Seehafen verlegt werden, um die Frachtkoſten z. B. von 4. auf 2. herabzuſetzen: würde der rohe Stoff bey dem Uebergang aus einer Provinz in die andre mit einer Abgabe beleget, deren Verhältniß auf 2. ſtiege; ſo iſt der Vortheil der Lage dadurch ganz aufgehoben.

135.

135. Der Ankauf eines Stoffs, ſo von **Fremden** geſchieht *k*, **erhöhet** den Preis nothwendig nach dem Verhältniſſe, als dadurch die Anfrage darnach größer wird. Dieſer Fall kann ſich auf zweyerley Art ereignen: entweder **wir** führen den Stoff Fremden ſelbſt zu; oder ſie holen ihn bey uns ab. Im erſten Falle gewinnen wir den Vortheil der **Fracht**, der uns im zweyten Falle entriſſen wird. Die Vertheurung des Stoffs durch den Ankauf der Fremden zu hindern, iſt man darauf verfallen, **alle Ausfuhr** deſſelben zu unterſagen. Zur Beurtheilung, ob dieſes **Mittel** die erwartete Wirkung haben werde, verweiſe ich auf die Betrachtung des vorhergehenden Satzes, welche ganz hier anwendbar iſt. Der Ankauf der Fremden kann ſogar oft das Mittel werden, dem Landmanne zu dem nothwendigen **mittleren** Preiſe zu verhelfen, ohne welchen er nicht erzielen würde *l*. Es iſt daher, um dem **Nationalfabrikanten** den Ueberfluß des Stoffs, und dadurch einen anſtändigen Preis deſſelben zu erhalten, nothwendig, auf den Abſatz an Fremde zu weiſen: dieſer

ſer allein verheißt ihm eine ermunternde Belohnung ſeines Fleißes, und benimmt ihm die Furcht, daß ihn der Nationalfabrikant in Anſehen des Preiſes in ſeiner Gewalt habe.

k 133.
l 70.

136. Zu dem Verbote der **Materialausfuhr** ward man nicht aus der Urſache allein beſtimmet, um den Nationalfabrikanten ſeinen Stoff wohlfeil zu erhalten; man folgerte weiter, und verhieß ſich dadurch die fremde Fabrikation zu ſtöhren, und nach Umſtänden auch fremde Fabrikanten, denen es aus Mangel des Stoffs an Beſchäfftigung fehlen würde, in das Land zu ziehen. Dieſe Wirkung läßt ſich nur in demjenigen Falle erwarten, wenn die fremde Fabrikation ganz von der andern Nation **abhängt**. Es iſt nothwendig, die Bedeutung des Worts auseinander zu ſetzen, um ſich über die **Abhängigkeit** nicht zu blenden. Man kann einen Stoff **ausſchlüßend** beſitzen, ohne daß darum andre Nationen von uns ab-

hängen, welches man nur dann erſt wahr-haft ſagen darf, wenn eine Nation einen Stöff ſelbſt nicht beſitzet, ihn nicht erzielen, nirgend her erhalten, nicht durch einen ähnlichen erſetzen, und auf allen Fall die daraus fabricirte Waare nicht entbehren kann. Man überzeugt ſich leicht, daß alle dieſe Umſtände zuſamm, nur ſelten eintreffen werden. Das ſo oft angeführte Beyſpiel Eliſabeths, welche durch das Verbot der Wollausfuhr die niederländiſchen Fabrikanten an ſich gezogen hat, beweiſt nicht mehr, als daß einſehende Regenten aus Fehlern andrer Staaten augenblicklich Vortheil ziehen können. Die Religionsunruhen, und das Misvergnügen der Niederländer war die wahre Urſache der auswandernden Fabrikanten, welche die ſpaniſche Regierung ganz leicht ſtatt engländiſcher Wolle mit ſpaniſcher hätte verſehen können.

137. Das wirkſamſte Mittel, die Ausfuhr eines Stoffs zu hindern, iſt, daß man die Nationalfabrikation zu vermehren ſuche. Allenfalls könnte es auch zuträglich

ſeyn,

ſeyn, dem Nationalfabrikanten vor dem Fremden ein Vorkaufsrecht m zu geſtatten, wobey jedoch ſorgfältig darauf geſehen werden muß, damit dieſer Vorkauf nicht in eine Abdrückung ausarte. Läßt ſich aber die Fabrikation einer Waare nicht mehr vergrößern, und es wird noch Ueberſchuß an Stoff erzielt; ſo würde durch das Verbot der Ausfuhr, ohne ſich ſonſt einen Vortheil zu ſchaffen, nur dem Landmanne, der ſich mit der Erzielung abgiebt, ſeine Beſchäfftigung geraubt, und die Bevölkerung, die auf die Beſchäfftigungen gegründet iſt, geſchwächt werden. Wenn aber das Verbot der Ausfuhr dieſe klägliche Wirkung nicht fürchten läßt, dann iſt es ohne Zweifel ein anwendbares Mittel, den Preis des Stoffs zum Beſten der Nationalfabrikation herabzuſetzen. Dieſer Umſtand iſt vorhanden, ſo oft der Stoff nicht der Hauptzweck der Erzielung iſt, entweder weil das, wovon er abfällt, dennoch einen andern, ſehr ausgebreiteten Gebrauch hat, oder weil das, was zum Stoffe brauchbar iſt, nur als eine zufällige Nebennutzung betrachtet wird. Auf

dieſe Art konnte, nach der Anmerkung Fortbonais, das Verbot der Wollausfuhr in England die Schaafzucht nicht vermindern, weil die Engländer ſehr viel Schaffleiſch verzehren, mithin der Landmann, unabhängig von der Wollnutzung, noch immer Urſache hatte, auf die Schaafzucht zu halten. So werden die Fleiſchhauer nicht weniger ſchlachten, ungeachtet die Ausfuhr der Häute beſchränkt *n*, und nur dann erlaubt iſt, wenn die Nationallederfabrikanten ſie nicht abnehmen wollen.

m Ein ſolches Vorkaufsrecht wurde der Linzer Wollenzeugfabrik gegen Fremde durch eine Verord. von 22. Jänner 1715. ertheilt.
n Verord. von 10. April 1753.

138. Bey der erlaubten Stoffausfuhr dürfen gleichwohl die Nationalfabriken nicht ganz aus dem Geſichte gelaſſen werden. Es iſt möglich, daß man davon ſo viel ausführe, daß dadurch der Nationalfabrikant im Preiſe zu ſehr erhöht wird, oder wohl gar Mangel leidet. Die auswärtigen Mitwerber können, um dieſen Umſtand her-

beyzuführen, und der Nationalfabrikation zu ſchaden, ganz leicht über ihre Nothdurft einkaufen. Auch ſonſt würde es unvorſichtig gehandelt ſeyn, auswärtigen Fabrikanten, die mit der Nationalwaare wetteifern, den Preis des Stoffes nicht einigermaſſen zu erhöhen. Die Gegenmittel ſind nach Verſchiedenheit dieſer Umſtände verſchieden. Das gemeinüblichſte iſt, die Ausfuhr nur gegen Päſſe zu erlauben o, welches jedoch, außer der Weitläufigkeit, worein der Stoffhandel verwickelt wird, ihn auch zu ſehr dem Willkührlichen ausſetzet, deſſen Furcht zurück wirken, und von der Erzielung abhalten kann. Der Nationalfabrikation ſtets einen anſtändigen Preis des Stoffs zu verſichern, ſind dieſelben Vorkehrungen anwendbar, welche bey der Ausfuhr des Korns p erwähnt worden: nämlich die Ausfuhr nur ſo lange zu geſtatten, als das Materiale auf den inländiſchen Marktplätzen den mittleren Preis nicht überſteigt. Der mittlere Preis iſt hier der Preis des Materials zu der Zeit, da die davon verfertigte Waare einen vortheilhaften auswärtigen Abſatz hat q.

Sind die Abnehmer des rohen Stoffs Na- tionen, die mit dem daraus verfertigten Fabrikatum gegen das Nationalfabrikatum wetteifern, und, welcher Umſtand nicht unerwogen bleiben darf, ſie ſind nicht fä- hig, ſich von ſonſt irgend um eben dieſen, oder einen nur wenig unterſchiedenen Preis zu verſehen; ſo wird eine geringe Abgabe bey der Ausfuhr zureichen, der Natio- nalfabrikation den Vorzug zu verſichern; und iſt in einem ſolchen Falle nicht zu be- fürchten, daß die Fremden, beſonders, wenn das Fabrikatum Ausfuhrwaare iſt, ſogleich die ganze Beſchäfftigung aufheben werden. Ohne ſehr dringende Umſtände wird ſich kein Staat ſo leicht entſchlüßen, einen Zweig ſeiner Nahrungswege abzu- ſchneiden; geſetzt auch, daß der Gewinnſt davon ein wenig in das Enge gezogen wird; ſo iſt es doch immer noch Gewinnſt.

o Verord. vom 28. Jän. 1761. wegen Hanf und Häute: u. m. a.

p I. Thl. 221. S.

q Der Grund dieſer Berechnung iſt folgender: der auswärtige Abſatz einer Waare iſt vorzüglich dann vortheilhaft, wenn man wohlfeiler als ſei- ne Mitwerber verkauft: um wohlfeiler als ſeine

Mit-

Mitwerber zu verkaufen, muß, Theil des Preiſes gegen Theil des Preiſes gerechnet, der Stoff in einem guten Preiſe ſtehen.

139. Verarbeiten die Nationalfabriken **fremden Stoff** r, ſo **kann** derſelbe entweder im Lande erzielt werden, oder **nicht**. Sagt die **phyſikaliſche** Beſchaffenheit des Erdreichs der Erzielung zu, und es ſind ſonſt keine Theile des Feldbaus vortheilhafter, die dadurch geſchwächt werden; ſo iſt es natürlich, daß man ſich den Vortheil der Nationalkultur nicht entgehen läßt, und von fremder Abhängigkeit auf das eheſte befreyen muß. Man hat dafür gehalten: wenn man die Einfuhr des fremden Stoffs **verböte**; ſo würde man der Nationalkultur die Erzielung deſſelben **nothwendig** machen. Ein ſolches Verbot kann **unmittelbar** auf den Zuſtand der Landwirthſchaft ganz keinen Einfluß haben, weil der verbotene Stoff ihr nichts raubt, da ſie ihn nicht erzielt hatte: das Uebel trifft nur den **Fabrikanten**, der aber ihm abzuhelfen, nicht im Stande iſt, weil die landwirthſchaftliche Erzielung ſein Geſchäfft nicht war. Indeſſen aber iſt er auch nicht fähig

die Zeit abzuwarten, bis die Nationalerzielung zu Stande kömmt; und die Erarmung, und vielleicht die Auswanderung wird die Folge eines ſolchen Verbots ſeyn. Es iſt alſo hier in der Ordnung gefehlt; der Anfang muß mit der Erzielung des Stoffs geſchehen, der Landwirth dazu durch Prämien ermuntert, und durch Preiſe ſo lange in Stand geſetzt werden, die Wohlfeilheit des fremden Stoffes auszuhalten, bis zuletzt ein kleines Eingangsrecht ſeiner Waare vor der Fremden, auf welche die Frachtkoſten fallen, den Vorzug verſichert, und er in dem vortheilhaften Abſatze die Belohnung ſeiner Arbeit findet. r 133.

140. Sind Hinderniſſe vorhanden, welche ſich der Nationalerzielung widerſetzen s; ſo würde es noch nicht eben vorſichtig gehandelt ſeyn, einer Fabrikation zu entſagen, weil durch den Stoffankauf Geld ausfließt. Das hieß, wenn man Hundert nicht gewinnen kann, auch Funfzig nicht gewinnen wollen. Nur muß darauf geſehen werden, daß man die Abhängigkeit von einer Nation auf das

mög=

möglichſte vermeldet. Am niedrigſten kömmt fremder Stoff einer Nation zu ſtehen, wenn ſie Gelegenheit hat, ihn gegen andre Waare einzutauſchen. Dieſer Tauſch darf eben nicht unmittelbar von Privathändlern zu Privathändlern geſchehen, wenn bey der Bilanzziehung es ſich nur zeigt, daß die Nationen gegen einander im Ganzen getauſcht haben. Ohne Zweifel wird es vortheilhaft ſeyn, den Stoff, wenn man anders die Geſchicklichkeit der Zubereitung beſitzt, in ſeiner einfachſten Geſtalt einzuführen. Aber, da die Staaten, mit welchen gehandelt wird, in den Vortheilen der Ausfuhr gleichfalls nicht immer unwiſſend ſind; ſo muß darauf geſehen werden; bey ſolchen Fabriken die Abhängigkeit von einer Nation auf das möglichſte zu vermeiden, ſich, wenn die Umſtände günſtig ſind, das ausſchlüſſende Einkaufsrecht durch Traktaten zu verſichern, oder ſich immer auf denjenigen Handelsplätzen zu verſehen, an welchen der größte Zuſammenfluß der Verkäufer, und allenfalls die wenigſten Käufer ſind; den angekauften Stoff wohlfeil zu frach-

ſen, und in dieſer Betrachtung, wenn das Materiale in ſeiner einfachſten Geſtalt zu Voluminos iſt, es mit einiger Zubereitung einzuführen, und endlich ſich den Vortheil eines wohlfeilen Einkaufs nicht etwan durch darauf geſchlagene Eingangsgebühren unvorſichtig zu vereiteln.

ſ 139.

141. Der Handlohn *t* iſt das Unterhaltungsmittel des Arbeiters: er muß alſo zureichen, alle Auslagen zu beſtreiten, welche der Arbeiter zu ſeinem Unterhalte, dieſes Wort im ausgedehntſten Verſtande genommen, bedarf. Zu dieſem Bedürfniſſe muß immer ein kleiner Ueberſchuß geſchlagen werden, weil eine Beſchäfftigung, die nur kümmerlich den Nothwendigkeiten zureicht, nicht ſehr anlockend iſt. Der Handlohn wird alſo niedrig ſeyn, wenn die einzelnen Theile, deren Preiſe er in ſich enthalten muß, niedrig ſind. Jedoch dieſer Vortheil kann durch die vielen arbeitloſen Tage, und den Mangel der Arbeiter verloren werden: die Verminderung der Feyertage, und der beför-

förderte Zuſammenfluß der Arbeiter ſind alſo zur Herabſetzung des Handlohns unumgänglich: endlich können auch Maſchinen bey einer Fabrikation in Anſehen des Handlohns Vortheil verſchaffen.

: 129.

142. Die Bedürfniſſe u, ſo der Arbeiter von ſeinem Handlohn zu beſtreiten hat, ſind die Miethe der Häuſer, die Lebensmittel im ausgedehnteſten Verſtande, und abermal die Abgaben. Die nämlichen Betrachtungen, welche bey dem 131. Satze gemacht worden, kommen hier wieder vor. Die Wohlfeilheit der Miethe, und der Lebensmittel hängt von der Lokalſtellung der Fabriken ab. Die untergeordneten Arbeiter, welche in größern Städten leben müſſen, zahlen alles nach dem Verhältniſſe theurer, als die Verzehrung der großen Städte alle Bedürfniſſe vertheuret. Hiezu kömmt die überhaupt üppigere Lebensart der Städte, die häufigen Gelegenheiten zu Zerſtreungen, welche auch den Arbeiter verführen, der ſein Schickſal in der Vergleichung unglücklich finden würde,

wenn

wenn er nicht nach dem Verhältniſſe ſeines Standes daran Antheil nähme; und allem dieſem Aufwande muß der Handlohn zuſagend, mithin in großen Städten größer ſeyn. Es wird daher nützlich ſeyn, nicht nur den gemeineren Manufakturen ihren Sitz auf dem Lande anzuweiſen, ſondern ſelbſt von denjenigen, deren Hauptſitz gewiſſermaſſen nothwendig in der Stadt iſt, wenigſtens diejenigen untergeordneten Arbeiter auf das Land zu verweiſen, bey deren Handarbeit das gegenwärtige Aug des Oberaufſehers nicht erfodert wird.

" 141.

143. Auch in Anſehen der Landesabgaben x hat man auf dasjenige zurück zu ſehen, was bey dem 126. Satze bereits geſagt worden. Neben dieſen öffentlichen Abgaben aber ſind die Arbeiter meiſtens mit Zunftabgaben belegt, welche nicht weniger als jene, zur Erhöhung des Handlohns beytragen. Die Beſtimmung dieſes von dem Geſellen abgeforderten Beytrags iſt, die nothwendigen gemeinſchaftlichen Zunftauslagen zu beſtreiten. Es ſoll

dar-

darauf geſehen werden, daß dieſe Zunftauslagen nicht unnütz vervielfältiget, daß ſie auf das ſparſamſte beſtritten werden. Der Wetteifer der Zünfte, ſich bey verſchiedenen Gelegenheiten y an Pracht zu übertreffen, die bey Verſammlungen üblichen Schmauſe, Geſchenke an Kommiſſäre unter verſchiedenen Titeln, und andre ſolche Verwendungen der Ladgelder ſind durch Geſetze abzuſtellen.

x 141.

y Ein Beyſpiel eines ſolchen Wetteifers ſind bey uns die bey den ſogenannten Umgängen üblichen Zunftfähne und Kleidungen der Fahnenträger, welcher Aufwand mancher Zunft bis ſiebentauſend Gulden zu ſtehen kömmt.

144. Der Verdienſt des Arbeiters, durch das ganze Jahr zuſammgenommen, muß ſo viel betragen, daß er ſich das ganze Jahr davon ernähren könne. Die Feyertäge z müſſen alſo durch die Arbeittage übertragen werden; folglich je mehr der erſtern ſind, deſto höher ſteigt verhältnißweiſe des Arbeitlohns a. Die Sache iſt wichtig genug, um ſie umſtändlicher auseinander zu ſetzen. Der Arbeitlohn

lohn wird nach dem Stücke, oder tagweiſe bedungen, oder es iſt Wochenlohn. Bey dem letzteren fällt der Verluſt deutlich in die Augen. Geſetzt der Wochenlohn iſt zween Gulden, und der Arbeiter verfertiget jeden Tag fünf Ellen oder Stücke, mithin in ſechs Tagen 30, ſo beträgt der Handlohn auf das Stück 4. Kreuzer. An einem arbeitloſen Tage werden fünfe weniger, mithin die Woche durch nur 25. verfertiget, wächſt alſo auf jede Elle beynahe 1. Kreuzer Handlohn zu. Bey dem stückweiſen Lohne, oder tagweiſen Gedinge wird es durch einen ſolchen Ueberſchlag herausgebracht: der Arbeiter braucht z. B. täglich 15. Kreuzer: er macht ein Stück binnen 26. Tagen fertig: er könnte ſich alſo die 4. Sonntage mit eingerechnet an 7. Gulden 30. Kreuzern für das Stück Arbeitlohn genügen laſſen: aber weil der ſechſte Tag z. B. ein arbeitloſer Tag iſt, ſo hat er noch den Unterhalt auf 4. Tage darauf zu ſchlagen, und muß den Handlohn beym Stücke um einen Gulden ſteigern. Die Rechnung

auf

auf den Taglohn iſt dieſer vollkommen gleich.

§ 141.
a Bey 30. Feyertagen iſt es das Zwölftheil der Zeit: denn 12 mal 30. iſt 360.; folglich auch ein Zwölftheil des Preiſes: das iſt, die Waare wird um 8 $\frac{1}{3}$ Prozent vertheuret.

145. Dieſes iſt nun nicht der einzige Nachtheil, den der Staat von den ſo ſehr vermehrten Feyertagen empfindet: der anderweitige Verluſt, den er dadurch leidet, läßt ſich berechnen. Man kann annehmen, ein Landmann oder Handwerker arbeite täglich nur um den Werth von zween Groſchen; ſo iſt ſein jährliches Verdienſt durch 30. Feyertage um 3. Gulden vermindert: unberechnet, daß an dieſem Tage geſchwelgt, dasjenige, was zu Fortſetzung ſeines Gewerbes, und den Unterhalt einer Familie verwendet werden könnte, durchgebracht, und der Körper auch meiſtens für den folgenden Tag unbrauchbar gemacht wird. In einem Staate alſo, wo die arbeitende Klaſſe drey Millionen beträgt, iſt der Verluſt offenbar neun

Millio-

Millionen Gulden, um ſo viel entweder weniger ausgeführt, oder mehr eingeführt wird: bringt man bey dieſen 9. Millionen noch den Vortheil des Umlaufs in Anſchlag *b*, ſo iſt der Schaden ungeheuer. Die Klagen gegen die häufigen Feyertage ſind ſchon von Alters her geführt worden. Man lieſt bey Goldaſten in den Reichshandlungen eine Beſchwerde der deutſchen Nation des Inhalts: Nachdem dem armen Volke nicht wenig, ſondern höchſt beſchwerlich iſt, daß ſo viele Feyertage geſetzt, und bey dem Bann zu halten geboten werden, . . bedenken die weltlichen Stände, daß nutz und gut wäre, ſolche übermäſſige Feyertage abzuziehen. In unſern Zeiten iſt abermal mit vielem Ernſte daran gearbeitet, auch die Einwilligung des römiſchen Stuhls erhalten, und nur die Verbindlichkeit der Meſſe beybehalten worden; allein von Seite des gemeinen Manns ohne Erfolg: es ſcheint daher, man habe zur Einführung der Arbeit an Feyertagen nicht die ſchicklichſten Mittel gewählet. Durch Befehle iſt in Sachen,

die

die mit der Religion im Zuſammenhange zu ſeyn ſcheinen, wenig zu erhalten. Der Anfang muß immer mit dem Unterrichte der Geiſtlichkeit, und ihr eignes Beyſpiel gemacht, und dem Volk vorläufig die Meynung von der Unveränderlichkeit der Feyertage benommen werden. Der Begriff des gemeinen Mannes von dem Feſttage ſchränkt ſich darauf ein: ein Tag, an welchem er in die Meſſe zu gehen verpflichtet iſt: er hält daher den Feyertag ſo lange für nicht aufgehoben, als dieſe Pflicht beſteht: ja, er zweifelt ſogar von der Gewalt, den Feyertag aufzuheben, da man die Verbindlichkeit des Gottesdienſtes nicht aufheben durfte e. Gebraucht ſich der Staat des Zwangs; ſo iſt die Widerſetzung gewiß, weil der Ungehorſam hier als verdienſtlich angeſehen wird. Alſo wird ein zuſagender Erfolg nur erſt dann zu erwarten ſeyn, wenn die Verbindlichkeit des Gottesdienſts, durch Uebertragung der Feyertäge auf die Sonntage, aufgehoben wird.

b Fortbonais in Diſc. prælim. zum Negociant anglois ſchlägt den Umlauf auf ſechsmal des Jahres an, der

der Schaden in der Belebung der Induſtrie alſo wäre nach dieſem Anſchlage 54. Millionen. S. die Abth. v. Umlaufe des Geldes.

ᵉ Für den Landmann, der von ſeiner Pfarre weit entfernet iſt, wird die Erlaubniß zu arbeiten ohnehin größtentheils unnütze, da ihm mit dem Ab- und Zugange und dem Gottesdienſte der Morgen hingegangen iſt.

146. Alle Vortheile, welche ſonſt den Handlohn klein erhalten können, werden durch den **Mangel der Arbeiter** d vernichtet. Die bey vielen Beſchäfftigungsklaſſen feſtgeſetzten **Taxen** werden ſo lange unwirkſam bleiben, ſo lange die **Anfrage** nach Geſellen ſtärker, als ihre Zahl ſeyn wird. Die **Furcht**, keinen Arbeiter zu bekommen, und ihre **Weigerung**, verſetzen die Fabrikanten in die Nothwendigkeit, von der Taxe abzuweichen, und mit ihnen über einen größeren Lohn ſich zu vergleichen e. Alſo wird der **Zuſammenfluß der Arbeiter** nothwendig ſeyn, damit ſtets die zureichende Menge von ihnen vorhanden ſey. Dieſem Zuſammenfluſſe ſetzen ſich vorzüglich ſolche **Zunftſatzungen** entgegen, welche die Zahl der **Lehrjungen** beſchränken, welche **Findlinge, uneheliche Kinder**,

Kin-

Kinder der Scharfrichter, Abdecker, Schergen eines Handwerks unfähig erklären, welche durch große Aufding- und Lehrgelder den Zutritt zu einem Handwerke erſchweren, welche den Meiſtern die Aufnahme fremder Geſellen verbieten, und noch andre hundert Misbräuche mehr, durch deren Aufhebung *f* allen Klaſſen der Beſchäfftigung die nothwendigen Hände werden verſichert werden. Um die Klaſſe der Fabrikenarbeiter noch mehr zu begünſtigen, hat man denſelben in manchen Staaten eine Befreyung vom Soldatenſtande eingeräumt *g*.

d 142.

e Durch eine Verord. von 8. May 1751. ward den Seidenzeugmachern bey 50. Thl. Strafe verboten, einen höheren, als den gewöhnlichen Lohn zu geben. Die Wirkung dieſes Verbots war, daß die Stühl unbeſetzt blieben.

f Reichsabſch. von 1548. 1577. u. 1594. Titl. von Handwerksſöhnen.

g 36.

147. Außer den Veränderungen des Handlohns in ſeinen einzelnen Theilen, findet die Aemſigkeit ein Mittel, den Preis der Handarbeit dadurch zu vermindern,

daß ſie durch den Gebrauch der Maſchi-nen g etwas an Arbeitern erſpart. Eine Maſchine iſt jedes Kunſtwerk, wodurch die Arbeit erleichtert, oder verkürzet wird. Der Vortheil iſt entweder an der Zahl der Arbeiter, oder an der Zeit, welches immer in Anſehen des Erſparniſſes auf daſſelbe hinaus läuft. Wenn ein Arbeiter mit einem Kunſtwerke die Arbeit von zehn verrichtet; geſetzt die Unterhaltung der Maſchine kömmt auf zween zu ſtehen; ſo iſt der Vortheil der Erſparung 8.: wenn ein Arbeiter in einem Tage vollendet, wozu er ohne Maſchine 10. Tage gebraucht hätte, die Unterhaltung der Maſchine gleichfalls zu 2. gerechnet, iſt der Vortheil ebenfalls 8. Eine Manufaktur, die ſich dieſen Vorzug verſchaffen kann, wird ohne Zweifel ihren Abſatz vervielfältigen. Jedoch wird die Einführung der Maſchinen nicht ohne alle Beſchränkung und unter allen Umſtänden anzurathen ſeyn: die Wohlfeilheit iſt bey den Manufakturen ein bloß untergeordneter Endzweck, der dem Hauptendzwecke, die Beſchäfftigungen zu ver-

viel-

vielfältigen, nicht entgegen ſtreiten darf. Ueberall alſo, wo die Wege der Beſchäfftigung mit der Bevölkerung in einem ſo genauen Verhältniſſe ſtehen, daß derjenige Theil von Menſchen, deren Arbeit durch Maſchinen vertreten wird, nicht zu andern verwendet werden kann, würde die Einführung der Maſchinen ſchädlich ſeyn. Ungefähr wird dieſes die Stellung eines Staates ſeyn, der keine bedeutende auswärtige Handlung hat. Der nämliche Grund iſt auch bey dem Feldbau vor Augen zu haben. Die Einführung der Maſchinen bey dem Feldbau würde die Klaſſe des Landvolks vermindern: und dem Staate iſt nichts ſo wünſchenswerth, als die Klaſſe der Landleute ſo zahlreich als möglich, zu ſehen.

§ 142.

148. Der Fracht b, wie ſie in das Ganze der Handlung einfließt, iſt eine eigne Abtheilung beſtimmet, aus welcher vieles hieher wird anzuwenden ſeyn. In Beziehung auf die Manufakturen insbeſondre iſt hier anzumerken: daß abermal

Lokalſtellung der Manufakturen auch zur Erleichterung der Fracht beytragen kann, woferne auf folgende Umſtånde zurückgeſehen wird: damit der Stoff, beſonders derjenige, welcher von großem Umfange, und Schwere iſt, in der Nähe ſey: es wird daher nützlich ſeyn, wenn ſich ſonſt nicht phyſikaliſche Hinderniſſe dagegen ſetzen, oder es andern politiſchen Abſichten widerſpricht, die Manufakturen da zu errichten, wo das Materiale urſprünglich erzeugt wird: damit die Maſchinen und Kunſtwerke nicht entfernet ſind; daher diejenigen Manufakturen, die dergleichen nöthig haben, an, oder wenigſtens unferne eines zureichenden Treibwaſſers anzulegen ſind: endlich iſt auf den vorzüglichſten Ort des Abſatzes Bedacht zu nehmen, und ſich demſelben, in ſo weit es mit den vorhergehenden Vortheilen nicht ſtreitet, ſo ſehr als möglich zu nähern. Dieſe Betrachtung wird den Fabriken, welche Ausfuhrgut erzeugen, ihren Platz immer in die Gränzprovinzen, und denjenigen, die zur See aus-

füh-

führen, unferne der Seehafen anweiſen.

h 129.

149. Der Preis der Aſſekuranzen, und die Zinſe *i*, die ſich in jedem Theile des Preiſes wiederholen, hängen mit dem Manufakturweſen auf keine andre Art zuſamm, als mit der ſämmtlichen Handlung: daher es überflüßig ſeyn würde, von beiden etwas aus den folgenden Abtheilungen herauf zu nehmen. Die Ein- und Ausgangsrechte aber wirken hauptſächlich auf dieſelben, und machen bey dem faſt aller Orten angenommenen Finanzgrundſatze: die Mäuthe als einen einträglichen Zweck der Einkünfte zu betrachten: einen beträchtlichen Theil des Preiſes aus. Da die Vergrößerung des Preiſes unmittelbar der Hauptabſicht der Handlung widerſpricht; ſo iſt es nothwendig, vorher dieſen Grundſatz zu prüfen. So gewiß es iſt, daß die Staatseinkünfte den Staatsausgaben zuſagen müſſen; ſo gewiß iſt es auch, daß zu Behebung dieſer Einkünfte unſchickliche Gegenſtände

 ge-

gewählt werden können. Unſchickliche Gegenſtände werden alle diejenigen ſeyn, bey welchen der erſten Abſicht des Staates, eine große Bevölkerung zu haben, dadurch widerſprochen wird, weil ſie auf die Wege der Beſchäfftigung einen einſchränkenden Einfluß haben: bey welchem, was vielleicht auf einer Seite dadurch eingetrieben wird, man auf der andern, und mit Ueberſchuß verliert; bey welchem ihrem Weſen nach kein feſtgeſetzter Entrichtungsfuß angenommen werden kann: bey welchem endlich die Behebung der Geldeinkünfte mit dem Hauptendzwecke dergeſtalt unverträglich iſt, daß bey großen einlaufenden Geldſummen, jener nicht erhalten wird; oder wo man dieſen erreicht, unmöglich beträchtliche Einkünfte erhoben werden können. Alles dieſes läßt ſich von Mäuthen beweiſen k.

ⁱ 128.

k Ich beziehe mich über dieſe vorläufige Frage auf eine Abhandlung von Mauthweſen, wo ich ſie umſtändlich, und mit allen Folgerungen behandelt habe.

150. Jedermann kommt darinn überein, daß, was immer für eine Vertheurung der Waare ihrem Abſatze ſowohl im Innern als hauptſächlich, im Aeußern, wovon hier die Rede iſt, nachtheilig iſt. Es folgt hieraus: daß die Mäuthe, welche, alles übrige gleichgehalten, bey dem Zuſammenfluſſe der Mitwerber auf fremden Handelsplätzen, den Fabrikanten zwingen, ſein Erzeugniß um ſo viel höher zu halten, als die davon abgenommenen Mäuthe betragen, den Abſatz der Waare, mithin auch ihre Erzielung vermindern: dadurch wird der Landwirthſchaft ſowohl, als der Klaſſe der Fabrikarbeiter Beſchäfftigung entzogen; die Größe der Bevölkerung aber iſt immer der Größe der Beſchäfftigung gleich; und es iſt nicht möglich, dieſe anzutaſten, ohne es jener zugleich zu thun. Wirklich alſo auch zugegeben, daß durch die Mäuthe eine Rubrike der Einkünfte ſtärker wird; da der Hauptfuß der Steuereinkünfte der Beytrag der Bürger iſt; was die Beſchäfftigung beſchränket, vermindert auch die Zahl der beytragsfähigen Bür-

ger; mithin entgeht in der andern Rubrike, es ſey in Verzehrungsſteuern, Gewerbſteuern, oder andern, dem Staate ein Theil der Einkünfte. Eine Summe aber wird dadurch nicht vergrößert, wenn eine der addirten Zahlen vergrößert, von einer andern hingegen ſo viel wieder abgezogen wird. Jedoch ſelbſt die Vorausſetzung, daß die Einkünfte durch die Mauthrubrike gewinnen werden, iſt ungegründet. Wenn die Theurung der Waare dem Fabrikanten den Vorzug gegen Fremde, oder wenigſtens die Gleichheit im Preiſe raubt; ſo wird die Ausfuhr vermindert, und es kömmt dann ganz keine Mauth ein: man hat alſo auf einer Seite die Beſchäfftigungen vermindert, ſelbſt ohne dem Finanzſtande genutzt zu haben. Die Gewißheit bey den eingehenden Einkünften iſt eine der vorzüglichſten Eigenſchaften; die Mäuthe können höchſtens als zufällige Theile angeſehen werden. Der Zuſtand der Handlung iſt täglichem Wechſel unterworfen, deſſen Urſache von Außen abhängt: und die Mäuthe ſind mit der Handlung ſo ſehr verflochten, daß ſie mit der-

eine Verzehrungsſteuer angeſehen werden. Durch eine Eingangsaufgabe auf Stoff, der zu Unterſtützung der Manufakturen nothwendig iſt, würde man dem Fortgange der Manufakturen im nationalen und auswärtigen Abſatz Hinderniſſe legen, und den daher erwarteten Vortheil der Beſchäfftigung ſtören. In dem Falle aber, wo das Eingangsrecht zum Vortheile des nationalen Stofferzielers darauf gelegt wird, iſt der Endzweck nicht, von dem fremden Stoffe Gebühren zu heben, ſondern ihn auszuſchlüßen. Sind es endlich Wiederausfuhrwaaren; ſo weiß man, daß es bey dem Wiederausfuhrhandel hauptſächlich darum zu thun iſt, den Mitwerbern durch den niedrigen Preis den Rang abzulaufen, welches man, da Waaren von der zweyten Hand ſchon für ſich immer theurer ſind, um deſto ſchwerer erreichen würde, wenn zu dem Einkaufpreiſe, noch Eingangsrechte zu ſchlagen kämen.

153. Entbehrliche Waaren *l* von allen Gattungen, ſind nach den Graden th-

brikation nicht zureichte, oder es iſt ausgehende Nationalfabrikation. Die auf die Waaren der erſten Gattung gelegten Ausgangsrechte ſind an ſich ſelbſt nichts als verkleidete Verbote, durch welche man den Ausgang verhindern will, mithin natürlich nur dann ſeine Abſicht erreicht, wenn nichts einläuft. Ob die Nationalfabrikation bey ihrem Ausgange zu beſchweren ſey? wird in einem eignen Abſatze unterſucht werden.

m 151.

155. Auch die bloß durchgehenden Waaren n können von einer zweyfachen Seite angeſehen werden: entweder iſt ihre Beſtimmung auf Handelsplätze, wo ſie mit Nationalwaaren wetteifern; oder es ſind Waaren, die auf den Handel der Nation, bey welcher ſie durchziehen, keinen Einfluß haben. Bey den erſtern iſt noch zu betrachten, ob ſie das Land ganz nicht umfahren, oder wenigſtens nicht anders, als mit merklich erhöhten Unköſten umfahren können. Wo dieſer günſtige Umſtand zugegen iſt, werden auf den Durch-

zug

zug der Waaren ſtarke Durchzugsrechte geſchlagen; aber aus keiner andern Abſicht, als durch die Erſchwerung des Durchzugs den Preis der durchgehenden Waare zu vergrößern, und der Nationalwaare den Vorzug auf dem fremden Handelsplatze zu verſichern. Wenn die durchgehenden Waaren, weder mittelbar, noch unmittelbar die Beſchränkung des Nationalabſatzes wirken; ſo ſind die Durchzugsgelder ein wahres Straſſengefäll, welches immer noch mäßig erhalten werden muß, wo man nicht den Zug der Waaren nach einer andern Seite veranlaſſen, und aus Begierde, zu viel zu gewinnen, ſowohl die Straſſengelder, als den Vortheil der Verzehrung auf den Straſſen verlieren will. Ich komme alſo ſelbſt von einer Meynung zurück, der ich in der Abhandlung vom Mauthweſen beygetreten; daß man in dem Falle, wo ein Land ganz von einem andern Staate umſchloſſen, mithin in der traurigen Nothwendigkeit wäre, durch daſſelbe zu frachten, die Durchzugsrechte ſpannen ſoll. Dieſe Erhöhung wird ohne Zweifel die Vermin-

derung

derung der durchgehenden Waare veranlaſſen, und dadurch zuletzt auch die Verminderung des Straſſengewerbes ſelbſt. „ 150.

156. Unter allen Umſtänden alſo ſind die abfallenden Mautheinkünfte höchſtens als zufällige Theile anzuſehen, wo der, auch ſonſt ganz unächte Grundſatz der Finanzverſtändigen: die fürſtlichen Einkünfte müßen beſtändig vergrößert werden; keine Anwendung leidet. Die Behebung der Einkünfte iſt in der Reihe der Anſtalten zur allgemeinen Wohlfahrt untergeordnet, weil ſie bloß ein Mittel iſt: alle Finanzoperationen, welche dieſe Ordnung umſtoſſen, und die Einnahme zum Endzwecke machen, ſind ſchädlich. Nach dieſer vorausgeſendeten Unterſuchung ſind alſo die Ein- und Ausgangsrechte nur nach Handlungsgrundſätzen zu beſtimmen. Die Eingangsrechte in fremde Staaten ſind nicht willkührlich, und man muß natürlich erwarten, daß man ſie bey Waaren, die entbehrlich ſind, erhöhen werde. Weil aber auch gegen die Mit-

werber nach denſelben Grundſätzen verfahren wird; ſo erſchweren ſie wenigſtens in Anſehen derſelben den Zuſammenfluß nicht: aber freylich iſt es vortheilhafter, wenn man ſich vor den Mitwerbern durch Handlungstraktate einigen Vorzug verſchaffen kann. Die günſtigen Umſtände ſind die Augenblicke, wo der Staat, zu dem gehandelt wird, von dem andern Gegengefälligkeiten anſucht, oder erwartet; wenn er in Anſehen einer nothwendigen Waare wenigſtens zum Theile abhängig iſt, u. d. g. Wenigſtens muß man aufmerkſam ſeyn, durch gegenſeitige Neckereyen, und einſeitig geſuchte Vortheile nicht die Nationalrache zu erwecken. Es iſt eine unbillige Foderung, alles zu verlangen, ohne dagegen etwas einzuräumen.

157. Die Ausgangsrechte ſind ganz in der Gewalt des Geſetzgebers, und man ſieht ohne langen Beweis ein; daß ihre gänzliche Aufhebung dem Waarenpreiſe nicht anders als günſtig ſeyn kann. Es iſt ſo oft nothwendig, den Nationalfabrikanten gegen fremde Mitwerber durch Ausfuhr-

fuhrprämien zu unterſtützen; um wie viel mehr iſt es erfoderlich, den auswärtigen Abſatz nicht eines kleinen Gewinnſtes wegen zu beſchränken. Der Manufakturant zählet alſo billig darauf, daß der Ausgang ſeiner Waare unbelegt ſeyn werde p. Auch anſehnliche Schriftſteller, wollen zwar hier eine Ausnahme in Anſehen derjenigen Waaren gemacht haben, welche der fremde Staat nirgend her auf eben dieſe Bedingniſſe erhalten kann. Nach ihrer Meynung könnte auf dieſe ein Ausgangsrecht geſchlagen werden; nur müßte es ſehr mäßig ſeyn, um nicht die Verminderung des Verbrauchs zu veranlaſſen. Dieſes Ausgangsrecht ſagen ſie, müße immer der Verzehrende zahlen; alſo ſetze man die Waare um deſto theurer an die Fremden ab. Aber die Umſtände, wo dieſe Ausnahme anwendbar ſeyn ſoll, ſind kaum irgendwo zu finden. Es iſt ſo leicht, ſich in der Berechnung der fremden Fabrikationsvortheile zu irren, und ein ſolcher Irrthum wird ſogleich mit dem Verluſte eines anſehnlichen Theils der Beſchäfftigung gebüßet, daß es immer unüberdacht ſcheint, um eines kleinen Vortheils

willen, ſo viel, vielleicht auch das Ganze zu wagen. Zu dem iſt unſtreitig, daß jede Preisſteigerung, wenn ſie gleich nicht den ganzen Verbrauch einer Waare vermindert, denſelben dennoch immer verhältnißmäſſig einſchränket, da immer vorausgeſetzt werden muß, der Handelsmann habe die Waare um den höchſten Preis abzuſetzen geſucht, den er, ohne den Zweig des Abſatzes zu ſchwächen, erreichen konnte. Ein leichter Ueberſchlag alſo kann uns überführen, daß, wenn auf einer Seite die Finanzen etwas gewinnen, wenigſtens auf der andern der Nationalhandel keine größeren Summen einbringt; weil die Waare zwar **höher**, aber auch in **geringerer Menge** abgeſetzt wird. Die Finanzen erkaufen daher ihren augenblicklichen Vortheil viel zu theuer, durch den Verluſt der **Landwirthſchaft**, deren Stoff weniger angekauft wird, und durch den Schaden der **Aemſigkeit**, weil der Stoff in einer kleineren Menge verarbeitet wird.

• Nicht nur die Staatsmäuthe, ſondern auch die Privatmäuthe ſind aufzuheben, deren Entrichtungen für die Handlung gleich drückend, und immer mit ſtärkeren Plagereyen verknüpft ſind. Alſo

wur=

wurden im Jahre 1757. in Oberöſterreich alle Zölle auf die ausgehenden Leinwanden, halbwollene Zeuge, und Eiſenwaaren aufgehoben, auch alle ſogenannten herrſchaftlichen und ſtändiſchen Stückmäuthe abgeſchafft.

p Die kleinen Billietenlöſungen, welche bey den ausgehenden Waaren üblich ſind, können nicht als Mäuthe betrachtet werden: ihr Endzweck iſt nur die Richtigkeit der Mauthregiſter.

158. Der **Wechſelpreis** *q* iſt ein Beſtandtheil des Preiſes bey denjenigen Waaren, wozu entweder dem **Stoff**, oder wenigſtens andre **Zugehör** einer Waare von **auswärts** hereingebracht werden muß. Indeſſen kann das Bemühen des einzelnen Handelsmanns hier ihm keine anderen Vortheile verſchaffen, als die ihm die allgemeine Stellung des **Wechſelgeſchäffts** erlaubt, wovon anderwärtig insbeſondere muß gehandelt werden. Den **Gewinn** des Manufakturanten und Handelsmanns, hat man bey den Preisüberſchlägen vielleicht als den **unwichtigſten** Theil betrachtet, der doch eigentlich die **Triebfeder** der Aemſigkeit iſt. Ohne Zweifel wird jeder ämſige Mann ſich der günſtigen Umſtände mit beiden Händen bemächtigen, die ihm einen ſehr **großen** Gewinnſt zu nehmen

erlauben: aber eben ſo gewiß wird er ſich auch den mäßigen Gewinn nicht entgehen laſſen, wo er nur dieſen erreichen kann, wenn nur dieſer mäßige Gewinn ſeinen Fleiß zureichend lohnet. Unter zwoen wetteifernden Nationen wird alſo immer diejenige den Vorzug haben, deren Manufakturanten und Handelsleute ſich an dem kleinſten Gewinn genügen laſſen. Dahin alſo muß die ganze Sorgfalt der Handlungsleitung gerichtet werden. Der Gewinn wird dem Manufakturanten und Handelsmanne zureichen, wenn er ihm ſeinen anſtändigen Unterhalt gewähret, und dergeſtalt im Verhältniſſe mit dem Geldrenten, daß iſt, mit den Zinſen ſtehet, daß es ſein Vortheil mehr iſt, ſein Geld in der Handlung zu nützen, als bloß auf Zinſen anzulegen.

§ 129.

159. Die allgemeine Frugalität einer Nation hat hier einen mächtigen Einfluß, wenn ſie nicht in eine Filzigkeit ausartet, die den Nationalabſatz mehr verringern würde, als die auswärtige Handlung

ihn erweitern könnte. Die holländiſche Handlung iſt, außer den kleinen Zinſen; insbeſondre auf die frugale Lebensart der Nation gegründet, die in alle Theile, bis auf den Handlohn ihren Einfluß hat. Ein Staat, der im Grunde nur einen ökonomiſchen Handel hat, kann die Häuslichkeit ſeiner Lebensart nicht zu hoch treiben, ohne daß ihn andre Staaten, deren Handel auf eigne Erzielung gegründet iſt, eben ſo ſtrenge nachzuahmen hätten. Gleichwohl leuchtet immer deutlich ein, daß die Verſchwendung in der unteren Klaſſe der Bürger, dem Fortgange der Handlung große Hinderniſſe lege, und daher wenigſtens auf keine Art ermuntert werden müſſe. Ich werde es nie müde werden, zu wiederholen, wie vielen Einfluß die Lokalſtellung der Fabriken auf den Preis haben: die vorausgeſendete Betrachtung iſt ein abermaliger Geſichtspunkt, von dem man den Nachtheil ſehen kann, den dieſelben durch ihre Verlezung, in die großen Städte empfinden, wo die Lebensart gewiß nicht die ſparſamſte iſt.

160. Wenn es größeren Nutzen bringt, das Geld auf gewiſſe Zinſen anzulegen, wer wird ſich entſchlüſſen, ſeine Sorgfalt einem gefahrvollen Geſchäffte zuzuwenden r? Der Handelsmann muß daher aus ſeiner Handlung zum mindeſten zweyfache Zinſen ziehen, deren eine die Renten ſeines Handlungskapitals, die andre die Renten ſeines Fleißes ſind s. Die Berechnung iſt nun für ſich ſelbſt gemacht, daß diejenigen Handelsleute am wohlfeilſten handeln werden, bey denen, alles übrige gleich angenommen, das Geld am wohlfeilſten iſt, und jedes Prozent, um welches die Zinſen in einem Lande niedriger ſind, ſetzt den Ueberſchlag bey einer Waare, die ganz Nationalerzielung iſt, um zwey, bey einer Waare, wozu Fremde Zugehör gefodert, nach dem Werthe dieſer Zugehör wegen des Wechſelpreiſes abermal um zwey, und bey einer auswärts geſchickten Waare, wegen der Aſſekuranzen noch einmal um zwey Prozente herab.

r 158.

s S. vom Umlaufe des Geldes: und Abhandl. vom Zuſammenfluſſe.

161. Die Güte einer Waare *t* iſt ihre innere Vollkommenheit: ſie hängt von der Eigenſchaft des Stoffes und andrer Zugehör, von der Geſchicklichkeit der Arbeiter, von ihrer Leitung, und von Kunſtwerken ab, welche der Geſchicklichkeit des Arbeiters zu Hülfe kommen.

t 127.

162. Die Koſten, die der Staat verwendet, den Stoff *u* zu jeder Art der Fabrikation zu vervollkommen, werden durch die Vortheile der Handlung reichlich belohnet. Dieſe Vervollkommung der Erzeugniſſe aller drey Reiche, die der Kunſtarbeit den Stoff liefern, iſt die Folge der Ermunterungen, welche der Geſchicklichkeit gegeben, der Belohnungen, welche die Erfindungen zu erwarten haben werden. Wie nicht jedem, der ſich neuer Enfindungen rühmet, ohne vorſichtige und genaue Unterſuchung die ausgeſetzten Belohnungen gegeben werden ſollen, eben ſo muß derjenige, der wahrhafte Vortheile an die Hand giebt, nicht an verdrüßliche Weitläuftig-

keiten angewieſen, mit unnützen Verzögerungen verſchont, und nach gegebenen Beweiſe über die Belohnungen ſeiner Geſchicklichkeit nicht ſchikanirt werden. Der wahre Künſtler iſt gemeiniglich ein Mann ohne Umſchweif, der auf eben ſolche Art behandelt werden will: der Betrüger nur iſt mit den Künſten der Schleicherey, und den langen Umwegen der Vorzimmer bekannt. Man kann ſich natürlich auf das Einzelne in Anſehen des Stoffes nicht einlaſſen. Die beſondern Ermunterungen und Hülfsmittel zur Vollkommenheit des Nationalſtoffs müßen die Umſtände der äußerlichen und innern Handlung an die Hand geben. Wo der Stoff nicht Landeserzeugniß iſt, kömmt ſeine Güte auf den Ort des Einkaufs, und das Kenntniß der Einkaufenden an, welchen beiden durch gute Reglements gewiſſermaſſen eine Richtung gegeben werden mag.

» 161.

163. Jedoch unter den Händen ungeſchickter Arbeiter x wird der vortrefflichſte Stoff zu einer ſchlechten Waare.

Zwar

zwar der Zuſammenfluß der Arbeiter erregt für ſich ſelbſt unter ihnen einen Wettſtreit der Geſchicklichkeit, und verſetzt ſie in die Nothwendigkeit, ihrer Sache vollkommen mächtig zu ſeyn, weil ſie ſonſt nirgend in die Arbeit würden genommen werden; und von dieſer Seite ſind die ungeſchloſſenen Zünfte empfohlen worden; aber, dieſes Mittel allein iſt nicht zureichend, woferne die Arbeiter nach dem Unterſcheide ihrer Beſtimmung nicht auf Wege gewieſen werden, worauf ſie dieſe Geſchicklichkeit erwerben mögen. Man unterſcheidet die arbeitende Klaſſe in Geſellen und Meiſter. Die erſten ſind nicht ohne Vollſtreckung gewiſſer Lehrjahre, und eine vorhergehende Prüfung freyzuſprechen: die Letztern ſind anzuweiſen, durch Meiſterſtücke Beweiſe ihrer Fähigkeet zu geben. * 161.

164. Verſchiedene Schriftſteller haben ſich gegen die Lehrjahre y überhaupt erklärt, die, wie ſie ſagen, den Zuſammenfluß der Arbeiter hemmen, und der Fähigkeit Feſſel anlegen, da ſie den Ge-

ſchick-

ſchickten, wie den Unfähigen zu einer glei-chen Lehrzeit verurtheilen, und durch dieſe Betrachtung wohl gar die feurigen Talen-te zurück ſcheuchen, die ſich vor der Unend-lichkeit der Lehrjahre fürchten. Die Lehrjah-re, heißt es weiters, ſind eine verlorne Zeit, da die Jungen, ſtatt etwas von ihrer Beſchäfftigung zu lernen, zur Magd-arbeit, oder andern Hausarbeiten gebraucht würden: endlich wären ſie auch ganz über-flüßig: denn jeder würde ſich ohne dieſen Zwang ſelbſt anwenden, und nach Ge-ſchicklichkeit ſtreben, ohne welche er bey einem Ueberfluß von Arbeitern nirgend an-genommen würde. Dieſe Einwendungen treffen nicht die Lehrjahre, ſondern ihren Misbrauch. Die Fäſſel, wie ſie ge-nennet werden, ſind eine nothwendige Vor-ſehung, um das Gleichgewicht zwiſchen der Landwirthſchaft und der Kunſtarbeit herzuſtellen. Ohne die Lehrjahre, deren Dauer ein wenig abhält, würden die Fel-der bald ihrer Arbeiter beraubt werden, weil der Stand des Handwerkers im Ge-genſatze mit dem Bauernſtande unendlich glücklicher iſt. Aber wenn man Lehrjahre

für

für nothwendig hält, ſo ſoll nicht eine alszulange, ſondern eine zureichende Zeit feſtgeſetzet werden, welche nach Verſchiedenheit der Beſchäfftigung, je länger oder kürzer ſeyn kann; aber immer ſo lange, damit der Junge ſich gewiſſe Kenntniſſe erwerben, gewiſſe mechaniſche Kunſtgriffe eigen machen möge, bey denen alle vorzügliche Fähigkeit, aller theoretiſche Unterricht unnütz iſt, die einzig durch die anhaltende Wiederholung können erworben werden. Uebrigens ſollte die längere Dauer der Jahre nicht als unbillig angeſehen werden, weil ſie den Meiſtern, die man gleichwohl wegen der den Jungen aufgetragenen Hausarbeit beſchränken kann, ſtatt des Lehrgeldes, eine Vergeltung ihres Unterrichts ſind. Noch aber kann es fähigern Jungen freygelaſſen werden, ſich an die Vorſteher zu wenden, und ihre Freyſprechung früher anzuſuchen. Im Falle einer von ſeiner zureichenden Geſchicklichkeit die vorgeſchriebenen Beweiſe geben könnte, müßte es beſtimmt ſeyn, wie lange er ſeinem Meiſter zum Erſatze der abgekürzten Lehrjahre als

Ge-

Geſell unentgeltlich, oder gegen einen geringeren Lohn zu arbeiten hätte.

y 163.

165. Es liegt auch ſonſt nicht nur der Vollkommenheit der Waare, das iſt der Verbreitung der Handlung, ſondern auch der Sicherheit der Manufakturanten zu ſehr daran, bey einem eintretenden Arbeiter, dem ſie den Stoff anvertrauen müßen, und deſſen Unſchicklichkeit ſie ſehr zu Schaden bringen würde, ein Pfand der Fähigkeit zu fodern; und dieſes ſind die Lehrbriefe, welche nicht anders, als nach einer vorausgeſendeten Prüfung z ſollen gegeben werden. Dieſe Prüfung, mithin auch die Ertheilung des Lehrbriefs ſoll nicht den einzelnen Meiſtern, ſondern der ganzen Zunft, und nach Umſtänden der Waarenbeſchau übertragen ſeyn, wo der freyzuſprechende Junge, ohne Unterſcheid, ob er eines Meiſters Sohn ſey, oder nicht, über alle nothwendigen Theile ſeines Gewerbs befragt, und ein Geſellenſtück zum Beweiſe ſeiner Handgeſchicklichkeit liefern ſoll. Die Zünfte haben ſonſt

ein

ein Herkommen, daß die Freygeſproche-
nen erſt einige Jahre wandern müßen,
bevor ſie an dem Orte ihrer Lehre arbeiten
dürfen. Dieſe Wanderung iſt nun zwar
zu einem elenden Zunftmisbrauche gewor-
den, der aus Arbeitern Müſſiggänger und
Landläufer macht; auch wegen des Reiſe-
pfennings, der ihnen bey vielen Zünften
von den Zunftgenoſſen gereicht werden muß,
der arbeitenden Klaſſe eine nicht kleine Laſt
iſt; aber er hat ſeinen wohl überdachten
Urſprung, zu dem er wieder zurückgeführt
werden ſollte. Man wollte nämlich, die
jungen Arbeiter ſollten von denjenigen Oer-
tern, die wegen des Vorzugs in gewiſſen
Waaren berühmt ſind, die Geſchicklichkeit
und abgängigen Kunſtgriffe in ihr Vater-
land zurück bringen. Von dieſem Geſichts-
punkte betrachtet, ſind die Wanderungen
nicht abzuſchaffen, ſondern zu ordnen.
Nur die beſſeren Talente ſollten, mit
Vorwiſſen des Staats und nach gege-
bener Bürgſchaft ihrer Wiederkunft, mit
einiger Hülf außer Landes geſendet, ihnen
nach dem Unterſcheide ihrer Beſchäfftigung,
der Ort wohin, beſtimmet, und ſie da an

die

die Geſandtſchaften zur Unterſtützung angewieſen werden: z. B. die Stahlſchmiede, nach England, die Seidenzeugarbeiter nach Frankreich u. ſ. w. Auf dieſe Art würden die Wanderungen dazu nützen, den Nationalwaaren die beneidete Vollkommenheit der ausländſchen zu verſchaffen.

z 163.

166. Die Geſchicklichkeit der Meiſter ſetzet mehrere Kenntniſſe voraus, da ſie die Geſellen in ihrer Arbeit zu leiten, ihre Fehler auszuſetzen, und zu verbeſſern wiſſen müßen. Es ſind alſo auch größere Beweiſe derſelben abzufodern. Dieſes iſt die Abſicht der Meiſterſtücke a, die, um derſelben zuzuſagen, nicht in veralteten und unnützen Stücken, ſondern in Waaren beſtehen müßen, welche gange ſind. Ihre Unterſuchung muß von unpartheyiſchen Männern, und wo es möglich iſt, der Handlungsbeſchau geſchehen. Niemanden ſoll über die Verfertigung des Meiſterſtücks eine Ausnahme bewilliget, oder wo das Stück ſchlecht ausfällt, deſſen Eigenſchaften durch Geld vergütet,

oder

oder den Meiſtersſöhnen, denen, die eine Meiſterstochter, oder eine Meiſterswittwe zur Ehe nehmen, ein Vorzug oder Erleichterung eingeräumt werden. Die Geſchicklichkeit muß allein den Vorzug ertheilen; und in ſoferne können alle Zünfte geſchloſſen ſeyn, daß jeder, ohne vorausgeſendeten vorgeſchriebenen Beweis von denſelben ausgeſchloſſen, und als Pfuſcher erklärt werde.

* 161.

167. Sowohl der Meiſter, als ihre Untergeordneten müßen die erworbene Geſchicklichkeit anzuwenden angeleitet, und gewiſſermaſſen in die Nothwendigkeit verſetzt werden. Das iſt der Endzweck des Reglements b, oder wie ſie hierorts genannt werden, der Qualitätenordnungen, zu deren genauer Befolgung eine Aufſicht beſtellet wird. Die Reglements geben Vorſchriften über die Beſchaffenheit einer Waare, nach ihrer Abmeſſung und andern Eigenſchaften, welche ſie haben ſoll, um als gangbares Kaufgut zu gelten z. B. über die Breite, über die Länge

eines Stückes Tuchs, ſelbſt über die Zahl der Aufzugfäden und die Gattung der hiezu anwendbaren Wolle, über den Eintrag u. ſ. w. Je umſtändlicher ſolche Reglements in die Verfertigung einer Waare eingehen, deſto mehr erſchweren ſie es den Fabrikanten, eine unächte Waare zu Kauf zu geben. Gewiſſe Reglements ſchreiben die Zahl der Schläge vor, die der Eintragfaden bekommen, das Gewicht, welches ein Stück Zeug haben, die Farbematerialien, womit es gefärbt seyn muß, um nicht ausgeſchoſſen zu werden.

b 159.

168. Die Aufſicht, welche über die Befolgung der Reglements zu wachen hat, kann aus Manufakturaufſehern, und der Beſchauanſtalt beſtehen. Die Manufakturaufſeher, unter welchem Namen ſie auch immer aufgeſtellt werden, müßen ſelbſt das nothwendige Kenntniß in Anſehen der Fabrikation beſitzen, deren Aufſicht ihnen übertragen iſt. Alſo wird ein Menſch kaum bey mehreren Fabrikationsgattungen zugleich die Aufſicht zu

führen fähig ſeyn. Dieſe Fabrikenaufſeher werden von Zeit zu Zeit bey ihren Untergeordneten nachzuſehen haben; aber ihre Beſuche müßen für die Fabriken keine Laſt, keine Auflage an Liefergeldern, oder Gebühren unter andern Namen, keine Gelegenheit zu Plagereyen ſeyn: ihre Beſoldungen müßen ihnen vom Staate gereicht werden. Die Beſchau unterſucht die ſchon vollkommene Waare, nach der Vorſchrift des Reglements: diejenige, welche die darinnen gefoderten Eigenſchaften beſitzt, erhält ein Beſchauzeichen, oder Plombirung, wodurch eine Waare gleichſam zu kaufrechtem Gute erklärt wird. Der Handelsmann, der das Beſchauzeichen erblickt, hat eine Sicherheit über die Beſchaffenheit der Waare. Ueberhaupt wird dafür gehalten, die Beſchau habe ſich weiter nicht, als auf die nicht in die Augen fallenden Mängel einzulaſſen, das iſt, dem Betrug zu wehren; Mängel aber, die der Käufer durch ſeine Vorſichtigkeit entdecken könnte, wären kein Betrug. Jedoch, wenn die Beſchauanſtalt darum nützlich iſt, weil ſie dem Handels-

delsmanne Sicherheit giebt; ſo wird eine größere Sicherheit nur deſto mehr nützen, und eine ſtrengere Beſchau wird ihm dieſe größere Sicherheit verſchaffen.

169. Die nützlichen Folgen der Reglements, und ſtrengen Beſchauanſtalten ſind, die Erleichterung des Großhandels durch die Sicherheit von der Eigenſchaft der Waare, und der gute Ruf, den ſich eine Nation in Anſehen der Waare erwirbt, wodurch der Käufer angelockt, und beſtändig gemacht wird. Der Großhandel wird ohne ſolche Beſchauzeichen beynahe unmöglich gemacht. Welcher Handelsmann könnte z. B. jedes Stück Waare aufreißen, um über die Länge und Breite ſeine Gewißheit zu haben? und wie ſehr würde nicht der Speditionshandel dadurch erſchweret c? Wenn hingegen die Plombe eingeführt ſind; ſo wird nur nach ſelben geſehen, und in einem Augenblicke kann der größte Waarenpoſt übernommen ſeyn. Hauptſächlich alſo gereicht die Beſchauanſtalt der auswärtigen Handlung zum Vortheile, und

ist

iſt dem Staate, um den guten Ruf ſeiner Fabriken, und dadurch den Vorzug vor den Mitwerbern zu behaupten, ſehr viel daran gelegen, kein unächtes Stück Waare in den auswärtigen Abſatz kommen zu laſſen. Die Engländer ſind dieſer Strenge ihrer Beſchau, die bey jedem Stück Waare dreyfach iſt, das allgemeine Zutrauen über die Vortreflichkeit ihrer Waare ſchuldig, welche bey ihrem hohen Preiſe dennoch immer geſucht wird.

e Die öſterreichiſche Handlung kann darüber ein eignes Beyſpiel anführen: die oberöſterreichſche oder ſogenannte Linzerleinwand ward ehemals nach verſchiedener Breite, und die Stücke von ungleicher Länge verfertiget. Ihres geringen Preiſes ungeachtet, ward ſie nirgend als gangbares Kaufgut angeſehen. Sobald aber durch eine Leinwandordnung dieſe Ungleichheit abgeſtellt, und die Breite nur auf zwo Gattungen herabgeſetzt wurden, davon die ſchmälere ein Beſchauzeichen mit 3. die breitere mit 5. Lerchen hat, auch feſtgeſetzt ward, das Stück ſollte 30. Ellen halten, fieng die Linzerleinwand an, ein gangbares Waarenkapo zu werden.

170. Ich ſammle hier die Einwürfe zuſamm, welche ſowohl wider das Meiſterrecht, als beſonders wider die Manu-

nufakturreglements, die Inſpectionen und Beſchauanſtalten angeführt werden. Der Verfaſſer des Verſuchs über die Meiſterſchaft ſcheint der Meynung, wo nicht von der Schädlichkeit, wenigſtens von dem wenigen Nutzen derſelben hauptſächlich den Schwung gegeben zu haben, und die Bedrückungen der franzöſiſchen Manufakturaufſeher machten, daß der Vorſchlag von ihrer Abſchaffung ſehr willkommen war. In einem Auszuge ſind ſeine Gründe folgende: Es komme in dem innern Handel auf dieſe Anſtalten überhaupt ſehr wenig an, weil man hier des Abſatzes immer verſichert wäre, ſobald fremde Mitwerber durch Mäuthe ausgeſchloſſen würden: in Anſehen des äußern Handels wäre es deſto vortheilhafter, wenn man eine unvollkommene Waare höher anwürde: denn der Gewinn dabey ſey deſto ſtärker, und würde der ausländiſche Käufer von einem hinterführt; ſo würde er ſich das zweytemal an einen andern wenden: aber eben dieſe Furcht, ſeine

Kun-

Kunden zu verlieren, würde ohne Reglements die Vollkommenheit der Waare zuwegebringen, und die Plagereyen der Inſpektoren wären auf einmal vermieden: endlich wäre auch dieſe unüberſchreitbare Ordnung ein Hinderniß in der Mannigfältigkeit der Waare, weil ein Fabrikant, bey dem eine Waare von einem Fremden beſtellet würde, die von der reglementsmäßigen Gattung abweicht, dieſe Waare nicht verfertigen dürfte, mithin einen ſichern Nutzen fahren zu laſſen, genöthiget ſey.

171. Aber auf jede dieſer Einwendungen iſt die Antwort nicht ſchwer zu finden. Selbſt der innländiſche Abſatz wird durch die Vollkommenheit einer Waare erweitert; alſo auch durch die Unvollkommenheit beſchränkt, und wenigſtens bis auf das Nothwendige herabgeſetzt: wenn Verbote, oder Mauthherhöhungen die ausländiſche Waare abhalten, ſo kömmt deſto mehr durch den Schleichhandel herein, dem immer noch vergebens auch die

größte Strenge entgegen geſetzt wurde. Dann aber iſt zu unterſuchen, ob bey ſolchen Ausſichten man ſich jemals auf ausländiſchen Abſatz einige Rechnung werde zu machen haben? wenn der Nationalconſumment nur durch Verbote der fremden Waare zum Gebrauch des Nationalerzeugniſſes kann gezwungen werden, um wie viel weniger wird man den Fremden darnach lüſtern machen? Es iſt ſchon eh- bemerkt worden, daß der Großhandel, ohne die Beſchauzeichen unendlich erſchweret, und der Speditionshandel unmöglich gemacht wird. Nur der Ruf von der Güte einer Waare verbreitet ihren Abſatz außer Landes, und er muß durch dieſelben Mittel, durch die er Anfangs erreicht worden, auch in der Folge behauptet werden: ſobald ein Handelsmann einmal von einem Fabrikanten hinterführet worden, ſo iſt er gegen alle Fabrikanten derſelben Nation mistrauiſch, aus dem Grunde, daß alle dieſelbe Leichtigkeit haben, ihn zu hinterführen, welche der eine hatte: andre Nationen bemächtigen ſich dieſes Augenblicks, und ziehen die misvergnügten Käufer an

ſich;

ſich. Dergeſtalt hat man über einem etwas größern Gewinn, einen kleineren, aber öfters wiederkommenden und dauerhaften fahren laſſen. Wenigſtens läuft man Gefahr, denſelben zu verlieren; und es iſt immer nicht gut überdacht, einen Schritt zu wagen, der für die Beſchäfftigung ſo nachtheilig ausfallen kann; beſonders, da man zuletzt doch wieder darauf kommen muß, dem durch die unächte Waare geſuchten größeren Gewinn zu entſagen, und durch den Zuſammenfluß die Vollkommenheit der Waare zu befördern. Die Reglements und Beſchauanſtalten, wenn ſie mit dem Zuſammenfluſſe der Fabrikanten vereinbart ſind, führen auf einem näheren Wege zu dieſem Zwecke, und geben dem fremden Käufer die Sicherheit, die ihn zum Kaufe beſtimmt. Es iſt übrigens immer die Pflicht des Staats, die Schikane und Bedrückungen der Fabrikanten davon abzuſöndern. Endlich iſt der Fall von der Beſtellung einer unreglementsmäßigen Waare ſehr ſelten, weil die Reglements nicht etwan die Waaren auf wenige Gattungen beſchränken; ſon-

dern über die Vollkommenheit aller verſchiedenen Gattungen Vorſchriften geben ſollten. Käme aber durch einen beſondern Zufall eine ſolche Beſtellung aus, ſo mag ſie der Fabrikant immer fertigen, jedoch ohne Beſchauzeichen außer Landes ſchicken. Unter dieſem Umſtande wird der Ruf der Nationalfabrikation nicht darunter leiden können.

172. Kunſtwerke und Maſchinen tragen zur Güte, und ſelbſt zur Schönheit einer Manufaktur bey, weil ſie dem Arbeiter ſeine Handgriffe erleichtern, und überhaupt denſelben eine Genauheit und Gleichheit geben, die ihnen durch die freye Hand allein nicht ertheilt werden kann. Sie ſind daher vortheilhaft bey allen denjenigen Fabrikationen anzuwenden, deren Güte auf dieſe Gleichheit hauptſächlich ankömmt: hingegen werden ſie auch bey denjenigen Gattungen von Manufakturen nicht einzuführen ſeyn, denen ein gewiſſes Spiel und Bewegung ihren Glanz, und Vorzug ertheilt, welche nur durch die Hände allein gegeben werden können. Die

Er=

Erfindung und Anwendung der Kunſt-werke muß der Künſtler von der Mechanik lernen. Es gehört daher der in Wien eingeführte öffentliche deutſche Lehrſtuhl der Mechanik, deſſen Vorleſungen zum Beſten der Arbeiter an Feyertagen gehalten werden, unter diejenigen preiswürdigſten Anſtalten, deren die unſterbliche Monarchinn zur Emporbringung der Nationalämſigkeit ſo unzählige gemacht hat.

d 159.

173. Bey denjenigen Waaren, welche in Anſehen der äußeren Geſtalt keines unterſcheidenden Geſchmacks, und hauptſächlich keiner Zeichnung bedürfen, iſt die Güte auch ſchon die Schönheit. Aber dieſe letztere Eigenſchaft unterſcheidet ſich e da, wo der Vorzug der Waare auf den Geſchmack, und eine gewiſſe Nettigkeit der letzten Hand ankömmt. Zwar hängt die Schönheit der Waare nicht weniger von der Wahl der Materie, und Zugehörde, und dem Vorzuge der Arbeiter ab; aber in Anſehen dieſer Theile habe ich zu dem, was bereits geſagt worden, nichts

nichts beſonders hinzu zu ſetzen. Der Geſchmack iſt nicht der Antheil der untergeordneten Arbeiter, ſondern derjenigen, welche dieſelben leiten: ſie erwerben ihn durch Vorbereitung und bilden ihn durch mitgetheiltes Urtheil aus. Die Vorbereitung beſteht in der Anleitung der jungen Künſtler und Arbeiter zum Zeichnen. Man muß überzeugt ſeyn, wie viel die Zeichnung das Aug bildet, Freyheit in der Arbeit ertheilt, und ſelbſt zur Nettigkeit beyträgt. Es iſt mir ſogar unbegreiflich, wie man etwas, auch das Geringſte verfertigen könne, wovon man ſich keine richtige Vorſtellung machen kann. Dieſe Vorſtellung zu Papier bringen, heißt zeichnen. An dieſer ſichtbar gemachten Idee ſeines Werkes kann man die Uebelſtände zeitig wahrnehmen und verbeſſern, welche meiſtens an dem ſchon fertigen Stücke Arbeit ſich nicht mehr abändern laſſen. Es ſind daher Zeichenſchulen für Fabrikanten und Handwerker anzulegen, gleich der, welche Ihro Majeſtät ſchon ſeit einigen Jahren für ſie in Wien eröffnet hat, wo man unentgeltlichen Unterricht empfängt,

und

und der gemeinſte Handwerker eine Zeichnung ſeiner Arbeiten zu machen angeleitet wird. Die franzöſiſchen und engliſchen Arbeiten ſind ihren Vorzug der gutenZeichnung ſchuldig. Man weis, daß die berühmte Manufaktur von Gobelin erſt Le Brun, dann Coypeln zu Oberaufſehern hatte. Dieſe Anlage muß dann durch den Rath geſchmackvoller Leute vervollkommet, diejenigen, welche Fabriken zu leiten haben, in Geſellſchaften nicht ausgeſchloſſen werden, und ſie ſich aus der Gewohnheit, ſchöne Sachen zu ſehen, die Fertigkeit erwerben, dergleichen zu erſinnen. Die Proben der lioner Manufakturen werden hauptſächlich von den Damen zu Paris beurtheilt.

• 127.

174. Die Güte ſowohl als die Schönheit der Waare wird wenigſtens um ſo viel eher erreicht, wenn der Wetteifer der Fabrikanten, beſonders bey angehenden Manufakturen durch Prämien auf das erſte, anf das ſchönſte und beſte Stück in ſeiner Gattung erreget wird; und wenn

ſonſt

ſonſt der Erfinder einer Verbeſſerung, ſeiner Belohnung verſichert ſeyn kann. Der Vorzug vieler Fabrikenzeugniſſe hångt oft ſehr von einem Geheimniſſe in der Art der Zubereitung ab, in deſſen Beſitz eine Nation allein iſt. So ſorgfåltig man ein ſolches Geheimniß, wo man daſſelbe beſitzt, verwahren, und die Fabrikenarbeiter, die darum wiſſen, durch Verpflichtung und Strafen von der Entdeckung zurückhalten muß; ſo wenig muß man ſich Verheißungen und Koſten gereuen laſſen, die ſogenannten Sekretiſten fremder Nationen an ſich zu locken. Nichts iſt fähiger die Vollkommenheit der Fabriken zu befördern, als wenn der fremden Geſchicklichkeit, die ſich in ein Land verpflanzen will, Schutz und Unterſtützung angeboten wird; beſonders, wo die Unvorſichtigkeit anderer Nationen einen hinzu günſtigen Zeitpunkt herbeygeführet. Die Engländer werfen Spanien und Frankreich immer die Zeiten der niederländiſchen Unruhen, und die Wiederrufung des Edikts von Nantes vor: man kann England eben ſo große Staatsfehler vorwerfen. Nicht nur zu Zeiten Cromwells

wells wurden die fähigſten Arbeiter um der Religion willen zu flüchten gezwungen; nicht nur unter Heinrich dem 8ten mußten wegen eines durch die Weiber gegen die fremden Künſtler erregten Aufruhrs über fünfzehntauſend, meiſtens franzöſiſche Handwerker, London verlaſſen *f*, ſondern noch heute, da andre Völker die ausländiſche Fähigkeit überall mit offenen Armen aufnehmen, und alle gegen die Fremden hergebrachten verhaßten Rechte, wie das jus albinagii u. d. aufheben *g*, macht das Naturaliſationsgeſetz in England dem geſchickteſten Fremdlinge die Niederlaſſung ſchwer und oft unmöglich.

f Hume: Geſchichte des Hauſes Tudor. T. III.
g Verordnung vom 13. December 1760. Alle Ausländer, wenn ſie gute Künſtler und Profeſſioniſten ſind, zum Bürger- und Meiſterrecht gelangen, und ſie keine Tax erlegen zu laſſen.

175. Die Mannigfältigkeit der Manufakturerzeugniſſe *h* muß von zween Geſichtspunkten angeſehen werden: mannigfältig in Abſicht auf den Geſchmack der Käufer, und mannigfältig in Abſicht auf

ihr

ihr Vermögen. Dadurch unterſcheidet ſich die Vollkommenheit der Waare von der Vollkommenheit der Manufaktur: zu der erſten wird nur die Schönheit und Güte gefodert: zu der letztern gehört noch, daß man bey einem anſtändigen Preiſe, Käufer von verſchiedenem Vermögen ſowohl, als von verſchiedenem Geſchmacke befriedigen könne. Die Mannigfältigkeit der Manufakturerzeugniſſe iſt an ſich ſelbſt eine natürliche Folge des beförderten Zuſammenfluſſes, der den Vortheil einer Beſchäfftigung, an welchem ſo viele Theilnehmer ſind, zu ſehr herabſetzt, als daß ſich die Aemſigkeit daran ſollte genügen laſſen: ſie ſieht ſich alſo nach neuen Wegen des Abſatzes um, dadurch, daß ſie dem Käufer neue Waaren vorleget. Es iſt hier anzumerken, daß der Käufer vorſchreibt, und man ſich hauptſächlich nach ſeinen Foderungen bequemen muß: zuweilen iſt man aber glücklich genug, ſeinen Geſchmack ſich unterwürfig zu machen.

b 127.

176. Die Foderungen des Käufers ſind von den äußerlichen Umſtänden, z. B. der phyſikaliſchen Lage, von der Gewohnheit und dem herrſchenden Gebrauche, endlich auch von den Mitteln, Aufwand zu machen, abhängig. Bey dem äußeren Abſatz beſonders, muß man die äußerlichen Umſtände einer Nation, mit der man handelt, zu Rath ziehen, und ihren Vorſchriften alle übrigen Betrachtungen aufopfern. Schön und gut iſt hier ein beziehender Begriff auf den Geſchmack der Käufer; geſetzt auch, daß dieſer noch ſo ungeläutert wäre. Es war ein anmerkungswürdiger Fehler der engliſchen Handlung, daß ſie mit dem Tuche, ſo nach der Levante beſtimmet war, ſich ſo ſtrenge an die allgemeineren Reglements hielt: ſie ſollte für den levantiner Abſatz eigene auf leichteres Tuch entworfen haben, da für die Aſiaten ein nicht ſo ſchweres Tuch natürlich bequemer iſt. Sobald auch die Franzoſen und Holländer ihre geringeren Tuchſorten auf den Eſchellen anboten, entführten ſie den Engländern den größten Theil ihres levantiniſchen Tuchhandels. Um von

den augenblicklichen äußerlichen Umſtänden, von den Gewohnheiten, Moden u. d. einer Nation Vortheil zu ziehen, ſind Faktore nützlich, welche auf dieſe Umſtände aufmerkſam, ſie zeitig berichten, um darnach ſeine Entwürfe machen zu können. Die Reihe, von den Faktoreyen zu handeln, iſt in der folgenden Abtheilung.

177. Die Mittel Aufwand zu machen i ſind eine nothwendige Beſchränkung der Käufer. Hier gilt die Vorſtellung nicht, daß eine gute Waare, ſo hoch auch ihr Preis ſey, nie zu theuer iſt. Das Bedürfniß des Käufers iſt gegenwärtig, und er kann es nicht abwarten, ſich ſoviel zu ſammeln, um jene beſſere Waare anzukaufen. Die geringeren Waaren ſind alſo einer unterſcheidenden Aufmerkſamkeit würdig. Indeſſen hat doch auch hier die Eitelkeit ihren Einfluß: die gemeine Bürgersfrau, welche es der höheren Klaſſe in der That nicht im Aufwande gleich thun kann, wünſcht wenigſtens, ſich dem äußeren nach derſelben zu nähern, und eine Waare zu tragen, die dem Scheine nach

der

der koſtbaren Waare gleicht. Dieſes gab den geringen Seidenzeugen, Halbſeidenzeugen, den unächten Sammtarten, den Schweizermanufakturen von Muſchelin u. d. den leoniſchen Gold- und Silberfabriken u. ſ. w. ihren großen Gang, und erhält heute noch ſelbſt auf denjenigen Handelsplätzen, wo das engliſche Tuch ungehindert feil geboten wird, die geringeren holländiſchen Tucharten: entweder alſo, daß man ſich in Anſehen dieſer Foderungen nach dieſer Eitelkeit richten, oder wohl gar, da wo die geringeren Gattungen unbekannt ſind, die Lüſternheit der Nation darnach zu erregen wiſſen muß.

ꝛ 176.

178. Manufakturen in einem weiten Umfange, beſonders bey einer großen Mannigfältigkeit ihrer Waarengattungen zu errichten, hiezu werden große Unternehmungsfonds gefodert. Aus Mangel derſelben bleibt nicht ſelten die Anlage der nützbarſten Manufakturen zurücke. Auch die Forſetzung der angefangenen Manufakturen wird ſehr oft durch den Mangel

der Fabrikanten gehindert. Es iſt alſo nothwendig, der unternehmenden Aemſigkeit Hilfsmittel zuzubereiten, welche entweder im Vorſchuß am baaren Gelde, in Materialverlag, oder in der verſicherten Abnahme der Waare beſtehen.

179. Mit baarem Gelde *k* kann die Unterſtützung entweder durch angelegte Leihebänke, oder durch einen Vorſchuß des Staats geſchehen. Die Leihebänke ſind wegen der Sicherheit, die ſie fodern müßen, und welche die Fabrikanten entweder ganz nicht geben können, oder welche ſehr koſtbar iſt, weil das Pfand immer am Werthe den Vorſchuß ſehr überſteigen muß, nicht ſonderbar bequem. Der Vorſchuß des Staats *l* unterſtützet natürlich die Aemſigkeit nachdrücklicher, beſonders, wenn man den kleinen Vortheil von Intereſſen dem Zuwachſe der Beſchäfftigung aufopfert. Aber die öfteren Betrügereyen unverſchämter Landläufer, welche die erhaltene Hülfe entweder muthwillig verſchlemmet, oder damit flüchtig geworden, müßen wenigſtens bey Ertheilung des Vorſchuſſes die größte

Be-

hinaus; nur daß man dabey ſicherer f[illegible]hrt, wenn man den dürftigen Fabrikanten, anſtatt baares Geld in die Hand zu geben, mit angekauften Materialien verlegt. Die größeren Handelsleute pflegen gemeiniglich den kleineren Fabrikanten bey ihren Beſtellungen den Stoff vorzulegen: aber eben durch dieſes Mittel erhalten ſie denſelben in einer drückenden Unterwürfigkeit, und ſetzen den Lohn der Fabrikation auf ein ſo Geringes herab, daß es der Aemſigkeit eher nachtheilig, als vortheilhaft iſt. Wenn der Staat den Fabrikanten mit Stoffe verlegen will, ſo hat er nicht eben nothwendig, koſtbare Stoffniederlagen, oder auch wohl gar Manufakturhäuſer *n* zu errichten. Ein Fabrikant, dem es an Stoff fehlet, meldet ſich bey denjenigen, welche den beſonderen Auftrag über dieſen Theil auf ſich haben; er zeigt zugleich an, wo der Stoff, deſſen er nöthig hat, zu Kauf zu haben, empfängt von dem Kommiſſär, nach vorläufig angewendeter Behutſamkeit, einen Schein zur Verabfolgung deſſelben; dieſen Schein bringt dann der Stoffhändler an den Kommiſſär, der ihn gegen Bezah-

zahlung zurücknimmt. Um die Abkartungen zwiſchen den Stoffhändlern und Fabrikanten zu hindern, müßen auf jeden entdeckten Betrug die ſtrengſten Strafen verhängt ſeyn.

m 178.
„ Die Errichtung der Manufakturhäuſer iſt von Hrn. v. Juſti, ſchon von Boden in ſeiner fürſtlichen Machtkunſt, von Schrödern in ſeiner fürſtlichen Schatz = und Rentkammer, u. a. m. als ein nützliches Mittel angeprieſen worden. Man darf nur die umſtändliche Beſchreibung eines ſolchen Hauſes in der juſtiſchen vollſtänd. Abhandl. v. Manufakturen und Fabriken, im 3. Abſchnitte S. 107. nachleſen, um ſich von den Schwierigkeiten dieſer Anſtalt zu überzeugen: daß man in allen und jeden Arten der Manufakturen und Fabriken darinnen Unterricht geben; daß man alle mechaniſchen Werke und Anſtalten darinnen vereinigen ſoll, welche zur Zubereitung verſchiedener Arten von Fabrikation erfodert werden; daß man Magazine von allem Stoff zum Verlag, und von allen Waaren, ſo dem Fabrikanten abzunehmen ſind, zu halten habe; dieſe Weitläuftigkeit allein macht ſie in der Ausführung unmöglich: Hr. v. Juſti ſieht dieſe Unmöglichkeit bey großen Manufakturen (S. 114.) ſelbſt ein, und beſchränkt den Nutzen nur auf die erſte Einführung des Manufakturweſens; eine Beſchränkung, worinnen ſie wohl wenigen Staaten brauchbar ſeyn dürfte. Hr. v. Juſti hat dem von Schrödern vorgeſchlagenen landesfürſtlichen Wechſel, zur Unterſtützung der Manufakturen, zu viele

Ehre wiederfahren laſſen, da er ihn für ſinnreich, obgleich in der Ausführung unmöglich hält. Träumereyen, die das Zeichen der Unmöglichkeit an der Stirne führen, verdienen nicht, ſinnreich genennt zu werden.

181. Die Abnahme der Waare ° iſt beſonders kleineren Arbeitern nöthig, denen, wenn ſie die verfertigte Waare nicht abſetzen, es an Kräften fehlet, eine neue zu unternehmen. Der Mittel, wodurch man den Fabrikanten dieſe Abnahme zu verſichern gedacht, ſind mehrere; die Ausſchlüſſung fremder Waare, entweder durch das Verbot der ähnlichen ausländiſchen, oder hohe auf eine ähnliche fremde Waare gelegte Eingangsrechte; die den Kaufleuten anbefohlene Abnahme; oder Nebenwege, wodurch ſie zu einer ſolchen Abnahme eingeleitet werden; das dem Fabrikanten ſelbſt eingeräumte Kleinverkaufsrecht; oder endlich die Abnahme, welche der Staat ſelbſt verheißt. Der Erfolg iſt bey dieſen Mitteln ungleich.

° 178.

182. Das Verbot der ähnlichen ausländiſchen Waare, betrifft entweder bloß die Einfuhr derſelben, oder ihr Gebrauch iſt in dem Inneren des Staats gänzlich unterſagt. Im erſten Falle bleiben noch immer die Nebenwege des Schleichhandels, welche das Verbot der Einfuhr unnütze machen. Der Schleichhandel findet ſogar ſeine Rechnung deſtomehr, je ſtrenger das Verbot iſt: denn die Gefahr, mit welcher die Einführung der Waare verknüpft iſt, vergrößert die Begierde nach derſelben, und zugleich ihren Werth, welches ſeinen Ueberſchlag deſto vortheilhafter macht. Das Verbot des Gebrauchs ſcheint daher, die Abſicht, fremde Waare hindanzuhalten, ſicherer zu erreichen. In der That iſt es ſelbſt denjenigen, die ihren ganzen Vorzug in dem Vorzuge ihrer Kleider ſuchen, ſehr gleichgültig, daß eine Waare im Vergleiche mit der ausländiſchen ähnlichen weniger vollkommen iſt, ſobald niemand dieſe Vergleichung, mit Dagegenhaltung der beſſeren Waare anſtellen, niemand ſich durch dieſe vollkommenere Waare über ſie wegſetzen

kann. Indeſſen ſind andere Bedenklichkeiten, die bey dem Verbote einer Waare im Wege ſtehen. Es läuft hier ganz auf einen Rechnungsüberſchlag hinaus, ob man bey der Entfernung fremder Waare den Nationalabſatz vergrößere, wenn man eben dadurch, dieſen Abſatz bloß auf den inländiſchen Zwangabſatz beſchränket? Die Waare nämlich, deren ähnliche einzuführen verboten iſt, kömmt entweder der verbotenen fremden in den Eigenſchaften gleich? oder ſie iſt in der Gattung unter derſelben? iſt die Nationalwaare fähig, der fremden an die Seite geſetzt zu werden; ſo ſcheint das Verbot überflüßig, weil ſie durch die Wohlfeilheit die fremde Waare von ſelbſt ausſchlüßen wird. Der Ausländer hat Fracht, Kommiſſionskoſten und andre Ausgaben zu beſtreiten; allenfalls können noch kleine Eingangsrechte auf die Waare gelegt werden, wodurch der Nationalfabrikant 10 und 15 Prozente voraus bekömmt, welche entweder zureichen, ihn vor den Fremden den Abſatz zu verſichern, oder ein deutlicher Beweis von einem weſentlichen Hinderniſſe der

Fabri-

Fabrikation ſind, auf deſſen Behebung gedacht werden muß. Iſt hingegen die Nationalwaare in ihrer Gattung unter der fremden; ſo verſichert die Ausſchlüßung der letzteren ihr zwar den Abſatz, nach dem Verhältniſſe, als die Waare unentbehrlich iſt: allein, da durch die Ausſchlüßung der fremden Waare der Sporn der Nacheiferung hinweggenommen iſt; ſo bleibt die Waare **immer** unvollkommen; ihr innerer Abſatz bleibt auf das bloß Unentbehrliche herabgeſetzt; die Hoffnung eines **ausländiſchen** aber iſt auf immer verloren.

p 181.

183. Dieſem Grunde iſt noch die Betrachtung beyzuſetzen, daß die **Verbote** zur **Nationalrache** reizen; daß alſo unſre Waare, von was immer für einer Gattung, dagegen auch aus denen Ländern ausgeſchloſſen wird, deren Manufakturen bey uns unterſagt ſind; oder daß ſie ſich, wenn es die Handlungsſtellung möglich machet, bey andern Waaren, die man von ihnen vorzüglich erhält, und worinnen man ſie ſo leicht nicht umgehen kann, durch

Preiſ-

Preisſteigerungen erholen. Alſo iſt bey einem ſolchen Verbote nicht nur der Ueberſchlag von Waare zu Waare, ſondern von einer Waare auf die **ganze** wechſelſeitige Handlung zu machen; und ſieht man daraus, daß die **Verbote** wenigſtens eine ſehr zärtliche Sache ſind, bey der, alles auf beiden Seiten berechnet, weniger Vortheil als Nachtheil iſt. Wenn ſie aber irgendwo ſtatt finden können, ohne daß man dabey **Gegenbeſchränkungen** zu befürchten hätte; ſo iſt es bey ſolchen Waaren, bey denen in Anſehen der Gattung zwiſchen dem nationalen und fremden Erzeugniſſe kein merklicher Unterſcheid ſeyn, folglich in Beziehung auf den äußeren Abſatz dadurch kein Hinderniß entſtehen kann, dergleichen ſind die groben **Gattungen, Leinwand, Tuch** u. d. q. Ich verfalle aber auch gar nicht darauf, daß jemal ein Staat zu ſolchen Verboten eher ſchreiten werde, bevor die Nationalmanufakturen zu Verlage des Nationalconſummo zureichen.

q Z. B. das Verbot auf Socken und wollene Strümpfe, vom 18. Jäner 1762. u. a. d. m.

184. Vergebens ſucht man die Ausſchlüßung fremder Waare, ſtatt des Verbotes in hohe Eingangsrechte r einzukleiden: in Anſehen der Fremden iſt die Wirkung einerley, ſie ziehen dieſelben Gegenbeſchränkungen, und Neckereyen nach ſich; in Anſehen des inneren Abſatzes ſind ſie ſchädlicher, als die Verbote ſelbſt. Da der Gebrauch der fremden Waare nicht unterſagt, ſondern nur erſchwert iſt; ſo wird es zu einer deſto größeren Unterſcheidung, dergleichen zu beſitzen: alſo wird ihr Gebrauch durch das Hinderniß ſelbſt, ſo man demſelben entgegen ſtellen will, allgemeiner, und der ganze Abſatz der belegten Waare wird dem Schleichhändler zugewendet, deſſen Stellung immer deſto vortheilhafter iſt, je mehr die erlaubten Wege, eine Waare zu erhalten, verſchloſſen ſind s.

r 181.

s Der Ueberſchlag des Schleichhändlers iſt ungefähr folgender: der Einkaufpreis ſey 20, die Mauth 5. d. i. 25. Prozent; alſo muß der Kaufmann wenigſtens um 27 verkaufen; er hingegen, der die 5 Mauth nicht entrichten darf, kann ſie unter dem Preiſe geben, darum ſie dem Kaufmann ſelbſt zu ſtehen kömmt; alſo um 23 und $\frac{1}{2}$.

Nach dieſer Rechnung, wenn er ſechsmal durch-kömmt, und einmal die Waare verliert; ſo überträgt der gemachte Gewinnſt 21. den Verluſt 20 der Waare: mithin iſt die Gefahr wie 1 zu 6; wird das Eingangsrecht erhöhet, ſo ſteigert der Schleichhändler den Preis immer auch nach dieſem Verhältniſſe; jedoch bleibt er ſtets unter dem ſtehen, was dem Kaufmann die Waare koſtet: nach dieſer Rechnung iſt bey 50 Prozent die Gefahr nur wie 3 zu 1, bey 75 Prozent 2 zu 1, bey 100 Prozent 1 zu 1. Man ſieht alſo, daß je größer die Mäuthe ſind, deſto mehr der Schleichhändel ermuntert werde.

185. Die Nationalhandelsleute, und die Kleinverkäufer hauptſächlich, werden ſich immer ſträuben, die inländiſche Fabrikation abzunehmen, theils, weil ſie dabey überhaupt keinen ſo großen Gewinn machen können, theils durch dieſe Weigerung dem Fabrikanten ſeine Waare um einen geringen Preis abdrücken, theils auch, weil ſie die Nationalwaaren nicht wie die auswärtigen auf Ziel und Zeit bekommen. Ich ſehe ſie alſo gewiſſermaſſen als das größte Hinderniß der Nationalfabrikation an. Das Mittel, ſie unmittelbar zur Abnahme zu zwingen *t*, iſt einer Seite zu gewaltſam, und erwecket einen Verdacht von der Unvollkommenheit der Waare, weil

zu-

gute Waare für ſich ſelbſt Abnehmer finden würde, andrer Seite, wenn die Fabriken eines ſolchen Zwangabſatzes verſichert ſind; ſo iſt von ihnen das Beſtreben, ihre Waare vollkommen zu machen, nicht zu hoffen.

§ 181.

186. Alſo hat man ſie durch verſchiedene mittelbare Wege dahin einzuleiten geſucht u. Man hat ihnen auf eben ſo viele Stücke ausländiſche Waare die Einfuhr verheißen, als ſie von inländiſcher Waare Beſtellungen gemacht zu haben, beweiſen würden x. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Handelsleute ſich die Beſtellungszeugniſſe von dürftigen Fabrikanten erkauft, und der großen auf den Betrug geſetzten Strafen ungeachtet y ſich auf ſolche Art die Päſſe auf fremde Waare erſchlichen haben. Sobald ſie aber nur einmal zur Führung ausländiſcher Waare berechtiget waren z ſo ward ihr ganzer Verlag fremde Waare. Die Vorſehungen, welche man dagegen durch Plombirung der auf Päſſe eingeführten ausländiſchen

Waa-

Waare gebraucht, mußten die Handlung in Verzögerungen und Weitläuftigkeiten verwickeln, und dieſe gaben den Klagen der Kleinverkäufer eine Farbe der Wahrſcheinlichkeit. Man hat ferner beobachtet, daß die Beſtellungen an die inländiſchen Fabriken außerordentlich ſtark gemacht wurden, um ſie in die Unmöglichkeit zu ſetzen, dieſe Beſtellungen zu beſtreiten: dadurch erhielten ſie einen Vorwand, über die Hemmung der Handlung zu klagen, und auf die Abſtellung dieſes Zwangmittels zu dringen. Endlich weis man zuverläßig, daß die Kleinhändler die beſſere Nationalfabrikation immer unter dem Namen der fremden verkauft, bloß um die erſtere in einem üblen Rufe zu erhalten.

w 181. Patent v. 13. Oktobr. 1760. welches durch zwey neuere vom 22. Jäner 1765, und 1767. iſt beſtättigt und erneuert worden.

x 178.

y Verordn. v. 13. Oktob. 1760. wegen Kronraſch.

z Eine Verordn. vom 29. März 1765. verhängt gegen den Fabrikanten, der eine falſche Beſtellung unterſchreibt, das erſtemal 12, das zweytemal 24 Dukat. das drittemal den Verluſt des Meiſterrechts. Gegen den Handelsmann, der ſich des falſchen Beſtellungsſchein gebraucht, das erſtemal 50, das zweytemal 100 Dukat. das drit-

fermal die Gewölbſperrung. Weil die Abkartungen noch nicht aufhörten, und die Geldſtrafen den Kaufmann zu Grund richten, ſo wurden die Päſſe erſt nach dem vorgezeugten Abnahmſchein, endlich aber, welches das wirkſamſte war, gegen den Controlſchein des Beſchauamts, wo die abgenommene Waare plombirt wird, ertheilet.

187. Noch ein anderes Mittel, die Kleinkäufer zur Abnahme zu vermögen, iſt die den Fabrikanten ſelbſt ertheilte Erlaubniß, ihre Erzeugniſſe auszuſchneiden, oder in Kleinem zu verkaufen *a*. Ordentlicher Weiſe wird zwar den Fabrikanten, ſich mit dem einzelnen Verkauf zu bemengen, nicht geſtattet *b*. Aber wo die Kleinverkäufer ſich dieſes Vortheils zur Unterdrückung der Fabrikanten bedienen, und ihnen die Waare entweder nur um ein ſehr Geringes abdrücken, oder auch gar nicht abnehmen wollen, da vereitelt der Staat durch ſolche den Fabrikanten ertheilte Erlaubniß ganz leicht ihre eigennützigen Abſichten *c*.

a 181.
b Verord. v. 4. Febr. 1745. v. 26. Jun. 1756. v. 30. Jul. 1757.
c Verſchiedene Verord. in Anſehen der Linzer Wollenzeugfabrik, u. a. m. unter welchen die vom

23. März 1756. beſonders hieher gehört: durch dieſe wird den Webermeiſtern erlaubt, die Leinwand, ſo ſie ſelbſt, oder ihre Mitmeiſter verfertigen würden, im Falle die Leinwandhändler ſolche nicht ablöſen würden, auszuſchneiden.

188. Der ſicherſte Weg, dem Fabrikanten die Abnahme ſeiner Waare zu verſichern, dünkt mich, der den Fabrikanten überhaupt eingeräumte Kleinverkauf d. Ich ſehe in der That die Stärke der Gründe nicht ein, durch welche man die Meynung zu unterſtützen ſucht, daß der Kleinverkauf und die Fabrikation nicht neben einander beſtehen können. Die großen Kaufleute, fürchtet man, werden dem Fabrikanten keine Waare abnehmen, wenn dieſer ſelbſt im Kleinen verkäuft: hiedurch alſo werde ſowohl der Waarenabſatz von Innen, als die Erweiterung der Handlung von Außen gehemmet. Der Fabrikant, ſetzt man hinzu würde aufhören, zu fabriciren, ſo bald man ihm die Erlaubniß, zu handeln ertheilte. Zuletzt dann liege dem Kunden ſelbſt daran, ein ſogenanntes Aſſortiment von Waaren zu finden, welches er nur bey ei-

ge-

genen, beſondern Handelsleuten, hoffen könne, da dem Fabrikanten hiezu die Kräfte größtentheils fehleten. Wenn man unter großen Handelsleuten diejenigen verſteht, welche ihr Geſchäfft mit Verſendung der Waaren auswärts treiben, und man die Großierer, en Gros Händler, nennet, was ſollte dieſe hindern, dem Fabrikanten, der ſelbſt ausſchneidet, ſeine Waare abzunehmen, da ſie ſelbſt nichts im Kleinen verkaufen, folglich er ihrem Vortheile nirgend einen Eintrag thut? verſteht man aber diejenigen darunter, die, was ſie dem Fabrikanten abnehmen, wieder an den Kleinverkäufer gegen Vortheil überlaſſen; ſo ſieht jedermann leicht ein, daß dieſe Art von Handlung nur in ſolchen Ländern nöthig ſeyn dürfte, wo der Kleinverkäufer entweder ſo unwiſſend iſt, um ſich ſelbſt gerade an die erſte Hand zu wenden, oder ſo unvermögend, um des Mittelkredits zu bedürfen, weil wenigſtens die kleinen Fabrikanten ſelbſt auf Zeit keine Waare geben können. Iſt es nun aber nicht vortheilhafter, in einer ſolchen Lage gar keine Kleinverkäufer zu haben, als erſtens den

Conſummenten auf eine ſolche Art in Preis e zu ſteigern, und dadurch zweytens die Fabrikation ſelbſt zu beſchränken, weil eine vertheurte Waare nicht ſo viel Käufer finden kann? Iſt dem Fabrikanten nur ſeine eigene Fabrikatur im Kleinen zu verkaufen erlaubt; ſo muß er nothwendig ſeine Arbeit fortſetzen, um etwas zu verkaufen; mithin fällt die Furcht gänzlich hinweg, daß die Fabrikation dadurch leiden werde: und wenn der Käufer bey dem Kleinhändler das Aſſortiment findet, ſo muß er dieſe Gemächlichkeit durch den ſo ſehr geſteigerten Waarenpreis ſehr theuer einlöſen.

d 181.
e Der bey uns ſogenannte Niederläger nimmt dem Fabrikanten die Waare ab, und giebt ſie dem Kleinverkäufer auf Borg. Hier rechnet er alſo die Zinſen ſeines Kapitals, und zwar bis auf die Zeit ein, da er die Bezahlung erhält, und dannoch einen Gewinn: der Kleinverkäufer macht eben dieſelbe Rechnung: folglich iſt die Waare durch zwo Mittelhände meiſtens um ein Viertheil des Preiſes erhöhet.

189. Der Conſumment nun zahlt die Waare theuer, ohne daß dem Fabrikanten dadurch

ein Vortheil zuflüßt: vielmehr iſt es unmöglich, den Schaden nicht einzuſehen, wenn dem Handelsmann gegen den Fabrikanten ein Propolium eingeräumt wird *f*, das er nicht anders, als um dieſen zu drücken, anwenden wird. Wenn der Staat unter ſeinen Bürgern das Gleichgewicht des Schutzes zu erhalten verpflichtet iſt, ſo ſollte es hart ſeyn, einen geltenden Grund anzugeben, warum es dem Handelsmann, ſo wohl dem Großierer als Kleinverkäufer immer frey ſtehen möge, eine Fabrik zu errichten, oder ſich dabey zu aſſozieren, und z. B. den Sammt ſeiner eignen Fabrike auszuſchneiden; dem Sammtfabrikanten aber im Gegentheile der Ellenverkauf unterſagt ſeyn ſoll?

f 114.

190. Von dem zur Unterſtützung der Handlung gewidmeten Fond kann der Staat keinen nützlicheren Gebrauch machen, als wenn er einen Theil zur Abnahme der vorräthigen Fabrikaturen *g* verwendet. Dieſe Unterſtützung iſt angehenden Manufakturen insbeſondre höchſt nothwendig,

und vereiniget viele Vortheile für die Erweiterung der Aemſigkeit. Auch iſt die Ausführung nicht ſo koſtbar, nicht ſo vielen Schwierigkeiten unterworfen, als es beym erſten Anblicke ſcheinen dürfte. Es iſt kein Zweifel, daß der Fleiß des Fabrikanten deſto reger iſt, je gewiſſer er ſeinen Abſatz weis. Der Staat hat zum Verbrauche vieler Fabrikerzeugniſſe leicht Auswege: als für grobes Tuch und Leinwand, bey der Armee, auf Liverey u. ſ. w. Wo aber auch dieſe Wege nicht ſind, da errichtete er eine Art von Zwiſchenniederlagen, aus welchen er es den Handelsleuten, ohne etwas daran zu gewinnen, abgäbet. Statt ſie zur Abnahme zu zwingen, gäbe er den abnehmenden Handelsleuten denjenigen Kredit, den ſie bey den Nationalfabrikanten ſchwer finden. Dieſer Vortheil würde immer Abnehmer herbeylocken, welche ſich werden angelegen ſeyn laſſen, die Waare abzuſetzen, wodurch die Nationalwaare gangbar, die Uebung der Fabrikanten ſtärker, dadurch ihre Geſchicklichkeit größer, das Erzeugniß ſelbſt vollkommener werden, und in guten Ruf kommen, auch nach eini-

nigen Zeit, ſich ohne Hülfe gegen die Fremde erhalten wird.

g 181.

191. Wenn endlich die Waare einmal eine gewiſſe Stufe der Vollkommenheit erreicht hat; dann unterſtütze der Staat den Nationalfabrikanten gegen den Fremden durch verhältnißmäſſige auf das fremde Fabrikatum gelegte Eingangsrechte! dann lege der Regent die letzte Hand an, ſeinen Manufakturen vor den ausländiſchen den Vorzug zu verſchaffen [b]! er ſcheine einer angehenden Manufaktur zugethan zu ſeyn, und ſie iſt ihres Abſatzes, ihres Fortgangs verſichert! Will er einen fremden Stoff verbieten, er verbanne ihn aus ſeinem Pallaſte! dieſes Mittel iſt wirkſamer als das geſchärftſte Verbot. Aber ſo lange er den Gebrauch deſſelben beybehält, oder ihn wenigſtens bey Hofe duldet, wird ſein Verbot immer unwirkſam ſeyn: man wird ſeinem Beyſpiele mehr, als ſeinem Befehle gehorchen.

b Nikkols Avant. & Desavant. de la france &c.

III.

Von der äußeren Handlung.

192.

Die äußere Handlung theilet ſich in zween Zweige: in die Einfuhr desjenigen, was einem Lande abgängig, und zu ſeinen Bedürfniſſen zu rechnen iſt; und in die Ausfuhr entweder der Nationalerzeugniſſe, oder desjenigen, ſo man von andern Ländern empfängt, und als Mittelsmann Fremden mit Vortheile zuzuführen hoffet: dieſe letztere Abtheilung wird die Wiederausfuhr, oder die ökonomiſche Handlung genennet. Jeder Kaufkontrakt geht unter zwo Perſonen vor; doch es iſt zwiſchen einem in dem Staate, und einem mit Fremden geſchloſſenen Kaufe dieſer Unterſcheid, daß bey dem erſten ſowohl Käufer als Verkäufer eines Regenten Geſetzen gehorchen müßen: aber bey dem äußern Handel iſt der eine Theil

der

der Kaufverträger, und hauptſächlich der Käufer, außer den Gränzen ſeiner Geſetzgebung. Aus dieſer Anmerkung wird der Unterſcheid in der Leitung der inneren und äußeren Handlung gefolgert. Bey dem erſtern iſt es in der Gewalt des Regenten, Verordnungen zu geben, und als Geſetzgeber vorzuſchreiben; bey dem letzteren hingegen ſchreibt der Käufer vor, und dem Regenten iſt nur das Machtwort in negativen Geſetzen, das iſt, in Verboten vorbehalten, welche zwar eigentlich nur für den einen Theil Verbindlichkeit haben, dem andern aber dennoch ein mittelbares Hinderniß ſind. Daher ſind die Grundſätze des äußern Nationalhandels dieſelben mit den Grundſätzen eines Handelsmanns gegen den andern, angewendet von einer Nation gegen die andre. Der Fortgang der äußern Handlung beruhet auf der Geſchicklichkeit der ſogenannten Spekulationen.

193. Spekuliren heißt nachſinnen, mit welcher Gattung Waare, und nach welchen Oertern, die vortheilhafteſte

Ausfuhr; mit welchen Waaren, und woher die vortheilhafteſte Einfuhr geſchehen könne. Der Privathandelsmann ſpekulirt, und es ſpekulirt der Staat. Obgleich die Privatſpekulation der Spekulation des Staates gleichſam die Richtung giebt; ſo ſind die Fälle dennoch nicht ſelten, wo die Spekulation des Privathandelsmanns dem Vortheile des Staats wirklich entgegen ſteht. Wenn z. B. ein Handelsmann irgend einen vortheilhaften Abſatz einer rohen Materie findet, woraus eine andre Nation eine Waare verfertiget, die ſie ſelbſt verbraucht, und ſonſt der Nation abnahm, von deren Handelsmanne ſie nun den unbereiteten Stoff empfängt, oder die ſie an einem dritten Orte verführt, und dadurch den Nationalabſatz beſchränkt; ſo iſt zwar der Vortheil des Handelsmanns der Ueberſchuß des Verkaufpreiſes über den Einkaufpreis: aber der Staat verliert den Betrag der Fabrikation, und die Beſchäfftigung aller Bürger, welche den Stoff zu verarbeiten pflegten. Hier muß der Regent von der Macht ſeiner negativen

Ge-

Geſetze Gebrauch machen, und die Spekulation des Privatmanns beſchränken. Ueberhaupt alſo müßen die Privatſpekulationen dahin geleitet werden, damit ſie der höheren und eigentlichen Abſicht des Staates, nämlich der Vervielfältigung der Nahrungswege nicht entgegen ſtehen. Weil Privatleute ſich ohne ihren beſondern, und in die Augen fallenden Vortheil zu keiner Unternehmung entſchlüßen; ſo beſteht die Geſchicklichkeit der Leitung darinnen, daß der einzelne Bürger, indem er nur ſeinen Privatnutzen zu verfolgen ſcheint, zugleich der Werkzeug des Allgemeinen werde.

194. Das Kenntniß der Länder iſt der Grund der Spekulation. Dieſes Kenntniß iſt ſehr zuſammgeſetzt; und fodert erſtlich das Kenntniß ſeiner eignen Produkte, wie ſie gegenwärtig ſind, wie weit ſie durch die Nationalämſigkeit gebracht werden können; das allgemeine Verhältniß ſowohl, als das beſondere einer jeden Gattung der Produkte zu der Nothwendigkeit der Nationalverzehrung; welche Verhältniſſe aus der Vergleichung

der

der Summe der Erzeugniſſe mit der Größe der Bevölkerung erhalten werden. Dieſe Verhältniſſe zeigen den Ueberfluß, als die Materie der Ausfuhr, und den Abgang als den Gegenſtand des Einfuhrhandels. Es fodert zweytens das Kenntniß der Produkte anderer Staaten, unter eben dieſen Umſtänden, verglichen mit den Produkten, und der Lage anderer Staaten und ſeiner eigenen. Dieſe Vergleichung zeigt das Lokal, wohin, und mit welchen Waaren hauptſächlich die Ausfuhr geſchehen, woher man ſeine Bedürfniſſe unter den leichteſten Bedingniſſen empfangen könne. Hierzu kömmt drittens, die Berechnung der Vortheile, welche andre Nationen zur Ermunterung der Aemſigkeit, und bey ihrer Handlung unterſtützen, und dann ein genaues Kenntniß der politiſchen Verhältniſſe der Staaten unter ſich, und anderer Staaten zu ſeinem eigenen. Aus dieſen politiſchen Verhältniſſen läßt ſich vorherſehen, woher die Nationalhandlung die wenigſten oder ſtärkeſten Hinderniſſe wird zu beſorgen haben. Die Vortheile andrer Nationen mit

den

den Vortheilen der Nationalhandlung vers glichen, weiſen auf die nothwendigen Unterſtützungen, welche die auswärtige Handlung von dem Regenten zu erwarten hat.

195. Die mannigfältigen Umſtände hangen theils von der phyſikaliſchen Beſchaffenheit der Länder ab, und ſind daher beſtändig dieſelben, wenn z. B. der Himmelsſtrich der Erzielung einer Waare abgünſtig iſt; oder von politiſchen, die daher nach den wechſelnden politiſchen Umſtänden wandelbar ſind, und oft augenblicklich wechſeln, wenn z. B. zwiſchen Staaten, die unter ſich handelten, ein Misverſtändniß entſteht, welches wechſelweiſe Handelskränkungen veranlaßt, und dadurch einer dritten Nation Gelegenheit zu einer vortheilhaften Handlung macht. Das phyſikaliſche Kenntniß der Staaten kann man theils aus allgemeinen Beſchreibungen einholen, theils aus beſondern, welche den allgemeinen, die ſehr ſelten zuverläßig ſind, vorgezogen zu werden verdienen. Dieſe beſonderen Be-

ſchrei-

ſchreibungen der Länder werden von Reiſenden geſammelt, und erſetzt dem Staate ein vervielfältigter Nutzen die Koſten, welche er verwendet, geſchickte, und wohl vorbereitete Leute reiſen zu laſſen, die, nachdem ſie vorher ihren eigenen Vaterſtaat kennen gelernet, auch wiſſen, worauf ſie in einem fremden Staate zu ſehen, was ſie von dem, ſo ſie ſehen, eigentlich anzumerken haben. Ueberhaupt auch ſollte dieß ein beſtändiger Auftrag der Geſandſchaften, und insbeſondere der Geſandſchaftsräthe und Sekretäre ſeyn, ihren Höfen Beſchreibungen der Länder einzuſenden, die ſie wegen ihres längeren Aufenthalts umſtändlich, und mit aller Zuverläßigkeit verfaſſen können. Es würde auch ſeinen vortreflichen Nutzen haben, den Geſandſchaften Junge vom Adel, unter was immer für einen Titel, mitzugeben. So wenig auch ſonſt die Reiſen des jungen Adels dem Vaterlande zuträglich ſind, weil er dieſelben meiſtens ſogleich von den Akademien aus, und ohne die nothwendige Zubereitung, ohne allen Geiſt der Beobachtung antrit; ſo würde doch die Anleitung

ei-

eines geſchickten Geſandſchaftsſekretärs; die Dauer ſeines Aufenthalts, und die Hoffnung der Beförderung, wenn er mit Kenntniſſen ausgerüſtet wiederkehret, dieſe Mängel verbeſſern.

196. Die Veränderung der politiſchen und augenblicklichen Umſtände zu beobachten, kann zwar im Großen gleichfalls den Geſandtſchaften aufgetragen werden. England beſonders hat zu Geſandten meiſtens Männer von gründlicher Einſicht in das Handlungswesen gewählet: wie die Keene, Caſtres, Fatllquener, Portner, Walpole, in Spanien, Portugal, bey der Pforte, und in Frankreich waren. Aber da die Handlung mit ſo vielen einzelnen Theilen verknüpfet iſt, die ihren eigenen Mann fodern, da in den Oertern, wo es hauptſächlich nöthig iſt, der Handlungsvortheile wahrzunehmen, z. B. in großen Meerhäven, und Handelsplätzen, ſelten Geſandten ihren Sitz haben; ſo werden zu dieſer Abſicht Consulate, und Faktoreyen errichtet.

§ 195.

197. Das Conſulat *k* wird durch eine beglaubte Perſon verſehen, die von dem Regenten durch eine Kommiſſion den Auftrag erhält, die Rechte der Nation an dem Orte, wo ſie angeſtellt iſt, zu unterſtützen, und wo ſich der Fall ereignet, für den Vortheil der Handlung zu ſprechen. Ihre Kommiſſion erſtreckt ſich auf die Abthuung der mit den Nationalhandelsleuten, oder zwiſchen ihnen ereignenden Rechtsſtreitigkeiten, und manchmal auch auf die Kriminalgerichtsbarkeit. Nur zur Vollſtreckung der peinlichen Strafgeſetze ſind ſie den Schuldigen mit dem nächſten Schiffe nach Hauſe zu ſenden ſchuldig. In wichtigen Angelegenheiten müßen ſie die angeſehenſten, in allgemeinen, auch alle anweſenden Nationalhandelsleute zuſammenrufen. Hauptſächlich ſind ſie in größeren Seehäven und bey Seemächten üblich *l*. Außer dieſer offenbaren Beſtimmung der Conſule, kann dann der Staat den hieher gehörenden Vortheil ziehen, daß ſie den Zuſtand der Schiffahrt und der Handlung ihres Platzes, mit Anmerkungen begleitet, einſenden, auch alle Veränderungen und Umſtände

de, welche der Nationalhandlung günſtig, oder nachtheilig ſeyn können, jede Begebenheit zeitig einberichten, um entweder die Gegenmittel beſchleunigen, oder den günſtigen Augenblick ſich zu Nutz zu machen.

k 195.

l Zu Trieſt ſind verſchiedene fremde Conſule, von Rom, Frankreich, Spanien, Dänemark, Holland, Neapel, Ragnſa u. a. m. Von den öſterr. Staaten ſind ſowohl in der Levante, als Ponente Conſule ausgeſtellt. Die in der Levante und dem türkiſchen Gebiete hängen von dem Internunzius zu Conſtantinopel, die in Ponente von der k. k. Intendenza zu Trieſt ab. Wo keine eigenen Conſule gehalten werden, da iſt die Kommiſſion fremden Conſuln aufgetragen.

198. Weil nicht aller Orten Conſule angenommen werden, noch ſie überall anzuſtellen üblich iſt; ſo errichtet man Faktoreyen *m*, welche in einem gewiſſen Verſtande nicht anders zu betrachten ſind, als Handlungskommiſſionäre. Es iſt ohne Zweifel ſehr vortheilhaft, aller Orten, wohin man immer eine Handlung zu veranlaſſen hofft, Faktoreyen zu gründen. Weil die Faktore bey ihrem Geſchäffte eignen Vortheil finden; ſo ſind ſie auf al-

les, was die Handlung betrifft, ungemein aufmerkſam. Sie ſehen auf dem Platze ſelbſt die Bedürfniſſe ein, die man dahin ſenden kann; ſie ſehen den Preis, um welchen die Mitwerber abſetzen, und beurtheilen daraus am richtigſten die Vortheile, und das Verhältniß der nothwendigen Unterſtützungen: ſie unterrichten die Nationalmanufakturanten von dem Geſchmacke der Nationen, bey denen ſie wohnen, von denen Abänderungen, die ſich darinnen ereignen, und geben auf dieſe Art den Nationalfabriken den Fingerzeug, was ſie fabriciren, und verſenden ſollen. Vielleicht iſt es nützlicher, dieſe Faktore nicht offenbar, ſondern ohne Namen, und unbekannt bey denen Nationen zu halten, womit man handelt, weil ſie dann keinen Verdacht erwecken, und man nicht, wie es ſonſt geſchehen dürfte, vor ihnen ſich nicht zu verbergen ſucht.

m 195.

199. Alle Einfuhr n fremder Waare iſt Verluſt, aber es kann dieſer Verluſt größer oder kleiner ſeyn: alle Ausfuhr

iſt

iſt Gewinn, aber dabey iſt ein Mehr oder Weniger des Gewinnſtes möglich. Die eigentliche Abſicht der politiſchen Handlung, die Abſicht, die möglich größte Menge von Menſchen zu beſchäfftigen, führet auf die Grundſätze, nach welchen bey der Einfuhr der größere Verluſt erſparet, bey der Ausfuhr der größere Gewinnſt erhalten wird.

§. 191.

200. Die Einfuhr kann geſchehen: daß die Waare in ihrer Vollkommenheit eingeführt wird; oder mit einiger Zubereitung; oder der ganz unzubereitete Stoff. Jedermann entſcheidet leicht, welche Art von Einfuhr die zuträglichſte ſey. Bey der vollkommenen Waare iſt der Verluſt gleich der Summe der Beſchäfftigung, welche die Verfertigung der Waare den Arbeitern gab; zu Geld gerechnet, gleich dem ganzen Preiſe der Waare: uud ſo, wie der Waare immer noch eine Zubereitung fehlet, wird dieſer Verluſt immer nach dem Verhältniſſe vermindert, als die Nationalarbeiter dabey mehr Beſchäff-

tigung finden. Dergeſtalt iſt die vortheilhafteſte Art der Einfuhr, der Stoff ohne alle Zubereitung. Um die Einfuhr auf dieſen Weg einzuleiten, kann man die Eingangsrechte der fremden Waare alſo ordnen, daß immer die Waare weniger zu entrichten habe, je in einer einfacheren Geſtalt die Einfuhr geſchieht o, vorausgeſetzt, daß die Nationalarbeiter dem Stoffe die Zubereitung in eben der Vollkommenheit zu geben fähig ſind p, daß die Zubereitung der Waare beträchtlich ſey q, und daß der geringe Vortheil der Zubereitung nicht durch einen andern Verluſt zernichtet werde r.

o Zur Erklärung dieſer Sätze will ich aus dem innerösterr. Tariffe von 1766. Beyſpiele entlehnen: die Eingangsrechte heißen daſelbſt Conſummomauth. Artikl: Baumwolle: die rohe zahlt nur vom Centen 3. Kreuzer. Erſte Zubereitung, gekämmt und geſchlagen 6. fl. Zweyte Zubereitung, ordinär weißes Geſpunſt, 10. fl. Dritte Zubereitung, gefärbtes Garn, 12. fl. Vierte Zubereitung, Strickwerk, von ordinär Gattung, 16. fl. mittleren Gattung, 20. fl. feineren Gattung, 24. fl.

p Weil man nicht vollkommen auf die feinſte Spinnerey eingeleitet iſt, ſo ſind auf das feine Garn zu Ziz und Barchent nur 6. fl., da auf das ordinär weiße 10. fl. geſetzt ſind.

ᵍ Ordinäre leinene und Zwirnbänder, das Pfund 11 Kreuzer, weiß; und wenn ſie gefärbt ſind, eben nicht mehr, weil dieſe Färberey ganz unbeträchtlich iſt.

ʳ Ueberall ſind hier Rechnungsüberſchläge nöthig. Wenn z. B. eine Waare in ihrer einfachſten Geſtalt zu Voluminos, zu ſchwer wäre, wie alle rohen Erzte; ſo verliert man an der Fracht, was man an der Zubereitung gewönne. Geſetzt auch, daß man mit eigner Fracht die Waare überbrächte; ſo wird dieſe Fracht doch immer eine Vergrößerung des Preiſes ſeyn, die den Abſatz der Waare beſchränkte.

201. Iſt es möglich, die Einfuhr mit der Ausfuhr zu balanziren; ſo muß man ſich dieſen Vortheil nicht entgeben laſſen. Die eingeführte Waare wird entweder für baares Geld gekauft, oder es wird ein Tauſchhandel angeſtoſſen; rohes Materiale wird gegen Fabrikation, oder rohes Materiale wird gegen rohes Materiale, Manufakturwaare gegen Manufakturwaare eingeführt. Der nützlichſte Baratt für den Staat iſt rohes Materiale gegen vollkommene Waare einführen: und noch Manufakturwaare gegen rohes Materiale einführen, iſt vortheilhafter, als gegen baares Geld, weil man wenigſtens einen Theil

der landwirthſchaftlichen Beſchäfftigungen ſich erhält. Auch hier kann die Regulirung der Mäuthe die Einfuhr zum größeren Vortheil des Staats einleiten, woferne denjenigen, welche gegen rohes eingeführtes Materiale, ein Nationalfabrikatum ausführen s, bey dem Ausgange ein verhältnißmäßiger Rückzoll gegeben wird. In ſoferne auch manchmal die Einfuhr einer fremden Fabrikation die Gelegenheit einer vortheilhafteren Ausfuhr veranlaßt, würde es dem Grundſatze, die Beſchäfftigung zu vervielfältigen, entgegen gehandelt ſeyn, den Eingang der fremden Waare zu beſchränken. Der Ueberſchlag muß durch Vergleichung der Beſchäfftigung, an beiden Fabrikaturen gemacht werden.

s Dieß dürfte vielleicht ein Fall ſeyn, wo man die Einfuhr des Materials mit fremder Fracht überſehen könnte; vorausgeſetzt, daß man den Ausgang der Nationalfabrikation nur dieſem Umſtande zu verdanken haben könnte.

202. Bey der Ausfuhr t verhält ſich alles umgekehrt, ſowohl in Anſehen des unmittelbaren Ausgangs der Waare, als

des

des Baratthandels. Die Stufen des Vortheils bey der Ausfuhr ſind folgende: vollkommene Waare gegen baares Geld; dann vollkommene Waare gegen rohes Materiale; dann vollkommene Waare gegen vollkommene Waare; dann rohes Materiale gegen rohes Materiale; dann rohes Materiale gegen vollkommene Waare. Nach dieſen Stufen ſind daher auch die Ausgangsrechte in verkehrter Ordnung zu der Einfuhr zu ordnen, in ſoferne man nur den Ausgang der vollkommenen Waare vor dem Ausgange der unzubereiteten befördern will. Aber es kömmt bey der Ausfuhr noch eine andere Betrachtung zu machen. Die Waare, mit welcher man auswärts handelt, wird auch von andern Nationen zu Kaufe gebracht, oder ſie kann wenigſtens zu Kaufe gebracht werden. Alſo entſteht zwiſchen dem Nationalhandelsmanne und dem Fremden ein Wetteifer, in welchem diejenigen Handelsleute den Vorzug behaupten werden, welche die Käufer durch die meiſten Beweggründe an ſich zu locken wiſſen. Es iſt bereits erinnert worden, daß dieſe Beweg-

gründe keine andern, als die vorzüglichen Eigenſchaften der Waare ſeyn können, welche durch den inneren Zuſammenfluß erreicht worden. Dann aber, wenn die Wetteifernden ihre Waaren zu einer ähnlichen Vollkommenheit gebracht, bleibt ihnen nur der niedre Preis u, durch welchen ſie ſich den Vorzug verſichern mögen. Ungeachtet auch der niedre Preis eine Folge des Nationalzuſammenfluſſes und derjenigen Anſtalten iſt, welche in dem Innern des Staates getroffen werden; ſo ſind dieſelben gar oft nicht zureichend, und der Nationalhandelsmann muß in ſolchen Fällen gegen ſeinen fremden Mitwerber durch beſondere Vortheile unterſtützt werden.

t 191.

u Der niedere Preis iſt in Anſehen des äußern Handels eine ſo weſentliche Eigenſchaft der Waare, daß ſelbſt da, wo es augenblickliche Umſtände möglich machen, eine Waare höher abzuſetzen, es nicht anzurathen ſeyn würde, den Preis zu ſteigern. So lange man einer Nation wohlfeil verkauft, iſt ihr Verluſt für ſie weniger fühlbar, alſo auch ihr Beſtreben ſchwächer, ſo ſie dem Verluſte entgegen ſetzt: wenn es ihr auch jemal einfiel, ſich der fremden Waare zu entſchlagen; ſo werden die Unternehmer der Fabrikation durch den niedern Preis abgeſchreckt; an-

anſtatt, daß man, wenn man allen möglichen Vortheil zu ziehen ſucht, ihr ſehr bald die Augen öffnet, und Fremden ſowohl, als den Nationalfabrikanten durch die Größe des Gewinnſtes Muth macht.

203. Dieſe Unterſtützung x beſtehet in Ausfuhrprämien, welche auf den Ausgang derjenigen Waaren geſetzt ſind, bey denen die Nationalfabrikanten es den fremden Mitwerbern in dem niedern Preiſe nicht gleich thun können. Hauptſächlich alſo ſind ſie angehenden Fabriken ſo lange nothwendig, bis ſie einen feſten Stand gewonnen haben, und ſich gegen Fremde ſelbſt, zu behaupten fähig ſind. Eigentlich iſt die Ausfuhrprämie eine Rechnungsſache: der Preis, um welchen die Mitwerber abſetzen, oder abſetzen können, wird mit demjenigen zuſammgehalten, um welchen der Nationalhandelsmann verkaufen kann: die Größe der Prämie iſt dann dasjenige, was zur Ausgleichung beider Preiſe abgängig iſt. Dieſe Berechnung ſetzt das vollkommenſte Kenntniß von dem Handel der mitwerbenden Nationen, und aller ihrer Hülfsquellen voraus, wo-

rinnen man ſehr leicht fehlen kann. Die Faktore können wenigſtens immer die ſicherſten Nachrichten von dem gegenwärtigen Preiſe einlaufen laſſen. Wenn in Vergleichung der Preiſe, die Ungleichheit zu groß iſt, ſo iſt dieſes ein untrügliches Merkmal von irgend einem weſentlichen Mangel der Nationalfabriken, welches, woferne er nicht gehoben werden kann, für eine Erinnerung angeſehen werden muß, daß das Unternehmen aufzugeben iſt. Man könnte daher beynahe den Grundſatz feſtſetzen, daß eine Ausfuhrprämie nie die landesüblichen Zinſen überſteigen ſoll. Auch ſcheint es vortheilhafter, die Prämie, ſo viel als thunlich, geheim zu halten, weil man dadurch den Ueberſchlag der Mitwerber irre führt.

* 193.

204. Der Wiederausfuhrhandel trägt zwar nicht unmittelbar von Seite der Fabrikation zur Vergrößerung der Nationalbeſchäfftigung bey: aber, wenn er mit eigner Fracht getrieben wird, ſo vermehrt er ſie mittelbar, da er die Schif-

fahrt und das Fuhrweſen in allen ihren Zweigen vergrößert. Schon dieſes allein macht den Wiederausfuhrhandel wichtig. Zu dem gewinnet die Nation den Ueberſchuß des Verkaufspreiſes, über den Preis des Einkaufs. Der Wiederausfuhrhandel kann mit Waaren geführt werden, deren ähnliche die Nation entweder ſelbſt erzeugt, oder doch erzeugen könnte; oder mit Waaren, die man ſelbſt nicht erzeugen kann: er kann endlich mit Waaren geführt werden, deren Gebrauch im Staate ſelbſt gänzlich unterſagt iſt. ⁊ 191.

205. Der Wiederausfuhrhandel mit Waaren, dergleichen man ſelbſt erzeugt ꝛc, kann dem Privathandelsmann nützlich ſeyn; aber er iſt Verluſt für den Staat, der mit dieſen Waaren einen eigenen Ausfuhrhandel führen könnte. Dieſen Handel daher zu hindern, und in einen Ausfuhrhandel zu verwandeln, ſchlägt der Geſetzgeber auf den Eingang und die Ausfuhr der fremden Waare ſtarke Ausgangsgebühren; die ähnliche National-

waa-

waare hingegen läßt er ganz unbelegt. Auf dieſe Art wird dem Handelsmann die Handlung der Nationalwaare vortheilhafter, und er wendet ſeine Spekulation dahin. Wenn man die ähnliche Waare nur erſt erzeugen kann; ſo würde es voreilig verfahren ſeyn, auch hier ſchon die Mautherhöhungen vorzunehmen. Der Anfang geſchieht erſt mit der Unterſtützung der Fabrikation. Der Wiederausfuhrhandel dient inzwiſchen vortrefflich, die Abnehmer an die Handlung mit den Nationalhandelsleuten zu gewöhnen: nach und nach ſchiebt man die Nationalwaare für die fremde unter; und nur zuletzt, wenn man die Waare ſchon wirklich in derſelben Vollkommenheit, und zureichenden Menge beſitzt, können hindernde Mauthgebühren darauf geſchlagen werden.

§ 204.

206. Um ſich den Vortheil der Wiederausfuhr bey Waaren nicht entgehen zu laſſen, deren Gebrauch man zu unterſagen für nöthig hält *a*, ſucht man den Durchzug dieſer Waaren alſo zu leiten,

daß

daß ſie nicht in das Land verſchlichen werden. Dies geſchieht entweder durch Beſtimmung der Rückzölle, oder Auszeichnung der Stappelſtädte. Der Rückzoll iſt ein Eingangsrecht, welches an den Gränzen entrichtet, und darüber ein Mauthſchein empfangen, oft die Küſte, oder der Waarenpack verſiegelt wird, um bey dem Ausgange dieſelbe Summe wieder zurück zu empfangen, wenn die Waare nach Inhalt des Mauthſcheins unangegriffen iſt. Eigentlich iſt eine ſolche Entrichtung als eine Bürgſchaft des Nichtverkaufs anzuſehen, und kaum, daß man erwarten darf, dadurch den Endzweck zu erreichen. Soll die Summe des niedergelegten Geldes von dem Verkaufe der Waare abhalten; ſo muß ſie viel zu groß ſeyn *b*, als daß ſie den Handelsleuten nicht beſchwerlich, mithin nicht der Handlung hinderlich ſeyn ſollte: und iſt das Eingangsrecht klein; ſo findet der Staat darinnen keine Sicherheit.

a 204.

b Der erlegte Zoll müßte wenigſtens gleich ſeyn dem Gewinnſte, den der Kaufmann bey dieſer

Waare

Waare haben kann, und noch dazu einem Theile des Waarenpreiſes ſelbſt: wenn z. B. die Waare 100 betrüge, der mögliche Gewinnſt 10 wäre; ſo müßte der Zoll zum mindeſten 20 ſeyn; nunmehr käme dem Kaufmann ſeine Waare für 120 zu ſtehen, die er nur um 110. anwerden könnte: alſo hätte er 10 Verluſt zu befürchten, welche ihn vom Verkaufe abhalten würden.

207. Stappel iſt ein Wort, deſſen Bedeutung mannigfältig iſt: es bedeutet eine große Niederlagsſtadt, (emporium) wo die Waaren wegen ihrer Menge ſtufenweis, oder ſtaffelweiſe auf einander gehäuft ſind: dieſes ſcheint die urſprüngliche und eigentlichſte Bedeutung. Ferner heißt es eine Stadt, wo die durchgehenden Waaren auf eine Zeit den Landeseinwohnern feil geboten werden müßen. Die Staaten ſind berechtiget, den Durchzug fremder Waaren zu verweigern, oder unter gewiſſen Bedingniſſen zu geſtatten: daher, oder aus Verträgen, iſt das Stappelrecht abzuleiten. Endlich heißt es Zwiſchenniederlagesſtädte, (villes d'entrepot,) wo die Waaren, deren Abzug im Lande unterſagt iſt, inzwiſchen abgelegt, und von dannen weiter außer

Lan-

Landes geführet werden. Die freyen Haven kann man einigermaſſen gleichfalls als Zwiſchenniederlagsſtädte anſehen. In dieſen Städten ſind eigne Magazine, wo die Waare bis zu ihrer weiteren Verführung aufbewahret wird. Eigentlich kömmt es, ohne ſowohl beſondrer Stappelſtädte, als der Rückzölle nöthig zu haben, bey dem Durchzuge ſolcher Waaren auf eine vorſichtige Mauthmanipulation an, wo die Waare von Standort zu Standort mit gehörigen Scheinen begleitet, aller Orten zur Vorzeigung der Scheine angehalten, auf jedem Orte das *Viſa* darauf geſetzt, und die Ein- und Ausfuhrgränzen gegen einander wohl kontrolirt werden.

208. Man hat zur Erleichterung der äußeren Handlung wechſelſeitig ſowohl der Einfuhr, als Ausfuhr, freye Meſſen und Märkte, wie die Leipziger, Frankfurter Meſſen, die Bozner Märkte, u. a. m. angelegt. Dergleichen Meſſen ſind entweder auf alle Waaren; oder auf beſondere Gattungen von Waaren, dann empfangen ſie den Namen von der Waare,

Vieh-

Viehmärkte, Roßmärkte, u. d. Gemeiniglich ſind dieſe Meſſen mit beſondern Freyheiten, beſonders mit der Mauthbefreyung begabt, und veranlaſſen dadurch einen ſtarken Zuſammenfluß der Handelsleute und Waaren. Die Vortheile der Meſſen, ſpricht man, wären folgende: daß dadurch ein großer Baratthandel veranlaßt werde, weil die fremden Handelsleute durch ſie die Nationalwaaren kennen lernten; daß auch diejenigen Fremden, deren Foderungen man durch die Nationalfabriken nicht ganz befriedigen könnte, dennoch ſich nicht anderwärtig hinwendeten, weil ſie das Uebrige, ſo von andern dahin gebracht würde, daſelbſt fänden: daß die Fremden im Lande verzehreten; ich will hinzuſetzen, was ich mich nicht erinnere, von jemanden angemerket zu ſeyn: daß der Wechſel für den Meßort vortheilhaft ſeyn müße, weil die Briefe dahin geſucht würden. Dieſe Vortheile werden von großen Nachtheilen überwogen: daß nämlich eine Meſſe den Nationalhandel ganz zu einem Paſſivhandel, ganz von der Spekulation der Ausländer abhängig machet;

chet; und daß man ſowohl bey der Einfuhr als Ausfuhr den Vortheil der Fracht verliert, weil die Fremden ihre Waaren mit eigner Fracht bringen, und was ſie der Nation abnehmen, mit der eigenen Rückfracht ausführen. Geſetzt auch, daß man dieſen letztern Nachtheil dadurch zu heben ſuchte, daß man die Meßfreyheit nur denjenigen Handelsleuten einräumte, die ſich der Nationalfracht zur Ein- und Ausfuhr bedieneten; ſo würde dadurch, eines Theils die Meſſe bald verlaſſen werden, andern Theils bey dem günſtigen Erfolge der erſtere und wichtigere Nachtheil, noch immer ungehoben bleiben.

209. Die angeführten Vortheile der Meſſe ſelbſt, ſind nur ſcheinbar. Daß nur die fremden Handelsleute, ſo die Meſſe beſuchen, die Nationalprodukte kennen lernen, wird es nützlicher ſeyn, durch ein wohl eingerichtetes Intelligenzweſen, ſeine Waare allgemein bekannt zu machen. Die Waarenabnahme muß natürlich weit mehr gewinnen, wenn beſtändig die Gat-

tungen, die Preiſe der Waaren, ja ſelbſt jedes einzelne Stück eines Künſtlers, jede neue Erfindung, und der Ort, wo ſolche zu finden ſind, durch öffentliche Blätter angekündiget werden. Im Falle unſre Fabriken die Foderungen der Fremden nicht befriedigen können; ſo iſt es weit zuträglicher, den Abgang ſelbſt aufzuſuchen, und den Fremden zuzubringen, als ſie auf die Spur kommen zu laſſen, wo ſie der unſrigen entbehren lernen. Der Vortheil der Verzehrung bey dem Waarendurchzuge wird immer geſchehen, wenn die Waaren ein- und ausgeführet werden. Dieſe Verzehrung geſchähe zwar von Nationalleuten: aber bey den Ausfuhrwaaren zahlt der fremde Käufer die Spedirungskoſten, bey der Einfuhr, welche von Fremden geſchah, hat ſie ohnehin der Nationalkonſumment getragen. Selbſt der Vortheil des Wechſels kann nur dann einer Aufmerkſamkeit werth ſeyn, wenn die Zahlungen an die Nationalfabriken ſtärker, als die von der Nation an Fremde ſind: und in einem ſolchen Falle d

wür-

würde der Wechſel auch ohne Meſſe vortheilhaft ſeyn.

d S. die Abtheil. vom Wechſel.

210. Nur da, wo die geographiſche Lage irgend einer Stadt, oder eines Havens die Bequemlichkeit anbiet, der wechſelſeitigen Handlung mehrerer Völker gleichſam zum Mittelpunkte zu dienen, wird die Anlage einer Meſſe Vortheil zeigen. Aber dann iſt es nicht der Vortheil der Nationalhandlung, ſondern man zieht durch ſeine Stellung von dem Durchzuge der fremden Handlung Nutzen. Eine ſolche Stellung hatte Bozen in Tyrol in Anſehen der Handlung, welche aus dem Reiche und den italiäniſchen Ländern getrieben ward: es lag mitten zwiſchen beiden, und es war dem einen und andern Theile bequem, zu einer gewiſſen Zeit alle Waarengattungen, deren ſie nöthig haben dürften, da anzutreffen, und gegeneinander umtauſchen zu können. Der Vortheil von Tyrol beſtand in dem Durchzugsgelde, und der Verzehrung der ſogenannten Fieranten: der Vortheil der Staat Bozen

insbeſondere aber in dem Geld = und Briefwechſelhandel. Dieſe Vortheile ſind durch den Zug, den die Waaren nunmehr über Trieſt nehmen, in Anſehen Tyrols ſehr gemindert. Uebrigens iſt anzumerken: daß eine große Niederlagsſtadt, ein ſehr beſuchter Portofranko alle die Vortheile der Meſſen auf beſtändig vereinigen.

211. Bey allem Vorſchub, den der Staat der auswärtigen Handlung immer geben kann, darf man ſich ohne Zuthun der Privathandelsleute keinen großen Erfolg verheißen. Da nun ein ſo großer Theil der Beſchäfftigung für das Volk, auf deſſen Menge die Macht und Wohlfahrt des Staats beruhet, von der auswärtigen Handlung abhängt; ſo können diejenigen, deren Geſchäfft ſie iſt, ihre Foderung auf den vorzüglichen Schutz des Staates ſehr leicht rechtfertigen. Es liegt ihm ſelbſt daran, daß keine Vorurtheile das Geſchäffte der Handlung herabſetzen, oder den Stand des Handelsmanns verächtlich machen. Die Zeiten, worinnen man den Adel durch die

Hand-

Handlung zu entehren glaubte, waren Zeiten der gröbſten Unwiſſenheit; die Folgen davon ſind für die gemeinſchaftlichen Nahrungsgeſchäffte betrübt. Der Handelsmann, der ſich ein gewiſſes Vermögen geſammelt hat, verläßt einen Stand, wo er ſich mit der gemeinſten Klaſſe der Bürger auf eine ſo unbillige Art vermenget ſieht: der Sohn des vermögenden Handelsmanns tritt aus; die Tochter bringt ihren Antheil von Vermögen in eine andere Klaſſe hinüber. Nichts iſt unzuſammhängender, als die Denkungsart unſers Jahrhunderts. Da man beynahe kein anderes Verdienſt als den Reichthum kennet, da dem Reichthume die Adelsbriefe beſtändig feil ſind, will man Verachtung auf einen Stand wälzen, der die ergiebigſte Quelle des Reichthums iſt. Und was kann man eigentlich dieſem Stande vorwerfen, das er, woferne es ein Vorwurf iſt, nicht ſogleich auf jeden andern Stand zurückwerfen kann? daß der Handelsmann ſeine Waare verkauft, und daran gewinnt? ſo verkauft, ſagt Coyer e der Redner ſeine Beredtſamkeit, der Schriftſteller ſeinen

Witz, der Soldat ſein Blut; der Staatsmann ſeine Einſicht; der Adel, der von allen dieſem nichts in den Handel zu bringen hätte, verkauft ſein Korn, ſeinen Wein, ſein Vieh. Warum ſoll es einen ſo großen Unterſcheid feſtſetzen, daß der eine die unbereitete Wolle aus ſeiner Schäferey, der andere die zubereitete aus ſeinen Tuchmanufakturen zu Kauf giebt?

e La Nobleſſe commercante.

212. Um daher die nützliche Klaſſe der Handelsleute nicht zu vermindern, ſoll der Staat mit dieſem Stande ſelbſt Vorzüge verknüpfen. Anſtatt, dem austretenden reichen Handelsmannne Adelsbriefe zu ertheilen, ſoll er vielmehr den Handelsmann nur unter dem Bedingniſſe adeln, wenn er die Handlung zu führen fortfährt, und ſeine Kinder darinnen erzieht *f*; er ſoll demjenigen, welcher aus einem andern Stande mit einem gewiſſen Vermögen in den Handelsſtand herüber tritt, den Adel anbieten; er ſoll bey Gelegenheiten, wo die Klaſſen des Volkes unterſchieden werden, als bey

Hof=

Hoffeyerlichkeiten, den Handelsſtand zu denjenigen Klaſſen ziehen, die er unterſcheidet. Damit die größeren Handlungsfonds nicht durch die Austretung der Söhne, oder die Ausſtattung der Töchter zerſtücket werden, ſoll der Uebergang in andre Klaſſen nur alſo geſchehen können, daß das Vermögen in der Handlung zurückbleibe. Ueberhaupt ſoll es dem Handelsmanne nicht frey ſtehen, aus der Handlung nach Willkühr auszutreten *g*. Der Schutz des Staates muß über den großen Handelsmann, wie über den kleinen verbreit ſeyn. Der große Handelsmann iſt zu großen Unternehmungen, zu Unternehmungen, wo viel zu wagen iſt, geſchickt, und kann ſich an einem kleineren Gewinne genügen laſſen: auf ihre Geſchicklichkeit, und Vermögen hauptſächlich gründet ſich die äußere Handlung. Der kleinere, der den inneren Abſatz erleichtert, muß, um zu leben, ſein Geld öfter nützen, und daher ſeinen Fleiß mehr anſtrengen. Wenn ein Handelsmann von einer Million des Jahres ſein Geld nur einmal zu 5% nützet; ſo kann er mit dem abfallenden Gewinnſte

von 50 Tauſend einen großen Aufwand machen. Ein Kaufmann von 10 Tauſend Gulden Vermögen, muß ſeinen Fond ſechsmal benützen, um 3000 Gulden zu gewinnen, und ſeine Familie leben zu machen. Alſo iſt zu vermuthen, daß 100 Handelsleute, welche zuſamm eine Million beſitzen, ſechsmal mehr Handlungsgeſchäfft machen werden, als ein einziger, der ſo viel Vermögen allein beſitzt.

f Ihro Majeſtät die Kaiſerinn ließen vor einigen Jahren dem ganzen Handelsſtand die Adelung anbieten. Viele aus demſelben machten von dieſem Anerbieten Gebrauch, und führen auch geadelter den Handel immer fort. Die Erhebung in den Freyherrn Stand und die Stelle eines k. k. Hofraths hält H. Fries nicht ab, ſein Geſchäffe mit eben demſelben Eifer fortzuſetzen, als er vorher gethan.

g Verordnung von 26 Jäner 1747. daß kein Handelsmann ohne Bewilligung des Hofs ſeine Handlung verkaufen ſoll.

IV.

Von Pflanzörtern.

213.

Pflanzörter, Kolonien, haben eine dreyfache Bedeutung, eben, wie ſie ei-

einen dreyfachen Endzweck haben. Die Römer ſendeten von ihren Veteranen eine gewiſſe Anzahl in die eroberten Provinzen, wo ſie eine Stadt erbauten, und dadurch die beſiegten Völker in der Unterwürfigkeit erhielten: dieſe Kolonien gehörten zur Handhabung der äußeren Sicherheit. Wenn die Phönizier, an den ſpaniſchen und afrikaniſchen Küſten Städte erbauten, und ſie mit phönziſcher Jugend bevölkerten, ſo waren dieſes Kolonien, welche eigentlich zur Erleichterung der Handlung gehörten, und hauptſächli.) zur Erleichterung der Schiffahrt, welcher vor der Erfindung des Kompaſſes auf einer längeren Reiſe, Häven zum Ausruhen, zur Ausbeſſerung der Schiffe, und Einnehmung des friſchen Mundvorraths nöthig waren. Nach Erfindung der Magnetnadel und der Entdeckung des öſtlichen und weſtlichen vorher unbeſchifften Welttheiles, entſtand eigentlich eine dritte Art von Pflanzörtern, welche ſich auf die Gewalt gründet, und die Vergrößerung des Handels in beiden Zweigen, der Ausfuhr ſowohl als der Einfuhr zum Augenmerke hat. Die

Seemächte nämlich unterwarfen ſich Eiländer, deren natürliche, und andern Erdſtrichen verſagte Erzeugniſſe ſowohl zur eignen Verzehrung, als zum Verführen an fremde Staaten taugten; deren Mangel und Unwiſſenheit der europäiſchen Gemächlichkeiten aber, zugleich neue Wege die Nationalerzeugniſſe auszuführen, eröffnete. Der Staat, von welchem die Kolonie abhängig iſt, heißt Metropol. Der Metropolſtaat ſteht mit den Kolonien, in einem doppelten Verhältniſſe: als erobernder Staat kann er denſelben Geſetze vorſchreiben, und ſie machen in Anſehen der Fremden, einen Theil des Staates aus: aber, da ihr Beſitz immer nur auf die Gewalt gegründet, und nur ſo lange verſichert iſt, als er durch ſeine Flotte denſelben behaupten kann, ſo ſieht er ſie gegen ſich ſelbſt als Fremde an. Aus dieſem zweyfachen Geſichtspunkte werden auch die verſchiedenen Grundſätze abgeleitet, wornach die Handlung mit denſelben geleitet wird.

214.

214. Der Metropolſtaat wird aus den Kolonien vorzüglich vor jedem andern Lande diejenigen Bedürfniße ziehen, die er entweder ſelbſt verbrauchen, oder wieder ausführen will. Und überhaupt, ſo oft es zwiſchen Auswärtigen, und den Koloniſten zu thun iſt, wird er den Vortheil den letztern zuzueignen ſuchen. Sobald aber zwiſchen ihm ſelbſt und den Kolonien die Frage iſt, ſo eignet er ſich den Vortheil einſeitig zu, und verfährt mit ihnen vollkommen nach den Grundſätzen der auswärtigen Handlung. Alles alſo, was die Kolonien an ihn abgeben, wird nicht anders, als in der einfachſten Geſtalt angenommen: und hingegen alles, was den Kolonien zugeführt wird, müßen ſie ſich in der vollkommenſten Geſtalt zuführen laſſen. Dadurch zieht der Metropolſtaat einen zweyfachen Vortheil: er empfängt ſeine Bedürfniß auf die leichteſte Art, und führet auf die vortheilhafteſte Art aus, indem er zugleich die Beſchäfftigung durch die Verzehrung der Koloniſten vergrößert. Dieſe Vortheile ſind um deſto größer, da man den Kolonien

Ge-

Geſetze vorſchreiben, und allen Mitwerbern den Handel mit ihnen unterſagen kann. Dadurch ſind die Handelsleute der Metropol gewiſſermaßen gegen die Kolonien als Monopoliſten anzuſehen, welche Leuten, die ganz von ihnen abhängen, die beſchwerlichſten Bedingniße vorſchreiben, und ihnen alles, was ſie ihnen verkaufen, auf das höchſte anſchlagen; den Waaren hingegen, ſo man ihnen anbiet, einen ſehr geringen Werth ſetzen: die Koloniſten müſſen ſich dieſen Zwang von darum gefallen laſſen, weil ſie ſonſt weder von jemanden, was ſie bedürfen, empfangen, nach ihren Ueberfluß an jemanden andern los werden können.

215. Um dieſe Abhängigkeit deſto dauerhafter zu machen, iſt es ein angenommener Grundſatz der Metropolen, den Kolonien alles zu unterſagen, was ſie auf irgend eine Art davon befreyen könnte. Alſo wird ihnen aller Anbau derjenigen Materialien verboten, an denen die Metropolen ſelbſt einen Ueberfluß haben, den ſie bey ihnen anwerden können; und

ihre

ihre Beſchäfftigung wird auf dasjenige allein herabgeſetzt, was ihren Geſetzgebern in irgend einer Abſicht nützbar ſeyn kann. Keine, auch die einfachſte Art von **Manufakturen** wird den Kolonien zugelaſſen, damit der Metropol der Vortheil der Umgeſtaltung ungetheilt bleibe. Aus dieſem Grunde ſucht man beſtändig zu hindern, daß bey den Verſendungen von Menſchen aus der Metropol, nicht etwan **Manufakturanten**, oder andre, als die gemeinſten und auf tägliches Geding arbeitenden **Handwerker** mitkommen: es wird den **Kolonien** nicht vergönnt, eine eigne **Schiffahrt** zu haben, nicht, etwas **auszuführen**, oder **einzuführen**, mit einem Worte, mit niemanden als den Bürgern der Metropol einigen Umſatz zu haben.

216. Eben ſo ſcharf ſind jedem **Fremden** Schiffe die Häven der Kolonie verſchloſſen, weil die Dazwiſchenkunft fremder Handelsleute eine Art von Zuſammenfluß zum Vortheile der Koloniſten im Kaufe und Verkaufe veranlaſſen würde. Um dieſes **Verbot**, an welches ſich weder die Frem-

den,

dem, noch die Kolonisten sonderbar kehren würden, geltend zu machen, werden die Häven in Stand geſetzt, den fremden Schiffen das Einlaufen, wo es nöthig iſt, mit Gewalt zu wehren: und um das ſo-genannte Interloppe Kommerz zu hindern, wozu die kleinern Schiffe von den angränzenden Eiländern eine große Leichtigkeit haben, weil ſie nicht in den ordentlichen Häven, ſondern ſonſt kleinen Bayen, und Anfuhren einlaufen, oder wohl auch in der See ihren Tauſchhandel treffen, müſſen nach der Größe der Gegend, die vor fremdem Anlaufe zu bewahren iſt, ein oder mehrere Schiffe in dem Gewäſſer kreuzen. Ueberhaupt iſt der Grundſatz bey den Kolonien, der Grundſatz der bewaffneten Macht, gegen die wehrloſe Schwachheit: und ſo viele Vortheile auch aus den Kolonien gezogen werden; ſo beſteht ihr Beſitz dennoch nur ſo lange, als die Koloniſten in der Unwiſſenheit erhalten werden, woraus ſie die Zeit, das Beſtreben wetteifernder Nationen, und der Zuſammenfluß günſtiger Umſtände früher oder ſpäter reißen, und ihrer Abhängigkeit ein End machen muß.

V.

V.

Von der Fracht.

217.

Die Fracht iſt in der Handlung eines Staates von zwoen Seiten wichtig: beide ſowohl die Waſſerfracht als die Landfracht vermehren erſtens die Summe der allgemeinen Beſchäfftigung. Die Waſſerfracht beſchäfftiget durch den Schiffbau Zimmerleute, Schmiede, Seiler, Segelweber, u. a. m., deren Verzehrung der Landwirthſchaft, und dem Manufakturweſen abermal vortheilhaft iſt: auch der Dienſt des Schiffvolks vermehret die Mittel, ſeinen Unterhalt zu gewinnen, und ſeine Verzehrung iſt ein neuer und fruchtbarer Zweig des Anwerths für die übrigen arbeitenden Klaſſen. Bey den Seemächten iſt die Handlungsſchiffahrt, und Fiſcherey, die Schule der Marine. Die Landfracht hat einen nicht weniger verbreiteten Nutzen, die Vermehrung der

Vieh-

Viehzucht, die Beſchäfftigung der Wagner, Riemer, Schmiede u. d. den Abſatz den Landwirthſchaft an Hafer, Heu, den Umlauf der verdienten Summen, wozu noch die Straſſengelder und Verzehrung des Fuhrvolkes zu rechnen ſind. Die Fracht macht zweytens einen Theil des Waarenpreiſes aus *b*, welcher am ſicherſten auch bey einer unüberdachten, ſelbſt bey einer ſchädlichen Handlungsunternehmung bezahlt wird *i*, der alſo ein zuverläßiger Theil der Nationalbeſchäfftigung iſt; in Anſehen des Staates, bey einer vortheilhaften Handlung eine Vergrößerung des Gewinnſtes, bey einer nachtheiligen, wenigſtens eine Verminderung des Verluſtes *k*.

b 129.

i Ein Handelsmann, dem es an Kenntniße und Korreſpondenz fehlet, ſendete z. B. Korn nach einem Lande, wo ohnehin Ueberfluß iſt: die Frachtung wäre ihm 10 zu ſtehen kommen: das Korn hätte ihm 100 gekoſtet: geſetzt er muß das Korn ganz liegen laſſen, weil er keinen Käufer findet; ſo muß er die 10 Fracht immer zahlen: die Nationalfrachter haben alſo immer 10 verdienet, wenn er ſich derſelben bedienet hat.

k Die Nation führt eine Waare aus, deren Werth 100 iſt: die Fracht kömmt auf 10 zu ſtehen, der

der fremde Staat zahlt 110, welche ganz Nationalgewinnſt ſind, wenn man ſich ſeiner eignen Fracht bedient hat: hätte man ſich aber fremder Fracht bedienet; ſo ſind die 10 Frachtgeld aus dem Staate gegangen: das iſt: das Staatsvermögen iſt um 10 vermindert: und wenn der fremde Verzehrer dieſe Fracht bey dem Ankaufe zahlt; ſo gewinnt man nur die 100 des Waarenpreiſes: die 10 der Fracht ſind Erſatz, nicht Gewinn. Eben ſo bey der Einfuhr fremder Waare. Iſt der Preis der Waare 100, die Fracht fremde und 10: ſo gehen die 110 ganz aus dem Staat: iſt die Fracht national; ſo zahlen die Käufer zwar dem Handelsmann auch 110: aber von dieſen muß er 10 der Nationalfracht zahlen: alſo gehen nur 100 hinaus.

218. Die Aufmerkſamkeit der Handlungsleitung muß alſo dahin gerichtet ſeyn, ſich dieſes zweyfachen Vortheils zu verſichern: und wenn es die Umſtände erlauben, ſich bey ſeinem Einfuhr- und Ausfuhrhandel, ja woferne es anders thunlich iſt, bey dem Durchzuge fremder Waare die Fracht zu zueignen; zugleich aber, da jede einzelne Verminderung der Beſtandtheile des Preiſes, den ganzen Waarenpreis mindert, dieſe Verminderung aber in dem Wetteifer der Handlung den Vorzug giebt, ſo wohlfeil, als möglich, zu frachten.

219. Die berühmte engliſche Schiffsakte, welche unter Olivier Cromveln errichtet, und im Jahre 1660. beſtättiget worden; da alles, was der Uſurpator ſonſt verordnet, bey der Thronbeſteigung Karls des II. für ungültig erklärt worden; hatte hauptſächlich zum Endzwecke, allen fremden Schiffen, und vorzüglich den Holländern, die Frachtung mit engliſchen Waaren, und nach den engliſchen Häven zu entreißen, und den engliſchen Schiffen zuzuwenden. Auf eben dieſe Art könnten die Staaten, wohin zu Lande gefrachtet wird, dieſelbe zu ihrem Vortheile zu leiten ſuchen, wozu ihnen die Straſſengelder zum Werkzeuge dienen können: wenn ſie nämlich bey dem Eingange der fremden, und dem Ausgange der eignen Erzeugniſſe, dasjenige mit höheren Ein- und Ausgangsrechten belegten, was mit fremder Fracht gebracht wird; ſo wird es der Handelsleute eigner Vortheil ſeyn, ſich der Nationalfracht zu bedienen. Auf dieſelbe Art, könnten die durchziehenden Waaren, nicht ſowohl, wenn ſie mit fremder Fracht kamen, höher belegt

legt werden; weil eine ſolche Erhöhung den Weg der durchgehenden Waaren verändern dürfte; als denſelben auf den Nationalfrachtwägen eine Verminderung gegeben werden.

220. Die Wohlfeilheit der Fracht verſichert nicht nur den Nationalhandel überhaupt auf fremden Handelsplätzen, vor ſeinen Mitwerbern unſtreitig des Vorzugs; ſondern veranlaßt ſogar, daß man, indem fremde Handelsleute ſich der Nationalfracht bedienen, an den fremden Handelsvortheilen Antheil nimmt. Die Holländer, ehe England den großen Nutzen der Schiffahrt einſah, waren die Frachtleute von ganz Europa. Aber eben dieſe Betrachtung, daß die höheren Frachtkoſten dem Abſatze der Waaren hinderlich ſind, kann es nothwendig machen, daß man ſich einer fremden Fracht zur Ausführung ſeiner Waare bedienen muß; dazumal nämlich, wenn die Nationalen nicht ſo wohlfeil, als die Frachtleute der Mitwerber zu frachten, fähig ſind. Ein ſolcher Umſtand wird bey einem jeden Staate vor-

handen ſeyn, der nur kleine Seeporte, mithin keine anſehnliche Marine hat. Auf einer langen Schiffahrt, beſonders wo ſeine Flaggn nicht gegen die Anfälle der Seeräuber in Sicherheit geſetzt ſind, würden die Aſſekuranzpreiſe zu hoch zu ſtehen kommen. Hier alſo muß man, wenn man z. B. nicht die ganzen 10 des Preiſes gewinnen kann, ſich an 8 genügen laſſen. Die Frachtung der Waare geſchieht zu Lande, oder zur See. Die letztere iſt der Handlung ohne Zweifel vortheilhafter; aber die erſtere iſt darum nicht zu vernachläßigen.

VI.

Von der Fracht zu Lande.

221.

Die Wohlfeilheit der Landfracht wird durch gute Straſſen, und ein wohl eingerichtetes Fuhrweſen erreicht. Die Straſſen müſſen gut angelegt, und unter=

terhalten werden. Das wohleingerichtete Fuhrweſen kömmt auf den Zuſammenfluß der Fuhrleute, und ein gutes Intelligenzweſen an. Es muß weiter für Wirthshäuſer geſorgt werden, die für Menſchen, das Zugvieh und zur Unterbringung der Waaren, die nothwendige Gemächlichkeit anbieten.

222. Die Anlegung der Straſſen muß hauptſächlich nach denen Oertern geſchehen, wohin, oder über welche ein beträchtliches Kommerz getrieben wird, alſo nach den Häven, Hauptſtädten, Handelsſtädten, nach den Flüſſen, welche zur ferneren Frachtung dienen; vorzüglich müſſen dieſe Straſſen von denjenigen Ländern ausgehen, wo ein Ueberfluß der Waaren gewonnen wird, und immer müſſen ſie durch die kürzeſte Linie geleitet werden. Die Auszeichnung der Kommerzialſtraſſe ſetzt ein richtiges Kenntniß von dem Gange der Handlung voraus. Wo die Straſſen durch Bäche oder Flüſſe unterbrochen werden, müſſen ſie mit Brücken, oder wenigſtens durch Fähren, wo die

zur Ueberſetzung dienenden Fahrzeuge immer bereit gehalten werden, und das Fährgeld feſtgeſetzt iſt, vereiniget ſeyn. Wo der Straſſenlinie Berge begegnen, müſſen die jähen Erhöhungen, die augenblicklichen Krümmungen, welche, den großen Frachtwägen beſonders, ſehr beſchwerlich fallen, vermieden werden. Durch kleine Abweichungen von der geraden Linie werden Unbequemlichkeiten dieſer Art oft ſehr leicht vermieden. Zu dieſen Abweichungen muß manchmal ein Stück Privatgrund mitgenommen werden. Der Privatbeſitzer darf den Staat in Durchführung der Straſſe nicht hindern, wenn er nur über den ihm zugefügten Schaden wahrhaft ſchadlos gehalten wird. Die Beſetzung der Straſſen mit Bäumen macht, neben dem Vortheile des Holzbaues, die Straſſe angenehm, und der Schatten der Bäume mindert die Hitze: die Meilenſäulen, und Zeiger, beſonders auf den Scheidewegen, ſind für Reiſende eine große Bequemlichkeit.

** 221.

223. Die beſte Art des Straſſenbaus zu unterſuchen, iſt hier meine Abſicht nicht: man weis es, wie die ſogenannten Chauſſeen anzulegen ſind. Die einmal wohl angelegte Straſſe muß dann beſtändig in gutem, fahrrechten Stande erhalten werden *n*. Die Nebenwege, welche die Frachtwägen an der Straſſe ſuchen, entziehen der Landwirthſchaft beträchtliche Strecken Erdreichs, welches zum Feldbau, Wieſwachs, oder wenigſtens in etwas zur Viehweide genützt werden könnten. Aber eben dieſes, daß die Fuhrleute Nebenwege ſuchen, iſt ein Beweis, daß die Straſſen nicht immer gut erhalten werden: beſonders werden Reiſende leicht bemerken, daß die viereckicht zerhauenen Stücke Steine, womit die Straſſen ausgeſchüttet werden, Wägen und Vieh erſchrecklich zu Grunde richten. Alles, was ſonſten die Straſſe verderben könnte, die Einſtürzung der Seitengräben, die Ausreißung der Bäume, der Wegpfäle, Meilenzeiger u. ſ. w. muß durch ſtrenge Verbote unterſagt werden *o*.

n 221.

* In dem Cod. Auſt. iſt eine hiehergehörende ganz ſonderbare Verordnung, unter dem Worte Anſenwägen: ein durch die öſterr. Ausſprach verderbtes Wort von Einzeln beſpannten, zweyradichten Wägen: dieſe ſind durch verſchiedene Befehle, allen Sattlern, Riemern, Wagnern u. d. zu machen unterſagt, weil ſie das Geleis und den Weg verderben.

224. Sowohl die Anlegung, als die Unterhaltung der Straſſen kann entweder an Unternehmer überlaſſen, oder Stückweiſe den Ortſchaften aufgetragen, oder vom Staate ſelbſt, entweder durch Frohnen, oder gegen Bezahlung der Arbeiter beſorget werden. Die Ueberlaſſung an Unternehmer kann von Seite des Staates keinen andern Grund haben, als die größere Wohlfeilheit des Straſſenbaus. Bey der Einrichtung desſelben, und dem an beiden Seiten vorausgeſetzten Willen, und Geſchicklichkeit derjenigen, denen das Geſchäfft aufgetragen iſt, hat der Privatunternehmer über den Staat keinen Vortheil: da aber jeder Unternehmer gewinnen will; ſo kann und wird er den Gewinnſt nur in der ſchlechteren Anlegung, und Unterhaltung

der

der Straſſe ſuchen. Dieſes nun iſt ganz wider die Abſicht des Staates, der übrigens, wenn es ihm um die Erſparung zu thun ſeyn könnte, nur den ganzen Straſſenbau aufgeben dürfte. Der nothwendige Zuſammenhang eines ſolchen Werkes macht auch die Uebertragung an Ortſchaften verwerflich. Es würde zugleich für dieſe Oerter eine zu groſſe Laſt ſeyn, welche ihren übrigen Nahrungswegen zum Nachtheile gereichte. Man kömmt beſtändig darauf zurück, daß der Staat den Straſſenbau ſelbſt beſorgen müſſe: aber die Landfrohnen bieten den Landmann von entfernten Gegenden auf, welches, wie in der Abtheilung von der Landwirthſchaft auseinander geſetzt worden, dem Feldbau unendlich nachtheilig iſt, und wodurch dem Staate mit dem An- und Abzuge ein großes Stück aus der allgemeinen Maſſe der Arbeit läßt verloren gehn *p*. Billig alſo zieht man die Bezahlung vor; und jeder Staat, der den Verluſt der Arbeit gehörig in die Schätzung zu bringen weis, wird ſich zum Straſſenbau der Truppen *q* bedienen.

p 47. *q* 37.

225. Die Koſten des Straſſenbaus werden entweder von den Fuhren, durch abgefoderte Straſſengelder eingehoben, oder auf die Unterthanen durch eine Anlage eingetheilt, ohne daß den Fuhren etwas abgefodert wird. Man zieht in einigen Ländern das letztere vor, aus dem Grunde, daß dadurch die Preiſe der Waare kleiner erhalten, und die Koſten der Einhebung erſparet werden. Man überdenkt dabey nicht, daß deſſen ungeachtet, die Waare nicht in einem geringeren Preiſe zu ſtehen kommen könne, weil durch eine richtige Berechnung erwieſen werden kann, daß die Anlagen immer mit auf die Waare eingerechnet, und folglich von dem Verzehrer getragen werden. Jeder nämlich, der die Anlage zu entrichten hat, wird das, was er zur Waare beyträgt, um ſo viel höher anſchlagen, als die Anlage nun erhöht iſt: es macht alſo eine aus einzelnen Zahlen zuſammgezohene Summe nicht kleiner, wenn zwar eine der Beſtandzahlen weggeworfen, aber zu den übrigen Zahlen der Betrag der hinweggeworfenen geſchlagen wird. Wenn Straſſengelder

ent=

entrichtet werden; ſo zieht man auch die Fremde bey ihrem Durchzuge mit zur Anlage, welches dem Staate Vortheil ſchaffen muß, da er beträchtliche Beyträge von Fremden hebt, und dadurch überhaupt die Straſſengelder herabſetzen, mithin von dieſer Seite den wohlfeileren Preis der Waare erhalten kann. Auch die Koſten der Einhebung werden durch den Beytrag der Fremden ſehr überwogen; und ſind beſondre Einnehmer nicht eben an ſo vielen Plätzen nothwendig, wenn die Einnahme den ordentlichen Mäuthnern überlaſſen wird. Die Größe der Straſſengelder muß zwar den Koſten des Straſſenbaus zuſagend, aber nicht ſo groß ſeyn, daß dadurch der Vortheil r, den die erleichterte Ueberbringung der Waaren auf die Handlung verbreitet, zu nichts gemacht werde.

r Der Vortheil gut angelegter Straſſen beſteht in Erſparung der Zeit und des Zugs. Ein Fuhrmann, muß z. B. auf einem Wege 2 Tag hinbringen, den er, wo die Straſſe gemacht iſt, in einem und einem halben zurückgelegt: er mußte 4. Pferde haben; nun kömmt er mit 3. eben ſo leicht fort: ſchlägt man das Tagwerk eines

Pfer=

Pferdes auf 1 Gulden und einen halben an; ſo koſtete die Frachtung bey dem ungemachten Wege, 4 Pferde in 2 Tagen, 12 Gulden; nun 3 Pferde in 1 $\frac{1}{2}$ Tage 6 Gulden 45 Kreuzer.

226. Der Zuſammenfluß der Fuhrleute *s* als die Grundlage des gutbeſtellten Fuhrweſens, iſt die Folge eines ſtarken Waarenzugs, mithin einer großen Handlung: die Güte der Viehzucht, mithin die gute Beſtellung der Landwirthſchaft müſſen ihn unterſtützen. Es iſt gar nicht zu zweifeln, daß beſondere Begünſtigungen *t* der Handlungsfuhren dieſen Zuſammenfluß noch mehr vergrößern, und den Preis der Frachtung herabſetzen werden. Wo Gebirge *u* oder ſonſt die Beſchwerlichkeit des Weges den Handlungsfuhren eine Vorſpann unentbehrlich machen, da iſt um eine zuſagende Anzahl von ſtets bereit gehaltenem Zugvieh zu ſorgen, und derſelben eine Taxe zu ſetzen, damit ſie nicht durch eine Verſchwörung der Vorſpänner alszuſehr erhöhet werde.

s 221.
t Eine ſolche Begünſtigung ward den Fuhrleuten durch eine Berord. vom 19. Febr. 1753. einge-

geräumt, vermög welcher die Foderung der Handelsfuhren als Wechſelfoderung angeſehen werden ſollen. Das Patent vom 27. März 1747, welches wegen der Trieſter Stellfuhr erlaſſen, und darinnen die Taxe der aufgegebenen Waaren feſtgeſetzt worden, enthält gleichfalls einige dem Fuhrweſen eingeräumte Begünſtigungen.

„ Der König von Sardinien hat den am Fuſſe der Alpen wohnenden Landleuten, zum Beſten der Reiſenden eine Taxe geſetzt, und ſind dieſelben gezwungen, das Vieh zum Uebergange gegen dieſe Taxe herzugeben.

227. Das Intelligenzweſen x kann die Verſendung der Waaren auf folgende Art erleichtern, und wohlfeiler machen: es muß bey dem Intelligenzamte beſtändig ein genaues Verzeichniß von allen eingetroffenen Fuhren, wohin, und wann ſie abgehen, wie viel ſie etwann frachten können; zugleich auch ein Verzeichniß von allen Gütern, die man binnen einer gewiſſen Zeit zu verſenden hat, wohin ſie gehen, und von welcher Gattung ſie ſind, gehalten werden. Hiedurch wird ein großer Theil von Waaren durch Rückfracht verſendet, welche immer um ein großes wohlfeiler iſt, weil der Fuhrmann, wo er keiner Rückfracht verſichert iſt, die ganze

Zeit,

Zeit, welche er mit ſeinem Zuge auf der Straſſe hinbringt, mithin auch den Rückweg in Anſchlag ſetzt: bey einer ſolchen Veranſtaltung aber wird die Sicherheit einer Rückladung, ſeine Foderung wenigſtens um ein Drittheil bey der Einfuhr und Ausfuhr herabſetzen können; wobey er immer noch um ein Drittheil mehr, als ſonſt empfängt, und jeder Handelsmann gleichfalls ſeine Güter um ein Drittheil leichter verſendet.

x 221.

228. Die Wirthshäuſer y an den Straſſen müſſen für Menſchen, Vieh und die Waaren die erfoderliche Bequemlichkeit haben: trockne und reingehaltene Ställe, wo kein ungeſundes Vieh eingenommen wird; geräume Scheuen, wo die Güter gegen Witterung und Regen ſicher ſind; einen Ueberfluß an Lebensmitteln und Futter, und in Anſehen beider einen anſtändigen Preis. In einem Orte, der von andern Oertern ein anſehnlich Stück entfernet iſt, müſſen mehrere Wirthshäuſer angeleget ſeyn,

da-

damit die Wirthe durch die Wohlfeilheit und gute Aufnahme ſich Gäſte zuzuziehen bemüht ſeyn. Auch ohne daß es eben gerade ein Ort treffe, müſſen Wirthshäuſer an der Straſſe alſo angelegt ſeyn, damit die Fuhrleute nicht gezwungen ſind, bey einem gewiſſen Schilde zuzukehren. In manchen Oertern ſind die ſogenannten Fuhrmannsmalzeiten gewöhnlich, wo feſtgeſetzt iſt, wie viel der Fuhrknecht für ein Mahl, deſſen Speiſen benennt ſind, zu bezahlen habe. Nichts muß in den Augen der Geſetzgebung zu gering ſeyn, was die Handlungspreiſe erleichtern, mithin die Handlung erweitern kann. Der gute Preis des Futters für das Zugvieh wird immer hauptſächlich von der Beſchaffenheit des Landbaus abhängen: um aber den Gaſtwirthen die Schraubereyen zu erſchweren, dürfte den an der Straſſe wohnenden Landleuten erlaubt werden, Haſer, Heu, und Stroh an die Fuhrleute zu verkaufen.

§ 221.

229. Endlich muß darauf gedacht werden, daß in den an der Straſſe hinliegenden

den Ortſchaften ſich hauptſächlich auf ſolche Handwerker ſeßhaft machen, welche für das Fuhrweſen arbeiten: als Wagner, Schmiede, Sattler, Riemer, Seiler u. d.. Bey einer langen Reiſe, bey der ſchweren Laſt der Frachtwägen iſt es unmöglich zu vermeiden, daß nicht Vieh, Zuggeſchirr, oder Wägen Schaden nehmen. Alſo müſſen Leute zur Hand ſeyn, welche ihnen Hülfe leiſten, und die zu Schaden gekommene Zugehör in Stand ſetzen mögen.

VII.

Von der Waſſerfracht.

230.

Der Vortheil der Waſſerfracht iſt nicht nur unmittelbar in Anſehen des Waarenpreiſes anſehnlicher, weil die Fracht zu Schiffe leichter, geſchwinder, und mit geringern Köſten geſchieht; ſie iſt auch von Seite der Beſchäfftigung, wel-

welche der Schiffbau, die Bemannung der Schiffe, und die damit verknüpfte Fiſcherey anbieten, dem Staate um deſto koſtbarer. Die Waſſerfracht geſchieht zur See, oder auf Flüſſen. Es kömmt auf die Lage der Länder, auf die Menge ihrer Häven, auf den Lauf und die Beſchaffenheit der Flüſſe an, ob eine Nation zu Waſſer eine beträchtliche Frachtung machen könne. Wo die Natur durch dieſe Vortheile begünſtiget, muß ſich der Staat dieſelben zu Nutz machen: der Fleiß und die Kunſt können oft der Natur zu Hülfe kommen, und ihre Vortheile erweitern.

231. Eine große Seeſchiffahrt kann nur der Antheil derjenigen Nationen ſeyn, die bequeme Häven haben, und unter dem Titel Seeprovinzen verſtanden werden. Eine alszugroße Entfernung der Provinzen von der See, an der man vielleicht nur eine geringe Anzahl, und nicht die wohlgelegenſten Häven innen hat, ſetzet der Aufnahme der Marine unüberſteigliche Hinderniſſe entgegen. Wenn indeſſen ein Staat nicht unter den See-

mächten einen anſehnlichen Platz behaupten kann; ſo iſt es doch immer nützlich, ſich diejenige Schiffahrt zuzueignen, die man nach der Lage ſich zuzueignen fähig iſt. Der niedre Preis der Seefracht hängt, wie bereits gedacht worden, von einer wohl eingerichteten, und wohl unterſtützten Schiffahrt ab.

z 230.

232. Die Gründung einer Marine a fodert folgende Stücke: einen Ueberfluß der Schiffbaumaterialien, taugliche Schiffzimmerplätze, und Schiffzimmerleute, geſchickte Seeleute, und deren eine zureichende Zahl, wohl eingerichtete Häven. Die Schiffbaumaterialien ſind Erzeugniſſe der Landwirthſchaft und des Manufakturweſens: ihr Ueberfluß, mithin auch der gute Preis des Schiffbaus muß durch die gute Leitung dieſer beiden Theile erhalten werden. Schiffswerften können einem Lande, das ſonſt Gelegenheit zum Schiffbau, und der Schiffahrt hat, nicht fehlen.

a 230.

233. Das Wort **Seeleute** *b* begreift ſowohl die Seeoffiziere, als das gemeine Schiffsvolk. Die Bildung der Seeoffiziere geſchieht in guten Seeſchulen, worinnen alle zum Seeweſen gehörigen Wiſſenſchaften von eignen Lehrern vorgetragen werden. Dieſer **theoretiſche Unterricht** wird durch den Dienſt zur See ausgebildet, wo diejenigen, die ſich dem Seeweſen widmen, auf gleiche Art, wie in dem Kriegsdienſte zu Lande, als **Kadeten** dienen, alle Verrichtungen mit Augen ſehen, und bey demjenigen, was ſie einſt andern gebieten werden, ſelbſt Hand anlegen müſſen. Die Schule des **gemeinen Schiffvolks** iſt die Fiſcherey, und die kleine **Schiffahrt**, welche die Anwohner der Seeküſten gemeiniglich unternehmen, wo ſie von **Haven** zu **Haven**, immer längſt an der Küſte mit leichten **Fahrzeugen** hinfahren. Durch dieſe kleinen Fahrten lernen ſie erſt die See vertragen, werden mit ihr bekannt, und bekommen die Kühnheit, welche bey dem Schiffsvolke eine weſentliche Eigenſchaft iſt. Dieſe Art von Schiffahrt wird Cabotage

genannt, wozu die vielen an der Adria gelegenen kleinen illyriſchen Häven den öſterreichiſchen Unterthanen, eine große Bequemlichkeit anbieten. Die Menge der gemeineren Seeleute zu vergrößern, muß man dieſe Beſchäfftigung für das gemeine Volk durch einen zuſagenden Sold, und andre eingeräumten Vortheile anlockend machen, auch alles dasjenige entfernen, was vielleicht von dieſem gefahrvollen Stande abhalten dürfte. Es wird eine Ermunterung zum Seedienſte geben, wenn diejenigen, die ſich demſelben auch auf Privatſchiffen widmen, von der Rekrutirung ausgenommen; wenn ſie während ihrer Fracht von Abgaben befreyt werden; wenn für alte Seeleute, die des Dienſtes nicht mehr fähig ſind, Verſorgungshäuſer angelegt; wenn die Kinder der Seeleute mit einigem Vorzuge in die Waiſenhäuſer aufgenommen; und endlich den Wittwen der Seeleute, die etwan 10 Jahre gedienet, und im Dienſte geſtorben ſind, ein Gnadengehalt verſichert wird.

† 230.

234. Diejenigen Häven [c], werden vorzüglich ſtark beſucht werden, wo die einlaufenden Schiffe den Abſatz ihrer Waaren und eine Rucktladung zu erwarten haben. Außer dieſen Handlungsvortheilen aber wird erfodert, daß das Einlaufen der Schiffe nicht durch Ströme, Klippen, oder Untiefen gefährlich gemacht werde; daß die eingelaufenen Schiffe im Haven gegen die Anfälle der Stürme, und der Raubſchiffe geſichert ſeyn; daher man die Häven meiſtens mit Molen, und Cidatelen oder auch Kriegsſchiffen verwahret; daß die Handlung daſelbſt unterſcheidender Befreyungen genieße [d]; daß die Handelsleute für ihre Waare bequeme Magazine und Niederlagen finden [e]; daß endlich gegen die anſteckenden Krankheiten gute Anſtalten getroffen werden [f]. Dieſe Anſtalten beſtehen in der Vorſicht, kein verdächtiges Schiff, das iſt ein ſolches, welches von einem Haven kömmt, mit welchem man in Sanitätsſachen nicht im Vertrage ſteht, einlaufen, und Waaren, oder Menſchen ausſetzen zu laſſen, es ſey denn nach gehaltener Qua-

rantäne, für welche eigene, und von aller Gemeinſchaft abgeſönderte Lazarethe angelegt ſeyn müſſen.

c 230.

d Bereits im Jahre 1717. ſind Trieſt und Fiume zu Freyhaven erklärt, und dieſe Erklärung iſt abermal im Jahre 1725. beſtättiget worden. Die Befreyungen dieſer Haven ſind: daß es jedermann ohne Unterſchied der Nation und Religion, à la minuta, oder in Groſſo da zu handeln frey ſteht: daß die zur See ankommenden und abgehenden, auch von einem Schiffe auf das andre überladenen Waaren keine Mauth geben: daß die eingeführten Waaren mit keinem Arreſte, ſelbſt von dem Fiskus belegt; daß ein handelnder Fremder, weder über ein Verbrechen, noch um eines Vertrags willen, ſo in fremden Staaten geſchehen, angegangen werden könne, es beträfe denn einen öſterr. Unterthan.

e Schon in der angeführten kaiſerl. Erklärung Artik. 7. 8. 11. 12. 13. u. ſ. dann Art. 22. iſt wegen der Niederlage und Magaz. die Ordnung getroffen worden: die regierende Monarchinn aber hat insbeſondre Trieſt durch Ankaufung des Erdſtrichs v. St. Martin, welches den Benediktinern gehörte, und Einlöſung der Salinen große Bequemlichkeit verſchafft: es iſt daſelbſt die Wage, und das Mauthamt aufgeführt. Beſonders iſt dieſer Haven durch die Thereſiaſtadt, und die den Griechen 1751. erbaute Kirche ſehr volkreich geworden.

f Neben den ältern Contumazordnungen iſt im Jahre 1751, nach denen von Livorno, Marſeille, und Venedig, eine Contumazordnung gedruckt, an welcher aber Venedig aus Eiferſucht

ſucht Mangel ausſetzte, und die öſterr. Feder nicht erkennen wollte. Im Jahre 1753. erfolgte endlich ein Vergleich, worinnen dieſer Zwiſt beygelegt, und feſtgeſetzt worden: daß Venedig ſeine in Contagionsſachen einlaufenden Nachrichten der Intendenz zu Trieſt, und der Geſandte in Wien dem Hof, mittheilen ſoll. Das neuſte Contumazpatent iſt von 1766: welches nun, da das Lazareto ſporco zu Stande gekommen, genau befolgt werden muß.

235. Die wohl gegründete Marine, muß **unterſtützet** g, und den Handlungsſchiffen, gegen die **Seeräuber**, **Armateurs**, oder andere Anfälle Sicherheit geſchafft werden. Ohne dieſe **Unterſtützung** werden wetteifernde Mächte den Nationalhandel von allen Seiten einſchränken, die **Aſſekuranzen** werden ſehr hoch zu ſtehen kommen, und der **Conkurrenz** auf fremden Handlungsplätzen nachtheilig ſeyn. Man hat längſt angemerkt, daß ſich die Seeräuber an den afrikaniſchen Küſten, welche eigentlich die Schiffahrt auf dem mittelländiſchen Meere unſicher machen, nur dadurch behaupten, weil es den größern Seemächten daran liegt, die kleineren italiäniſchen Seeprovinzen durch ſie von einem vortheilhafteren Handel abzuhalten.

Ohne dieſe Abſicht, wie wenig ſollte es Frankreich koſten, dieſe Raubneſter vom Grunde aus zu zerſtöhren! Die Sicherheit der Schiffahrt kann auf verſchiedenen Wegen erhalten werden: daß man ſeine Handlungsſchiffe durch Kriegsſchiffe, oder andre Begleitungsſchiffe gegen Anfälle vertheidiget, und ſeinen Flaggen Anſehen verſchafft: dieſes kann gewiſſermaſſen nur eine große Seemacht erreichen, obgleich gegen die Anfälle der Barbareske mittelmäßige Begleitungsſchiffe zureichen *h*: durch Traktaten, entweder, da man von einer angeſehenen Seemacht ſich die Erlaubniß bedingt, ſich ihrer Flaggen zu bedienen, oder ſich von einer ſolchen Convoyſchiffe erhandelt; oder mit den Seeräubern ſelbſt Traktaten errichtet *i*; daß man endlich ſich dieſe Sicherheit von den Seeräubern erkauft. Das Recht, ſich fremder Flaggen zu bedienen, oder Convoyſchiffe, werden von Seemächten ſehr ſchwer zu erhalten ſeyn: die Umſtände, worinnen eine andre Nation dieſes ihres Beyſtandes bedarf, ſind als zu günſtig, ihre eigne Schiffahrt zu erweitern. Der

letz-

letzte Wege iſt meiſtens derjenige, den Staaten einſchlagen, denen ihre Stellung eine größere Marine zu unterhalten, unmöglich macht.

§ 231.
h Eine Fragette von 30 bis 40 Canonen, wie diejenigen ſind, welche zu Porto Re zur Bedeckung der öſterr. Schiffahrt erbaut werden, hält die Seeräuber in Entfernung.

i Ein ſolcher Traktat war derjenige, den der höchſtſelige Kaiſer Franz, als Herzog von Florenz mit Tripolis, Algier und Tunis errichtet, dem Ihro Majeſtät die Kaiſerinn wegen ihres inneröſterr. Litoralis beytrat. Kraft dieſes Traktats blieben alle Schiffe von denen Seeräubern unangefochten, welche kaiſerl. Flaggen führen, wenn der Kapitain, wie auch 2 Theile der Equipage kaiſerlich ſind. Der Kapitain erhält darüber ein Flaggenpatent, und die Barbareske ihren Skontro, zu verhindern, daß keine Auswärtigen kaiſerl. Flaggen führen.

236. Bey dem Seeweſen iſt es nicht wohl möglich, daß nicht verſchiedene Irrungen, und Streitigkeiten ſich ereignen ſollten, welche wegen des Unterſcheids der Gegenſtände, nach den gemeinen Landrechten nicht wohl zu entſcheiden ſind. Alſo hat man eigne Seerechte nöthig, und werden in anſehnlichen Seeprovinzen ſolche

Streitigkeiten meiſtens vor eignen Admiralitätsgerichten entſchieden k. Die Quellen dieſer Seerechte ſind des Harmenopolus Sammlung der legum Rhodiarum; die ſpaniſche Sammlung von 1057, welche unter dem Namen conſolato del Mare bekannt iſt, das wisbyſche Waſſer und Seerechtsbuch, die oleroniſchen und hanſeatiſchen Seerechte, die lübiſchen Seerechte, von denen Stein eine Abhandlung entworfen; die engliſche Acte, die ordonance de la marine von Ludwig dem XIV. hiezu ſind die Verträge, und das Seeherkommen zu rechnen: aus welchen allen das für die innerösterreichiſche Schiffahrt entworfene Editto marino gezogen iſt.

k Die inneröſterr. Schiffahrt hat ihre ſogenannten Capitaneati, welche die kleinern Angelegenheiten abthun: die wichtigeren gehören unter den Ausſpruch der Intendenza zu Trieſt.

237. Die Schiffahrt auf den Flüſſen l, trägt nicht nur zur Erleichterung der Frachtung an Fremde, ſondern auch

ſehr

ſehr vieles zum inneren Umlaufe der Waaren bey. Da die Anſtalten, die Flußſchiffahrt zu erheben, leichter, und mehr in der Gewalt eines jeden Staats ſind, ſo hat man darauf ſeine Aufmerkſamkeit mit Vorzug zu wenden. Es iſt nöthig zu wiederholen, daß ein Staat einen großen Theil derjenigen Anſtalten, welche die Flußfrachtung befördern würden, oft nicht innerhalb ſeiner Gränzen ausführen kann; die Uebereinſtimmung auswärtiger Mächte aber aus politiſchen Abſichten, oder entgegen geſetztem Handlungsintereſſe ſelten zu erhalten, wenigſtens nicht in der Folge der ungeſtörte Genuß ſeiner Vortheile zu erwarten ſey. Aus dieſem Grunde tragen Vorſchläge und Entwürfe von einer großen Ausbreitung faſt immer den Grund der Verwerfung mit ſich. So war der große Entwurf von Lotario Vogemonte beſchaffen, der nichts kleineres, als die Schiffahrt aus der Oſtſee in das ſchwarze, und dadurch in das mittelländiſche Meer, durch Vereinigung vieler anſehnlichen Flüſſe zum Gegenſtande hatte. In dieſem weitläuftigen Entwurfe ſind gleichwohl

wohl eine Menge einzelner Theile, welche in Erwegung gezogen zu werden verdienen. Alle Vorſchläge, welche in Anſehen der Schiffahrt auf den Flüſſen gemacht worden, ſind eigentlich auch aus ihm entlehnet. Die Flüſſe ſind entweder bereits ſchiffbar, oder ſie können ſchiffbar gemacht werden; ſie haben unter ſich eine Gemeinſchaft, oder können durch Hülf der Kunſt unter ſich vereiniget werden.
l 230.

238. Bereits ſchiffbare Flüſſe m müſſen in ſchiffbarem Stande erhalten, daher über ihre Ufer, Dämme, das Beet, die Inſeln, über alles, was dem Waſſer ſeine Tiefe benehmen könnte, ſorgfältige Aufſicht geführet werden n. Nicht ſelten erſchweret, der unſchickliche Brückenbau die Schiffahrt, da er den Durchzug gefährlich machet: auch die Ableitung des Waſſers zum Privatgebrauch auf Mühlen, Gartenkanäle u. d. ſchwächet den Hauptſtrom: es ſey daher nicht erlaubt, Waſſerableitungen zu machen; und wo dergleichen bereits angelegt ſind, da wird

die

die Wachſamkeit darauf gerichtet werden müſſen, daß durch Erhöhung der Wehrbäume nicht eine größere Menge Waſſers abgeleitet, und dem ſchiffbaren Strome entzogen wird.

m 237.

n Hieher gehören verſchiedene Geſetze des römiſch. Rechts, beſonders der Titel: ne quid in Flumine, ripave ejus fiat, quo pejus navigetur; dann eine im Codex Auſtriacus unter dem Worte Donaufluß enthaltene Verordnung Ferdinands I. welche verſchiedenemal wiederholt worden, die Stöck, Stämme und Sträuche in, und 6. Klafter weit von dem Fluß abzuräumen: weiters ein Artikel der rudolphiſchen Fiſchordnung von den Fächern, welche die Fiſcher auf der Traun geſchlagen, und dadurch die Naufahrt (die Fahrt hinauf) gehemmt haben.

239. Die Menge der Felſen, die Wehren, die jähen Fälle, oder die Untiefen verhindern die Schiffbarkeit eines Fluſſes *o*. Wo die Felſen dem Gange der Schiffe im Wege ſtehen, da muß das Beet, in soferne es thunlich iſt, gereiniget werden. Manchmal läßt auch der Bau der Schiffe eine Verbeſſerung zu, welche die Fracht auf ſolchen Flüſſen erleichtert *p*. Die Wehren *q* können

aus-

ausgeriſſen, und dadurch dem Strome ſein ungehinderter Lauf wieder gegeben werden. Der größere allgemeine Nutzen fodert oft ſolche Privatopfer, welche der Staat durch einen Erſatz ſuchen muß, ſo wenig koſtbar zu machen, als nur immer möglich iſt. Die jähen Waſſerfälle, oder auch ſonſt gefährlichen Oerter des Fluſſes, wenn ſie nicht umſchifft, noch gereiniget werden können, laſſen keine andre Hülf zu, als daß unter dieſen gefährlichen Oertern eine zureichende Menge Schiffe bereit gehalten werde, da die Waaren dann ober dem Falle ausgeladen, und unter dem Falle wieder zu Schiffe gebracht werden. Die ſanfteren Fälle werden durch Schleußen gehemmt: kömmt das Schiff von oben; ſo wird die Schleuße, nach einem ſchon von ferne gegebenen Zeichen geſchloſſen, und das Waſſer darinn ſo lange gehemmt, bis es mit dem Strome gleich ſteht: das Schiff kömmt nun darauf zu ſtehen, und das Thor der Schleuſſe wird rückweiſe geöffnet, um dem Waſſer einen ſanften Abfluß zu ſchaffen, auf welchem das Schiff ſo lange ſinkt, bis es endlich dem unteren

Stro-

Strome gleich iſt, und darauf abfahren kann. Bey der Schiffahrt gegen den Strom, tritt das Schiff in die Schleuße, und die Falle wird hinter demſelben geſchloſſen; das Schiff hebt ſich mit dem in der Schleuſſe ſich ſammelnden Waſſer endlich bis an die Höhe des Stroms, wo es abfahren kann. Den Untiefen der Flüſſe wird durch Sammlung kleinerer, ſonſt verlorner Waſſerfäden abgeholfen, oder, wo ſich Waſſerbehälter anlegen laſſen, das Wild und Stürzwaſſer von den Bergſtrömen geſammelt, und wenigſtens bey größerer Seichte des Waſſers, dergleichen ſich ſehr oft im Sommer ereignet, durch Gebrauch dieſer Waſſerbehälter der Flußfaden vermehrt.

• 237.

p Die Draw und Sau ſind beſonders durch die vielen Felſen unwegſam. Im Jahre 1725. ward dem General Schmettau der Auftrag gemacht, mit einigen Ingenieuren dieſen Fluß abzuſchiffen, zu welchem Endzwecke er ſich eigner Schiffe bedient haben ſoll, die zur Ausbeugung der Felſen durch Leichtigkeit im Wenden beſonders taugen, und wovon noch die Zeichnungen in Laibach, oder zu Trieſt vorhanden ſeyn müßen.

q Die Moldau, auch die Elbe bis nach Lowoſitz, ſind mit Wehren gleichſam angeſaet, welches nicht nur die Schiffahrt auf dieſen Flüſſen, ſon-

ſondern auch die Gemeinſchaft zwiſchen beiden ſehr beſchwerlich macht; diejenigen, welchen der Auftrag wegen Schiffbarmachung der Moldau gemacht worden, werden darinnen die gröſte Schwierigkeit finden.

240. Die Vereinigung der Flüße r, geſchieht durch Kanäle, wozu die kleineren nicht weit entfernten Flüſſe, die ſonſt an ſich unſchiffbar ſind, und ſich in die zu vereinigenden Flüſſe ergieſſen, dienen müſſen. Die Ausführung ſolcher Kanäle fodert eine ſehr genaue Hydrographie (Waſſerkarte) des Landes, und die genauſte Nivelle der Flüſſe, und des Erdreichs. Der große Kanal von Languedok, welcher zwiſchen Bourdeaux und Marſeille, das iſt, zwiſchen dem mittelländiſchen Meere, und dem Ocean die Gemeinſchaft unterhält, und Frankreich die Umfahrung von Europa erſpart, iſt ein Beweis, wie Kunſt und Aemſigkeit, der Natur zu Hülf kommen können. Holland zeigt durch ſeinen Reichthum den Nutzen der Kanäle, wodurch die innere Mittheilung ſo ſehr erleichtert wird. Der Staat muß durch Belohnungen und Würden die Geſchicklich-

keit

kelt der fähigſten Leute aufbieten, um von ihnen Entwürfe über die Anlegung der Kanäle und Vereinigung der Flüſſe s zu erhalten. Wo aber auch die unmittelbare Vereinigung der Flüſſe ſich nicht ausführen läßt, da iſt wenigſtens ſehr viel gewonnen, wenn man die Flüſſe, ſo ſehr es thunlich iſt, einander nahe führt, und dann von einem Fluſſe zum andern gute Straſſen änlegt.

r 237.

s Die öſterr. Staaten ſind von ſo vielen Flüſſen durchſtrömet, deren Vereinigung möglich iſt, darüber auch viele Entwürfe gemacht worden. Beſonders müſſen irgend in den Archiven oder Regiſtraturen die Einwürfe von Philibert Lucheſe, über einige Flüſſe der Monarchie aufbehalten ſeyn. Der vornehmſte Augenmerk derſelben muß ohne Zweifel ſeyn, eine größere Gemeinſchaft zwiſchen Hungarn, und denen inneröſterreichiſcheu Häven Trieſt, Fiume, Buccari, Segna zu eröffnen, welches durch einen der Flüße, ſo ſich in die Donau ergießen, geſchehen muß. Der Fluß Kulpa, der Croatien durchſtrömt, und ſich in die Sau ergießt, iſt nur 5 Meilen ungefähr von Fiume ſchon ſchiffbar: wenn die Vereinigung der Donau und Sau zu Stande gebracht würde; ſo wäre die Gemeinſchaft mit der Seeausfuhr aus Hungarn, die itzt nur auf der Sau, in die der Kulpafluß ſich ergießt, geſchieht, ſehr erweitert, und würden nebſt Getreide, Kupfer, Wachs, Tabak, Vieh, geräuchertem Fleiſch, Häuten u. a. Waaren mehr, beſonders die hungariſchen Weine, welche ſich ganz gut zur See verführen

 laſ-

laſſen, bey den Engländern einen groſſen Abſatz finden, die ſie aus einem Nationalwetteifer viel lieber, als die franzöſiſchen bey ſich einführen laſſen würden.

241. Die Schiffahrt auf den Flüſſen hat jedoch nur ihren halben Nutzen t, wenn man darauf nicht eben ſowohl gegen den Strom, als nach demſelben fahren kann. Die Fracht gegen den Strom, wird durch die vielen Pferde, welche dazu erfodert werden, und die Länge der Zeit, welche darüber hingeht, ſehr koſtbar gemacht. Wenn man zur Flußfahrt ſich der Segel bedienen kann; ſo wird man an Pferden und der Zeit gewinnen können. Bey Flüſſen hauptſächlich, deren Lauf ſehr gewunden iſt, wird der Gebrauch der Segel die gröſſten Schwierigkeiten finden: die Richtung der Segel müßte darauf zu oft und zu plötzlich abgeändert werden. Indeſſen wird der Bau der Schiffe vielleicht von dieſer Seite einige Verbeſſerung zulaſſen; und wenigſtens ſoll man auf denen Flüſſen von den Segeln zur Gegenfahrt Gebrauch zu machen ſuchen, wo die Beſchaffenheit des Stroms und ſeiner Geſtade es zuläßt.

t Wenn

ᵴ Wenn die Vereinigung der Donau und Sau, und Kulpa zu Stande kömmt; ſo iſt der Nutzen zur Ueberbringung der hungariſchen Waaren nur in ſoferne beträchtlich, als man die Flüſſe hinan fahren kann,

242. Wenn alle dieſe Anſtalten zur Erleichterung und Erweiterung der Flußfahrt getroffen ſind; ſo hat man nur die Freyheiten der Schiffahrt auf den Flüſſen zu begünſtigen, damit der Zuſammenfluß der Schiffe den Preis derſelben herabſetze. Die Rolli u oder Einſchreibungen, welche hie und da bey dem Fuhrweſen, wie bey den Schiffen üblich ſind, müſſen nur die Ordnung, nicht die Ausſchlüſſung, der nicht auf dem Rollo ſtehenden Schiffleute zum Endzwecke haben. Wenn die Menge der Schiffe zur Frachtung der Waare zureicht; ſo wird ſich der Preis von ſelbſt niedrig erhalten, ohne daß eine Taxe nöthig iſt; und wo dieſe Menge nicht vorhanden iſt, würde die Taxe die Anzahl der Schiffe noch vermindern, ſobald ſie zu klein iſt; und iſt ſie dem Schiffer anſtändig; ſo würde er eben darum auch ohne Taxe gefrachtet haben. Der

Bau der Schiffe auf den Flüſſen iſt noch ein wichtiger Gegenſtand der öffentlichen Aufmerkſamkeit: ohne Zweifel läßt derſelbe noch viele vortheilhafte Verbeſſerungen zu, welche die Beweglichkeit der Schiff, ihre Stärke, und Sicherheit vergrößern, und ſie fähig machen, eine größere Menge Waaren zu laden. In Anſehen der Flußzölle, auf Kanälen, oder Schleuſſen, und andern Durchzügen, deren Unterhaltung dem Staate hoch zu ſtehen kömmt, iſt demjenigen, was von den Straſſengeldern geſagt worden, nichts zuzuſetzen.

* Dieſe Rolli, wie auch eine Schiffgeſellſchaft und Schiffordnung ſind in Anſehen der Fuhrleute zu Trieſt, und unter den Schiffern beſonders auf dem Sauſtrome eingeführt.

VIII.

Von Aſſekuranzen.

243.

Die Gefahr, welcher die Handlung, beſonders zur See ausgeſetzet iſt, würde

de die Zahl der Handelsleute ſehr vermindern. Jedes Unternehmen der Handlung ſetzt den Unternehmenden einiger Gefahr aus: alſo iſt es nicht ſowohl die Gefahr überhaupt, als die Größe derſelben, welche man geſcheuet hat. Das einfachſte Mittel, ſo ſich anbiet, dieſe Gefahr zu mindern, iſt, daß ſie getheilt werde. Man hat beobachten können, daß nicht jedes Schiff, jede Waarenverſendung verunglückt: aber man hat zu gleicher Zeit, auch beobachtet, daß von einer gewiſſen Anzahl, in einer gewiſſen Zeit, ein Schiff verunglücket: und jeder Handelsmann muß fürchten, daß das verunglückte Schiff das ſeinige ſeyn werde. Wenn er ſich alſo einzeln betrachtete, ſo war die Gefahr gleich dem Werthe ſeiner Ladung und des Schiffs; mithin überſtieg ſie unzähligmal die Hoffnung des Gewinnſtes. Betrachtete aber der Handelsmann ſeine Verſendung als einen Theil der ganzen Handlung, welche in einer gewiſſen Zeit geſchehen, und wovon ein Schiff verunglücken würde; ſo ward die Gefahr unter alle getheilet, mithin nach dem Ver-

hältniſſe vermindert, als mehrere Schiffe zu dieſem Ganzen gerechnet werden y. Würden nun alle Handelsleute eines gewiſſen Platzes, welche in einer gewiſſen Zeitfriſt Waaren zu verſenden haben, ſich vereinigen, das Ungewiſſe der Gefahr, dergeſtalt wechſelſeitig auf ſich zu nehmen, daß ſie demjenigen unter ſich, der verunglücken würde, durch einen antheilmäßigen Zuſchuß ſeinen Schaden erſetzen wollten; ſo würde dieſe Vereinigung eine Art von Verſicherung ausmachen.

y Man kann dieſes Verhältniß durch Zahlen folgendermaſſen ausdrücken, und vielleicht deutlicher machen: wegen der Leichtigkeit der Berechnung indeſſen angenommen, daß von 100 Schiffen in einem Jahre 2 zu Grunde gehen; ſo iſt, die ganze Gefahr auf die 100 Schiffe eingetheilt, das Verhältniß derſelben wie 2 zu 100, oder der funfzigſte Theil.

244. Vielleicht, weil die Zahl der Schiffe, die in einer gewiſſen Zeit abgeſendet würden, ungewiß war, kam keine ſolche Art von Verſicherung zu Stande: aber ſtatt derſelben fanden ſich Spekulirer, die auf dem nämlichen Wege einen neuen Zweig

von Handlung erfanden, welcher dem Handelsmann vortheilhaft war, der etwas zu verſenden hatte, da er ihm die Gefahr auf ein Geringes herabſetzte, demjenigen aber, der die Verminderung der Gefahr über ſich nahm, einen anſtändigen Gewinnſt gab. Die Spekulation mußte auf folgende Art geſchehen. Wenn von hundert Schiffen z. B. zween verunglücken, ſo können dieſe verunglückten Schiffe erſetzet werden, wofern jedes Schiff den funfzigſten Theil des Werths hiezu beyträgt: alſo kann man gegen die Entrichtung des funfzigſten Theils den Beſitzern ihre ganzen Schiffe verſichern Weil aber zu dieſer Verſicherung ein Fond erfodert wird, welcher auch, ohne hieher verwendet zu werden, ſeine Zinſen abgeworfen hätte; ſo kommen die antheilmäßigen Zinſen gleichfalls dazu zuſchlagen. Endlich iſt es gleichwohl möglich, daß mehr als die berechnete Anzahl von Schiffen verunglücke, und auch ohne dieſe Betrachtung, wenn der Verſichernde ſonſt keinen Vortheil, als die gewöhnlichen Zinſen zu erwarten hätte; ſo würde er keinen Sporn haben,

dieſes Geſchäfft zu übernehmen. Es muß daher noch über die berechnete Gefahr, und die Zinſen, ein Gewinnſt zugeſchlagen werden, welcher zur Uebernehmung der Verſicherung bewegen könne.

245. Hieraus läßt ſich von dem Verſicherungsgeſchäffte die richtige Erklärung geben: nämlich ein Vertrag, durch welchen die Gefahr einer Handlung gegen einen gewiſſen Preis übernommen wird. Dieſer Verſicherungsvertrag, wird die Aſſekuranzpolizey, der gegebene Preis die Aſſekuranzprämie (Prime) genennet. Man weis, daß der Urſprung der Aſſekuranzen auf das End des zwölften Jahrhunderts zurückzuführen iſt, zu welcher Zeit die Juden aus Frankreich vertrieben wurden. Die Engländer gaben ihnen am erſten eine regelmäßige Geſtalt, da ſie davon in ihrer Handlung Gebrauch machten. Das Aſſekuranzgeſchäfft läßt ſich unter einem zweyfachen Geſichtspunkte betrachten, als ein Hülfsmittel der Handlung, und dann als ein Handlungsgeſchäfft. Als ein Hülfsmit-

mittel der Handlung macht es einen Theil des Waarenpreiſes aus, welcher nach dem Verhältniſſe größer oder kleiner ſeyn wird, als die Aſſekuranzprimen größer oder kleiner ſind. Im auswärtigen Handel alſo wird, alles übrige gleich genommen, diejenige Nation den Vorzug behaupten, welche am niedrigſten verſichert. Als ein Handlungsgeſchäfft erhält es den relativen Reichthum des Staates, weil die Primen der Nationalhandlung im Lande gezählt werden, und vermehret ihn, weil die Fremde Handlung ſie dem Staate entrichtet. Die Größe der Aſſekuranzprime hängt von der Gefahr der Frachtung, von den hohen oder niedern Intereſſen, und von dem Gewinn ab, den die Aſſekuranten dabey machen können.

246. Was immer die Gefahr der Frachtung 2c. vermindert, gereicht der Aſſekuranz zum Vortheile. Hieraus wird deutlich, daß die Länge einer Reiſe, die Beſchaffenheit der Seen, die Beſchaffenheit der Häven, die Jahrszeit, die Sicherheit der Flaggen, der

Friede zur See, die Bauart der Schiffe, die Geſchicklichkeit der Schiffer, und ihre Redlichkeit, bey den Aſſekuranzverträgen ſehr in Betrachtung kommen, und daß die größeren Seemächte gegen die kleineren in Anſehen der Aſſekuranzen viel voraus haben. Ich muß eine Betrachtung, die bereits oben gemacht worden, hier wiederholen. Die Staaten, welche zur See mächtig ſind, werden ſich wohl hüten, das Meer, wie ſie leicht könnten, von Seeräubern zu reinigen: ihre Schiffe bleiben von den Corſaren unangegriffen: die Handlung der kleineren Staaten aber, kann nie empor kommen, weil ſie immer vor den Raubſchiffen in Gefahr ſind, mithin auch immer die Aſſekurirung ſehr theuer bezahlen müſſen. I 245.

247. Weil die Gefahr der Frachtung der eigentliche Gegenſtand der Aſſekuranzen iſt, ſo haben verſchiedene Schriftſteller behauptet: nur der wirkliche Werth der Waaren, nicht aber der Gewinn könne verſichert werden. Auch das Leben der

Men-

Menſchen hat man in Frankreich für keinen Gegenſtand der Aſſekuranz gehalten. In England (ſagt der Verfaſſer der Anfangsgründe der Handlung) verſichert man auch das Leben der Menſchen: in Frankreich hat man die Freyheit zu verſichern, weislich auf die Freyheit, und wirklichen Güter eingeſchränkt: das menſchliche Leben muß kein Gegenſtand der Handlung ſeyn; es iſt der Geſellſchaft zu koſtbar, und kann durch keinen Entgelt erſetzt werden.

248. Wenn es um Worte zu thun wäre; ſo würde ſich der Gewinn nicht verſichern laſſen, weil, im eigentlichſten Verſtande, dabey keine Gefahr iſt. Indeſſen iſt es in England gleichwohl erlaubt, auch den Gewinn verſichern zu laſſen, wenn man es nur erklärt, und ihn benennet. In einem gewiſſen Verſtande kann man auch ſagen, daß der Kaufmann Gefahr laufe, von ſeinem Gelde, welches ihm auf eine andre Art Vortheil würde gebracht haben, keinen zu ziehen, und dieſe Gefahr

läßt ſich nach dem Werthe der Waaren ſchätzen. Sobald ſich der Aſſekurat erklärt hat, ſo wird der Aſſekurant ohne Zweifel ſeinen Vertrag darnach eingerichtet haben: alſo iſt von keiner Seite eine Verletzung, oder Uebervortheilung vorhanden: und eigentlich wird die Gewinnverſicherung, als eine Art von Geſellſchaft auf den Antheil des Gewinns zu betrachten ſeyn. Der Aſſekurat begnüget ſich mit einem kleineren Gewinne, und überläßt dem Aſſekuranten den ungewiſſen größeren, wenn er ihm dieſen kleineren gewiß machet.

249. Aus eben demſelben Grunde; daß der Aſſekurant ſeinen Vertrag darnach einrichten werde; ſehe ich nicht ein, warum, wie Fortbonais nach den meiſten Aſſekuranzordnungen, dafür hält, daß nur der wirkliche Werth der Waare verſichert, und ihr Preis nicht nach Willkuhr, auch höher angeſetzt werden ſollte. In der Aſſekuranzpolizey, muß der Werth der Waare ausgedrückt werden, und nach dem Verhältniſſe des Werthes, wird auch

die

die Prämie erhöht. Es geht alſo von Seite des Aſſekuraten kein Betrug vor, der wirklich mehr giebt, als er ſonſt zu geben hätte. Sollte er, um die größere Vergütung zu erhalten, ſeine Ladung vorſetzlich verunglücken laſſen; ſo iſt in dieſem Falle der Aſſekurant zum Erſatze nicht verbunden. In der That nun iſt es dem Aſſekuranten einerley, ob er mehrere Schiffe, oder auch eine wirklich koſtbarere Ladung verſichert hätte. Auch darinnen ſehe ich keinen Betrug, daſſelbe Schiff von mehreren aſſekuriren zu laſſen, weil eine Sache nur einen Werth hat. Der Aſſekurat macht abermal die Bedingniſſe gleich, da er ſich mehreren Primen unterzieht. Wäre hier ein Betrug mit unter; ſo müßte er ſich in dem Falle der Verunglückung zeigen, da der Aſſekurat ſeine Waare von mehreren zugleich vergütet bekömmt. Indeſſen kann kein Aſſekurant dieſen Betrug im geringſten ſchätzen: hätte er allein aſſekurirt; ſo hätte er im Falle der Verunglückung nicht weniger, als in gegenwärtigem Falle zu zahlen gehabt. Alles, was bey dieſem Umſtande beſonders zu betrachten ſeyn

dürf-

dürfte, iſt der Verdacht: daß vorſichtige und redliche Handelsleute ſich nicht zu groſsen, oder vielfachen Primen entſchlieſsen; daß alſo diejenigen, welche ſich darauf einlaſſen, wohl irgend eine vorſetzliche Verunglückung im Schilde führen dürften.

250. Je koſtbarer das Leben der Menſchen a iſt, deſto mehr muß man ſeine Gefahr zu vermindern ſuchen. Eigentlich kömmt auch nicht das Leben des Menſchen in die Schätzung, ſondern dasjenige, was dieſer Lebende zu erwerben fähig iſt. Die Lebensaſſekuranzen wären alſo ſogar vom Staate zu leiſten, wenn ſich die Privataſſekuranten nicht dazu verſtehen ſollten: ſie vermehren die Entſchloſſenheit zum Seedienſte, und die Ehen der Seeleute. Entweder würde ſich ein Verehlichter ſchwer auf die See wagen, weil er mit ſeinem Tode Weib und Kinder hüflos lieſſe: oder der Matroſe würde aus eben dieſer Betrachtung keine Familie haben wollen. Die Lebensaſſekuranzen geben der zurückbleibenden Familie einen Erſatz, und das Bedenken iſt gehoben; ſie vertreten ge-

wiſ-

wiſſermaſſen die Stelle einer Wittwen⸗ oder Waiſenkaſſe für das Schiffvolk. Dieſe Niedlichkeit des franzöſiſchen Schriftſtellers wird jedermann deſto ſonderbarer ſcheinen, dem es beyfällt; daß man ſich kein Bedenken macht, die Schiffe, worauf die Negers von den afrikaniſchen Küſten nach Amerika übergeſetzet werden, verſichern zu laſſen: ſind dieſe Negers keine Menſchen?

* 247.

251. Die Gefahr der Schiffahrt iſt zweyfach: der gänzliche Verluſt des Schiffes, oder die Havarey. Unter dieſer letzteren verſteht man den Schaden, den ein Schiff durch außerordentliche Zufälle an einem Theile, entweder der Schiffzugehör, oder der Ladung leidet: z. B. den Verluſt der Anker und Tauen, des Maſts, den der Schiffer abzukappen, oder den Verluſt einiger Güter, welche er zur Rettung des Ganzen über Bord zu werfen gezwungen war, oder wenn das Schiff auf ſeinem Laufe Leck geworden u. d.. Dieſe Havareyen werden,

wenn

wenn ein Schiff nicht verſichert iſt, durch eine Untertheilung von allen Befrachtern getragen: den Aſſekuranten aber ſind ſie beſchwerlicher, als die Verſicherung des Ganzen ſelbſt. Fortbonais merket an, daß von 180 Schiffen, laut einem Auszuge der Seeregiſter, jährlich ein Schiff verloren gehe; daß aber der Havareyverluſt von eben dieſer Zeit und Zahl, auf zween Schiffe berechnet worden ſey. Auch ſind dieſe Vergütungen ein Gegenſtand beſtändiger, und ſehr verwickelter Streitigkeiten. Da nun dadurch die Aſſekuranzprimen ſehr erhöht werden; ſo muß der Staat ſowohl in der Aſſekuranzordnung, als auch die Aſſekuranten in ihren Verträgen, alles, ſo ſehr als möglich, ins Deutliche bringen, und die Art, wie die Erklärung, und der Beweis des Havareyverluſts geſchehen ſoll, feſtſetzen.

252. Auch die Flußſchiffahrt, und ſelbſt die Landfracht kann gewiſſen Gefahren ausgeſetzet, mithin beide ein Gegenſtand der Aſſekuranzverträge ſeyn. Das Maaß der Gefahr wird bey beiden ungefähr

fähr nach obigem Verhältniſſe zu beſtimmen ſeyn: auf der Flußfahrt, nach der Beſchaffenheit des Fluſſes, der Länge der Fahrt, der Witterung, der Beſchaffenheit der Fahrzeuge, der Geſchicklichkeit der Schiffleute, und den öffentlichen Anſtalten, die Ufer und den Fluß ſelbſt von Raubgeſinde zu reinigen: bey der Landfracht, nach der Länge der Reiſe, der Beſchaffenheit der Wege, und ihrer Sicherheit. Bey längeren Reiſen, als denjenigen, welche aus Rußland nach China gehen, und Wüſteneyen, ſo von Räuberhorden berufen ſind, durchzuziehen haben, iſt es gewöhnlich, daß ſich ganze Reiſekaravanen zur wechſelweiſen Vertheidigung vereinigen, und einen eignen Führer der Karavane erwählen. Manchmal miethet man ſich auch eine Horde, eben von dieſen herumſchweifenden Räubern, welche die anderen vom Angriffe abhält.

253. Der zweyte Theil der Aſſekuranzprime ſind die Zinſen b desjenigen Fonds, welcher zu der Verſicherungskaſſe be-

ſtimmt iſt. Die Verſicherung geſchieht entweder durch einen eigenen Fond, welches man Aſſekuranz en Commendite nennet; oder eine Geſellſchaft übernimmt die Verſicherung, ohne ein eignes Geld dazu niederzulegen, gegen Verpflichtung ihres ganzen wechſelſeitigen Vermögens. die erſte Art iſt die koſtbarſte, weil das niedergelegte Geld immer bereit ſeyn, mithin man die ganzen Intereſſen in die Prime einrechnen muß: die zweyte Art iſt von dieſer Seite vortheilhafter, von weiterem Umfange, und in großen Handelsſtädten üblich; aber es iſt auch nicht zu läugnen, daß ſie von Seite der Aſſekuranten gefährlicher iſt, weil oft ein Handelsmann für gut angeſehen wird, der, wenn der Umſtand ſich ereignet, daß ſein Vermögensſtand entdeckt werden muß, unzahlhaft iſt. Wenn eine Bank aſſekurirt, oder auch das en commendite niedergelegte Geld auf irgend eine Art genützt wird; ſo muß immer für das Aſſekuranzgeſchäfft einen Theil Geldes in der Kaſſe behalten, und deſſen Zinſen der Prime zugeſchlagen werden. Durch eine dritte Art von Aſ-

ſe=

ſekuranzvereinigung läßt ſich ſowohl der ganze Theil von Zinſen in der Prime aufheben, als die Sicherheit der Aſſekuranztheilnehmer erhalten: wenn nämlich nicht Geld, ſondern eine ſichere Hypothek nach der Summe der Theilnehmung angezeigt wird e: hier nützet jeder Aſſekuranztheilhaber ſeinen dazu gewidmeten Fond ohnehin, und die Aſſekuranzkamer iſt wegen ſeines Beyſchußes hinlänglich bedecket.

b 245.
e Das iſt die Verfaſſung der Triester Aſſekuranzgeſellſchaft bey welcher Verſchreibungen auf unbewegliche Güter, Bankopapiere u. d. eingelegt werden können. Der Einlegende zieht davon beſtändig den Nutzen; die Geſellſchaft hält ſich nur daran, wenn etwas beyzutragen iſt, und er ſeinen Beytrag verweigerte.

254. Wenn man ſonſt alles bey zwoen Nationen gleich annimmt; ſo wird diejenige wohlfeiler aſſekuriren können, wo die Intereſſen niedriger ſind. Nach dieſen mißt ſich auch der Gewinn ab, welchen die Aſſekuranten bey ihrem Geſchäffte zu machen verlangen, welches der dritte Theil

der Prime d iſt. Ordentlicher Weiſe iſt der Aſſekurant hier als ein Handelsmann zu betrachten, der ſein Geld auf das Beſte geltend machen will. Gewöhnlich ſucht er von ſeinem Gelde die Zinſen zweyfach zu ziehen: einmal arbeitet nämlich das Geld für ſich; das iſt: ohne ſeine Mühe, würde es, ſicher angelegt, die gewöhnlichen Zinſen abgeworfen haben; das zweyte iſt der Lohn ſeiner Anwendung und Aemſigkeit. Wenn alſo in einem Lande die Intereſſen zu 3 % ſind, ſo wird ſich der Handelsmann an 6 Gewinn bey ſeinem Geſchäffte genügen laſſen, da er, wo ſie 4 hoch ſind, 8 fodert.

d 245.

255. Da die Aſſekuranzprime einen Theil des Waarenpreiſes ausmachet; ſo iſt der Vortheil der Aſſekuranzen, daß man in demjenigen, was man von andern empfängt, weniger an ſie zahlt, und in dem, was man an Fremde abgiebt, mehr von ihnen bezahlt bekömmt, wenn man ſeine Frachtung ſelbſt verſichert: und kann man es dahin bringen, auch fremde

Schiffe

Schiffe zu verſichern; ſo eignet man ſich einen Theil ihres Gewinnſtes zu, und vermehrt den relativen Reichthum des Staates durch die Aſſekuranzpreiſe, ſo man empfängt. Dieſer letzte Vortheil hat ſogar Nationen, die in der Handlung Nebenbuhler ſind, bewogen, ſich wechſelweiſe ihre Schiffe zu verſichern: die Engländer verſicherten ſehr viele franzöſiſche Handelsſchiffe. Aber bey Gelegenheit des vorletzten Kriegs huben ſie durch ein Verbot die Freyheit auf, franzöſiſche Schiffe zu verſichern. Dieß gab Gelegenheit zur Unterſuchung der Frage: ob es nützlich ſey, auch feindliche Schiffe zu verſichern? Die Engländer hatten vor dieſem Verbote es beſtändig gethan. Bey Entſcheidung dieſer Frage kömmt es auf die Stellung der wechſelſeitigen Macht, und auf die Abſicht der Kriegenden an. Wenn man erwegt, daß zur Kriegszeit, damals beſonders, wenn die feindliche Marine den Meiſter ſpielt, die Primen ſehr hoch ſtehen müſſen; ſo iſt gewiß, daß die aſſekurirende Nation, durch die Vergütung einen großen Theil ihrer Priſen verliert:

indeſſen iſt nicht weniger gewiß, daß ohne Aſſekuranz ganz keine gegenſeitigen Schiffe in der See ſeyn würden; mithin die Nation weder Priſe, noch Prime haben würde, welche letztere ein Nationalgewinnſt iſt; in beiden Fällen, wenn das Schiff nicht weggenommen wird, und wenn es wirklich weggenommen wird; dann damals hat die aſſekurirende Nation immer den Werth des Schiffs für das, was ſie zahlen muß. Das einzige verdient jedoch betrachtet zu werden: daß nämlich die Aſſekuranten, welche Privatleute ſind, die aus der Priſe nicht den Vortheil ziehen, die aſſekurirten Schiffe wegen der Stellung der dieſſeitigen Flotte, und Armateurs warnen dürften. Eigentlich alſo würde in einer ſolchen Lage der Umſtände das Aſſekuriren nur ein Geſchäfft für den Staat ſeyn. Die Engländer ſcheinen aber nach der Anmerkung Fortbonais bey dieſem Verbote einen höheren Endzweck gehabt zu haben: nämlich die franzöſiſche Handlung zu Grund zu richten, und ihnen alle Gemeinſchaft mit ihren Kolonien abzuſchneiden.

256. Wie überhaupt der Zuſammenfluß bey allen Handlungsgeſchäfften, die Preiſe herabſetzt; ſo wird ſeine Wirkung ſich auch bey den Aſſekuranzen zeigen. Es wäre alſo nachtheilig, irgend einer Geſellſchaft ein ausſchließendes Recht der Aſſekuration zu ertheilen. Nicht nur die Aſſekuranzkamern müſſen vermehrt, ſondern auch einzelnen Handelsleuten muß das Recht zu aſſekuriren, nicht benommen ſeyn, wenn ſie ſich nur nach der Vorſchrift der Aſſekuranzordnung verhalten. Ungeachtet es der Nation vortheilhafter iſt, wenn ſie bey ihrer Handlung auch ſelbſt die Aſſekuranzprimen gewinnt; ſo ſoll dennoch dem Nationalhandelsmanne unverwerth ſeyn, ſeine Waare auswärts aſſekuriren zu laſſen, wenn ihm die fremde Aſſekuranzprime geringer zu ſtehen kömmt: dieſe Freyheit wird zugleich den etwan zu hoch geſpannten Foderungen der innländiſchen Aſſekurateurs Einhalt thun. Die Menge Streitigkeiten, die bey dem Aſſekurationsgeſchäffte vorfallen, machen Aſſekuranzordnungen, und Aſſekuranzgerichte nothwendig. Das gute Zutrauen

iſt die Seele dieſes Geſchäffts: dieſe Gerichte müſſen darüber auf das ſtrengſte halten, und die Aſſekuranzordnungen auf jeden Betrug den Verluſt der Prime feſtſetzen. Der Aſſekurant muß vorzüglich durch beide geſchützet werden, weil er beſtändig den Uebervortheilungen der Aſſekuraten bloß gegeben iſt; dieſe hingegen von ihm nie hinterführt werden können.

IX.

Vom Gelde.

257.

Das Empfangene und Gegebene zwiſchen zween einzelnen Handelnden hebt ſich im Werthe nicht beſtändig gegeneinander auf, und weniger noch zwiſchen zwoen Nationen. Es mußte alſo ein Mittel geſucht werden, wodurch die Ungleichheit gehoben, und demjenigen, der an Waaren mehr gegeben hatte, der Ueberſchuß vergütet würde. Hiezu wurden die Metalle gewählet, die nun als der

all-

allgemeine **Entgelt** in dem Tauſche betrachtet werden. Dieſe Metalle ſind eigentlich aber nur der **Stoff** des Geldes. Um wirklich **Geld** zu werden, mußten die Zweifel behoben ſeyn, welche bey dem Empfange eines Stücks Metall aufſteigen konnten. Dieſe Zweifel rühren von zwoen Urſachen her: die Metalle ſind einer **Vermiſchung** fähig; und das **Gewicht** des Stückes iſt nicht beſtimmt.

f 6.

258. Die Metalle ſind Körper, welche mit fremden **Zuſätzen** von mehr oder weniger edleren Metallen verſetzet werden können *g*. Dieſe Zuſätze vermindern ihre **Feine**, welches man ihr **Korn** *g* zu nennen pflegt, und der Empfanger iſt beſtändig der Gefahr unterworfen, unter einem gewiſſen Umfange von Gold und Silber um ſo viel weniger zu empfangen, als der **Zuſatz** des fremden Metalls beträgt. Zwar kann man dieſe Vermiſchungen durch verſchiedene Mittel erkennen: aber einige derſelben Mittel ſind ohne ein beſonders Kenntniß, welches nicht jedermann ſich eigen

machen kann, unzuverläſſig; einige ſind zu langſamig, zu koſtbar, folglich der Behändigkeit der Vertauſchung hinderlich. Um die Vermiſchung nach ihren Graden auszudrücken, mußte man erſt einige Zahlbenennungen feſtſetzen, welche die höchſte Feine anzeigen, von welcher dann die Abweichungen durch Zahlenſtufen bezeichnet werden. Man nahm ein gewiſſes Gewicht an *h*, das man willkührlich in Theile zerſtückte. Wenn die Theile des Gewichts alle genennt werden, ſo heißt es das Metall hat keinen Zuſatz: denn z. B. 16 Sechszehntheil ſind ein Ganzes. Die folgenden Benennungen zeigen an, wie viel Theile des edeln Metalls nach der Scheidprobe vorhanden ſeyn würden *i*. Das Gewicht, welches Schrott genennt wird, müßte nur erſt durch Abwägen beſtimmt werden; wobey dennoch die Zweifel, von der Richtigkeit der Wage und der Gewichttheile, dann auch die Beſchwerlichkeit der Stückelung nicht gehoben wird, um, beſonders bey einem kleineren Kaufe, von dem Metallklumpen gerade ſo viel abzuſtoſſen, als nöthig iſt.

g 257.

h Korn, weil das Metall, je nachdem es feiner iſt, im Anbruche ein feineres und dichteres Korn zeiget.

i Die Mark, welche in Deutſchland die Cöllniſche genennt wird. Die Untertheilung der Mark Silber ſind: 1 Mark in 16 Loth: 1 Loth in 18 Grän. Die Franzoſen theilen es in 12 Deniers, deren jeder 24 Grän hält. Die Mark Gold in 24 Carat; 1 Carat in 4 Gran, jedes Gran in 3 Grän: die Gräne alſo ſind bey Gold und Silber gleich 288. Im Münzprobegewicht hat man eine ganz außerordentlich kleine Untertheilung, da 1 Loth in 4096 Theile zerſtückt wird, die man den Richtpfenning nennet: dieſe kleinen Abtheilungen ſind, damit die Proben im Kleinen, mithin mit weniger Koſten gemacht werden. Die Eintheilungen, welche andre Völker bey ihren Metallen angenommen, ſind in jedem Handlungswörterbuche zu finden.

k 15 Löthig heißt alſo: funfzehen Loth Fein, ein Loth Zuſatz: die Mark mit Zuſatz wird die rauhe Mark genennet.

259. Dieſes wechſelweiſe Mistrauen zwiſchen Käufer und Verkäufer, die ſich zu überliſten ſuchen, zu heben, muß ein dritter Mittelsmann dazwiſchen treten, gegen welchen beide Theile hauptſächlich darum ein gleiches Vertrauen haben, weil er mit keinem aus beiden in beſondrer Verbindung ſtehet, mithin auch keine Urſache hat, einen oder andern der Kaufverträ-

träger vorzüglich zu begünſtigen. Zwiſchen Gliedern derſelben Geſellſchaft kann niemand dieſes wechſelweiſe Zutrauen beſitzen, als der Regent, der aus keinem Grunde den Geber mehr als den Empfänger, aber aus unendlichen Gründen, und einer übernommenen Pflicht, beide gleich zu beſchützen hat. Der Geſetzgeber übernimmt es alſo, Korn und Schrott der Metallſtücke zu beſtimmen, und durch ſein aufgedrücktes Gepräg die Bürgſchaft dafür zu leiſten. Dieſes Gepräg macht nun das Metall zur Münze, oder wie der Sprachgebrauch die Bedeutung allgemein macht, zu Gelde.

260. Die Wirkung und der Vortheil dieſer Ausprägung iſt das Zutrauen, mit welchem das Stück Metall auf einen ſolchen Fuß angenommen wird, auf welchem man es zu ſeiner Zeit wieder hindanzugeben, verſichert iſt. Zu dieſem Zutrauen trägt alſo die Größe und Kleinheit, die Feinheit oder Vermiſchung des Metalls an ſich ſelbſt nichts bey, ſo lange als die Münze unter denjenigen herum gegeben

wird,

wird, welche gegen den, deſſen Gepräge darauf geſchlagen iſt, einen gleichen Grund des Zutrauens haben. Es läßt ſich alſo ganz leicht begreifen, daß ſich die Bürger eines Staats, den man von allen andern abgeſöndert annehmen wollte, bey einer geringeren Münze nicht unglücklicher, aber auch bey einem größeren Stücke Metalls unter einer geringeren Benennung, nicht glücklicher finden würden. Aber alle Staaten haben einen Zuſammenhang mit andern Nationen, von denen ſie Bedürfniſſe empfangen, und an ſie wieder abgeben. Dieſer Zuſammenhang macht, daß ſelbſt die Unterthanen bey dem Gepräge ihres Regenten, einigermaſſen den Gehalt mit in Betrachtung ziehen. Denn, da die Handlung ſie in die Nothwendigkeit verſetzen dürfte, an Fremde von ihrem Gelde zu geben; die Fremden aber gegen den Regenten einer andern Nation, einen ſehr geringen Grund des Zutrauens l haben, und ſein Gepräg bey ihnen nicht in Betrachtung kömmt, als in ſoferne es mit dem innern Gehalte übereinſtimmt; ſo kann der Regent in Ausſtückelung ſeiner

Mün-

Münze nicht umhin, auf diejenigen Nationen mitzuſehen, mit welchen ſeine Unterthanen in Verkehrung ſtehen können.

l Einiger Grund des Zutrauens iſt dennoch auch bey Fremden vorhanden: weil nämlich die Münze vorhin unter den Bürgern des Staates gange geweſen, zwiſchen welchen der Prägende das Gleichgewicht des Vortheils zu beobachten hatte.

261. Der **innere Gehalt** *m* iſt das Produkt des **Gewichts**, und der **Feine**, welche bey allen Völkern gleich betrachtet werden, und daher den **wahren Werth** der Münze ausmachen. Die **äußere** Geſtalt und Benennung der Münze, die an ſich willkührlich ſind, geben ihr den **äußeren**, und weil es gemeiniglich **Zahlworte** ſind, den davon ſogenannten **zählenden Werth**. So lange dieſe beiden Werthe dergeſtalt übereinſtimmten, daß der **zählende Werth** den **wahren** wirklich ausdrückte, konnte das Münzweſen keinen Verwirrungen unterworfen ſeyn. Aber es kam von dieſer einfachen Art des Ausprägens gar bald ab. Die Staaten, welche die Ausgleichung ihres Waarenempfangs mit Gelde zu machen hatten, ſuchten ſich

in

in der Bezahlung zu übervortheilen: die Unfähigkeit, oder der Betrug derjenigen, welchen das Münzweſen anvertraut ward, und welche die Metalle ungleich ausſtückelten, oder vorſetzlich zu geringe machten; die Koſten der Ausprägung, welche in die Münze eingerechnet wurden, zu welchen unwiſſende Finanzverſtändige noch Gepräggewinnſte (Seigneurage) ſchlugen, die ſie als ergiebige Quellen landesfürſtlicher Einkünfte anprieſen; endlich Nothfälle, gegen welche man in der Veränderung der Münze eine Zuflucht ſuchte, dieſe Urſachen veranlaßten, daß die Münzen unter den erſten Benennungen, im Korne und Schrotte weniger enthielten, mithin der zählende Werth ein bloß eingebildeter ward, der ganz nicht mehr den Gehalt anzeigte. Aus dieſer Abweichung, die in verſchiedenen Ländern mehr oder weniger ſich ereignete, entſtunden diejenigen Münzverwirrungen, welche den Staaten ordentliche Münzgeſetze unentbehrlich machen, wodurch der innere und äußere Werth der Geldſtücke feſtgeſetzt wird.

262. Es würde bey Entwerfung der Münzgeſetze außer dem **Gehalte** der Metallſtücke nichts zu beobachten geweſen ſeyn, woferne man zum **Stoffe** des allgemeinen Entgelts nur ein Metall gewählet hätte. Aber da man hiezu hauptſächlich zwey Metalle, **Gold** nämlich und **Silber** wählte, welche in einer der hauptſächlichſten Eigenſchaften des **Entgelts**, in der **Seltenheit** *m* unterſchieden waren; ſo war es bey dem Münzgeſchäfft nicht genug, auf die **Feine** und das **Gewicht** des **einen** Metalls zu ſehen; es iſt nothwendig eben dieſes bey beiden *n* zugleich aber, auch das Verhältniß zu beobachten, welches beide gegeneinander in Anſehen der Seltenheit haben. Natürlich mußte dasjenige Metall, welches **ſeltner iſt**, einem nach dem Verhältniſſe dieſer Seltenheit viel größerem Stücke des häufiger vorhandenen Metalls gleich geachtet werden: und wenn die phyſikaliſche Anweſenheit des Metalls allein den Ueberfluß, oder die Seltenheit der Metalle beſtimmte; ſo würde der Satz: **das Gold ſteht zu dem Silber, wie 1 zu 14,** ſo viel ſagen:

gen: es ſey 14 mal mehr Silber als Gold vorhanden. Aber dieſe Seltenheit wird wechſelweis auch durch andre Umſtände, beſonders aber in Anſehen Europens, durch den oſtindiſchen Handel veranlaßt. Manchmal ſind ſogar augenblickliche Veranlaſſungen, welche das Verhältniß beider Metalle auf eine, zwar nur kurze Zeit ſtöhren. Die Münzgeſetze können dieſen täglichen Abänderungen des Gold- und Silberpreiſes gegeneinander nicht folgen, die ſich, wie jede mehr oder weniger geſuchte Waare gegeneinander verhalten, deren Preis durch die Marktverabredungen beſtimmet wird. Aber es giebt immer ein gewiſſes allgemeines Verhältniß der Metalle gegeneinander, welches bey dem Münzgeſetzen vor Augen gehabt werden muß.

m Die Urſache von der Verſchiedenheit in der Menge des Goldes und Silbers kömmt daher, weil ſchon überhaupt mehr Silber als Gold aus den Bergwerken erbeutet wird: dann machte die Entdeckung von Amerika eine neue Veränderung, weil man aus den peruvianiſchen Bergwerken mehr Silber als Gold gezogen. Von derſelben Zeit an war das Verhältniß des Goldes zum Silber wie 1 zu 16 in Spanien; und die andern Natio-

tionen folgten dieſem Verhältniſſe nahe bey. Portugal brachte nachher aus Braſilien eine große Menge Goldes in die europäiſche Handlung. Auch machte der ostindiſche Handel die Menge des Goldes größer, da jährlich viel Silber aus Europa nach Indien geführt, und dagegen Gold von da zurück gebracht wird, weil die Japoneſer, und Chineſer das Silber zu geringe ſchätzen, folglich die Europäer bey dem Umſatze des Goldes gegen Silber gewinnen. In den europ. Münzen iſt das Verhältniß des Golds zum Silber 1 zu 14 ein Bruchtheil.

„ Es iſt nothwendig, Gold in der höchſten Feine und Silber in der höchſten Feine gegeneinander abzumeſſen. Wenn die Grade der Feine ungleich ſind; ſo muß erſt dieſe Ungleichheit berechnet, und ausgeglichen werden, ehe man ihre Verhältniſſe beſtimme.

263. Der Endzweck der **Münzgeſetze** iſt alſo, zu verhindern, daß die **Nation**, ſowohl bey den Zahlungen, welche **ſie zu machen** hat, als auch bey denen, welche **an ſie** gemacht werden, keinen Verluſt leide. Folgender Münzgrundſatz wird dieſen Endzweck auf das vollkommenſte erreichen laſſen: **der innere Werth der Münze in allen Untertheilungen, ſoll mit dem äußerlichen übereinſtimmen; bey den Gold- und Silbermünzen gegeneinander aber das Verhältniß ange-**

nom-

nommen werden, welches andre handelnde Staaten, beſonders mit welchen man in Verkehr ſteht, beobachten. Dieſem Grundſatze zufolge wird jedes Stück Münze an feinem Metalle ſo viel enthalten, als der Namen andeutet. Man würde alſo die Münzen in der größten Feine ausprägen können, und nach Hr. v. Juſti Vorſchlage in den Münzabtheilungen, den Untertheilungen des Gewichts nachgehen. Vielleicht, daß man bey kleineren Ausſtückelungen einen Zuſatz (Legirung) nöthig hätte, um der Münze einen Körper zu geben. Die Vortheile dieſes einfachen p Grundſatzes, werden deutlicher, wenn man die Nachtheile unterſucht, welche die Abweichung von demſelben unausbleiblich begleiten.

• Die Schriftſteller, welche von den Grundſätzen der Münzprägung handeln, haben uber dieſen Gegenſtand ſo viele Dunkelheit verbreitet, daß ſie Anfänger in politiſchen Wiſſenſchaften dabey ganz kleinmüthig machten. Dieſe Dunkelheit rührt daher, weil ſie den Grundſatzen, eine Menge einzelne Rechnungsbeyſpiele mit untermengen, die nicht zu den Grundſätzen, ſondern zum praktiſchen Theile des Münzweſens gehören. Das Verdienſt des Schriftſtellers beſteht nicht darinnen.

nen, daß er tiefſinnig und vielwiſſend ſcheine, ſondern daß er deutlich ſey, und den Leſer auf dem kürzeſten Wege zu demjenigen Kenntniſſe führe, ſo er ihm verheißt.

p So lange nämlich als man beide Metalle als Münzen zu betrachten nicht aufhöret, woraus wohl eigentlich die gröſte Schwierigkeit des Münzweſens entſpringt, da man zum Maaßſtabe zwo verſchiedene, überhaupt, und beziehungsweiſe wandelbare Größen annimmt. Der Endzweck der in den menſchlichen Geſchäfften eingeführten Münze foderte nur einen Maßſtab, welches für Europa am zuträglichſten das Silber ſeyn würde; und Gold ſollte nicht anders als ein koſtbares Metall, als eine Waare angeſehen werden.

264. Die Abweichungen ſind folgende: die Münze wird ihrem inneren Werthe nach höher ausgeprägt, als ihr Namen anzeigt: die Münze iſt ringhältiger, als es ihre Benennung anzeigt: die Gold und Silbermünzen haben nicht das gehörige Verhältniß gegeneinander: das eine Metall iſt zu hoch, das andre zu niedrig geſchätzt. Wenn die Münze im Werthe höher, als in der Benennung iſt; ſo bezahlen die Nationalhandelsleute den fremden Gläubigern, die ihnen den Ueberwerth nicht zu Gut ſetzen, in allen Zahlungen um

um ſo viel mehr, als der Ueberſchuß des innern Werthes gegen das Gepräg iſt. Wenn z. B. der Werth des Thalers um vier Groſchen höher iſt; ſo kauft die Nation um ein Zehntheil theurer ein, zahlet an ſeiner Bilanz um ein Zehntheil mehr, als ſie ſchuldig war, verliert eben ſoviel an ihrem Wechſel, und veranlaßt den Auszug ihres Geldes. Iſt dieſer zu hohe Werth etwan nicht nach der Reihe auch bey allen kleineren Untertheilungen der Münze beobachtet; ſo werden die Ausländer ſich alle Zahlungen in der zu hohen Münze thun laſſen, hingegen diejenigen, die ſie zu leiſten haben, in den niederen Münzſorten leiſten. Wenn aber auch das Verhältniß bey der Ausſtückelung durchaus beobachtet wird, und man annimmt, daß in denjenigen Zahlungen, welche der Nation geleiſtet worden, eben nur die zu gute Münze angenommen werde; mithin das, was die Nation zu viel gab, durch die Rückzahlungen wieder hereingebracht werde; ſo iſt erſtens dieſe Vergütung nur damals ausgleichend, wenn die Bilanz der Handlung ſich auf keine

Seite neigt; zweytens, wird dadurch höchſtens nur der Verluſt der Nation erſetzt; der Privatmann aber, der nicht immer zugleich einkauft und verkauft, erhält ſeinen Verluſt nicht vergütet. Dieſer Fall einer Münzirrung iſt jedoch der ſeltenſte.

265. Der Fall iſt weniger ſelten, daß die Münze gegen ihre Benennung zu ringhältig iſt q. Damals alſo werden die fremden Schuldner die Zahlungen in dieſer ringhältigen Münze abtragen, die man, als Landesgepräge, nicht zurückweiſen kann, weil der Nationalmünzfuß für die Glieder der Nation ein Geſetz iſt, und ſobald als von der Nation ſelbſt der Münzfuß verdächtig erklärt würde, allgemeines Mistrauen erfolgen müßte, welches die ganze Handlung in Verwirrung ſtürzte. Und dieſe Münze werden ſie nicht etwan von der Nation an ſich zu ziehen ſuchen: ſie werden, weil bey dem Ausprägen ringhältiger Münze Vortheil iſt, das Gepräg der Nation nachahmen, und ſich alſo den in dieſem Falle ſehr ſtarken Prägegewinn zueignen. In Zahlungen hin-

hingegen, ſo die Nation an Fremde zu thun hat, werden dieſe die Schuldner zwingen, andre Münzſorten aufzuwechſeln, und darinnen zu zahlen: oder woferne ſie die Nationalmünze annehmen; ſo werden ſie ihren Werth genau berechnen, und ſie nicht höher, als nach dem wahren Gehalte annehmen. Auf dieſe Art wird Handlung und Wechſel immer weniger einträglich ſeyn, wo die Handlungsbilanz der Nation zum Vortheile ſteht; da aber, wo ſie gegen die Nation iſt, wird der Verluſt durch die nothwendig gemachte Geldaufwechslung noch vergrößert. Das Uebel erſtreckt ſeine Wirkung noch weiter. Sobald der Handelsmann ſeine Münze in der Zahlung an Ausländer, nicht eben auf dem Fuße anwerden kann, auf welchem er ſie empfangen hat; ſo hat das Gepräg, auf welchem ſein Zutrauen gegründet war, ſeine Wirkung verloren; er achtet in der Folge nicht darauf, und ſucht dasjenige, was er daran zu verlieren fürchtet, durch Steigerung ſeiner Preiſe hereinzubringen: in der inneren Handlung folgen ſeinem Beyſpiele bald alle übrigen Klaſſen,

und es entſteht eine allgemeine Waaren-ſteigerung, welche, da die Maſſe des Geldes nicht vermehret wird, den Privat-unterhalt erſchwert, die öffentlichen Ausgaben vergrößert, und dadurch den Staat zwingt, die Abgaben zu erhöhen: dieſes muß die Beſtandtheile des Waarenpreiſes noch mehr erhöhen, dieſe doppelte Waarenſteigerung aber die Auswärtige Handlung nothwendig vermindern, die Fremden werden von der vertheuerten Waare weniger verbrauchen, die Bilanz wird alſo für die Nation nachtheiliger, und folglich der Verluſt bey ihrer Saldirung empfindlicher ſeyn.

§ 264.

266. **Wird das Verhältniß zwiſchen Gold und Silber nicht gleich andern handelndeu Nationen beobachtet r; ſo** werden ſich die Fremden dieſe Ungleichheit im Kaufe und Verkaufe zu Nutz machen. Im Verkaufe ihrer Waaren, werden ſie ſich die Münze in dem Metalle bedingen, welches man nicht gehörig zu ſchätzen weis, und es daher im

Ver-

Verhältniſſe gegen das andre Metall zu nieder geſetzt hat. In der That alſo wird ihnen alles, nach dieſem nicht beobachteten Verhältniſſe theurer bezahlt. Bey dem Einkaufe hingegen, werden ſie das zu hoch geſchätzte Metall geben, folglich an ſich weniger bezahlen, als bedungen ward. Auf dieſe Art werden ſie in allen Bezahlungen und Gegenbezahlungen verfahren; endlich auch noch durch Aufwechslung das zu gering geſchätzte Metall an ſich reißen. In einem Beyſpiele wird dieſer Verluſt ſichtbarer werden. Bey den Chineſern iſt das Verhältniß des Goldes zu dem Silber wie 1 zu 10, da es in Europa allgemein wie 1 zu 14, und ein Bruch gehalten wird. Der Europäer, welcher chineſiſche Waare nach Gold behandelt, zahlt dem Chineſer Silber, und zahlt ihm 10 für eine Waarenpoſt, für welche er in Europa 14 hätte zu zahlen gehabt. Was der Chineſer hingegen von dem Europäer an ſich bringen will, wird dieſer ſich nach Silbermünz behandeln, und in Gold bezahlen laſſen: wenn alſo ſeine Rechnung 14 beträgt, ſo würde er in

Europa 1 im Gold empfangen haben, da der Chineſer zu Bezahlung eben dieſer Summe 1 und $\frac{4}{14}$ entrichten muß. In der Aufwechslung giebt der Europäer Silber 10, und emfängt dafür von dem Chineſer 1 Gold, wofür er, wenn er es in Europa umſetzt, 14 in Silber bekömmt, mithin 4 $\frac{4}{10}$ daran gewonnen hat; oder welches auf daſſelbe hinaus läuft, mit dem 1 Gold, ſo ihm nur 10 an Silber zu ſtehen kam, auf europäiſchen Handelsplätzen für 14 einkäuft.

r 264.

267. Alle dieſe nachtheiligen Folgen ſind bey der Ausmünzung nach der größten Feine s vollkommen vermieden. Der Nationalhandelsmann giebt die Münze auf eben den Fuß hinaus, auf welchem er ſie empfängt: er zahlt an Fremde nicht mehr, als er ſich nach ſeiner Verabredung anheiſchig gemacht, und er empfängt, wenn er mit Nationalmünze gezahlt wird, nicht weniger, als er zu empfangen hatte. Das Nachprägen iſt durch einen ſolchen Münzfuß von ſich ſelbſt unterſagt, weil

eine

eine ächthaltige Münze nachzuprägen, nicht nur keinen Vortheil, ſondern Schaden bringet, da die Prägkoſten verloren ſind: unter einem ächten Stempel aber eine ringhältige Münze einzuſchieben, heißt nicht nachprägen, ſondern Münzverfälſchen, wogegen die Münzämter durch ämſige und wiederholte Probirung der curſirenden Münzſorten zu wachen haben. Um alſo dieſen Münzgrundſatz zu befolgen, iſt nothwendig, daß der Staat die Koſten der Ausprägung nicht auf die Münze einrechne; daß die ſogenannten Münzremedia nicht geduldet, ſondern die Ausſtückelung auf das ſchärfeſte beobachtet, und falls einige Stücke zu geringe oder auch zu ſchwer ausfallen, er beide zur Umſchmelzung ausſchüſſe, und nur die vom ächten Schroot in Gang kommen laſſe. Durch dieſe letzte Behutſamkeit wird verhindert, daß die zu ſchweren Stücke nicht von Gewinnſichtigen ausgekippt t, und zuletzt der Handel mit einer Menge zu geringen Münzen überladen werde.

t 263.

* Kipper und Wipper iſt der Namen derjenigen, welche die ſchweren Münzen ausſchüſſen, und an dem Uebergewichte gewinnen. Auch heißt man diejenigen alſo, welche die Münzen beſchneiden u. ſ. w. Der Gewinnſucht dieſer Art ſucht man aller Orten durch Halsſtrafen Einhalt zu thun.

268. Der Grundſatz: daß der nennende Werth mit dem innern und wahren übereinſtimmen ſoll u iſt nur auf die Gold und Silber, oder ſogenannten groben Münzſorten allein anzuwenden: die Scheidemünzen ſind ihrer Beſtimmung nach, demſelben nicht unterworfen. Ich verſtehe unter Scheidemünzen diejenigen kleinen Münzſorten, welche eigentlich nur zur letzten Ausgleichung des Handkaufs, dienen nach Verſchiedenheit der Länder, bald von Kupfer bald von ſehr ringhältigem Silber x. Eigentlich alſo iſt ihr Gebrauch nur, den Ankauf in kleinen Theilen zu erleichtern, keineswegs aber darinnen große Zahlungen zu leiſten. Sie ſind daher nur beſtimmt, unter den Bürgern deſſelben Staates umzulaufen: zu Bezahlungen auſſer dem Lande werden ſie nicht angewendet, weil dieſe mit den großen Münzſor-

ſorten geſchehen können, und weil die Verſendung einer anſehnlichen Summe in Scheidemünzen zu koſtbar iſt. Da der Regent zwiſchen ſeinen Bürgern im Tone des Geſetzes ſprechen kann, auch hier ihn keine Ruckſicht auf die Fremden beſchränket; ſo mag er den nennenden Werth der Scheidemünze nach Willkuhr, und ohne auf den wahren zu ſehen, feſtſetzen: niemand wird dadurch verletzet, weil diejenigen, unter welchen dieſe Münze herumgegeben wird, ſie immer auf dem Fuſſe wieder ausgeben können, auf welchem ſie dieſelbe empfangen haben, folglich es in ihren Händen immer ein ſicheres Pfand der fernern Vertauſchung iſt. Wenn alſo ja irgend der Grundſatz in einem Staate herrſcht, daß die Prägekoſten durch die Ausmünzung ſelbſt hereingebracht, und nicht vielmehr als eine nothwendige Staatsauslage, von den allgemeinen Staatseinkünften ſollen beſtritten werden; ſo kann durch den bey Ausmünzung der Scheidemünze fallenden Gewinnſt, der Prägeſchatz am leichteſten hereingebracht werden.

» 263.

* Ungeachtet ſchon von den Kopfſtücken an, abwärts die Münzſorten in ringhältigen Metalle ausgemünzt werden, da z. B. eine rauhe Mark Zwainziger nur 9 Loth 5 gr. Groſchen aber nur 5 Loth 7 gr. fein enthalten; ſo können dieſe gleichwohl nicht eigentlich unter die Scheidemünzen gezählt werden, weil die Ausſtückelung alſo geſchieht, daß die feine Mark immer für 24 fl. ausgemünzt wird: 480 Groſchen nämlich gehen auf eine feine Wienermark. Hingegen wird in halben Groſchen, Kreuzern, Gröſcheln oder dreypfennigern und halben Kreuzern die feine Wienermark zu 30., die Hungariſch, deren 5 auf 1 Groſchen gehen, und Pfenninge aber zu 36 fl. ausgemünzt.

269. Aber es wäre möglich, daß die Scheidemünze nachtheilige Folgen veranlaßte; woferne der Regent dieſerwegen nicht die nothwendige Vorſichtigkeit gebrauchte. Dieſe Folgen würde die Auswechslung und die Verſchwindung der gröberen Münzſorten aus dem Kreislaufe ſeyn. Die Auswechslung der gröberen, mithin der Gold- und Silbermünzen würde durch Fremde geſchehen, welche entweder ihre eigne Scheidemünze dafür gäben, oder die Scheidemünze der Nation, deren harte Münze ſie an ſich ziehen wollten, nachprägten.

In

In beiden Fällen wäre der Verluſt der Nation offenbar, weil die Scheidemünze keinen wahren Werth hat, mithin in der That weniger dafür gegeben würde, als man empfieng. Die Verſchwindung der gröberen Sorten muß eine Folge der zu häufigen Scheidemünze ſeyn; ſie mag nun von Fremden hereingebracht, oder auch im Lande ſelbſt derſelben zu viel geſchlagen werden.

270. Dem Auszuge der Gold- und Silberſorten, gegen fremde Scheidemünze y vorzubeugen, muß alſo jede fremde Scheidemünze verrufen, und ungangbar erklärt werden z. Damit aber auch die Fremden, die nach dem Stempel der Nation geprägte Scheidemünze, weder zur Aufwechslung noch zum Waarenankaufe, oder einer andern Bezahlung hereinbringen mögen, wird erſtens die Hereinbringung ſtarker Poſten an den Gränzſtationen durch Contrebantverordnungen erſchweret, zweytens durch ein Geſetz, welchem verhältnißmäſſige Strafen ein Gewicht geben, unterſagt, in

was

was für Zahlungen immer, mehr Scheidemünze zu geben, und anzunehmen, als was zur Ausgleichung der zahlbaren Summe nothwendig iſt. Dadurch wird ſogar dem geheimen Aufwechſeln vorgebauet ſeyn, welches nothwendig aufhören muß, ſobald von der eingewechſelten Scheidemünze gewiſſermaſſen kein Gebrauch gemacht werden kann. Die kleinen, und auf den Gränzen unvermeidlichen Münzumſetzungen ſind bey dieſen Vorſehungen von keiner Wichtigkeit.

y 269.
z Verord. von 14. Jun. 1728.

271. Wenn die groben Münzen wegen der überhäuften Scheidemünze verſchwinden a, ſo wird in der Folge der Preis des Golds und Silbers zum Nachtheile der gemeinen Klaſſen über den wahren Werth erhöht, weil ſie ihrer Seltenheit wegen geſucht werden, und dafür gern ein Aufgeld gegeben wird. Auch die Abtragung der Landsabgaben wird dadurch dem Steuernden, oder die Einhebung der Kamer erſchwert, und koſtbar gemacht:

dem

dem Steuernden, wenn etwan ſeine Abgabe nur in harter Münze angenommen wird; oder der Kamer, welcher die Ueberbringung großer Poſten in Scheidemünze anſehnliche Frachtkoſten verurſacht. Nicht nur alſo, daß nachgeprägte Scheidemünze durch die empfohlene Vorſehung abgehalten werden muß; auch die Münzkamern müſſen der Prägung der Scheidemünze Gränzen zu ſetzen, und ſie in einem Verhältniſſe gegen die allgemeine kreisſaufende Maſſe zu erhalten wiſſen. Es iſt ſchwer dieſes Verhältniß eigentlich anzugeben; gemeiniglich wird von der Geldmaſſe eines Staates der zwanzigſte Theil, oder 5 % angenommen, welches mir zu ſtark ſcheint. Ich wage hier bloß eine Muthmaſſung: vielleicht ſollte die Menge der Scheidemünze gleich ſeyn, auf das höchſte angeſchlagen, der Summe der täglichen Verzehrung der gemeineren, oder eigentlich der arbeitenden Klaſſe b als welche von dem täglichen Handlohne zu leben, mithin auch in Scheidemünze einzukaufen gewohnt iſt.

a 269.

b 3.

b z. B. Von einer Bevölkerung von 15 Millionen, wäre die arbeitende Klaſſe 7 Millionen, die tägliche Verzehrung eines Kopfes zu 4 Kreuzer angeſchlagen, ſollte die umlaufende Scheidemünze 466, 669 Gulden, ungefähr eine halbe Million betragen.

272. Die bisher erklärten Grundſätze werden in Anſehen der Nationalmünze zureichen. Allein da bey dem Zuſammenhange der Handlungsgeſchäffte die fremden Münzen aus einem Lande nicht ausgeſchloſſen werden können; da es zugleich vortheilhaft iſt, durch dieſelbe den Kreislauf lebhafter zu erhalten; ſo muß die Sorgfalt des Regenten dahin gehen, damit ſeine Bürger auch bey dem Empfange der fremden Münze nicht übervortheilt, und zugleich unter ſich über ihren eigentlichen Werth ſicher geſtellt werden. Zu dieſem Ende läßt er alle fremden Münzen durch das Münzamt probiren c, und verhältnißmäſſig zu dem Landesmünzfuß berechnen, oder wie das Münzkunſtwort lautet, valviren. Der herausgebrachte Werth, welcher dann der wahre Werth der Münze iſt, wird durch Münzedikte bekannt gemacht, und

kann

kann mit dieſer Behutſamkeit allen frem- den Münzſorten der Cours im Lande geſtattet werden, welches, in großen Handelsplätzen beſonders, ungemein vor- theilhaft iſt. In der That verſchwindet hier die Eigenſchaft einer fremden Münze ganz, und wird dieſelbe nur, als ein ſo oder ſo vielhältiges, von dem Regenten garantirtes Metallſtück angeſehen.

e Verord. v. 9. Junius 1765. daß alle k. k. Caſ- ſaämter, Wechsler, Negotianten und Kaufleute von allen in vorſcheinkommenden neuen Münzſor- ten eine ganze, oder halbe Mark dem Münz- amte überliefern ſollen.

273. Diejenigen, welche nach dieſer Berichtigung der fremden Münze, noch der Furcht Gehör geben, daß bey der Aus- münzung nach der höchſten Feine, die Nationalmünze aufgewechſelt, und auſ- ſer Landes würde geführt werden, und die aus einen ſolchen Grunde dieſen Münzfuß entweder ganz verwerfen, oder wenigſtens, die Ausfuhr der Landesmünze zu ver- bieten, für nothwendig gehalten haben, damit wenigſtens die Prägekoſten nicht zu ſehr vermehrt werden, ſcheinen ihre

Betrachtungen nicht weit genug erſtreckt zu haben. Es wird in folgender Abtheilung der ſchicklichſte Ort ſeyn, zu überzeugen, daß alle Verbote der Münzausfuhr ohne Wirkung ſind: die Aufwechslung aber wird gar nicht geſchehen. Derjenige, der die Münze aufwechſeln wollte, müßte nothwendig eine andre dafür geben, und zwar nach dem Zuſammenhange der Münzanſtalten, da die Aufgabe der Scheidemünze verhindert iſt, eine grobe, aber gegen die Benennung ringhältige: indem aber dieſe ringhältige Münze nicht nach ihrem nennenden, ſondern durch die Valvirung beſtimmten wahren Werthe angenommen wird; ſo muß er z. B. gegen einen feinen Thaler zween geben, wenn der Gehalt derſelben gegen jenen die Hälfte wäre: Mark gegen Mark alſo, zwo Mark ringhältige Münze gegen eine feine: der innere Gehalt dieſer zwo ringhältigen Marken iſt eine feine, und eine Mark an Legirung oder Kupfer: an Silber hat man nun eben ſoviel gegeben, als man empfieng: die Legirung, bey einer Mark nur zu 6 Kreuzer berechnet, iſt

für den Aufwechſelnden ein wahrer Verluſt, und der Gewinn der Nation, deren Münze eingewechſelt würde. Zwar könnte der Verluſt der Prägekoſten angezogen werden: aber auch dieſer iſt bey dem Aufwechſelnden, der zwo Mark gegeben, doppelt. Zu dem, iſt es nur einigermaſſen wahrſcheinlich, daß jemand Münze aufwechſeln wird, wobey er erwieſenermaſſen nicht gewinnt? iſt dann ferner zu vermuthen, daß die Innländer zu einer ſolchen Aufwechslung ſich ohne alles Aufgeld verſtehen werden? beträgt nun dieſes Aufgeld nur 2 $\frac{0}{0}$; ſo überſteigt es die Prägekoſten, die gewöhnlich $1\frac{2}{3}\frac{0}{0}$ gerechnet werden, um ein Drittheil, und vermehrt noch den Verluſt, der bereits bey der Legirung gemacht wird.

274. Ungeachtet die Vortheile eines Münzfuſſes, wo der zählende Werth, mit dem nennenden übereinſtimmt, nicht im geringſten zweifelhaft ſcheinen; ſo ſind die Fälle gleichwohl nicht ſelten, da Nationen dieſelben verkennen, und die Münze zu gering ausprägen. Man hat haupt-

ſächlich in Erhöhung der Münze, oder ihrer geringhältigen Ausprägung ein Hilfsmittel geſucht, manchmal für die Bedürfniſſe des Staats, manchmal zur Rettung der Privatbürger. Schriftſteller von Anſehen haben die Vertheidigung ſolcher Münzerhöhungen über ſich genommen, und uns die Nothwendigkeit auferlegt, die Frage zu unterſuchen: ob wenigſtens in dringendſten Umſtänden des Staates eine ringhältige Münzausprägung anzurathen ſey? Melon iſt der Meynung, daß ein ſolches Unternehmen, wo es auf das Aeußerſte gekommen, ein Mittel ſeyn könne, ſowohl den Staat als Schuldner, als auch das unter der Laſt der Abgaben ſchmachtende Volk zu unterſtützen. Dutot hat ein eignes Werk geſchrieben, um dieſe Meynung Melons zu bekämpfen: aber die politiſchen Betrachtungen über die Finanz und Handlung ſind mit ſo vielen, und beſchwerlichen Berechnungen überladen, und in einem ſo verwirrten Zuſammenhange, daß ſie ermüden, ehe man die Wahrheiten herausgeholt, welche

darin-

darinnen eingeſtreut ſind. Fortbonais hat in ſeinen Anfangsgründen der Handlung dieſe ſchwer ſcheinende Frage klärer auseinander zu ſetzen geſucht. Ich werde mich bemühen, ſo viele Deutlichkeit darüber zu verbreiten, als es mir nur möglich iſt. Es wird, däucht mich, hiezu das meiſte beytragen, wenn man ſowohl die Umſtände, als die Frage nach ihren verſchiedenen Beziehungen genau feſtſetzet.

275. Ein Volk iſt durch Kriege, oder auf eine andre Art dergeſtalt mit Abgaben überhäuft worden, daß es in der Folge die ordentlichen Landesſteuern nicht erſchwingen kann, folglich große Rückſtände verbleiben. Wird durch eine Münzerhöhung dem Volke eine Erleichterung verſchafft, ſeine Rückſtände zu tilgen, und in der Folge die Abgaben zu beſtreiten? der Regent iſt ſchuldig: kann die Münzerhöhung ihm ein Mittel an die Hand geben, die Staatsſchulden zu tilgen? Beide, Der Regent und die Bürger ſind einzeln, ohne Zuſammenhang mit andern Staaten zu betrachten; dann

wie ſie mit andern Staaten durch die Handlung als Schuldner und Gläubiger zuſammenhängen. Die Münzerhöhung geſchieht entweder, daß die Münzen unter dem vorigen Gepräge, der Benennung nach erhöht werden: oder daß die alten verrufen, und unter einem neuen Gepräge ringhältige Münzen gang und gäbe gemacht werden.

276. Wir betrachten den Staat abgeſöndert von andern Staaten. Die Bürger, den Regenten mit begriffen, ſind erſtens unter ſich Käufer und Verkaufer; zweytens Schuldner und Gläubiger. In Beziehung der gemeinen Klaſſe der Käufer und Verkäufer iſt die Münzerhöhung eine unfruchtbare Verrichtung. Da das Geld das Vorſtellungszeichen der Waaren iſt, und daher mit denſelben in einem Verhältniſſe ſteht; ſo iſt ganz natürlich, daß die auch nur numeräre Vermehrung des Geldes den Preis der Waaren ſteigern, und zwar nothwendig nach eben dem Verhältniſſe ſteigern muß, nach welchem durch die Münzerhöhung die Geld-

maſſe

maſſe vermehrt worden. Dieſe Berichtigung des Verhältniſſes geſchieht durch keine Rechnungsoperation, aber ſie kömmt darum nicht weniger durch die Foderung der Verkaufenden zu Stande. Die Beſitzer der Waaren, die bisher für ein gewiß Stück Waare eine gewiſſe Summe Geldes zu empfangen, gewohnt ſind, werden, wenn ſie die Erhöhung der Münze gewahr werden, um nicht weniger zu empfangen, ihren Preis erhöhen. Hiezu wird ſie auch die Begierde spornen, den Beſitzern des Geldes nicht den Vortheil einſeitig einzuräumen, ſondern ſich mit ihnen darein zu theilen. Sobald nur eine Klaſſe derjenigen, welche Bedürfniſſe verkaufen, den Preis ſteigert, müſſen alle übrigen Klaſſen nachfolgen, und durch Erhöhung ihrer Feilſchaften ſich das Mittel verſchaffen, die geſteigerte Bedürfnißwaare an ſich zu bringen. Es erfolgt daher eine allgemeine Steigerung, welche das Gleichgewicht zwiſchen Geld und Waaren herſtellt: daß alſo durch die Münzerhöhung nichts weiter geſchehen, als daß z. B. nun geſprochen wird, ich gebe 15,

für etwas, da man vor der um ein Drittheil geſchehenen Münzerhöhung ſprach: ich gebe 10. Dieſe Waarenſteigerung iſt nicht eben ſo gleichgültig für den Regenten, in ſoferne er gleichfalls vieles zu kaufen hat: denn da er ſeine Auslagen von den Anlagen beſtreiten muß, dieſe Anlagen aber nach der alten Münzbenennung entrichtet werden; ſo empfängt er, wenn z. B. die Münze um ein Drittheil erhöht iſt; zwar 3 Millionen, dem Namen nach, in der That aber, nach dem alten Werthe nur 2. das iſt: er kann mit dieſen 3 Millionen mehr nicht ankaufen, als er ehemals mit 2 gethan: er iſt alſo in die Nothwendigkeit verſetzt, die Anlagen zu erhöhen, wodurch der ganze Nutzen, den ſeine Steuernden aus der Erhöhung der Münze erwarten konnten, abermal vereitelt iſt.

277. Ich nehme nun die Beziehung als Schuldner und Gläubiger vor. Wenn das Volk als Schuldner des Staats betrachtet wird, glaubt man ihm dadurch eine Erleichterung zu ſchaffen, weil

weil bey einer ſolchen Münzerhöhung diejenigen, welche Geld beſitzen, eilen werden, daſſelbe auf einen ſo hohen Fuß weg zu bringen, mithin die Schuldner eine Leichtigkeit finden müſſen, zu borgen, und die Schuldenlaſt zu bezahlen. Wenn dieſes ſich auch wirklich ereignet; ſo betrachte man, was der Staat eigentlich empfängt? um ſo viel an wahrem Werthe weniger, als die Münze erhöht iſt. Wäre es nicht eben daſſelbe, dem Volke aber beſſer berathen geweſen, wenn er ihm von ſeinen Rückſtänden und Abgaben wirklich das Drittheil z. B. nachgeſehen hätte? Und iſt denn nun dem Volke wirklich dadurch berathen? es hat ſeine Schuldenlaſt nicht vermindert, ſondern nur den Gläubiger verwechſelt, der in einer ſehr kurzen Zeit ihm ſeine Bürde durch die ſchärfeſten Eintreibungsmittel empfindlicher machen wird. Eben dieß wird ſich in Anſehen derjenigen ereignen, welche ihren Mitbürgern ſchuldig ſind. Wenn die Münzveränderungen ihnen eine Leichtigkeit, Geld zu borgen, verſchafft; ſo bleiben ſie darum nicht weniger Schuldner, und anſtatt, daß

die Erhöhung den Schuldnern zu ſtatten käme; ſo iſt der Vortheil bloß für die neuen Gläubiger, auf deren Begünſtigung der Staat gewiß nicht gedacht hatte. Es iſt weiters nicht ſo deutlich erwieſen, daß die Klaſſe der Schuldner vor der Klaſſe der Gläubiger eine Begünſtigung verdiene. Man irret ſehr, woferne man unter der Klaſſe der Gläubiger ſtets nur die Beſitzer des Geldes betrachtet. Die Bemerkung Fortbonais, daß bey den meiſten großen Häuſern in Frankreich es als ein Familienkunſtgriff angeſehen wird, beſtändig ſchuldig zu ſeyn, um von den Münzänderungen Nutzen zu ziehen, iſt wenigſtens ein Beweis, daß nicht immer die dürftige Klaſſe unter den Schuldnern zu verſtehen ſey. Die Klaſſe der Gläubiger iſt meiſtens wohl die arbeitende Klaſſe, und die Schuldner ſind ſehr oft von der unnützeſten Klaſſe der Bürger. Man erwege nun, ob es billig iſt, dieſe zum Nachtheile jener zu begünſtigen? Wenn endlich dem Geſetzgeber an der Aufrechthaltung des gemeinſchaftlichen Kredits d gelegen ſeyn muß; ſo kann ein Unterneh-

men

men unmöglich angeprieſen werden, welches dieſen Kredit unmittelbar, und auf lange Zeit zerſtöhret, da es den Gläubiger mit Furcht erfüllet, er werde weniger [e] bekommen, als er gelehnt hat.

[d] S. die Abtheilung vom Kredit.

[e] Man kann nicht ſagen, daß der Gläubiger eben ſoviel empfängt, weil die Müuzbenennung in Anſehen der Bürger als ein Geſetz geltend, mithin der Empfangende verſichert iſt, daß er ſeine Münze auf eben den Fuß wieder ausbringen werde. Die Münze hat nur in ſoferne ihren Werth, als ich dafür Waaren eintauſchen kann. Es iſt erwieſen, daß der Münzerhöhung beſtändig eine Waarenſteigerung nachfolgt: es heißt alſo nicht mehr das Geld auf eben den Fuß hinausgeben, wenn ich für einen Gulden, den man mir nach der alten Benennung ſchuldig war, z. B. einen täglichen Unterhalt empfieng, für den Gulden nach der neuen Benennung aber nur zwey Drittheile dieſer Nothwendigkeiten empfange, mithin um dieſelbe zu beſtreiten, noch ein Drittheil zuſetzen muß. Die Rechtsgelehrten würden zur Entſcheidung der berühmten Streitfrage: ob das Steigen und Fallen der Münze dem Gläubiger oder Schuldner zu Gutem komme? in dieſer Betrachtung weit ſicherere Gründe finden als in dem Texte des Codex und der Pandekten.

278. Will der Regent als Schuldner ſeiner Bürger [f] von der Münzerhöhung Nutzen ziehen; ſo verruft er die alte

Münze, befiehlt ſolche in die Münzbank zu bringen, und dafür die Summe in neuer erhöhten Münze zu empfangen. Auf dieſen Weg gewinnt er an dem alten Gelde denjenigen Antheil von Silber oder Gold, um welchen die Münze erhöht worden; und da er auch dieſen Theil nach dem neuen Münzfuße an ſeine Gläubiger ausbringt, ſo iſt ſein Vortheil auch hier beträchtlich. Eine Betrachtung iſt nothwendig nicht bey Seite zu laſſen: daß der Vortheil des Regenten auf den Verluſt zwoer Gattungen von Menſchen gegründet iſt: derjenigen nämlich, welche die alte Münze abliefern, und wenn z. B. die Erhöhung um ein Drittheil geſchehen, aus der Münzbank um dieſes Drittheil in der That weniger empfangen ſollen: dann auch derjenigen, die ſeine Gläubiger ſind, denen er ebenfalls um ein Drittheil weniger giebt, als ſie zu empangen hatten. Dieſe Betrachtung führt auf eine zweyte: nur ſehr wenige Leute werden ſich entſchlüſſen, ihre alte Münze in das Münzamt zu liefern; ſie werden vielmehr dieſelbe anfangs verſchlüſſen, und dadurch eine ſchädliche Stöhrung des Um-

laufs

laufs veranlaſſen ; in der Folge werden ſie ihre Münze aus dem Lande ſchaffen, und in fremden Münzbänken nach dem neuen Münzfuße umprägen, und ſich ſelbſt den Vortheil zueignen, den allenfalls der Staat gehofft hat. Alſo wird der Staat in dieſer Erhöhung für ſich eine ſehr unbeträchtliche Aushülfe gefunden, aber immer eine Münzoperation gemacht haben, die den Kreislauf hemmt, den allgemeinen Credit unterbricht, das Nachprägen erleichtert, und im Grunde von den Gläubigern, die zu wenig empfangen, nicht anders als ein verkleideter Rabbat, eine Art von Bankerutte betrachtet wird, wogegen ſie ſich in Hinkunft zu verwahren ſuchen werden, entweder daß ſie dem Staat ganz keinen Kredit geben, oder ihm ſolche Bedingniſſe vorſchreiben, die ſie wider einen ähnlichen Verluſt allenfalls ſicher ſtellen, oder vorhinein entſchädigen. Man täuſcht heute durch ſolche Kunſtgriffe in der That niemanden: woferne ſich alſo der Staat auf keine andre Art von ſeiner Schuldenlaſt zu befreyen, Wege fände; ſo würde es beynahe rathſamer ſeyn, ſeinen Gläubigern einen

nen Vertrag vorzuſchlagen, Kraft deſſen ſie die Bezahlung mit Rabbat annähmen: der Kredit leidet darunter nicht ſo viel, und es ſind wenigſtens die Verwirrungen erſparet, welche die Münzveränderungen immer nach ſich ziehen.

f 276.

279. Woferne man aber den Staat in dem Zuſammenhange mit andern Staaten *g* betrachtet, worinnen alle Länder ſich wirklich befinden; den Bürger als Schuldner und Gläubiger fremder Nationen, und auf eben dieſen Fuß den Regenten; ſo iſt der Nachtheil ſolcher Münzerhöhungen noch deutlicher. Es ereignen ſich nämlich alle die übeln Folgen, die ſich bey Ausprägung einer ringhältigen Münze überhaupt ereignen müſſen. Die Fremden nehmen die Münze nicht anders, als nach dem wahren Werthe an; in Anſehen ihrer alſo kömmt weder Regent, noch Privatſchuldner leichter durch: die fremden Schuldner hingegen werden ſich dieſe Erhöhung zu Nutze machen, und mit der erhöhten Münze ihre Schulden abtragen;

und

und damit ich die Wiederholung vermeide; ſo iſt alles das vollkommen hieher anwendbar, was ich bey dem 266 Satze umſtändlich auseinander geſetzt habe.

§ 276.

X.

Vom Umlaufe des Geldes.

280.

Die Verrichtung des Geldes iſt, daß es den Unternehmungen der Aemſigkeit zum Mittel diene. Wenn das Geld einmal angewendet wird, ſo iſt die Unternehmung, wozu es dienet, gleich der Summe des Geldes, einmal betrachtet. Legt es derjenige, dem es in die Hände kam, beyſeite, ſo ſchafft es in ſeinem Schranken keinen weiteren Vortheil: giebt er aber daſſelbe weiter, das iſt, kauft er dafür etwas an ſich, ſo empfängt der Verkäufer dadurch ein Mittel zu einer ferneren gleich großen Unternehmung. Je öfters das Geld von Hand zu Hand kömmt, deſto mehre-

ren wird dadurch das Mittel verſchafft, etwas zu unternehmen. Hieraus läßt ſich das Weſen des Umlaufs *b* erklären, und ſeine Wirkung auf die Belebung der Aemſigkeit darthun. Der Umlauf iſt die Wiederholung des Umſatzes von Waare gegen Geld, und von Geld gegen Waare. Der Weinhändler empfängt Geld für Wolle, und giebt dieſes Geld für Leinwand. Der Tuchfabrikant giebt Geld für Wolle, macht Tuch daraus, und empfängt für dieſes Tuch Geld. Die Wirkung des Umlaufs iſt die Vermehrung der Beſchäfftigung, wo immer das Geld durchzieht *i*. Die Größe des Vortheils hängt davon ab, je ſchneller, oder langſamer die Wiederholung des Tauſches geſchieht. Der Vortheil des Umlaufs iſt alſo das Produkt, wenn die umlaufende Summe des Geldes durch die Zahl des Umlaufs vermehrt wird *k*; eine Million alſo die ihre Verrichtung in einer gewiſſen Zeit nur einmal macht, wird gleich 100, 000, welche in derſelben Zeit zehnmal verkehrt werden. Es iſt hieraus offenbar, daß alles, was den Um-

lauf

lauf des Geldes hemmt, die Beſchäfftigungen einſchränkt, mithin auch der Bevölkerung nachtheilig iſt, und im Gegentheil.

h Kreislauf, Circulation.

i Der bloſſe Durchzug des Geldes macht eine Wirkung, die denjenigen in Erſtaunung ſetzen wird, welcher bey dieſen an ſich einfachen Betrachtungen ſtehen zu bleiben, verabſäumt. Man nehme an, wie es möglich iſt: Ein Bürger kaufe für 4 Gulden einen Hut: der Hutmacher kaufe für eben dieſe 4 Gulden ſeidne Strümpfe, der Strumpfwirker eine Treſſe, der Treſſenmacher einen Degen, der Schwertfeger Leinwand, der Leinwandhändler Schnallen; es kann dieſer Umlauf noch auf hundert Umſätze ausgedehnt werden; er kann in der Zeit von einer Wochen geſchehen: der Hut, die ſeidnen Strümpfe, die Treſſe, der Degen, die Leinwand, die Schnallen. Waaren, die 24 Gulden betragen, ſind vorhanden, und auf der einen Seite ſind nur 4 Gulden, wodurch dieſe 24 Gulden werthe Waaren ſind angekauft worden.

k Kreislaufende Summe — 10 Millionen
Läuft in einer gewiſſen Zeit um 6 mal
Vortheil des Umlaufs — — 60 — oder 10 Millionen, die ſechsmal umlaufen, veranlaſſen einen Umſatz von 60 Millionen.

281. Hauptſächlich iſt alſo bey dem Umlaufe erfoderlich: daß beſtändig eine zuſagende Menge Geldes gegenwärtig verbleibe: und daß das Geld

ſeinen Gang in der erfoderlichen Geſchwindigkeit verrichte. Zu beſtimmen, wie groß überhaupt die Kreislaufende Summe des Geldes in einem Staate ſeyn müſſe? iſt darum unmöglich, weil bey dem Umſatze der Waaren, der Kredit mit in die Rechnung kömmt, weil der Stand der Beſitzer des Geldes, ihre Art zu leben, ihre größere oder kleinere Neigung Aufwand zu machen, der Zuſtand der Handlung, der Zuſtand des öffentlichen Kredits, und ſelbſt die politiſchen Verhältniſſe des Staates, alles zuſamm ſehr wandelbare und willkührliche Umſtände, dabey ihren Einfluß haben. Indeſſen iſt dennoch gewiß, daß zwiſchen dem in einen Staate vorhandenen Gelde überhaupt, zu demjenigen, was gegen dieſes Geld umgeſetzt werden kann, ein Verhältniß iſt, alſo zwar, daß die ganze Maſſe der verkäuflichen Sachen auf der einen, und die ganze Summe des Geldes auf der andern Seite genommen, einem beſtimmten Theile von Waaren ein beſtimmter Theil vom Gelde zuſagt, welche Theile ſich untereinander eben ſo, wie die ganzen Maſſen, gegen-

gegeneinander verhalten 1. Nach dieſem allgemeinen Verhältniſſe wird man die ganze Waarenſumme mit 100, und mit 100 gleichfalls die ganze Geldſumme ausdrücken können, wo immer 1 von Waaren, auch 1 von Geld zuſagt. Der durch eine gewiſſe Zeit gewöhnliche Preis beſtimmet dieſes Ungewiſſe 1 durch eine gewiſſe Zahl, und kann man daher ſagen: daß in dem Verhältniſſe der kreislaufenden Summe eine Aenderung getroffen worden, ſobald dieſe gewiſſe Zahl eine merkliche Veränderung leidet. Durch dieſen Satz des Verhältniſſes der Waaren und Geldmaſſen läßt es ſich ohne alle Schwierigkeit erklären, warum in einem Lande, wo das Geld ſeltner iſt, für die Waare weniger gegeben wird, als in einem Lande, wo mehr Geld iſt: eben ſo ſieht man daraus, daß eine Geldvermehrung, in einem Lande nothwendig eine Steigerung des Waarenpreiſes nach ſich ziehen müſſe. Mir heißt daher die Abweſenheit einer zuſagenden Menge Geldes ſo viel: daß die Arbeiter der Waare auf einer Seite, immer auf der

andern Seite Geldanbieter, das iſt Käufer, finden, und daher durch den Empfang des Gelds zu Fortſetzung ihrer Beſchäfftigung neue Mittel erhalten. So lange dieſes iſt; kann man immer zuverſichtlich ſchlüſſen, daß eine zuſagende Menge Geldes im Kreislaufe ſey.

[d] Montesq. Eſprit de Loix. Liv. 22. Ch. 8.

282. Das Geld kann entweder auf immer, wenigſtens auf ſehr lange aus dem Umlaufe kommen, oder nur auf einige Zeit: jenes unterbricht den Kreislauf ganz, dieſes hemmet nur ſeine Geſchwindigkeit. Auf immer oder lange Zeit kömmt das Geld aus dem Umlaufe: wenn es aus dem Lande geſendet wird, entweder um Schulden zu bezahlen, oder bey Auswanderung der Bürger, wenn fremde Unterthanen Güter oder Staatspachtungen beſitzen, und ſich die Einkünfte nachſenden laſſen, durch Anlegung in fremden Banken, durch Bezahlung ſtarker Subſidien, oder andrer Auswärtigen zugeſtandenen, oder von ih-

ihnen angemaßter Rechte; durch Beylegung eines Schatzes für den Regenten, durch die Sammlung der unſterblichen Geſellſchaften, durch Anſchaffung vieles Gold und Silbergeſchirrs, durch Sammlung der Kapitalien, und durch Münzirrungen. Seine Geſchwindigkeit hemmen hauptſächlich große Zahlungstermine, und die ungleiche Lokaleintheilung des Vermögens. Uebrigens ſchlägt hier auch alles ein, was die Abweſenheit des Geldes ſelbſt veranlaſſet; die Verminderung der Maſſe zieht die Langſamkeit des Umlaufs immer nach ſich.

283. Der Verſendung des Geldes m hat man durch ein Verbot der Geldausfuhr vorzukommen geglaubt *n*. Ein ſolches Verbot iſt entweder unnothwendig, oder fruchtlos, weil es unmöglich beobachtet werden kann. Es iſt unnothwendig, wo immer die Bilanz der Handlung für eine Nation iſt. Denn in ſolchen Umſtänden werden diejenigen, welche auswärts Zahlungen zu machen haben,

dieſelben weit vortheilhafter durch Wechſelbriefe leiſten: es wird alſo niemanden einfallen, wirkliche Geldremeſſen zu machen: iſt aber die Handlungsbilanz wider die Nation; ſo hieß ein ſolch Verbot eben ſo viel, als den Nationalſchuldnern unterſagen wollen, daß ſie ihre fremden Gläubiger nicht bezahlen ſollen, welches wohl nie einem Geſetzgeber beyfallen wird, weil dadurch aller Nationalkredit, aller Zuſammenhang mit andern Staaten nothwendig aufgehoben ſeyn würde. Wenn eine Nation an der andern ſo viel zu fodern hat, daß ihre Rechnung durch Wechſel nicht gegeneinander aufgehoben werden kann; ſo iſt kein anders Mittel übrig, zu ſaldiren, als daß der Ueberreſt in Baarem abgetragen werde. Wir werden in der Abtheilung vom Wechſel ſogar die Nothwendigkeit einſehen, manchmal, um nicht den Wechſel ſo ſehr wider ſich zu haben, die Schulden mit Geld zu tilgen. Will man durch Verbot der Geldausfuhr die fremden Handelsleute gleichſam zwingen, ihren Verkaufhandel in einen Barratthandel zu verändern o, ſo überlegt man

nicht,

nicht, daß der Kaufmann, wo er dabey ſeine Rechnung findet, ohne Zwang dazu geneigt ſeyn wird; und wo er ſeine Rechnung nicht findet, dadurch gezwungen wird, ſein Geſchäfft ganz aufzuheben. Wenn endlich das Verbot der Geldausfuhr den Auswanderungen vielleicht Einhalt thun ſoll, ſo geht man bey dieſem Uebel nicht auf die Quelle zurück. Weder Verbot der Geldausfuhr, noch ſtarke Abzuggelder, noch ſonſt gewaltſame Mittel können Menſchen zurückhalten, bey denen eben der Willen auszuwandern, ein Beweis iſt, daß ſie dazu Urſache haben. Man mache, daß niemand auszuwandern wünſche, weil er in einem andern Staate nicht eben dieſe Wohlfahrt zu finden, hoffen kann! Uebrigens werden diejenigen, welche auswandern wollen, ihr Vermögen durch Wechſelbriefe zu verſenden, beſtändig Gelegenheit haben, wodurch dann eine Summe auſſer Landes erhalten wird, welche entweder eingegangen wäre, oder eine andre, die man nun ſchuldig verbleibt, ſaldirt hätte.

m 282.

n Verord. vom 3 Decembris 1708. die aber nur, vernünftiger Weis verdächtige Gelder, beſonders gegen Italien auszuführen verbiet, über andre Summen aber Päſſe unentgeltlich zu ertheilen, befiehlt.

o Verord. von 1724. wodurch türkſchen Unterthanen die Ausfuhr des Geldes gegen ihren Ueberſchuß unterſagt wird.

284. Der Staat iſt nicht in allen Umſtänden fähig zu verhindern, daß entweder **fremde Unterthanen** innerhalb ſeiner Gränzen Güter ankaufen, oder, daß **ſeine** Unterthanen ſich anderwärtig ſeßhaft machen. In beiden Fällen aber ſind die Einkünfte der Güter **unwiederbringlich** für ihn verloren *p*. So viel alſo, wenigſtens als es geſchehen kann, ſoll man einem Nachtheile entgegen gehen, der, wenn die Fälle häufig ſind, groß ſeyn kann. Ueberhaupt alſo ſollte Fremden der Ankauf von Gütern entweder **gar nicht**, oder nur mit dem Bedingniſſe, auf eine **gewiſſe Zeit** in dem Lande zu leben, erlaubt, auch Güterbeſitzern der **Abzug** durch vergrößerte **Abfahrtgelder** erſchweret werden. **Appanagirten Kindern** großer Familien, muß es gleichfalls nicht frey ſtehen,

ihre

ihre Appanagen nach Wohlgefallen au⸗ ßer Landes zu verzehren. Und da die Staatspachtungen an ſich ſelbſt ſo ſchädlich ſind, um wie viel mehr iſt darauf zu ſehen, daß ſolche nicht an Ausländer überlaſſen werden, die, zu vielen andern Nachtheilen, auch dieſen hinzuſetzen, daß ſie ihre anſehnliche Gewinnſtſummen dem Staate auf ewig entziehen.

§ 282.

285. In welchen Umſtänden wird Geld in fremde Banken angelegt q? es kön⸗ nen vortheilhafte, es können nachthei⸗ lige ſeyn. Wenn die Zinſen in einem Lande zu niedrig ſind; ſo ſucht man ſich bey fremden Nationen höhere zu verſchaf⸗ fen. Die niedern Zinſen aber ſind haupt⸗ ſächlich eine Folge von einem durch die Handlung veranlaßten Ueberfluße des Geldes; und in einem ſolchen Falle iſt es ſogar nützlich, durch Verſendung an frem⸗ de Nationen die überhäufte Geldmaſſe zu vermindern, und dadurch zwiſchen dem Gelde und den Waaren dasjenige Gleich⸗ gewicht zu erhalten, ſo dem Zuſammen⸗

ſluſſe mit Handlungsnebenbuhlern beför-derlich iſt. Eine ſolche Verſendung entladet den Kreislauf ſeines ſchädlichen Ueber-fluſſes auf einige Zeit, indeſſen die davon eingehenden Zinſen immer ein Gewinn ſind, den die Nation mit dem Gelde macht, das zu einer Zeit, wo vielleicht die um-laufende Maſſe einer Belebung bedarf, zurückgezogen wird. Die in verſchiedenen Staaten angebotenen hohen Leibrenten locken gleichfalls Geld aus dem Lande, und ich muß geſtehen, daß es ſchwer fällt, ſolche Verſendungen zu verhindern. Ein Fiskalgeſetz kann hier zwar von einigem Nutzen ſeyn, und Polizeyanſtalten können daſſelbe unterſtützen. Indeſſen wer-de ich mich auch nie überreden laſſen, daß die Anzahl derer, welche ihr Geld auf Leibrenten anlegen, beträchtlich ſeyn werde, weil dieſes nur ein Geſchäfft für Menſchen iſt, die an nichts in der Welt, an keiner Familie, keiner Verwandſchaft hängen, hauptſächlich ein Geſchäfft für Eh-loſe: wenn nun ihre Zahl in einem Staate groß iſt, wenn der Geſetzgeber den Eh-ſtand, und das Anbauen einer Familie

nicht

nicht zu einem wünſchenswerthen Stande zu machen, nicht die Ehloſigkeit zu beſchränken weiß; ſo iſt die Anlegung des Geldes auf Leibrenten auſſer Landes nicht das größte Uebel, auf deſſen Behebung zu denken iſt. Auch Münzirrungen und gewaltſame Intereſſeherabſetzungen können die Verſendung des Geldes an fremde Banken herbeyführen. Das erſte war daher auch unter den Gründen mit, welche die Münzänderungen verwerflich machen. Von der Herabſetzung der Zinſen ſoll bald gehandelt werden.

q 282.
r S. Polizey. neuen Auflage. §. 125.

286. Die Bezahlung ſtarker Subſidien s kann nicht als ein Nachtheil betrachtet werden, weil von der Klugheit derjenigen, die den Geſchäfften des Staates vorſtehen, vermuthet werden muß, ſie werden ſich dazu nicht ohne wichtige Vortheile verſtehen. Die Bezahlung gewiſſer Gebühren hingegen, welche Auswärtigen, anfänglich durch Ueberſehen zugeſtanden, und darauf von ihnen eine

Art

Art von rechtmäßigem Anſpruche gegründet worden, iſt deſto empfindlicher, da dieſer Ausfluß des Geldes ſo oft wiederkömmt, und ohne einen beſonders günſtigen Zuſammenfluß von Umſtänden kaum eine Befreyung davon zu erwarten iſt. Alle katholiſchen Staaten werden ſich mehr oder minder in folgender Stelle Uſtaritzes t erkennen: Eine von denen Urſachen, welche zu dieſer Seltenheit des Goldes und Silbers in der Monarchie beytragen; ob dieſe Metalle gleich ein eignes Produkt derſelben ſind; iſt die Menge von Millionen, die jährlich nach Rom verſendet werden, größtentheils für Gewohnheiten, welche durch die Datarie eingeführt worden, und welche ſchon überhaupt als Misbräuche angeſehen werden. Ich werde mich weder über die Nachtheile dieſer Datariegebühren, noch über die Mittel ausbreiten, welche andre katholiſche Staaten anwenden, um denſelben entgegen zu gehen: das Unternehmen überſteigt meine Kräfte: außer

dem

dem kann ich mir davon zu ſchwei-
gen erlauben, weil zu den gedruckten Vorſtellungen nichts hinzu zu ſetzen iſt, welche im Jahre 1633. im Namen und auf Befehl Philipps *IV.* durch ſeine Botſchafter, den Biſchoff von Cordona, und Don Juan Chamauro, gemacht worden. Dieſe Vorſtellungen enthalten zugleich die Schrift, welche die Stände von Caſtilien dem Könige über die verſchiedenen Gebühren überreicht haben, die man zu Rom einfodert: alle Punkte dieſer Schrift ſind auf Dekrete der Kirchenverſammlungen, und die heiligen Canonen geſtützet, deren Vollſtreckung man verlangte.

r 282.
t Théorie & pratique du Commerce. Ghap. III, am Ende.

287. Die Beylegung eines Schatzes *u* wird den Regenten von einigen empfohlen, damit ſie in unvorſehbaren Staatsbedürfniſſen denſelben bey Hand haben mögen. Unter beiden eine, muß

die

die Stellung ſeyn, worinnen ſich der Staat befindet: entweder der Umlauf iſt belebt, und reicht den Unternehmungen der Bürger zu, oder es iſt Mangel am Gelde. Im erſten Falle iſt es überflüßig, ſich durch Beylegung des baaren Geldes vorzuſehen, weil bey ſo glücklichen Umſtänden der Bürger, der Kredit des Staats groß ſeyn muß, und dadurch der Regent augenblicklich groſſe Summen zu beheben fähig iſt. Bey einem herrſchenden Geldmangel hingegen, wird natürlich durch die Beylage anſehnlicher Summen das Uebel nur noch vergrößert, und der Kreislauf deſto mehr geſchwächt. Nur in einem Falle, deſſen am Ende dieſer Abtheilung Erwähnung geſchehen wird, iſt die Beylegung eines Schatzes den Regenten zu empfehlen. Ich verſtehe jedoch unter dem Worte Schatz nicht, die im Verhältniſſe des Ganzen unbeträchtliche Summen, wodurch in jedem Staate gegen Zufälle in Finanzoperationen eine Vorſehung geſchehen muß.

* 282.

283. Ich zeige in Anſehen der Erwerbungen unſterblicher Gemeinden x, auf das zurücke, was in dem erſten Theile dieſer Grundſätze geſagt worden. Die Römer haben in verzweifelten Umſtänden des gemeinen Weſens, durch Geſetze feſtgeſetzet, wie viel jede Familie Silber an Hausgeräthe, wie viel Gold eine Frau an Geſchmeide beſitzen dürfe: das Uebrige mußte den Staatseinnehmern überliefert werden, damit es nicht am Gelde zur Fortführung der Kriege gebrechen möge. Eben ſolche Umſtände haben auch in unſerm Jahrhunderte dieſe Zuflucht nothwendig gemacht. Aber nicht nur in bedrängten Umſtänden, ſondern in allen Zeiten wird durch den überhandnehmenden Pracht an Gold- und Silbergeſchirren dem Umlaufe unendlich viel entzohen. Die Erfindung des Porcelains hat einigermaſſen das Uebel gemindert: eine neue Art von Pracht hat jene ſchädlichere beſchränket. Auch können die vielen Vergoldungen, welche von den öffentlichen Gebäuden, und den königlichen Palläſten in die Häuſer der gemeinſten Bürger ge-

drungen, und daſelbſt, meiſtens ohne Geſchmack an Wände und Geräthe verſchwendet ſind, ein Gegenſtand werden, der unter gewiſſen Umſtänden die öffentliche Aufmerkſamkeit auf ſich zieht: es iſt ein Gold, daß dem Kreislaufe gleichſam auf ewig entgeht. Wenn dieſer einreißende Pracht, wenn der Gebrauch der Gold, und Silbergeſchirre eine Folge des Reichthums iſt, dann iſt er auch nicht ſchädlich: wohingegen die umlaufende, und nicht zu große Geldmaſſe dadurch geſchwächt werden könnte, da kann einigermaſſen vorgekommen werden, wenn man Aufwandgeſetze dem überhandnehmenden Uebel entgegen ſetzet. Der Pracht, welcher die Beſchäfftigung vermehret, iſt ein Wohlthäter der Geſellſchaft: aber hier artet er in Verſchwendung aus. Auch iſt es nützlich, wenn das Einſchmelzen des Geldes auf das ſtrengſte unterſagt, und wenigſtens alſo dadurch gehindert wird, daß die wirkliche Münze nicht in Gefäſſe, oder andern Hausrath und Verzierungen verändert werde.

x 282.
y 46.

289. Die Verachtung des Handelſtandes, Geringſchätzung und Bedrückung der Landwirthſchaft, und anderer arbeitſamen Klaſſen des Volkes, die Anlegung verſchiedener Kaſſen, beſonders ſolcher, wo das Geld ungenützt bleibt, vorzüglich aber die hohen Zinſen veranlaſſen die Sammlung von Kapitalien z, wodurch das Geld auf lange Zeit aus dem Umlaufe gebracht wird, und dann in denſelben nur auf ſehr beſchwerliche Bedingniſſe zurück kömmt. Die hohen Zinſen und der gehemmte Umlauf haben wechſelſeitig, wenn ich mich ſo ausdrücken darf, eine Gegenwirkung: der gehemmte Umlauf verurſacht die Erhöhung der Zinſe, die hohen Zinſen hemmen den Umlauf deſto mehr. Man darf alſo keinen Augenblick anſtehen, ſolche Kreditsoperationen für unüberdacht zu erklären, welche um den außerordentlichen Staatsnothwendigkeiten zu Hilf zu kommen, hohe Intereſſen, beſonders aber Leibrenten feſtſetzen. Wäre dieſer Kredit auch nicht ſchon an ſich unendlich koſtbar; ſo iſt ſeine Schädlichkeit dargethan genug,

da dadurch die Begierde **Kapitalien zu** **ſammeln**, die **Hoffnung**, ohne Arbeit, von Geldrenten leben zu können, und der Hang zur **Ehloſigkeit** vergrößert werden. Von dem Einfluſſe der **Münzirrungen** a auf den Umlauf habe ich dem, was in der vorhergehenden Abtheilung geſagt worden, nichts beyzuſetzen.

ʒ 282.

a Ich muß eine leopoldiniſche Verord. vom 27. Decemb. 1701. zum Beweiſe anführen, daß einſichtvolle Regierungen den nachtheiligen Einfluß von Münzänderungen immer eingeſehen und gefürchtet haben. Es hatte ſich damal ein Ruf verbreitet, als ſollte in den Münzen eine Erhöhung vorgenommen werden: man hielt ſich verpflichtet, durch eine Verordnung dieſen Ruf zu vereiteln, und das Volk gegen ſeine Furcht zu verſichern: damit, wie die ausdrücklichen Worte lauten, im Handel und Wandel nicht eine Confuſion entſtehe, noch die Circulation des Geldes ſich ſtecken, oder auch die Zufuhr an Viktualien, und andern Nahrungsmitteln durch ein unzeitiges Geſchrey ermangeln dürfte.

290. Die großen **Zahlungstermine** b, es ſey nun bey den Abgaben **an** den Staat, oder **von** dem Staate **an** diejenigen, welche von ihm Zahlungen zu erwarten haben, ſetzen immer die **Zu**-

rück-

rückhaltung gewiſſer und beträchtlicher Summen Geldes voraus, die nur erſt nach dem Verlaufe einer Zeit in den Umlauf kommen. Die Zurückhaltung ereignet ſich zweyfach: bey dem Eingange in die Kaſſe, und bey denen, ſo Geld von der Kaſſe empfangen: die Berechnung darüber iſt leicht zu machen. Um z. B. in einem vierteljährigen Termine eine Million einzubringen, muß die Sammlung, es ſey in Haupt = oder Filialkaſſen, oder auch bey den Contribuenten lange Zeit vorher ihren Anfang nehmen. Es wird uns zur Erörterung zureichen, wenn wir nur 5. Zeitpunkten ſetzrn : 6. Wochen vor dem Zahlungstermine werden alſo 2 malhundert tauſend in die Kaſſe gebracht, in einer Woche darauf abermal ſo viel, und ſo oft bis in der fünften Woche die ganze Million eingebracht iſt, die in der ſechſten Woche in die Kaſſe geliefert wird. Es bleiben alſo zweymalhunderttauſend durch 5, abermal ſoviel durch 4, durch 3. durch 2. und 1. Woche liegen, welches im Durchſchnitte, auf die ganze Summe 3. Wochen beträgt.

Dieſes Geld wird nun an Beſoldungen aus⸗gegeben. Da die Beſoldeten davon ein ganz Vierteljahr leben müſſen; ſo kömmt nur Tag für Tag etwas in den Kreislauf, und erſt am letzten Tage iſt das ganze wieder in den Umlauf gekommen, welche Zurück⸗haltung in Anſehen der ganzen Summe abermal auf die Halbſcheid angeſchlagen werden kann. Wenn man aber auch nur 3. Wochen annimmt; ſo iſt daraus deut⸗lich geworden, daß dieſe Million ein halb, zum mindeſten durch ein Vierteljahr aus dem Umlaufe bleibt. Die Anwendung nun auf die ganze Staatseinkünften gemacht, fällt der Nutzen, oder vielmehr die Noth⸗wendigkeit, die Einnahm, ſowohl, als Ausgabtermine abzukürzen, ſichtbar in die Augen; beſonders in denen Staaten, oder in Umſtänden, wo die umlaufende Maſſe nicht groß iſt. Das einzige Mittel den Abgang der Menge zu erſetzen, iſt ſeine Geſchwindigkeit durch die Unter⸗theilung in kleine Theile zu befördern. Der⸗jenige, ſo zu ſeinem täglichen Bedürfniſſe einen Gulden empfängt, muß, wenn er nur einen Gulden empfängt, ihn ſogleich wie⸗

der

der herausgeben: zieht er eine groſſe Sum-me; ſo bleibt davon ein Theil auf lange bey ihm liegen. Hieraus läßt ſich die Urſache angeben, warum zehen Bürger, deren jeder ein Zehntheil an Vermögen beſitzt, dem Staate weit mehr nützen, dann einer, der allein ſo viel Vermögen hat, als die zehn zuſamm. Der Umlauf nämlich muß bey jenen unendlich lebhafter ſeyn. Es iſt natürlich, daß man dieſe Betrach-tung nicht dahin ziehen muß, als ſollte die Einnahme und Ausgabe der Staats-kaſſen auf einzelne Tage zurückgeführt werden. Die Verwaltung groſſer Kaſſen fodert ihre beſtimmte Zeit: immer aber iſt der Vortheil erweislich, wo die Zah-lungstermine auf die kürzeſte Zeit, die ſie, ohne andre Nachtheile nach ſich zu ziehen, zuläßt, zurückgebracht werden. Es iſt ſogar zu empfehlen, daß in dem Pri-vathandel, ſo viel es ohne Stöhrung deſ-ſelben geſchehen kann, kurze Zahlungster-mine bedungen werden.

b 282.

291. Die Ungleichheit der Lokal-vertheilung des Geldes c entſpringt aus ei-

einem Hauptmangel der ganzen Staats-ökonomie, aus einer ungleichen Vertheilung der Bevölkerung, beſonders aus einer Ueberladung der Hauptſtädte, wohin das Geld, bey weitläuftigen und aus mehrern Provinzen zuſammgeſetzten Staaten, ohnehin durch die abzuführenden Anlagen einen ſtarken Zug hat. Wenn hiezu noch kömmt, daß eine ſolche Hauptſtadt der ordentliche Aufenthalt des vermögenden Adels, und anderer wohlhabenden Bürger iſt, welche ihre Einkünfte von den Gränzen der Provinzen dahin kommen laſſen; ſo folgt, eine Theurung in der Kapital, die von dem Ueberfluſſe des Geldes herrührt, und in den Provinzen ein Unwerth aller Erzeugniſſe, daran nur der Mangel an Gelde Schuld trägt. Ich habe dieſe wichtige Materie anderwärtig d umſtändlicher behandelt. Ich habe nur hinzuzuſetzen; daß zu gleicher Eintheilung des Geldes in einem Staate eine genaue Balanz zwiſchen den verſchiedenen Theilen des Staates zu halten iſt. Wenn das Geld von äußerſten Theilen der Hauptſtadt durch die Landesanlagen und den Auf-

ent-

enthalt der vermögenden Bürger zuflüßt; ſo müſſen die in die Provinzen verlegten Manufakturen daſſelbe aus der Hauptſtadt wieder dahin zurückbringen.

c 282.
d 68. S. die Abhandl. von der Urſache der Theurung der großen Städte und dem Mittel ihr abzuhelfen.

292. Nunmehr ſind die Folgen aufzuſuchen, welche der durch ſo viele Urſachen gehemmte Kreislauf in der Handlung haben muß: dieß wird gleichſam die Geſchichte ihres Verfalls ſeyn. Wenn ein Theil des Geldes, durch was immer für einen Weg dem Umlaufe entzogen wird; ſo wird zwiſchen dem Gelde und den Waaren das Verhältniß e geſtöhret: das iſt, es fehlet einem gewiſſen Theile von Waare an dem vorſtellenden Gelde. Wenn die Untertheilung der Geldmaſſe augenblicklich geſchehen könnte; ſo würde die Folge dieſer Stöhrung die Wohlfeilheit der Waare ſeyn. Denn wenn von den 100, welche die Geldmaſſe gegen 100 der Waarenmaſſe vorſtellen, 20 hinwegkommen; ſo iſt das Verhältniß, das vormals wie 1

zu 1, oder 5 zu 5 ſtund, in 1 zu 1 weniger $\frac{1}{5}$, oder 5 zu 4 abgeändert. Die Waare würde alſo um ein Fünftheil wohlfeiler zu ſtehen kommen, welches beſonders in Anſehen der auswärtigen Handlung nutzbar ſeyn könnte. Da aber dieſe augenblickliche Berichtigung zwiſchen dem Gelde und den Waaren nicht geſchehen kann; auch die ganze Geldſumme ungleich vertheilt iſt, und Einige Ueberfluß, Andre nur genau ſo viel haben, als zu ihrem Bedürfniſſe zureicht; ſo iſt die Verminderung der Geldſumme auch ungleich empfindlich. Diejenigen, die nur ſo viel hatten, als ihnen zu Fortſetzung ihrer Beſchäfftigung zureichte, empfangen nun nicht ſo viel, als ſie zu empfangen gewohnt waren. Sie müſſen alſo ihre Beſchäfftigung beſchränken, wodurch es ihnen an ihrem Unterhalt gebrechen wird; oder ſie müſſen ihre Zuflcht zu denjenigen nehmen, die Geld beyſeite gelegt, und davon einen Ueberfluß haben. Ohne Bedingniſſe werden dieſe ſich nicht dazu verſtehen, ſich ihres Geldes zu berauben: die Abweſenheit deſſelben, die Gefahr, der Nutzen,

den

den ſie ſich mit Ankauf fruchtbringender Sachen verſchaffen konnten, werden von ihnen in Berechnung gebracht: der Borger muß ſich nothwendig zu Zinſen (Intereſſen) verſtehen, ohne die der Beſitzer ſein Geld lieber behalten wird. Die Zinſen haben eine dreyfache Wirkung: ſie vertheuren die Waare *f*, ſie vermindern den Gewinnſt der Aemſigkeit *g*, und laſſen den Beſitzer vom Gelde an denſelben Theil nehmen.

e 281.

f 129.

g Die Intereſſen machen einen Theil des Waarenpreiſes aus, den der Fabrikant, wenn er mit ſeinem Gelde arbeitet, zum Gewinnſte mit einrechnet, den er aber, wo das Geld erborgt iſt, unter die Auslagen zählt. Eine Waare, die z. B. um 10 verkauft wird, koſtet 5, das Geld, ſo dazu erfodert wird, muß 3. Intereſſen zahlen: iſt der Gewinn des Fabrikanten nur 2, die Waare iſt um 3. theurer, und dieſe 3. hat ſich der Gläubiger zugeeignet.

Ich muß hier eine Erinnerung in Anſehen der Wörter Leihen, Lehnen, Borgen; Gläubiger, Borger machen, die der Sprachgebrauch wenigſtens in gemeinen Leben gleichſam zu gleichbedeutenden gemacht. Da hier und in der Folge dieſe Wörter öfters vorkommen, ſo muß ich, um Verwirrung und Zweydeutigkeit zu vermeiden, ihre Bedeutung, wie ich ſie gebrauchen werde, feſtſetzen. Leihen, Lehnen heißt mir alſo im-

mer prêter, mutuum dare; Borger emprunter, mutuum accipere. Borger wird alſo immer dem Gläubiger, wie Borgen dem Lehnen und Leihen entgegen geſetzt. Es würden ſich die Urſachen von dieſen Bedeutungen in der Wortforſchung aufſuchen laſſen, aber ich will niemand einigen Eingriff thun. Für diejenigen, die von einer Wiſſenſchaft ſchreiben, iſt es nothwendig, daß die Wörter keine ſchwankenden Begriffe haben.

293. Die Wirkung dieſes dreyfachen Uebels iſt weit verbreitet. Eine Waare, deren Preis auf einer Seite ſteigt, da auf der andern die Mittel der Erwerbung abnehmen, findet in dem Innern des Staates weniger Abſatz: in der äußeren Handlung wird durch den geſteigerten Waarenpreis der Vorzug bey dem Zuſammenfluſſe mit andern Mitwerbern verloren, mithin kömmt auch von daher derjenige Zufluß des Geldes nicht, den man ſonſt von der äußeren Handlung zu empfangen gewohnt war, und dieſes vermehrt die Zahl der Borger noch mehr. Je größer aber die Zahl derjenigen iſt, die borgen wollen, deſto höher ſteigen aus dem allgemeinen Grundſatze des Zuſammenfluſſes b die Zinſen. Unter ſolchen Umſtänden fängt der Zuſtand der Kapitali-

ſten

ſten an, der reizendeſte zu werden, weil die Geldrenten gewinnträgiger ſind, als die Einkünfte der Landgüter, und das Verdienſt der Aemſigkeit. Dieſe Betrachtung bewegt eine weit größere Zahl von Bürgern, zum Kapitalien ſammeln, wodurch der Mangel des Geldes im Umlaufe immer größer wird. Hiedurch wird die Zahl der Borgenden abermal einen Zuſatz erhalten, und der Stand der Aemſigkeit um ſo viel beſchwerlicher. Die liegenden Gründe, deren Anſchlag nach den gewöhnlichen Intereſſen gemacht wird, werden ſchon für ſich ſelbſt im Werthe herabgeſetzt: und nun ſich verhältnißweiſe die Einkünfte davon nicht, wie die Geldrenten vergrößern laſſen; ſo werden eine Menge Grundſtücke feilgeboten, wodurch ihr Werth noch mehr erniedriget wird. Die Landwirthſchaft wird alſo bloß der ärmſten Klaſſe des Volkes überlaſſen, die keine Verbeſſerungen, keine Unternehmungen wagen kann, die mit Noth und Mühe ihre Anlagen beſtreit, und ihr Leben kümmerlich durchbringt. Die Aemſigkeit wird von der Laſt der Zinſe unterdrückt, und

nicht

nicht für einen Stand, ſondern für ein Mittel, für einen Uebergang zu dem Stande der Kapitalien angeſehen. Die einzige Klaſſe, die ſich in glücklichen Umſtänden befindet, iſt die Klaſſe der Kapitaliſten, das iſt, derjenigen, die nichts arbeiten, und ſich von dem Schweiße der arbeitenden Klaſſen nähren. Die wahren Bedürfniſſe der Kapitaliſten ſind bey allem ihren Vermögen nicht größer; und ob ſie zwar dieſelben ſich um etwas theurer erkaufen müſſen; ſo reicht dieſe Steigerung bey weiten nicht zu, das Gleichgewicht unter den arbeitſamen Klaſſen herzuſtellen. Die glücklicheren Umſtände, die Eitelkeit, und der Hang zu genießen, vermehren nur die eingebildeten Bedürfniſſe. Die Preiſe werden alſo ungleich ausgetheilt; die Nothwendigkeiten haben nur einen mittleren, die Künſte der Pracht aber den höchſten Preis. Dieſe Stöhrung in dem Gleichgewichte des Vortheils unter den Beſchäfftigungen veranlaßt, daß die nothwendigeren, aber weniger gewinnträgigen verlaſſen werden. Die Reichen fallen dann darauf, ihren Pracht, in Sil-

ber

her und Goldgefäßen zu zeigen; welches das Geld noch mehr vermindert; in einem großen Gefolge, welches die arbeitende Klaſſe ſchwächet, und Unwerthe im Staate hervorbringt. Bald läßt ſich ihr Stolz nicht mehr an dieſen, und an Waaren genügen, die ein Erzeugniß des Staates ſind: Juwelen und andre fremde Prachtwaaren vermehren den Ausfluß des Geldes, die Unterſcheidungsbegierde reißt ein, jedermann will es dem andern gleich thun, oder ihn wohl gar übertreffen. Der Pracht iſt anſteckend. Da man ſieht, daß das Mittel, ihn zu verſchaffen, Geldſammeln iſt; ſo ſammelt bald alles. Diejenigen, welche nicht ſo viel ſammeln können, um dem Aufwande einer Familie zuzureichen, bleiben unverehlicht. Es entſteht ein gewiſſer Aufwand des Standes, der den Staat verleitet, die Beſoldungen zu erhöhen, und daher die Auflagen zu vergrößern. Die gemeine Klaſſe der Arbeiter, die ſich ſchwer durchbringt, und welcher wohl hauptſächlich die Laſt der Abgaben aufgedrungen wird, kann gleichfalls keine Familie un-

terſtützen. Alſo nimmt auch die Eheloſigkeit der gemeinen Klaſſen überhand, die hauptſächlich ſchädlich iſt. Es folgen Auswanderungen, das flache Land iſt öde, der Staat iſt ſeinem Untergange nahe gebracht.

h Die Kapitalien können hier als eine Waare betrachtet werden, um welche die Borger, Intereſſe als den Preis, anbieten: der Preis jeder Waare ſteigt nach dem Verhältniße der Anfrage. S. die Abthl. vom Zuſammenfluß.

294. Man hat dieſe Folgen durch eine Reihe trauriger Erfahrungen ſo ſehr kennen gelernet, daß alle Staaten denſelben entweder vorzukommen, oder doch Einhalt zu thun geſucht haben. Man hat aber ſehr oft die wahren Mittel verkennet, die man dagegen anzuwenden hatte. Aus der umſtändlichen Aneinanderreihung der Nachtheile hat man ſich überzeigen können, daß dieſelben in dem geſtöhrten Umlaufe ihren Urſprung haben, der die hohen Zinſen veranlaßt: man hat aber nur die hohen Zinſen allein betrachtet, ohne auf die erſte Quelle zurückzugehen: man ſetzte daher die Zinſen durch Geſetze herab: der Erfolg aber hat die Untauglichkeit des

des Mittels erwieſen. England beſonders hat zu verſchiedenen Zeiten verſucht, die **Intereſſen** durch Geſetze herabzuſetzen. Unter der Minderjährigkeit **Eduards** waren die Intereſſen ganz unterſagt. **Hume** benachrichtiget uns, daß ſie gerade damals 14 $\frac{0}{0}$ waren. Nachher kamen ſie zu verſchiedenen Zeiten auf 6, 5, 4, 3 und $\frac{1}{2}$ bis auf 1757, wo ſie auf 3 erniedriget wurden. Auch in den öſterreichiſchen Staaten ſind verſchiedene Epochen, da die Intereſſen nach und nach herabgeſetzt worden. In den Jahren 1614, 1625, 1628 ward mehr als 5 oder 6 $\frac{0}{0}$ Zinſen zu nehmen, unterſagt. Eben dieß wird auch durch die Wechſelordnung von 1725 unterſagt, und durch eine Erklärung von 1727 nur bey **trocknem** Wechſel unter Handelsleuten eine Ausnahme gemacht. Man kann das im Jahre 1758 ergangene **Intereſſe-ſteuerpatent**, gleichfalls als eine Herabſetzung der Zinſen von 6 auf 5 $\frac{0}{0}$ anſehen, weil das Verhältniß dieſer Steuer dergeſtalt berechnet iſt, daß diejenigen, welche ihr Geld zu 6 $\frac{0}{0}$ anliegen haben, über das, was diejenigen zu entrichten haben, die

nur 5 $\frac{0}{0}$ empfangen, gerade den Betrag des ſechſten Prozents geben müſſen: dadurch wollte man die Gläubiger vermögen, ihren Schuldnern das 1 $\frac{0}{0}$ nachzulaſſen, wovon ſie keinen Nutzen hätten, wodurch aber dem Gläubiger die Bezahlung erſchwert würde. Nach erfolgtem Frieden endlich ward den 6 November im Jahre 1766 ein Intereſſereduktionspatent publicirt. Nachdem vorher im Jahre 1764. und 1765 die Bankoobligationen von 6 auf 5 umgeſchrieben, oder denjenigen, denen dieſe Herabſetzung nicht anſtünde, ihr Geld angeboten worden; nachdem auch die Coupons im Jahre 1765 auf 4 $\frac{0}{0}$ erniedrigt worden; ſo ward nunmehr durch dieſes Patent allen Gläubigern, die trocknen Wechſel der Handelsleute ausgenommen, mehr als 4 $\frac{0}{0}$, bey Strafe der Confiskation, zu nehmen unterſagt. Ich werde über dieſe Herabſetzung einige Betrachtungen anſtellen. Wann ich zuvor die geſetzmäßige Intereſſeerniedrigung von dem Standorte werde betrachtet haben, von dem ſie, als eine gewaltſame Operation; angeſehen werden kann.

295.

295. Der Einfluß einer ſolchen Herab-ſetzung kann in Beziehung auf den Staat, oder auf den Privatſchuldner betrachtet werden. In Beziehung auf den Staat iſt es hier zureichend, zu bemerken: daß eine einſeitige Herabſetzung der Intereſſen, wenn man den Gläubigern nicht zugleich das Anerbieten thut, ihr Kapital zurückzu-nehmen, falls ihnen die Bedingniſſe nicht anſtehen, daß eine ſolche Herabſetzung immer von dem öffentlichen Creditsſtand nachtheilige Muthmaſſungen erwecket, wel-che die Staatspapiere unter das Pari er-niedrigen werden; daß dadurch das Zu-trauen auf die gemachte Zuſage vermindert, und dem Regenten ſeine Aushülfe auf künftige Zeiten erſchwert wird. Der ei-gentliche Sitz dieſer Betrachtungen aber iſt in dem dritten Theile dieſer Grund-ſätze, worinnen die Finanz zu behandeln iſt. In Beziehung auf die Privatſchuld-ner iſt unvermeidlich, daß eine geſetzmäßi-ge Herabſetzung der Zinſe die Umſtände der Schuldner nicht ſehr beſchwerlich ma-chen ſollte. Die Kapitaliſten, die von ih-rem Gelde eine gewiſſe Summe an Ein-künften zu ziehen, die nach dieſer Summe

Aufwand zu machen gewohnt ſind, ent: ſchlüſſen ſich nicht, weniger zu empfangen. Diejenigen alſo, welche Geld zu Hauſe ha: ben, halten damit zurücke, andre kündigen den Schuldnern die ausſtehenden Kapita: lien auf. Dieſe nun ſind bey ſolchen Umſtän: den nicht im Stande, zu Bezahlung ihrer Gläubiger Geld aufzubringen: es folgen alſo Fallimente und Handlungſtürze, Ab: ſchätzungen und Feilbietungen der Grund: ſtücke und andrer liegenden Güter, welche, da keine Käufer zugegen ſind, um ein Ge: ringes weggegeben werden. Die Beſi: tzer des Geldes ſehen es ein, das eine längere Zurückhaltung der Kapitalien, das Uebel vergrößern, und eine allgemeine Klage des leidenden Theiles erregen werde, deſſen Geſchrey nothwendig bis zu dem Oh: re des Regenten dringen muß. Dadurch, hoffen ſie, werde derſelbe bewogen wer: den, ſein Geſetz zu wiederrufen: die in die kläglichſten Umſtände geſetzten Gläubiger hoffen und wünſchen beſtändig daſſelbe. Geſchieht es, ſo hat man eine unnütze Ope: ration gemacht, die darum auf eine Zeit nicht weniger ſchädlich war, und den Ka: pi:

pitaliſten ihre Uebermacht nur deſto fühlbarer machte. Geſchieht es nicht; ſo bleibt die Beſchäfftigung der arbeitenden Klaſſe noch weiter unterbrochen, wodurch ſowohl die innere, als äußere Handlung leidet. Die innere Handlung reicht den Nationalkonſummo nicht mehr zu; alſo wird der Ausfluß des Geldes von einer Seite ſtärker. Die äußere Handlung wird unterbrochen; alſo flüßt dasjenige Geld nicht mehr ein, welches ſonſt auf dieſem Wege einkam. Und dieſer doppelte Abgang macht die Seltenheit am Gelde deſto größer. In Anſehen der äußeren Handlung iſt nicht nur der gegenwärtige, ſondern ein beſtändiger Verluſt zu erwarten: **ein Zweig der Handlung, den man in einem Jahre verliert**, ſagt der franzöſiſche **Vorredner** zum engliſchen Handelsmann, **wird oft Jahrhunderte durch nicht wieder zurückgebracht.** Endlich wenn die gedrückte Klaſſe keine Erleichterung ſieht; ſo iſt ſie gezwungen, entweder auszuwandern, oder ſich umzuſehen, auf welche Art immer, ſich Geld zu verſchaffen. Hier alſo fangen die **wucherlichen** Con-

trakte an, gegen welche alle Wachſamkeit, alle Strenge der Geſetze unnütz iſt, da beiden Theilen in einer ſolchen Lage der Umſtände daran liegt, Stillſchweigen zu halten. Je größer die Fiskalſtrafen ſind, deſto beſchwerlicher ſind die Bedingniſſe des Schuldners; denn der Gläubiger wiegt ſeinen Vortheil gegen die Gefahr ab, in welcher er ſteht, das Ganze zu verlieren, und bringt dieſe Gefahr mit in Anſchlag, wodurch die Klaſſe der Schuldner, die hier hauptſächlich aus dem arbeitenden Theile des Volkes beſteht, gänzlich zu Boden getreten wird.

296. Die im Jahre 1766. in den Staaten von Oeſterreich durch eine Verordnung gemachte Intereſſeerniedrigung hatte keine ſo kläglichen Folgen, weil ſie von einer gewaltſamen Erniedrigung nichts, als den Namen hatte. Das Finanzminiſterium hatte während des ganzen Kriegs, durch eine der weiſeſten Finanzoperationen die öffentlichen Papiere aufrecht erhalten. Nach geendigtem Kriege war ſeine erſte Abſicht, den Kredit des

Staa=

Staates wieder frey zu machen. Dieſe war natürlich um ſo viel eher zu erreichen, je kleinere Zinſen man den Staatsgläubigern zu bezahlen hatte, um deſto mehr alſo zur Tilgung des Hauptſtammes zu verwenden bliebe. Seine Einſicht fand in den großen Erholungsquellen der öſterreichiſchen Staaten bald Mittel, ſo viel Geld aufzubringen, daß man den Gläubigern der Bank die Wechſelwahl anbieten konnte, entweder ihren Hauptſtamm zurückzunehmen, oder ſich an 4% genügen zu laſſen. Es gab eine Menge Menſchen, die den Verfall der Bank furchtſam vorher ſahen, und daher die Herabſetzung der Zinſe bey den Privatverträgen auf die Rechnung dieſer Furcht ſchrieben, um dadurch zu verhindern, daß die Bankogläubiger nicht ihre Gelder zurücknehmen, und bey Privatleuten anlegen möchten. Dieſe Furcht war eitel. Wenn auch einige Wenige, durch die Leichtigkeit zu borgen, verleitet, neue Schulden gemacht hätten; ſo konnte das unmöglich ein Gegenſtand werden, darauf zu ſehen wäre. Die übrigen Schuldner hatten keine Urſache, ihre

Gläubiger zu verwechſeln, da ſie dieſen und jenen gleiche Zinſen zu zahlen hatten. Von den Gläubigern war gleichfalls nicht zu ſorgen, daß ihre Kapitalien aufgekündiget würden, weil es bey dieſen Umſtänden ihnen nicht ſo leicht war, ſie anderswo auf eben den Fuß unterzubringen. Geld außer Landes zu ſchicken, war nur auf zween Wegen möglich: in auswärtige Banken, oder in das nächſt angränzende Hungarn. In auswärtige Banken konnte darum niemand verſucht werden, ſein Geld zu ſenden, weil dieſe nirgend in der Welt ein höheres Intereſſe geben, als die hieſige Bank gab. Dieſes dürfte auch die Urſache geweſen ſeyn, warum man in derſelben, wenn jemand ein Kapital einlegen wollte, noch zur Zeit es nicht abwies, damit die Kapitaliſten nämlich, nicht darauf fallen könnten, ihr Geld in fremde Banken zu legen. In Hungarn wurden in der That alle Kapitalien aufgekündiget, welche zu 6% angelegt waren: allein die Eigenthümer derſelben verſtunden ſich ſelbſt gerne zur Herabſetzung auf 5, mithin war auch hier kein Ausweg für diejenigen, welche

ihr

ihr Geld aus der Bank zurücknehmen wollten. Die Operation war alſo ſicher, in ſo ferne es eine Finanzoperation war. Die Erniedrigung der Intereſſen unter Privatleuten würde darauf von ſelbſt gefolgt ſeyn, weil nicht der Mangel des Geldes, deſſen Maſſe durch die nmlaufenden Kreditspapiere vermehrt war, ſie zu 5 hoch erhielt, ſondern das große Zutrauen zu den Bankopapieren, wo man 5 $\frac{0}{0}$ empfieng, und dabey den Vortheil hatte, von der Intereſſeſteuer frey zu ſeyn, und ſein Kapital jeden Augenblick zurücknehmen zu können. Sobald aber die Bankopapiere auf 4 herabgeſetzt waren; ſo hätte die Bank nur entweder keine Einlage annehmen, oder da dieſes wegen des Ausfluſſes in fremde Banken damals bedenklich war, zwar Kapitalien annehmen, aber den Privatſchuldnern gleichfalls Geld oder Papiere gegen ſicheres Unterpfand zu 4 $\frac{0}{0}$ anbieten, mithin ihnen einen Intermediärkredit eröffnen dürfen; ſo würde die Erniedrigung ſich auch auf Privatſchuldner nothwendig erſtreckt haben. Das Geſetz hat hier eigentlich alſo nur den Augenblick der Herabſe-

tzung beſchleuniget : und dennoch iſt nicht zu läugnen, daß, bis die Bank aufgehört hat, Gelder anzunehmen, der Privatkredit etwas gelitten, und es denjenigen, welche Geld nöthig hatten, ſehr ſchwer ward, irgend eines zu finden. Nunmehr, da durch die Amortiſirung großer Summen der Kreditspapiere viele Privatleute Kapitalien in die Hände bekommen, und die Bank ſie von ihnen nicht annimmt, zeigt ſich der Nutzen der Herabſetzung deutlich, da die Landgüter im Preiſe geſtiegen, eine Menge neue Manufakturen angelegt werden, und überhaupt der Staatskredit auf den höchſten Punkt geſtiegen iſt.

297. Verordnungen, wie ich dargethan habe, ſind alſo zur Erniedrigung der Zinſe unwirkſam. Der Mangel des Gelds im Umlaufe biet allen Geſetzen, wie die Hungersnoth allen Polizeytaxen Hohn. Das einzige zuverläßige Mittel iſt, das Uebel da zu heben, wo es ſeinen Urſprung hat, das iſt, den gehemmten Umlauf des Geldes wieder frey zu machen. So wie nämlich der Urſprung des Uebels

von

von der groſſen Menge des Volkes kam, das ſeinen Zufluß an Geld vermißte, und in die Umſtände, Geld auf beſchwerliche Bedingniſſe aufzunehmen, verſetzt war; ſo muß durch Belebung der Induſtrie es dahin gebracht werden, daß die ganze Klaſſe der Arbeiter mit ihrem Antheile von Vermögen dergeſtalt verſehen ſey, daß ſie auf ſo beſchwerliche Bedingniſſe zu borgen, nicht nöthig habe. Geſchieht dieſes, ſo bleibt den Kapitaliſten ihr Geld ohne Anfrage liegen. Da ſie auf dieſe Weiſe davon keinen Nutzen ziehen, der doch der eigentliche Endzweck ihrer Sammlung war; ſo ſind ſie gezwungen, ihr Geld anzubieten, wo dann diejenigen, welche ſich entſchlüſſen, daſſelbe anzunehmen, die Bedingniſſe vorſchreiben, und natürlich die Intereſſen ſehr herabſetzen werden. Dieſe geringen Intereſſen werden in das allgemeine einen vielfachen Einfluß zeigen. Die Landgüter werden im Werthe ſteigen, eines Theils, weil viele Leute für ihr Geld, ſo ſie nicht anders zu nutzen wiſſen, ſich Gründe ankaufen, im Gegentheil niemand ſie wird verkaufen wollen. Der Beſitzer der Land-

gü-

güter, werden, um ihr Geld beſſer zu benützen, genöthiget ſeyn, ſich der Verbeſſerung der Landwirthſchaft zu widmen. Kein Fußbreit Erdreich wird ungebaut bleiben, Heiden werden aufgeriſſen, Moräſte abgeleitet und getrocknet werden, wodurch der Grund der Nahrungswege eine vortheilhafte Ausſicht erhält. Auf einer andern Seite werden diejenigen, welche nicht liegende Gründe an ſich bringen konnten, ihr Geld in die Handlung anbieten. Der Zuſammenfluß der Kapitalien trägt ſeinen großen Theil zur Wohlfeilheit der Waare, und dieſe zur Vergrößerung der Handlung bey. Hiezu werden noch diejenigen kommen, welche ihr Geld ſelbſt zu Unternehmungen anzuwenden ſuchen, weil die Aemſigkeit allein das Mittel iſt, von ſeinem Gelde Vortheil zu ziehen. Obgleich dieſer Zuſammenfluß den Privatnutzen in etwas kleiner macht; ſo vermehrt er doch den allgemeinen Vortheil der äußeren Handlung, und dieſes vermehret abermal die kreislaufende Summe durch einen neuen Zufluß. Die arbeitſame Klaſſe hat nun ihren Antheil vom Gewinnſt, der ſie in

Stand

Stand ſetzt, nicht nur ihre Beſchäfftigung fortzuſetzen, ſondern ſelbſt nach und nach etwas bey Seite zu legen. Es iſt nun leicht Familien zu bauen, und ſie baut ſie. Mit einem Worte, es ereignet ſich zum Vortheile des Staates gerade das Gegentheil von all demjenigen, was ich vor Kurzem *i* zu ſeinem Nachtheile angeführt habe.

i 295.

298. Der Aufang, dieſe glücklichen Folgen herbeyzuführen, muß dadurch geſchehen, daß man den Mangel am Gelde erſetze, ſo den Umlauf hemmt. Hiezu bieten ſich zween Wege an, entweder, daß der Staat von Auswärts beträchtliche Summen hereinzubringen, oder Papiere auf gleiche Weiſe, wie Geld, gangbar zu machen ſuche. Es iſt ſchwer, von Ausländern große Geldſummen, ohne große Zinſen zu erhalten. Es iſt zu vermuthen, daß eine Handlungseiferſucht andre Staaten abhalten werde, einer Nation mit Gelde beyzuſteben, von deren gehemmter Handlung ſie Vortheile ziehen kann. Es iſt endlich immer gewiß, daß dieſe Auslän-

länder ihr Geld nicht ohne zureichenden Grund der Sicherheit hergeben werden. Kann aber ein Staat ſeinen Gläubigern dieſe Sicherheit anbieten; ſo muß es ihm eben ſo leicht ſeyn, Papieren, zu deren Bedeckung er eben dieſe Sicherheit anweiſt, ein ſolches Zutrauen zu verſchaffen, daß ſie wie baares Geld umlaufen *k*, und ihm die von Ausländern immer koſtbarer zu ſtehen kommende Hülfe entbehrlich machen. Wenigſtens bleiben auf dieſe Art die zugeſtandenen Zinſen im Lande, deren jährlicher Ausfluß an Ausländer für den Staat immer Verluſt iſt, und die Folgen ſelbſt, die man von dem aufgenommenen Gelde erwartet, ſehr verzögert.

k Die Ausführung dieſer Materie gehört in die Finanz, wo von dem Staatskredite, davon dieſe Papiere ein Zweig ſind, umſtändlich wird gehandelt werden.

299. Die bloße Vermehrung der Geldſumme allein aber, es ſey wahrhaft, oder durch Papiere, hilft dem Uebel nicht ab: vielmehr wird jede plötzliche Vermehrung der Geldmaſſe eine Waarenſteigerung veranlaſſen, deren Folgen ſo lange ſchädlich

ſind,

ſind, bis ſich das Gleichgewicht zwiſchen Geld und Waaren allgemein hergeſtellt hat. Es hängt daher noch von dem Gebrauche ab, der von dem Zuwachſe des wahren oder vorſtellenden Geldes gemacht wird, und von den Wegen, durch welche man daſſelbe unter die arbeitende Klaſſe zu bringen, und unterzutheilen weis. Leihebänke *l*, oder wie ſie immer Namen haben mögen, zum Vortheile der arbeitenden Klaſſe und der Handlungsunternehmungen, laſſen eine ſolche Einrichtung zu, wodurch dieſer Endzweck erreicht werden mag. Wenn durch dieſen Weg die Arbeitſamkeit belebt, die Gegenſtände der innern Verzehrung, und der Ausfuhrhandlung vermehrt worden, ſo vollendet dann eine vortheilhafte Handlungsbilanz dieſe glückliche Untertheilung. Denn, ungeachtet hauptſächlich der Großhändler die durch die Handlung eingehenden Summen einzieht, ſo iſt derſelbe nur als der Austheiler der Nation anzuſehen: ſeinen Gewinnſt abgerechnet, zahlt er die abgeſetzte Waare den Manufakturanten, dieſe den untergeordneten Arbeitern den

Hand-

Handlohn, der Landwirthſchaft den Stoff, wodurch ſich das Verdienſt in alle Theile verbreitet; und nur derjenige Staat iſt glücklich, wo alle Klaſſen der Bürger an der Wohlfahrt gleichen Antheil nehmen.

l In der Abth. v. Manufakt. iſt von dieſen Leihebänken eine Erwähnung geſchehen, wo man aber denſelben, bey zureichenden andern Unterſtützungsmitteln, den Vorſchuß und Materialien Verlag vorgezogen hat. Die Verfaſſung einer ſolchen Bank kann ohne Erklärung des Staatskredits nicht deutlich gemacht werden, wohin ich den Leſer verweiſe, um dieſe Materien nicht zu trennen.

300. Wie in allen menſchlichen Anſtalten nur ein gewiſſer Punkt zu erreichen iſt, alſo iſt es auch hier nicht nur möglich, ſondern in einer gewiſſen Zeit unausbleiblich, daß die allzugroße Menge Geldes, welche durch die fremde Handlung eingeht, wegen des nothwendigen Verhältniſſes des Geldes zu Waaren, die letzten auf einen ſehr großen Preis ſteigern wird; welches zwar in Beziehung auf den inneren Handel gleichgültig ſeyn würde, weil das Vermögen der Käufer dem Aufwande gleich iſt; aber in Beziehung auf die äußere Handlung

ſung üble Folgen hat. Zwar wird die Niedrigkeit der Intereſſen auf eine Zeit die Steigerung des Waarenpreiſes mindern: aber endlich müſſen die Waaren dennoch ſo hoch im Preiſe ſteigen, daß der Vortheil des Zuſammenfluſſes bey der äußern Handlung verloren geht, mithin ſich die äußere Handlung ſelbſt zerſtöhrt wird. Der Zeitpunkt einer ſolchen Veränderung aber, iſt ſehr entfernet, und es giebt Mittel ihn noch weiter zurückzuſetzen, wenn man nämlich nach und nach einen Theil des zu häufigen Geldes aus dem Umlaufe zu bringen, und dadurch das Gleichgewicht zwiſchen Geld und Waare beyzubehalten weis. Dieß iſt alſo der Zeitpunkt, wo der Regent mit Vortheile Schätze beylegen, wo er ſeinen Bürgern Geld in fremde Banken zu legen erlauben, wo er den Nationalpracht mit Gold- und Silbergeſchirren, ermuntern kann.

XI.

Vom Kredit.

301.

Wenn ein Kauf geſchloſſen wird; ſo ſetzen die Handelnden unter ſich erſt den Preis feſt. Der Käufer entrichtet ihn entweder auf der Stelle: das heißt er zahlt; oder er verheißt den Kaufſchilling in einer gewiſſen Zeit abzutragen. Traut dann der Verkäufer ſeinem Verſprechen Richtigkeit zu, und läßt er ihm die Waare auf ſein Wort, oder gegen eine Verſchreibung abfolgen: ſo heißt es: er giebt ihm Kredit. In einem ſolchen Falle hat das angenommene Wort, oder die Verſchreibung, in Anſehen des Waarenabſatzes eben daſſelbe gethan, was baares Geld gethan haben würde; der Gläubiger iſt im Stande geſetzt worden, etwas zu unternehmen, ſeine Beſchäfftigung fortzuſetzen, u. ſ. w. welches ohne dieſes Hilfsmittel unterblieben ſeyn würde:

er

er hat etwas geliefert, entweder zum Stoffe der innern Verzehrung, oder der Ausfuhr. Gab der Kreditnehmer eine Verſchreibung, die ein ſo großes Zutrauen gewinnt, daß ſie der Beſitzer abermal weggeben, und damit einen Umſatz machen kann; ſo iſt dieſelbe bis auf die Zeit ihrer Einlöſung vollkommen dem Gelde gleich. Der Kredit alſo iſt das Zutrauen des Gläubigers, daß er von dem Schuldner die Bezahlung richtig erhalten werde. Die Wirkung dieſes Zutrauens, iſt die Abweſenheit des Geldes zu erſetzen, es ſey nun, um den Umlauf der Waaren zu beleben, oder einen andern dem Staate nützlichen Gebrauch davon zu machen.

302. Das Zutrauen des Gläubigers kann ſich auf zween Gründe ſtützen: auf Sachen, die der Kreditnehmer entweder wirklich zum Unterpfande ſeiner Schuld aushändiget, oder die er auf den Fall der Nichtbezahlung zum beſondern Unterpfande vorſchreibt; dieſer Kredit wird der reale genennt, weil dabey haupt-

ſächlich und allein, auf die Sache geſe-
hen wird; oder auf die Geſchicklichkeit, Redlichkeit und andre perſönliche Eigenſchaften des Kreditnehmers, welches der perſönliche Kredit heißt, wobey aber immer zugleich auf das Vermögen von dem Gläubiger ſtillſchweigend zurückgeſehen wird, woran er ſich, wenn ſein perſönliches Zutrauen getäuſcht iſt, halten, und davon bezahlt machen könne. Der reale und perſönliche Kredit ſind ſehr voneinander unterſchieden. Bey dem realen wird das Unterpfand allein betrachtet, ohne alle Beziehung auf die Perſon: daher iſt dieſer Kredit leicht zu erhalten, für jeden, der nur ein Unterpfand geben kann, deſſen Beſitz dann auch alle Gefahr entfernet, und die Bedingniſſe, auf die der Kredit erhalten wird, erleichtert. Hingegen ſind die Gränzen des realen Kredits nicht von einem weiteren Umfange, als der Werth der zur Pfand gegebenen oder verſchriebenen Sache, da man gegentheils bey dem perſönlichen Kredit die Hilfsmittel, von den perſönlichen Eigenſchaften gleichſam vergrößert, anſieht, und er daher von ei-

nem viel weiterem Umfange iſt. Dieſes iſt gleichwohl nur der einzige Vorzug des perſönlichen Kredits, der übrigens, weil die Gefahr dabey immer größer iſt, weil ſich die Zweifel über die perſönlichen Eigenſchaften ſchwer beheben laſſen, immer auch koſtbarer zu ſtehen kömmt, und nicht ſo leicht erlangt werden kann. Der Kredit ſteigt da am höchſten, wo ſich bey einem Geſchäffte, der perſönliche und reale Kredit vereinbaren laſſen. Je, nachdem von dem realen oder perſönlichen Kredite, entweder einzelne Perſonen, oder Geſellſchaften, oder der Staat Gebrauch machen, iſt es entweder ein Privatkredit, ein Geſellſchaftskredit, oder Staatskredit. Der letztere kann hier nur in der Beziehung betrachtet werden, in welcher er auf den Privatkredit einen Einfluß hat: der eigene Sitz von dieſem Hilfsmitteln in Staatsbedürfniſſen zu handeln, iſt in der Finanzwiſſenſchaft.

303. Die Größe des realen Privatkredits *m* bezieht ſich auf das wirkliche Vermögen des Bürgers. Was daher

immer dem Vermögen der Bürger im Ganzen, oder zum Theile nachtheilig ſeyn kann, muß auch dem Kredit nachtheilig ſeyn, der ſich darauf gründet. Das Vermögen im Ganzen läuft Gefahr, von der Unſicherheit des Eigenthums: daher in deſpotiſchen Staaten, wo die Beſitzer der Güter nur als zeitliche Nutznieſſer angeſehen werden, der Privatkredit immer unendlich koſtbar, und der Wucher allgemein iſt. Es wäre verlorne Arbeit hierüber ein Wort zu reden; die Gewalt unterwirft ſich keinen Grundſätzen. Die theilweiſe Unſicherheit des Privatvermögens hängt hauptſächlich davon ab, daß ſelbes unter den verſchiedenen Beziehungen gegen Schmälerungen ſicher geſetzt iſt. Die erſte Beziehung iſt die Beziehung des Bürgers, unter welcher er zu Entrichtungen verbunden iſt, aber auch von dem Staate die Abwendung aller Angriffe zu erwarten hat, die auf ſein Haab gemacht werden können: ſeine zweyte Beziehung iſt als Gläubiger, entweder des Staates oder ſeines Mitbürgers.

m 302.

304. Wie die Größe und Unſtättigkeit der Entrichtung *n* die Verminderung des realen Privatkredits wirke, wird durch eine Berechnung mehr, als durch jede andre Erklärung deutlich. Jeder Kreditnehmer pflegt ordentlicher Weiſe zur Sicherheit ſeiner Schuld, nur dasjenige anzuweiſen, was nach Abzug ſeines Unterhalts und andrer nothwendigen Auslagen, ihm von ſeinem Einkommen Ueberſchuß bleibt. Alſo ſey das jährliche Einkommen eines Bürgers 180, wovon ihm 80 zu ſeinem Unterhalte nothwendig ſind; 60 ſey die Auslage, um ſeine Beſchäfftigung fortzuſetzen; 20 was er zu entrichten hat: bleiben ihm jährlich 20 zur Bezahlung ſeiner Schuld übrig; und ſind dieſe 20 eine vollkommene Sicherheit für den Gläubiger. Geſetzt, die Abgabe werde auf 30 erhöht. Da ſein Unterhalt nothwendig iſt, ſo bleiben ihm nunmehr entweder nur 10 zur Schuldentilgung übrig; oder, wenn er den Gläubiger befriedigen ſoll, müſſen 10 von dem Fond ſeiner Unternehmung abgezogen werden. Dieſer ſechſte Theil Abzug, wird nach demſelben

Verhältniſſe auch einen ſechſten Theil an dem Einkommen vermindern: nach welcher Berechnung ſein Jährliches auf 150 herabfällt. Nun kommen dieſelben Auslagen wieder, 80 zum Unterhalte, 30 an Abgaben, 20 an den Gläubiger, ſo iſt der ganze Fond ſeiner künftigen Unternehmung auf 20 herabgeſetzt, womit er, wenn 60, 180 gaben, nicht mehr als 60 Einkünfte haben kann, mithin nicht nur außer Zahlungsſtand, ſondern ſelbſt außer Stand, ſich ferner zu nähren, geſetzt iſt. Dieſes Beyſpiel, welches mehr oder weniger nach der Verſchiedenheit der vorkommenden Zahlgrößen eintrifft, kann für den Mann, dem die Finanzgeſchäffte übertragen ſind, eine nachdrückliche Warnung ſeyn, wie ſehr das Glück der Bürger, ihr Nahrungsgeſchäfft, die Handlung, und ſelbſt die Zuverläßigkeit der öffentlichen Einkünfte von einer gemäßigten, und ſoferne als es außerordentliche Staatsbedürfniſſe nicht unmöglich machen, unwandelbaren Steuerverfaſſung abhängen.

• 303.

305. Der Staat iſt dem Bürger gleichfalls zur möglichſten Sicherſtellung ſeiner **Güter** o verpflichtet, von welchem Theile der öffentlichen Vorſorge bereits an einem andern Orte *p* gehandelt worden; auch in näherer Beziehung auf das Handlungsweſen in der Folge noch einmal zu handeln, ſich Gelegenheit anbieten wird. Wird der Bürger als **Gläubiger des Staates** betrachtet *q* ſo iſt das, was ihm der Staat ſchuldig iſt, ein Theil ſeines Vermögens, mithin ein Theil des Grundes, auf welchem der Kredit des Privatmanns geſtützet war. Es iſt daher unmöglich, dem Staatskredite den geringſten Stoß zu geben, daß nicht zugleich eine Menge Privatleute die traurige Wirkung davon empfänden, und, in ſoferne die allgemeinen Nahrungsgeſchäffte damit verflochten ſind, auch die Handlung dadurch beſchränket werden ſollte. Ich ſtelle den Staatskredit hier unter keinem andern Geſichtspunkte vor. Dieſer Zuſammenhang allein macht die Nothwendigkeit als zu deutlich, durch keine unüberdachte Handlung, als Zurückhaltung der Intereſ-

ſe, ihre gewaltſame Herabſetzung, u. d. g., die Staatsverſchreibungen in Verdacht zu bringen.

° 303.

p Polizey: in der ganzen Abtheilung von der Sicherheit der Güter.

q 303.

306. Auch der Bürger, als Gläubiger ſeiner Mitbürger r iſt oft ein Schuldner des andern. In dieſem Zuſammenhange dient ſeine Foderung ſeiner Schuld zum Unterpfande; er wird Richtigkeit pflegen können, wenn man ihm richtig zuhält. Die Geſetze müſſen daher jeden Schuldner zur Bezahlung verpflichten, und der Rechtszwang gegen weigernde Schuldner leicht ſeyn. Die Anſtalten zur Handhabung des perſönlichen Privatkredits s flüſſen hier mit denen zuſamm, wodurch der reale unterſtützt wird. Die Geſchicklichkeit des Kreditsnehmers, und mehr noch ſeine Redlichkeit ſind immer zweifelhaft immer Veränderungen unterworfen. Die Geſetze müſſen Vorſehung thun, daß den Betrügereyen, ſo viel als möglich iſt, vorgebaut, daß

die

die für die Gläubiger nachtheiligen Abkartungen eitel gemacht werden, daß der Schuldner zahlen, mithin auch wider ſeinen Willen rechtſchaffen handeln, und Richtigkeit pflegen müſſe. Daher iſt eine ſtrenge, unpartheyſche, und behende Gerechtigkeitsverwaltung nothwendig. Beſonders muß dem Fremden ein nicht zaudernder Beyſtand geleiſtet werden. Da bey Handlungsſachen die Zeit und Genauheit dem Gelde ſelbſt gleich geſchätzt werden, und oft davon die Aufrechthaltung, oder der Umſturz einer Handlung abhängt; ſo muß in unwiderſprochenen Schuldſachen dem Handelsmanne gegen ſeinen Schuldner der bereite Gerichtszwang (Execution) zugeſtanden werden, damit auch er ſeines Orts wieder zuhalten könne. Denn alle nachherige Vergütung des Schadens iſt vergebens, wenn ſein Kredit durch Nichtzuhaltung geſchwächt worden. Wenigſtens alſo muß das Verfahren der Handlungsgerichte t von dem Verfahren des gewöhnlichen Civilprozeſſes in der Zeit unterſchieden, und die Aburtheilung keinem längern Aufſchub un-

ter.

verworfen ſeyn, als zum Beweiſe der Schuld nöthig ſeyn kann. Der Beweis ſelbſt muß dem Handelsmann erleichtert werden. Daher auch den Handelsbüchern bey Gerichte ſehr vieles Zutrauen eingeräumt, und was in dieſelben eingetragen iſt, als halb bewieſen angeſehen wird u. Dieſe vorzügliche Vermuthung für die Handlungsbücher hat ihren Grund in der Nothwendigkeit, welche dem Handelsmann ſein eignes Wohl auferlegt, darein keine Unrichtigkeit ſchleichen zu laſſen, oder eine Verwirrung ſeines ganzen Geſchäffts zu erwarten.

r 303.
s 302.
t Man hat daher aller Orten ein eignes, bey uns ſogenanntes Wechſel = und Merkantilgericht, deſſen Prozeß kürzer als der gewöhnliche, und zum mindeſten, wie es die Rechtsgelehrten nennen, ſummariſch iſt.
u Fall. Ord. I. Abthl. Art. 1. §. 2.

307. Vorzüglich aber müſſen ernſte Geſetze, und ſchwere Strafen gegen die muthwilligen Bankerutte verhänget, und in einer Fallitenordnung allen Ausflüchten vorgebauet werden, welche die

Si-

Sicherheit der Gläubiger vermindern, und ihre Vorſichtigkeit vereiteln können. Bey dem Entwurfe einer guten Fallitenordnung iſt hauptſächlich darauf zu ſehen, daß die Handlungen einen verſicherten Handlungsfond *x* haben; daß dieſer Fond nicht durch heimliche, oder auch ſonſt nachtheilige Verträge geſchwächt werde *y*; daß die Handlungsbücher vorgeſchrieben werden, damit bey einem ſich ereignenden Falle ſich Gläubiger und Gerichte darinnen erſehen mögen *z*; daß die Fallimente, welche durch Unglücksfälle veranlaßt, von denen, wo eine Schuld des Handelsmanns mit unterläuft, und hauptſächlich von den boshaften und betrüglichen Fallimenten wohl unterſchieden *a*, die geltenden Unglücksfälle genau beſtimmet, und unnachläßliche Strafen *b* gegen die beiden letzten verhänget werden. Um die Handelsleute zu zeitiger Entdeckung ihrer ſchwankenden Umſtände zu vermögen, iſt es nothwendig, diejenigen, welche darinnen ſaumſelig ſind, ungeachtet ſie ſonſt geltende Unglücksfälle für ſich anzuführen hät-

hätten, als boshafte Falliten anzuſehen. c Gegen zweifelhafte Handlungen ſoll von den Richtern ſogar von Amtswegen unterſucht d; in den Fallitenordnungen endlich die Art feſtgeſetzt werden, wie die Gläubiger einer fallirten Handlung auseinander zu ſetzen, auch hier noch gegen Betrug zu verſichern ſind e.

a Der Handlungsfond wird die dos der Handlung genennt: die angezohene Fallitenordnung vom 18 Auguſt 1734 ſetzt die dotem der Handlung bey den verſchiedenen Gattungen von Handelsleuten feſt: I. Abth. Artik. I. Dieſe Ordnung iſt durch nachfolgende andre einzelne Verordnungen beſtättiget worden.

b Dieſe nachtheiligen Verträge geſchehen hauptſächlich mit heimlichen Handlungsgeſellen, und durch die weibl. Sprüche: S. die angeführte Verord. I. Abth. Art. I. §§. 4. 5. 6. 7. u. f. in Anſehen der heimlichen Sociorum, und §. 11. 12. 13. 14. wegen der Eheverträge: vermög dieſer ſind die Weiber der Handelsleute verpflichtet, ihre Sicherheit außer dem Handlungsfond zu ſuchen, oder auf ihren Vorzug bey einer Crida Verzicht zu thun.

c Fall. Ord. erſte Abth. Art. II. §. 2.

d Fall. Ord. zweyte dritte und vierte Abth.

e Fall. Ord. dritte Abth. wird gegen die, welche nicht betrüglich, aber aus ihrer Schuld falliren, ungehindert des Privatvertrags ex officio eine Unterſuchung; gegen die betrüglichen Falliten aber nach der Vorſchrift der N. O. Landgerichtsordnung Art. 94. u. der novella declar. von 1728.

1728. peinlich, auch nach Umſtänden mit der Lebensſtrafe zu verfahren, verhänget. Fall. Ord. erſte Abth. Art. VI.

d Eben da: Art. VII. welches durch Art. VIII. auch auf Verſchwender, die nicht Kaufleute ſind, erweitert wird: mehr eine Hofreſolution von 3. Decembris 1760.

e Das ganze Verfahren iſt in der zweyten Abth. vorgeſchrieben, und bey einem Vergleich zur Mehrheit der Stimmen zwey Drittheil der Gläubiger, nicht der Anzahl ſondern der Größe der Foderung nach, nöthig. Gegen einen Betrug, der zu ſehr in ſolchen Fällen üblich iſt, nämlich an verſicherte Leute nur Scheinſchuldverſchreibungen auszuſtellen, und dadurch ſich zum Meiſter eines vortheilhaften Vergleichs zu machen, ſcheint dadurch wenigſtens einige Vorſehung gemacht, daß derjenige, ſo von ſeinen Gläubigern über 12 % Abſchlag bedingt, der Handlungsfreyheit verluſtig wird.

308. Je nachdrücklicher dergleichen Geſetze gehandhabt werden, deſto ſeltner werden die Betrügereyen, deſto befeſtigter der perſönliche Kredit zwiſchen Privatleuten ſeyn. Zur Belebung des Umlaufs der Waare iſt es dann ohne Vergleich vortheilhafter, wenn der Kreditnehmer über ſeine Schuld eine Verſchreibung giebt, die dem Kreditgeber abermal zu einer ferneren Unternehmung dienen kann f. Dieſe Verſchreibnngen, wie ſie im Han-

del

del üblich ſind, heißen Wechſel, Handlungsbilliete, deren weſentliche Theile durch die Wechſelordnungen vorgeſchrieben werden, und hauptſächlich in dem Namen des Schuldners, dem Empfange des Darlehns, oder ſogenannten Valuta, und dem Zahlungstermine beſtehen. Die Valuta muß nach der Vorſchrift der meiſten Wechſelordnungen genennt werden, worinnen ſie beſtanden; und iſt es laut dieſer Wechſelordnungen nicht erlaubt eine ungewiſſe (Valuta bin befriediget) oder eine Valuta für die andre zu ſetzen. Der Umlauf dieſer Handlungsbilliete wird beſonders durch einen auf den Fall der Nichtbezahlungen bereiten Gerichtszwang befördert. Wo die öffentlichen Banken, die noch nicht verfallenen Billiete der unverdächtigen Kaufleute gegen einen kleinen Abzug bezahlen (welches eskomtiren genennet wird) wie dieß die im Jahre 1736. errichtete Koppenhagner Bank zu thun pflegt; da empfangen ſolche Billiete nicht nur mehrere Gangbarkeit, ſondern es wirkt auch auf die Handlungsleute ſelbſt, die ſich beſtreben werden,

ih-

ihren Billieten eben dieſes Zutrauen zu erwerben.

ſ 302.

309. Der Kredit der Handlungsgeſellſchaften wird wegen ſeiner Verbreitung als ein Zweig des öffentlichen Kredits betrachtet: er iſt, wie der Privatkredit, entweder real oder perſönlich. Zum wahren Grunde des realen Kredits der Geſellſchaft kann eigentlich nichts gerechnet werden, als dasjenige Kapital, ſo die Glieder der Geſellſchaft zuſammſchüſſen. Weil aber mit dieſem Gelde nothwendig Unternehmungen gemacht werden müſſen, ſo iſt dieſer Grund des Zutrauens beſtändig ſchwankend; ſind die Unternehmungen der Geſellſchaft glücklich; ſo wächſt der Grund des Zutrauens um ſo viel, als die Geſellſchaft bey ihrer Unternehmung gewonnen hat: ſind ſie unglücklich; ſo wird der Grund des Zutrauens auch nach dem Verhältniſſe des Verluſts gemindert: daher denn der reale Kredit der Geſellſchaften ganz mit dem perſönlichen verflochten iſt, welcher auf der Geſchicklichkeit und

Redlichkeit derjenigen beruhet, denen die Führung des geſellſchaftlichen Geſchäffts aufgetragen iſt. Der Geſellſchaftskredit kann auf die allgemeine Handlung einen vortheilhaften Einfluß haben; aber der Misbrauch deſſelben kann auch die gefährlichſten Folgen nach ſich ziehen. Ich ſehe hier nicht auf Handlungsgeſellſchaften zurück, die in der That keine ſolchen ſind, und von denen der Staat nur den Namen entlehnt, um einen Kredit zu finden, den er ohne dieſe Mummerey zu erhalten verzweifelt: ich habe wirkliche Handlungsgeſellſchaften im Geſichte, deren Unternehmungen groß, und deren Papiere im Umlaufe ſind. Ich würde dieſe Materie nicht mit derjenigen Deutlichkeit behandeln können, die bey Entwerfung dieſer Grundſätze mein erſtes Geſetz iſt, wenn ich ſie vorher vornähme, ehe ich von den Handlungsgeſellſchaften ſelbſt geſprochen habe.

XII.

Von Handlungsgeſellſchaften.

310.

Unternehmungen, welche die Kräfte einzelner Bürger überſteigen, können durch Handlungsgeſellſchaften b gewagt und zu Stande gebracht werden: die Handlungsſprache, und Schriftſteller haben hier eine unbillige Unterſcheidung eingeführt, da ſie eigentliche Handlungsgeſellſchaften, Handlungskompagnien, gemeiniglich nur diejenigen nennen, deren Gegenſtand ein Zweig der äußeren Handlung, und faſt meiſtens der Seehandlung iſt: denjenigen Vereinigungen hingegen, welche die Errichtung einer Manufaktur, oder ſonſt die Erweiterung des inneren Handels zum Endzwecke haben, nur den Namen von Privataſſociationen beylegen. Wenn dieſe letzteren unter einem Befreyungsbriefe des Staates geſchehen, ſo iſt die Unterſcheidung in der That nur eingebildet: der Gegenſtand

iſt verſchieden; aber das iſt er nicht weniger bey den eigentlich ſogenannten Handlungsgeſellſchaften: übrigens wird ſich nach dem Verhältniſſe ihrer Ausbreitung, was von dieſen zu ſagen iſt, auch auf jene anwenden laſſen. Dreyerley Urſachen, entweder vereinbart, oder eine derſelben, veranlaſſen die Errichtung einer Handlungsgeſellſchaft: das Unternehmen iſt einer großen Gefahr ausgeſetzt, und läßt anfangs, oder eine geraume Zeit keinen verhältnißmäſſigen Gewinn erwarten, ob es gleich in der Folge bey einem glücklichen Ausſchlage, vielfältigen Vortheil geben kann: es iſt von einer ſolchen Art, daß es ohne vereinbarte Einſichten mehrerer Menſchen nicht wohl geführt werden kann: es fodert endlich Fonds, die ein Privatvermögen überſteigen.

b 24.

311. Um die Gefahr der Unternehmung i, ſoviel es möglich iſt, zu vermindern, müſſen einer Handlungsgeſellſchaft anſehnliche Befreyungen und

Vorzüge ertheilt werden. Zuweilen iſt es nothwendig, daß der Staat derſelben zum Theile Vorſchuß ohne Zinſen thue, und ohne an ihren künftigen Gewinn einigen Anſpruch zu machen. Die Befreyungen der Geſellſchaft werden in dem Freyheitsbriefe (octroy) eingeſchaltet, welcher auf mehr dann eine Art eingerichtet ſeyn kann; entweder nur auf eine beſchränkte Anzahl von Geſellſchaftsintereſſenten, oder für alle Theilnehmer unbeſtimmt, und mit der allen Bürgern vorbehaltenen Freyheit, derſelben beyzutreten; auf beſtändig; oder wiederrufbar; mit Beſtimmung der Zeit, und der Bedingniſſe, unter welchen die Wiederrufung geſchehen ſoll, oder, ohne daß die Zeit der Wiederrufung benennet, noch etwas von den Bedingniſſen erwähnt iſt, die bey Zurücknehmung der Befreyung zu erfüllen ſind.

§ 30.

312. Da alle Arten von Ausſchlüſſung in der Folge ſchädlich, und nichts weniger als geſchickt ſind, den Fleiß zu

ſpornen; ſo ſind Befreyungsbriefe auf eine beſchränkte Anzahl von Theilnehmern nie zu ertheilen, wenn der Staat ſeinen Endzweck auf die andre Art erreichen kann: die Nothwendigkeit aber läßt ſich keinem Geſetze unterwerfen. Jedoch um eine durch den Zuſammenfluß der Umſtände erzwungene Ausſchlüſſung, ſo wenig als es immer möglich, ſchädlich zu machen, muß ihre Dauer durch den Innhalt des Befreyungsbriefs abgekürzt werden. Alſo ſind keine beſtändigen Befreyungen zu ertheilen, ſondern die Zeit der Erlöſchung, und die Bedingniſſe, die der Staat etwann zu erfüllen haben wird, umſtändlich zu beſtimmen. Dieſe Beſtimmung der Zeit iſt darum vorzuziehen, damit die Theilnehmer in ihren Unternehmungen geſichert ſind: ohne welche Sicherheit ſie kaum etwas wagen würden, wobey koſten erfodert werden, da die Befreyung ehe wiederrufen werden könnte, ehe ſie die Frucht ihrer Auslage und Mühe erwartet. Die Dauer der Befreyung muß daher nach der Beſchaffenheit des Gegenſtandes ſeyn, für welches die

Theil-

Theilnehmer ohnehin beſorgen werden. Die Bedingniſſe werden auf die Vergütung des Fonds der Geſellſchaft abzielen. Dadurch wird es beiden Theilen ſehr erleichtert, damit die Geſellſchaft ihre Foderung nicht übermäßig ſpann, und durch dieſen Weg entweder die Veerlängerung erzwinge, oder den Staat zu einer gewaltſamen Rechtsausübung nöthige, die mit Mistrauen gegen ihn erfüllet, und künftig zu ähnlichen Unternehmungen furchtſam machet.

k 311.

313. Die Leitung der geſellſchaftlichen Geſchäffte geſchieht durch gemeinſchafftliche Berathſchlagungen und Entſchlüſſe *l*, deren Art durch den errichteten Geſellſchaftsvertrag feſtgeſetzt, zu mehrerer Sicherheit dann dem Befreyungsbriefe eingeſchaltet wird, und dadurch gleichſam ein geſetzmäßiges Anſehen empfängt. Jede Handlungsgeſellſchaft muß einen oder mehrere Vorſteher haben. Die Wahl dieſer Vorſteher muß nicht auf die Größe der Einlagſumme fal-

 len,

len, weil hier nicht der reichſte, ſondern der einſichtvolleſte zu wählen iſt: ſie ſind daher von den Theilnehmern der Geſellſchaft, zu wählen; ihre Beſtättigung aber ſoll von dem Staate abhängen, weil, beſonders bey großen Geſellſchaften, ein zu großer Theil der gemeinſchaftlichen Handlung damit verflochten iſt, auch ſolchen Vorſtehern viel anvertraut, manchmal eine ſo große Gewalt eingeräumt wird, daß der Regierung ſehr daran liegen muß, dieſelbe in unverdächtige Hände zu übertragen. An dieſe Vorſteher werden die Vorfälle, ſo die Geſellſchaft betreffen, eingeſendet, und muß ihnen die Macht eingeräumt ſeyn, in kleinen oder keinen Vorſchub leidenden Angelegenheiten, mit Beyziehung zweyer Geſellſchaftsglieder, oder, wo dieſe nicht zugegen wären, auch allein, dasjenige vorzukehren, was ſie nach Umſtänden am ſchicklichſten halten. Die wichtigen Vorfälle werden der Verſammlung der Geſellſchaft vorgetragen, zu welcher, wenn die Geſellſchaft ſehr zahlreich iſt, ein Ausſchuß gewählt, oder ſchon vorher feſtgeſetzt worden, mit wie

viel

viel Einlage jemanden eine entſcheidende Stimme eingeräumt ſey. Es iſt anzurathen, daß wenigſten zwey Drittheile von den Intereſſenten erſt die Mehrheit der Stimmen ausmachen. Die abgefaßten Schlüße müſſen vor ihrer Vollſtreckung, der oberſten Komerzienleitung mitgetheilt werden, welche zwar keine Abänderungen darinnen zu treffen, oder ihre Stimme zu geben berechtiget, jedoch ihr die Macht vorbehalten ſeyn ſoll, einem Entſchluſſe die Beſtättigung zu verweigern. Durch dieſe Mäßigung erhält ſie alle Gewalt, einen Entſchluß, der dem Staate, oder der Handlung auf einer andern Seite nachtheilig ſeyn könnte, zu verhindern, nicht aber die geſellſchaftlichen Berathſchlagungen zu etwas wider ihren Willen zu zwingen. Es iſt um andrer Urſachen Willen anzurathen, den geſellſchaftlichen Berathſchlagungen einen Komiſſär von Staatswegen immer beywohnen zu laſſen.

l 310.

314. Der Hauptſtamm *m* der Handlungsgeſellſchaften wird in kleinen Anthei-

len zuſammgeſchoſſen, welche Actien genennet werden. Manchmal erhält man eine Actie auf die bloſſe ſogenannte Unterzeichung, oder Verſicherung der Summe, wo nicht ſogleich baar Geld erfodert wird, wie bey Aſſekuranzkompagnien: meiſtens muß der Erlag des Geldes folgen. Je kleiner dieſe Antheile ſeyn können, deſto leichter wird der erfoderte Fond zuſammgebracht, deſto offener iſt der Eintritt in eine ſolche Geſellſchaft, offen auch demjenigen, welcher eine größere Summe aufzubringen, außer Stand wäre, deſto mehr entfernet ſich eine ſolche Geſellſchaft von der Ausſchlüſſung. Der Fond muß den Unternehmen angemeſſen ſeyn. Findet ſich die Geſellſchaft bemüſſiget, zur Unterſtützung ihrer Unternehmung noch ferner Geld aufzunehmen, ſo geſchieht es entweder abermal durch Aushändigung neuer Actien, oder die Geſellſchaft fertiget eine andre Gattung von Papieren aus, welche gemeiniglich Compagniebilliete genennet werden. Der Unterſcheid zwiſchen den Actien und Kompagniebillieten iſt beträchtlich: die Actie hat ei-

einen wandelbaren Werth, weil ſie einen Theil des Handlungsfonds ſelbſt vorſtellet, mithin, wie jener durch glücklichen Erfolg, oder misſungene Verſuche, entweder vergrößert, oder vermindert worden, alſo ſtellt eine Actie bald mehr vor, als die Einlage betrug, bald minder: das Compagniebilliet hingegen hat, wie jeder andrer Schuldbrief, einen beſtimmten Werth, ſo viel nämlich die Zahl ſagt; und wie durch den größten Gewinn ihr Werth nicht anders ſteigt, als daß das Unterpfand der Schuld ſicherer iſt, alſo vermindert ſich derſelbe auch durch einen Verluſt der Geſellſchaft nicht anders, als ſo weit jede Schuldverſchreibung durch Verſchlimmerung des Unterpfands herabgeſetzt wird. Bey zweyfelhaften Umſtänden einer Geſellſchaft iſt der Beſitzer des Compagniebilliets beſſer, als der Innhaber der Actie daran: denn dieſer iſt für ſeinen Antheil ein Schuldner von jenem, und empfängt, wenn nun die Geſellſchaft getrennt würde, eher nichts, bis jener vollkommen zufrieden geſtellt worden. Es iſt daher ganz wohl möglich, daß die

Actien

Actien der Compagnie unter dem Werthe ſtehen, da die Billiete immer ihren ganzen Werth haben.

m 311.

315. Ob es zuträglicher ſey, wenn die Geſellſchaft Geld aufzunehmen hat, neue Actien auszuhändigen, oder Billiete auszuſtellen? dieſes hängt von den Umſtänden der Geſellſchaft ab. Bey angehenden Geſellſchaften, oder wo die Hoffnung des Gewinnſtes noch ſehr entfernet iſt, ſcheint die Aushändigung neuer Actien vorzuziehen, weil die Handlungskompagnie dadurch wenigſtens nicht zur Schuldnerinn wird, auch ihre Actien ſich in einem beſſeren Werthe erhalten *n*. Iſt hingegen die Geſellſchaft gegründet, und ihr Gewinn ſicher; ſo ſind natürlich Billiete vorzuziehen, da ſie durch dieſelben ſich zu nicht mehr verpflichtet, als was ſie empfangen hat; durch neue Actien aber einen Gewinnantheil einräumen, mithin die alten Actien, gegen ihren vorigen Werth herabſetzen würde.

n.

» Dieſe Berechnung gründet ſich auf das, was im vorhergehenden Satze geſagt worden: daß nämlich die Compagniebilliete vor den Actien bezahlt werden müſſen. Die Einlage der Compagnie ſey alſo 1000. in 20 Actien eingetheilt, deren mithin jede 50. iſt: die Compagnie habe 200. verloren, welche ſie mit 4. Billieten zu ergänzen ſucht. Wenn in dieſer Lage eine Saldirung geſchieht, ſo nehmen die 4. Billiete 200. die übrigen 800. unter 20 Actien eingetheilt, fällt jede Actie von 50. auf 40. Hätte aber die Geſellſchaft 4 Actien ſtatt der Billiete gemacht, ſo 1000 unter 24 gleich zu theilen, iſt der Werth jeder Actie $45\frac{20}{24}$.

316. Der **Gewinn**, denn die Geſellſchaft mit ihren Fond macht, iſt ein gemeinſchaftlich Gut der **Actieninnhaber**, und wird der Antheil, welcher auf eine **Actie** kömmt, der **Divident** genennet. In Frankreich hat man zur Bequemlichkeit der Theilnehmer eine Art von **Coupons** eingeführt, welche den Beſitzern der Actien auf drey Jahr behändiget, und nach den halbjährig gewöhnlichen Repartitionen des Gewinnſtes abgeſchnitten werden. Die Größe dieſes Dividentens macht das Steigen der Actien, die, wie es ſich bey der oſtindiſchen Compagnie in Holland im Jahre 1718, ereignete, **ſechsfach**, und im

Jah-

Jahre 1720 achtzehenfach über ihren erſtern Werth gezahlt wurden. Eben ſo ſtiegen die Actien in Frankreich im Jahre 1719 von 500 auf 9000. Eigentlich iſt es nicht immer der wirkliche Gewinn, welcher den Werth der Actien ſo hoch erhält: es iſt faſt meiſtens vielmehr die Geſchicklichkeit, den Unternehmungen der Geſellſchaft ein vortheilhaftes Anſehen zu geben, und, um ihr Fallen zu hindern, die einlaufenden übeln Neuigkeiten geheim zu halten. Die Actienhändler verſtehen ſich auf den Kunſtgriff vortrefflich, wenn ſie Actien an ſich bringen wollen, ſie vorher durch einen untergeſchobenen Unglücksfall, ſo der Compagnie begegnet wäre, herabzuſetzen, und wenn ſie deſſelben wieder anwerden wollen, ihren Werth durch vorausgeſchickte glückliche Bottſchaften zu heben.

317. Der **Vortheil**, den der Staat aus ſolchen Handlungsgeſellſchaften zieht, iſt nicht die Erweiterung der Handlung, und welches ihr hauptſächlichſter Augenmerk ſeyn muß, die Ausfuhr des Nationalüberfluſſes allein: wenn ſie geſchickt ge-

lei-

leitet, und ohne Verdacht ſind; ſo haben ihre Papiere auch ein ſo allgemeines Zutrauen, daß ſie vollkommen, wie Geld umlaufen, mithin den Mangel deſſelben zu erſetzen fähig ſind o. Dieſes Zutrauen kann der Staat dadurch noch mehr befeſtigen, wenn er dieſelben bey ſeinen Einnahmkaſſen gleich baarem Gelde anzunehmen, befiehlt: und ſie werden ſich darinn ſo lange erhalten, als ihre Anzahl mit dem Grunde, ſo ihnen zur Sicherheit, und gleichſam zum Unterpfande dient, im ebenmäßigen Verhältniſſe zu bleiben, wenigſten ſcheinet p. Sobald ſie aber über dieſes Maaß vermehret werden, ſo folgt ein zweyfaches Uebel unmittelbar nach: daß ſie anfangs, wie die überhäufte Geldmaſſe, den Preis der Waaren zum Nachtheile der auswärtigen Handlung ſteigern: daß ſie dann bald darauf in einen Unwerth verfallen, der nicht nur die Handlungsgeſchäffte zu Grunde richtet, ſondern auch in dem Umlaufe eben die Stöhrung verurſacht, welche entzogene große Geldſummen nach ſich würden gezogen haben. Keine Aufmerkſamkeit des Staates iſt alſo über-

überflüßig, den Verfall einer ſolchen Geſellſchaft, und den Miskredit ihrer Papiere zu verhindern: mithin iſt beſonders darauf zu ſehen, daß die Vorſteher der Geſellſchaften die Papiere nicht nach ihrer Willkühr vermehren, ja es ihnen und jedermann unmöglich zu machen, ohne Zuziehung eines anſehnlichen Theiles der Geſellſchaftsglieder dergleichen Papiere auszufertigen *q*.

o 309. Ein dritter Vortheil, den ich bey dieſem angeführten Satze berührt habe, iſt: daß der Staat durch ſie in Nothfällen einen nicht koſtbaren Kredit zu Aufbringung großer Summen erhalten kann. S. den 3. Thl. dieſer Grundſätze vom Kredit des Staats.

p Dieſes war der Sturz der berühmten miſſipiſchen Geſellſchaft, in ſoferne ſie auch als eine Handlungsgeſellſchaft angeſehen werden ſollte: welches Peru hätte ſo ergiebig ſeyn können, um die Millionen Actien zu bedecken, die immer zu Hunderten in Umlauf gebracht wurden?

q S. angef. 3. Thl. die Mittel, durch welche die Nachmachung der Kreditspapiere erſchwert werden, welches alles auch bey dieſem anwendbar iſt.

318. Der Zeitpunkt, ſolche Handlungsgeſellſchaften aufzulöſen, iſt damals vorhanden, wenn ihr Endzweck erreicht, und die Handlung, welche ihr Gegenſtand war, alſo eingeleitet iſt, daß

je-

jeder Bürger daran Antheil nehmen kann. Eine vorſichtige Regierung wird ſich, wie ich erinnert habe r, die Aufhebung durch den Befreyungsbrief vorbehalten, und während derſelben in keine Anſtalt gewilliget haben, die dieſe Aufhebung nach ger Zeit erſchwerte. Vorzüglich ſind die ſogenannten Beſitzungen, und Etabliſſements, welche auf fremden Küſten errichtet werden, nie in die Gewalt einer Handlungsgeſellſchaft zu übergeben. Die Umſtände müſſen es zeigen, wenn zu ſolchen koſtbaren Unternehmungen die Nothwendigkeit, und eine bequeme Gelegenheit da iſt, deren Vernichtung ſehr oft die blühendſte Handlung geſtürzet hat. Die Gewalt wird zwar heute in einer ſolchen Entfernung wenig zum Schutze einer Handlung beytragen. Die Zeit iſt nicht mehr, da ein abgebrenntes Feuergewehr eine ganze Armee von Wilden in die Flucht trieb. Der Vortheil der Nation, womit man eine Handlung anlegt, muß der ſtärkeſte Schutz ſeyn. Wenn man jedoch zur Behauptung ſeiner Unternehmung irgend an einer Küſte ein Veſtungswerk anlegen, und Mann-

ſchaft halten muß; ſo wird jeder Staat am klügſten handeln, eine ſolche Vertheidigung ſeiner Bürger ſelbſt auf ſich zu nehmen, und ſich dadurch ihrer Unterwürfigkeit zugleich verſichert zu halten. Die Aufhebung einer Handlungsgeſellſchaft kann geſchehen, daß auch ihr Namen aufhört, und jedermann ohne Zuſammenhang denſelben Handel treiben kann, den ſie vorhin trieb: oder man giebt der Aufhebung den Namen einer Abänderung in eine allgemeine. Dieſes leztere ſcheint vorzuziehen, und iſt rathſam, ſelbſt eine Art von Direktion, die der Staat errichtet, beyzubehalten, ſowohl weil dieſe Gattung von Handlung vortheilhafter in einem gewiſſen Zuſammenhange geführet wird, als, um ſich das Zutrauen, die Freundſchaft der Nationen, die Vertragsvortheile zu erhalten, welche gleichſam dem Namen der Geſellſchaft anhängig ſind.

r 321.

XIII.

XIII.

Vom Wechſel.

319.

Aus dem wechſelſeitigen Empfange werden die Staaten unter ſich zu Schuldnern gemacht: jede Nation, die mit der andern in einem Zuſammenhange ſteht iſt Schuldner, und Gläubiger zugleich. Dieſe wechſelſeitigen Foderungen müſſen gegeneinander ausgeglichen werden, wozu ſich anfänglich kein anderes Mittel anbiet, als die Ueberbringung des Geldes, mithin eine wirkliche Zahlung. Dieſes iſt um deſto nöthiger, da Schulden und Foderungen nicht gerade auf die nämlichen Perſonen eintreffen: A iſt an B in Wien ſchuldig; C iſt an D in Hamburg ſchuldig. Es iſt ſchon angemerkt worden s, daß die Ueberbringung des Geldes gefährlich, daß ſie koſtbar iſt, und endlich dem Handlungsgeſchäffte einen Zeitverluſt zuzieht,

der als ein wirklicher Schaden angeſehen werden kann; denn die Abweſenheit des Geldes läßt ſich ganz leicht in Prozenten anſchlagen. Es lag alſo dem Staate nicht weniger, als den Privatkaufmann daran, eine Art von Zahlung auszufinden, wobey die angeführten Schwierigkeiten nicht vorhanden wären. Sie biet ſich von ſich ſelbſt an, wenn man Staat gegen Staat, ohne den Privatſchuldner betrachtet. Wien iſt Hamburg 100, 000, Hamburg Wien eben ſo viel ſchuldig: man hebt ſeine Schuld gegeneinander auf, ſo iſt die Bezahlung beiderſeits geleiſtet. Nur kömmt es nun darauf an, die Privatſchulden alſo zu verwechſeln, daß die Nationalſchuld dadurch aufgehoben werde. Die Sache wird durch folgendes Beyſpiel deutlich: A in Wien, iſt B in Hamburg 1000 ſchuldig: C in Hamburg iſt D in Wien 1000 ſchuldig: Hamburg und Wien haben gegeneinander gleiche Foderungen, die ſich aufheben, wenn A von D den Schuldbrief des Hamburgers C kauft; denn D hat nun ſeine 1000 empfangen: A ſendet den Schuldbrief C an ſeinen Gläu-

biger B in Hamburg, welcher darauf von C ſein Geld empfängt, bey welchem Geſchäffte zu beiden Theilen Schuldner und Gläubiger verwechſelt worden, und die Schuldner ihre Zahlung nur durch einen Brief geleiſtet haben.

25.

320. Das Geſchäfft des Wechſels kann von zwoen Seiten angeſehen werden: als ein politiſches Geſchäfft in Anſehen des ganzen Staates, und als ein Geſchäfft des Privatmannes, der davon insbeſondre der Wechsler genennt wird. Der Wechſel von Seite des Staates betrachtet iſt die Aufhebung der wechſelſeitigen Foderungen: als ein Privatgeſchäfft iſt es die Ueberlaſſung ſeiner Foderung gegen einen zu beſtimmenden Preis. Von dieſem letzteren kömmt hier nur in ſo ferne zu reden, als es mit dem erſten verſchlungen iſt. Die Aufhebung der Nationalſchulden geſchieht entweder, daß die Nation nur ſo viel zahlt, als ſie ſchuldig war, und daß ſie bey ihren Foderungen eben ſo viel empfängt; oder daß die Na-

tion mehr zahlen muß, als ſie ſchuldig iſt, und weniger empfängt, als ſie zu fodern hat; oder endlich daß die Nation weniger zahlt, als ſie ſchuldig iſt, und mehr empfängt, als ihre Foderungen ſagten. Im erſten Falle iſt weder Vortheil noch Nachtheil: der zweyte Umſtand iſt für die allgemeine Handlung eben ſo nachtheilig, als der dritte derſelben Vortheil bringt. Man wird beide deutlicher erkennen, wenn man zuvor die Urſache kennet, welche die Ungleichheit in der Aufhebung herbeyführt.

321. So lange die Schulden einer Nation gegen einander ungefähr in Gleichheit ſtehen, ſo iſt nichts einfacher als das Wechſelgeſchäfft: A in Wien wird D dem Beſitzer des Hamburgerbriefs einen Vortheil anbieten, um ihn zur Ueberlaſſung ſeiner Foderung zu bewegen: dieſer Vortheil darf nicht eben groß gefodert werden, weil er ſonſt A abſchrecken würde; D aber, wenn ihm das Geld baar übermacht würde, gar keinen Vortheil hätte: er begnügt ſich daher an dem kleinen

nen Ueberſchuß: und eben ſo verhält ſichs mit den Wienerfoderungen zu Hamburg. Alſo iſt der Hamburgerbrief nicht theuerr als der Wienerbrief: kein Handelsplatz hat gegen den andern einen Vortheil. Sobald aber die Schulden zweener Plätze, zwoer Nationen gegen einander ungleich ſind: z. B. Hamburg hat an Wien eine ganze, Wien an Hamburg nur eine halbe Million zu fodern, ſo iſt gewiß, daß durch die Kaufung der hamburger Briefe nur die Hälfte der Wienerſchulden gezahlt, die andre Hälfte nicht anders als durch wirkliche Uebermachung des Gelds getilgt werden kann. Weil es nun dem Privathandelsmann vortheilhaft iſt, die Uebermachung der Baarſchaften zu erſparen; ſo wird jeder Schuldner in Wien ſich dieſen Vortheil zuzueignen, und Hamburgerbriefe an ſich zu bringen ſuchen. In dieſer Abſicht werden die Wiener die hamburgiſchen Briefe ſo lange ſteigern, als es ihnen vortheilhafter ſeyn wird, mit Briefen, als durch Geldverſendung zu zahlen.

322. Das Steigen und Fallen der Briefe kann alſo am deutlichſten erkläret werden, wenn man die Foderungen nach einem Platze, mithin hier die hamburgiſcher Briefe, als eine Waare betrachtet, diejenigen aber, welche dieſe Briefe ſuchen als Käufer. Wie nun eine Waare, die geſucht wird, wenn ſie nicht nach eben dem Verhältniſſe auch angeboten wird, im Preiſe ſteigt *t*, und deſto mehr ſteigt, je nothwendiger dieſelbe iſt; eben ſo wird es ſich mit den Briefen verhalten, und daher der allgemeine Grundſatz abgezogen werden: daß alles, was die Schulden einer Nation vergrößert, auch den Wechſel zu ihrem Nachtheile erhöht, und im Gegentheile, der Wechſel zum Vortheile der Nation nieder wird, wenn ihre Foderungen vermehrt werden *u*.

t In der Handlungsſprache ſind die Wörter hoch und theuer, niedrig und wohlfeil gleichbedeutend: der Wechſel iſt hoch, wenn ich mehr dafür geben muß, als er mir an den Ort, wo er zahlbar iſt, gilt: ich habe 100 zu Hamburg mit 106 kaufen müſſen; bey nieder oder wohlfeil iſt das Gegentheil.

u Der

* Der Fall iſt nicht unter die gewöhnlichen Umſtände des Wechſelgeſchäffts zu zählen; aber er verdienet bemerkt zu werden; auch die Münzirrungen in Staate erhöhen den Wechſel zu ſeinem Nachtheile, weil ungewiß iſt, wie viel da gezahlt wird.

323. Die hauptſächlichſte Quelle der **Nationalſchulden** iſt natürlich die **Handlung**. Es iſt alſo außer Zweifel, daß die Nation, welche die **Handlungsbilanz** für ſich hat, auch den Wechſel für ſich haben werde. Da gleichwohl eine Nation der andern, ein Platz dem andern auch auf eine andre Weiſe ſchuldig werden kann; ſo müſſen dieſe Art von Schuldnern zu Erhöhung des **Wechſelpreiſes** gleichfalls beytragen. Alle Geldverſendungen alſo, ſie mögen nun zu **Bezahlung** von **Intereſſen** an auswärtige **Bänke**, **Subſidien**, oder was immer für einem Endzwecke nöthig ſeyn, ſie mögen **jährlich** und **wiederkehrend**, oder nur für die gegenwärtige Zeit ſeyn, erhöhen den **Wechſelpreis**, bey deſſen Erklärung **Fortbonais** x daher mit Vorbedacht beygeſetzt: die **augenblickliche** Vergeltung des Geldes zwoer Nationen nach dem Verhältniſſe ihrer

wechſelſeitigen Schulden. Auch die hohen oder niedern Intereſſen eines Landes werden den Preis der Briefe erhöhen, oder erniedrigen: aber da dieſe hohen oder niedern Intereſſen ſelbſt eine Folge der vortheilhaften oder nachtheiligen Handlung ſind; ſo iſt davon nichts beſonders zu erinnern.

x Elem. de Commerce Ch. VIII.

324. Der Wechſelpreis iſt alſo der Ueberſchuß, den der Käufer des Briefs über die Summe γ giebt, welche ihm der Brief an dem Ort ſeiner Beſtimmung gilt, und dieſer Ueberſchuß iſt ein Verluſt, für die Nation mehr, als für den Privathandelsmann z. Der Privathandelsmann rechnet zum Preiſe ſeiner Waare alle Auslagen ein a, die er bis zum Abſatze in Anſehen derſelben gemacht hat: ſein Verluſt wird ihm daher von dem Käufer wieder vergütet: aber dadurch wird der Preis aller derjenigen Waaren erhöhet, in Anſehen deren eine Zahlung auswärts zu machen war, aller Manufakturen, wozu der Stoff, oder

ſonſt

ſonſt Zubereitungswaaren nicht Nationalerzeugniß ſind, und beſonders aller Waaren zum Wiederausfuhrhandel. Es folgt hieraus, daß dergleichen Waaren, wenn ſie Nationalverzehrung ſind, der Nation höher zu ſtehen kommen; daß die Erhöhung ihren Abſatz verhältnißmäſſig beſchränkt, und wenn es Ausfuhrwaare iſt, den Abſatz auf fremden Handelsplätzen erſchweret, weil die Mitwerber, alles Uebrige gleichgerechnet, ihre Waare um ſo viel wohlfeiler abſetzen können, als ihre Wechſelpreiſe niedriger ſind. Außer dieſem Nachtheil, vergrößert der Wechſelpreis auch die Bilanz derjenigen Nation, deren Briefe in hoheu Werthe ſtehen. Denn dieſer Wechſelpreis wird nicht etwan den Nationalgläubigern bezahlt, ſondern die Fremden, die einen großen Schuldenüberſchuß haben, befehlen ihren Fremden in der ſchuldigen Nation, auf ſie zu ziehen, und eignen ſich den Vortheil zu: wodurch alſo, wenn ſonſt die Bilanz z. B. mit 100,000 ſaldirt worden, wenn die Briefe 10 hoch ſind, 10 Tauſend mehr gegeben werden müſſen.

y Fortbonais ſetzet den Wechſelpreis aus zwoen Grösſen zuſamm, aus dem Pari, und Curs: die vollkommene Ausgleichung der Münze einer Nation, um die Summe der andern zu bezahlen, heiſst er das Pari; und die durch Umſtände veranlaſste Entfernung heiſst er den Curs: ich habe mich von dieſer Bedeutung entfernet, weil ſie den Leſer in eine Zweydeutigkeit verwickelt, und auf eine Spitzfindigkeit hinauszulaufen ſcheint. Die ausgeglichene Geldſumme nach dem Verhältniſse der Münzen, die man immer voransſetzen muſs, iſt nicht der Preis des Wechſels, ſondern dasjenige, um deſſen Ueberlaſſung der Preis gegeben wird: nun alſo iſt der Preis, was Fortbonais den Curs heiſst: ich hatte hier das Weſen nicht das Wort zu erklären.

z 321.

a 129.

325. Der Staat kann dieſen Verluſt, welcher eine Folge der nachtheiligen Bilanz iſt, durch keine Geſetze b abhalten: es iſt nicht möglich zu befehlen, daſs 8 und 4 ſich gegeneinander, wie 4 zu 4 verhalten ſollen. Er hat nur eine Urſache mehr, alle Kräften daran zubieten, um ſeine Handlung zu ermuntern. Es ſind aber dennoch zween Mittel, durch welche der Wechſelverluſt, wenigſtens gemindert werden kann: die Spekulation der Wechsler und baare Geldverſendungen.

gen. Die Spekulation der Wechsler, wenn ihnen der Curs unmittelbar nach einem Platz zu koſtbar iſt, vergleichet die Wechſelpreiſe verſchiedener Plätze, und ſuchet ein Verhältniß von zween oder mehreren Plätzen zu finden, welches vortheilhafter iſt c, und die Traſſirung geſchieht dann, wenn Zeit und Umſtände es zugeben, durch einen Umweg. Dieſes iſt das von Dutot d ſogenannte politiſche Pari, welches er dem weſentlichen Pari, oder der Vergleichung des wirklichen Werths der Münzen zweyer Länder entgegen ſetzet: der Staat erſpart für gegenwärtig gerade ſo viel, als der Wechsler dabey Vortheil hat. Die baaren Geldremeſſen ſind überhaupt vortheilhafter, ſo oft der Wechſelpreis die Ueberbringungskoſten überſteigen würde: ein abermaliges Beyſpiel, wo das Verbot der Geldausfuhr nachtheilig ſeyn muß. Es iſt daher dem Staate anzurathen, die zu verſendenden Summen, Subſidien, Intereſſen u. d. g. vielmehr baar überbringen zu laſſen, als durch Aufkaufung der Briefe, der Handlung

lung ihre Remeſſen zu vertheuren. Es wird manchmal ſogar nützlich ſeyn, ſtarke Geldſummen auf diejenigen Wechſelplätze zu ſenden, deren Preiſe zu hoch ſtehen, und dann den Handelsleuten zu erlauben, auf dieſe Summe zu ziehen. Frankreich hat ſich dieſes Mittels durch den Chevalier Bernard mit guten Erfolge bedienet.

b Die Schweden verſuchten es, durch ein Edikt von 26 März 1745 den Wechſelcurs feſtzuſetzen: das hieß, in den Augen der Welt ein Geſtändniß ablegen, daß man es nicht verſtand, was der Wechſelcurs ſey.

c Z. B. der Curs von Wien nach Hamburg wäre 6; oder um in Hamburg 100 zu bekommen, müßte man in Wien 106 geben: der Wechsler findet in dem Curszettel, welche jeder Wechsler ſich beſtändig von allen Plätzen übermachen läßt, den Curs von Leipzig nach Hamburg 2, von Wien nach Leipzig 2: ſo ſendet er ſeinen Brief über Leipzig nach Hamburg, und erſpart 2.

d Reflex. polit. ſur les fin. & le com. T. II. p. 4.

XIV.

Von Handlungstraktaten.

326.

Handlungstraktaten ſind Verträge zweener Staaten, zum Vortheile

le ihrer wechſelſeitigen Handlung. Ihre Gegenſtände ſind dieſelben mit der äußern Handlung: die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr der Waare, und alles was zu dieſen dreyen Endzwecken eine Beziehung haben kann; die Freyheit und der Schutz der Handelsleute, welche ſich bey einer Nation niederlaſſen, die Beſtellung der Conſule, die Errichtung von Faktoreyen, Waarenniederlagen u. d. g. Die Grundſätze, nach welchen die Handlungstraktaten errichtet werden, ſind vollkommen mit den Grundſätzen der äußeren Handlung einerley: die freye Einfuhr ſeiner Produkten mit Ausſchlüſſung andrer Nationen, mit geringen Eingangsrechten, mit geringeren, als die Nebenbuhler in demſelben Zweige von andern Nationen, oder wenigſtens, auf eben den Fuß, wie die begünſtigte Nation; die freye Ausfuhr der Waaren, ſo man nöthig hat, das Vorkaufsrecht gewiſſer Waaren, deren man beſonders zu Unterſtützung ſeiner Manufakturen bedarf, ein unbeſchränkter Durchzug ſeiner Waaren auf dritte Handelsplätze, ge-

ringe

ringe Straſſengelder bey dem Durchzuge, allenfalls eine Erſchwerung des Durchzugs für Nebenbuhler der Nationalhandlung bedingen, wenn Zeit, Umſtände, die geringe Einſicht der Nation, mit welcher der Vertrag errichtet wird, die Gelegenheit hiezu anbieten; ſo macht ſich ein geſchickter Negoziateur den Augenblick zu Nutze, und bemächtiget ſich dieſer Vortheile, deren ſein Staat wenigſtens auf eine Zeit genieſſen kann.

ꝛ 26.

327. Die Handlungsverträge müſſen wenigſtens, zum wechſelſeitigen Vortheile errichtet zu ſeyn, ſcheinen *f*. Der bekannte engliſche Commerzientraktat mit Portugal, welcher vielleicht unter allen Handlungstraktaten der einſeitigſte iſt, ſo jemals errichtet worden, biet gleichwohl den Portugieſen den Vortheil der Weineinfuhr und einen Vorzug vor den franzöſiſchen Weinen an. Denn, wenn eine Nation der andern Vortheile verwilliget; ſo iſt es natürlich, daß ſie dagegen ein Gleiches erwartet. Die Handlungsverträ-

ge

ge müſſen alſo auf die Handlungsbilanz g gegründet ſeyn, woferne ſie dauerhaft ſeyn ſollen. Diejenigen, welche die Uebermacht der Waffen erpreßt, ſind Geſetze, die der Stärkere giebt, denen der Schwächere nur ſo lange gehorcht, als er ſich dawider nicht empören kann. Ich kann meine Meynung von den Handlungstraktaten nicht verläugnen: ſie ſcheinen mir in meiſten Fällen ein überflüßiges Gepräng. Wenn beide Theile bey einem Vertrage ihren Nutzen finden; ſo iſt der Eigennutz ein ſo ſtarkes Band, daß es nicht erſt nothwendig iſt, Traktaten zu errichten: iſt aber dieſes nicht; ſo ſind keine geſchriebenen Verträge ſo kräftig, welche verhindern ſollten, daß ſich die Nation, die bey einem Vertrage zu kurz gefallen, nicht in die Freyheit ſetzen, und ihres Vortheils wider zu bemächtigen, ſuchen ſollte. Man wende mir nicht ein, daß durch den Traktat für die Nation eine Verbindlichkeit entſtanden: erſtens, wann fehlt es am Vorwande, ſich von einer Verbindlichkeit freyzuſprechen, ſobald eine Nation dazu Luſt hat? zweytens:

tens: kann eine wahre Verbindlichkeit entſtehen, wenn die Uebervortheilung zu einem Vertrage die Veranlaſſung gab?

ſ 326.

g Z. B. Wenn zwiſchen den Staaten des Erzhauſes, und des Hauſes Brandeburg über die wechſelweiſe Einfuhr ein Traktat zu errichten wäre: Oeſterreich bedingte ſich die Einfuhr der hungariſchen Weine nach Schleſien; der König aus Preußen hingegen die freye Einfuhr der ſchleſiſchen Leinwand; ſo kömmt es hier auf einen Ueberſchlag an: ob dieſe beiden Zweige der Einfuhr einander nicht nur aufheben; ſondern, ob die Einfuhr auf beiden Seiten gleiche Folgen habe? ob durch die Einfuhr der ſchleſiſchen Leinwand nicht die böhmiſchen und öſterreichiſchen Fabriken, welche ſehr wichtige Capi ſind, zu Grund gehen würden? ob aber auch der hungariſche Wein andre Auswege habe; oder aus Mangel des Abſatzes, der hungariſche Weinbau ſtark beſchränkt würde? u. d.

328. Wenn eine Nation den günſtigen Augenblick, ſich von andern Staaten Vortheile zu bedingen, nicht vorbeyſtreichen laſſen ſoll *b*; ſo verbindet ſie hingegen die Klugheit, ſich durch zu umſtändliche Artikel nicht die Hände zu binden, daß ſie ihrer Handlung in der Folge durch anpaſſende, und der Zeit angemeſſene Vorkehrungen, die nothwendige Unterſtützung ge-

geben könne. Die Handlungsumſtände ſind großen und plötzlichen Veränderungen unterworfen: ein Beyſpiel kann ſtatt aller zureichen. Es kann einer Nation heute nützbar geweſen ſeyn, die Einfuhr dieſer oder jener Manufaktur frey zu erlauben, weil ſie dergleichen ſelbſt nicht hatte. Nach der Zeit werden Manufakturen angelegt, welche die fremde Waare entbehrlich machen: die fremde Waare hat nur noch einen kleinen Vorzug in dem Preiſe, welcher ihr durch ein geringes Eingangsrecht benommen, und der Nationalwaare der Vorzug vor der fremden verſchafft werden könnte: man kann aber, durch den Handlungstraktat gebunden, den Nationalmanufakturanten dieſe Hülfe nicht geben, und muß einen vielleicht wichtigen Zweig der Beſchäfftigung zu Grunde gehen laſſen. Es ſcheint mir daher vorſichtiger, wo die Vortheile nicht offenbar und unveränderlich ſind, die Handlungsverträge vielmehr in unbeſtimmten Verſicherungen beſtehen zu laſſen.

h 326. i Dresdner Friedensſchl. Art. 6. u. 8. Friedensſchl. von Hubertsburg Art. 13.

XV.

Von der Handlungsbilanz.

329.

Es iſt eines der wichtigſten Geſchäffte für die Handlungspolitik, und woher ihre Maaßregeln die hauptſächlichſte Richtung empfangen müſſen, den Fortgang der Handlung und ihre Vortheile und Nachtheile zu berechnen. Es bieten ſich hiezu zween Wege an: der eine, auf welchem man zu einem umſtändlichen und näheren Kenntniſſe geleitet werden kann, der zweyte, wodurch man zwar nur ein allgemeines Urtheil von dem Zuſtande der Handlung zu fällen, in Stand geſetzt wird; aber dieſes Urtheil iſt wenigſtens eben ſo zuverläßig, als dasjenige, welches ſich auf die Kenntniſſe gründet, ſo man auf dem erſten Wege erlanget. Der erſte Weg iſt der Vergleichung der Ausfuhr einer Nation mit demjenigen, was von andern Nationen bey ihr eingeführt

führt worden: dieſe Vergleichung heißt die Bilanz der Handlung *k*. Die Bilanz überhaupt genommen, iſt eine numeriſche, und eine Bilanz des Vortheils. Die eingeführten Waaren werden im Preiſe angeſchlagen; überſteigt die Summe der Ausfuhr, die Summe der eingeführten Waaren, ſo heißt die Bilanz vortheilhaft; iſt das Gegentheil, ſo heißt ſie nachtheilig. Die Bilanz zahlen, heißt daher, den Ueberſchuß an Empfang in Geld abtragen: dieſe Berechnung giebt die numeriſche Bilanz. Die Bilanz des Vortheils hingegen, iſt die Berechnung, auf welcher Seite eine größere Anzahl von Menſchen iſt beſchäfftiget worden: es iſt nöthig hierüber umſtändlicher zu ſeyn.

k 27.

330. Die Abſicht der Handlung von Seite des Staates iſt, die Beſchäfftigung der Bürger zu vermehren *l*. Wenn daher das Beſtreben der Nationen dahin ausläuft, die Bilanz zu empfangen; ſo geſchieht es nur in ſoferne, als

dieſer Empfang für das Gegenwärtige eine Folge und Anzeichen von der vergrößerten Nationalbeſchäfftigung, für das Künftige eine Unterſtützung für dieſelbe iſt. Der Einfluß des Geldes, wornach die numeriſche Bilanz berechnet wird, iſt alſo wenigſtens nur ein untergeordneter Endzweck, und die Bilanz des Vortheils iſt dann erſt auf der Seite eines Staates, wann die ausgeführte Waare eine größere Menge Menſchen in der Erzielung und in der Fracht beſchäfftiget hat, als die eingeführte beſchäfftiget haben würde. Nach dieſer Erklärung kann die numeriſche Bilanz auf beiden Seiten gleich und dennoch die Bilanz des Vortheils für den einen Staat; die erſte kann ſogar wider eine Nation, und dennoch die letzte für ſie ſeyn: folgendes Beyſpiel wird beiden Fällen zur Erörterung dienen. Oeſterreich empfienge von Portugal für 2 ½ Millionen Diamanten, Portugall empfienge hingegen nur für 2 Millionen Leinwand: die numeriſche Bilanz iſt auf Portugals Seite, aber die Bilanz des Vortheils für Oeſterreich. Portugal hat

hat mit ſeinen Diamanten einem Paar Elender, welche in den braſilianiſchen Diamantengruben arbeiten, etwan einem Paar Juwilierer Gewinn gegeben, die Fracht hat ganz nichts dabey gewonnen, weil die Waare keinen Umfang hat. Die Leinwand hingegen beſchäfftigte die Landwirthſchaft, welche Hanf dazu hergab, die Spinnerey, die Weberey, die Bleiche; der Manufakturant hatte ſeinen Vortheil dabey; die Fracht fand ihre Beſchäfftigung; und weil alle dieſe Antheile des Gewinnſtes klein ſind; ſo werden ſie bald in den Umlauf gebracht, wodurch nicht nur diejenige Untertheilung erhalten wird, welche eigentlich die Intereſſen nieder erhält *m*, ſondern auch zu allem noch der Vortheil der Verzehrung aller dieſer Gewinne kömmt, welcher, da der Vortheil des Umlaufs ſich wirklich berechnen läßt *n*, auch numeriſch ausgeſchlagen werden kann.

l 1.

m 399.

n 281. Nach dieſem Satze werden die 2 Millionen, die Aemſtigkeit in einem Jahre, gleich 12 belebt haben, wenn man mit dem Vorredner der

franzöſiſchen Ueberſetzung des british Merchant, annehmen will, daß das Geld ſechsmal umlaufe.

331. Die Berechnung der numeriſchen Bilanz o würde unrichtig ausfallen, wenn der Preis der eingeführten und ausgeführten Waaren überhaupt angeſetzt würde: die Nationen gewinnen nicht alle Theile des Verkaufpreiſes an einer Waare; ſie verlieren nicht alle bey dem Einkaufpreiſe. Wenn z. B. eine Waare aus fremdem Stoffe verfertiget worden; ſo hat derjenige einen Theil des Preiſes, welcher den Stoff geliefert: wenn man eine Waare mit eigner Fracht eingeführt hat; ſo hat man dieſen Theil des Waarenpreiſes erſpart. Alſo iſt zu beiden Theilen alles das abzuziehen, was an Fracht, Commiſſion, Stoff, Zugehörwaaren, u. d. nicht von, oder an die bilanzziehenden Staaten bezahlt worden. Um alſo eine zuverläßige Vergleichung zu machen, muß jeder Staat erſt die beſondere, dann aber die allgemeine Bilanz ziehen. Die beſondere Bilanz vergleicht die Einfuhr und Ausfuhr mit einer Nation allein; Oeſterreich

mit

mit Sachſen: die allgemeine ſtellet dieſe Vergleichung mit allen Nationen an, mit welchen man immer Handlungsgeſchäffte gehabt; Oeſterreich mit Sachſen, Schleſien, Holland, Frankreich u. a. Die allgemeine Bilanz iſt das Produkt, wenn beide Seiten aller beſondern Handlungen aufgezogen werden. Es ſcheint beynahe überflüßig zu erinnern, daß alſo jedes einſeitige Urtheil, entweder aus einer beſondern Bilanz allein, oder aus der Vergleichung einer jährigen Einfuhr mit der andern, unrichtig ſeyn müſſe. Man kann gegen eine und andre Nation verlieren, und doch die Totalbilanz für ſich haben: vielleicht hat eben dieſer Verluſt gegen eine Nation den Gewinn bey der andern unterſtützt: wenn z. B. Spanien Wolle gegeben, die mit Retourwaaren nicht ganz ſaldirt worden; aber durch dieſe Wolle wäre die Tuchausfuhr vergrößert, oder auch nur die fremde Tucheinfuhr vermindert worden: wenn mit den eingeführten Waaren ein einträglicher Wiederausfuhrhandel gemacht worden: u. a. m. Auch kann nicht geſagt werden,

die Bilanz ſey wider eine Nation, weil ihre Einfuhr vergrößert worden, wenn nur auch nach eben dieſem Verhältniſſe die Ausfuhr gewachſen. Eben ſo wenig aber iſt die Bilanz für eine Nation, obgleich die Einfuhr vermindert worden, woferne nach demſelben Maſſe auch ihre Ausfuhr abgenommen hätte. Der Schluß alſo kann nur aus dem Total beider verglichenen Rubriken gemacht werden.

° 329.

332. Die beſondre und allgemeine Bilanz führet diejenigen, welche die Handlung leiten, auf die näheren, und eigentlichen Mängel der Handlung; ſie weiſet ihnen eben dadurch auch die nächſten und eigentlichſten Wege an, dieſen Mängeln abzuhelfen; wo die Einfuhr zu vermindern p, welcher Zweig zu ermuntern, wodurch die Ausfuhr zu vergrößern, zu befördern iſt, u. d. Die Sorgfalt, ſich ein genaues Kenntniß der Bilanz zu verſchaffen, kann alſo nicht zu groß ſeyn: allein bis itzt hat man den Weg dazu nicht

aus-

ausgefunden, und ſich immer nur an einem beyläufigen Kenntniſſe müſſen genügen laſſen. Die Commerzien- und Manufakturtabellen, und Mauthregiſter waren die einzigen Quellen, aus welchen man ſich darüber einiger Maſſen unterrichten konnte. Zuverläßige Tabellen zeigen den Wachsthum der Beſchäfftigung in beſondern Zweigen, mithin nähern ſie ſich der Abſicht der politiſchen Handlung am meiſten, und es muß jeder Staat ſich dieſelben verſchaffen: man kann daraus nach der Verſchiedenheit der vergrößerten Zweige, mit Entgegenhaltung des ungefähr berechneten Nationalconſummo einiges Kenntniß von der vergrößerten Ausfuhr erlangen: wenn diejenigen Zweige zugenommen, in welchen vorher hauptſächlich die Einfuhr geſchah, ſo läßt ſich auch mit allem Grunde eine Verminderung der Einfuhr ſchlüſſen. Aber dieſes beidſeitige Kenntniß iſt immer nur unbeſtimmt, ohne auf eine gewiſſe Größe zu führen. Die Mauthregiſter, wenn ſie mit gehöriger Sorgfalt verfertiget, und alle ſowohl eingehenden als ausgehenden Waaren genau

nau verzeichnet werden, geben der Handlungsleitung gleichfalls einiges Licht. Aber erſtens macht ſie der Schleichhandel unrichtig, weil die auf dieſe Art eingehenden, und ausgehenden Waaren nicht in die Mauthverzeichniſſe eingetragen werden: zweytens können die Mauthregiſter nicht den Vortheil oder Verluſt der Fracht, des Wechſels, der Aſſekuranzen anzeigen, welche nicht weniger zur Handlungsbilanz zu ziehen ſind.

† Z. B. ſieht ein Staat, daß ſich die Bilanz zu ſehr auf die Seite einer Nation neigt, ſo ſucht er unter den Zweigen der Handlung einen auf, den er auch von irgend einem andern Staate, obgleich nicht wohlfeiler, manchmal wohl auch nur theurer erhalten kann, und veranſtaltet durch Erhöhung der Einfuhrgebühren auf die Waare der einen, und Herabſetzung bey der Waare der andern Nation, daß ſich ſeine Handelsleute an die letztere wenden. Dieſes iſt nöthig, um nicht den Wechſel mit einem Staate ſo ſehr wider ſich zu haben: dann auch um das Gleichgewicht der Macht, welches gewiſſermaſſen auf dem Gleichgewichte der Handlung beruhet, zu erhalten. Es iſt nicht Rivalität allein, welche die Staaten in Europa bewegt, lieber die Bilanz mit Indien, als andern europäiſchen Staaten zu verlieren.

333. Ungeachtet dieſer Unzuverläßigkeiten hat man ſich dennoch einzig an dieſen Mitteln halten, zugleich aber diejenigen zu Hilfe ziehen müſſen, durch welche man nur ein allgemeines *q* Urtheil von dem Vortheile oder Nachtheile der Handlung zu fällen vermag: ſie ſind der Wechſel, die Geldzinſen, die Vermehrung oder Verminderung der Fracht, und überhaupt der Zuwachs oder die Abnahme der Bevölkerung. Es iſt von jedem diejenige Behutſamkeit anzuempfehlen, ohne die man ganz leicht auf Irrwege gerathen kann. Der Wechſelcurs iſt überhaupt vortheilhaft oder nachtheilig nach dem Zuſtande der Handlung *r*: alſo iſt der Satz: der Wechſel iſt für einen Staat, an ſich gleich folgendem: der Staat hat mehr gegeben als empfangen. Indeſſen ſind auch andre Wege, wodurch eine Nation der andern ſchuldig werden kann; wenn man Intereſſe zu zahlen hat; wenn Fremde Güter in einem Lande beſitzen, und die Einkünfte außer Landes kommen laſſen; augenblickliche Zahlungen *s*: man kann ſogar gegen einen Staat im

Wech-

Wechſel verlieren, mit welchem man gar nicht in Handlung ſteht [t]. Alle dieſe Umſtände müſſen alſo im Geſichte behalten werden, ehe man von dem Wechſelcurſe auf die Bilanz folgert. Ueberhaupt muß man den Wechſelcurs von einer längeren Zeit, wenigſtens von einem Jahre, dabey zu Rathe ziehen. Die Vergleichung der landesüblichen Zinſe läßt unfehlbar ſchlüſſen, daß die Handlung derjenigen Nation vortheilhafter iſt, wo die Zinſen niedriger ſind [u]; aber der Schluß iſt nicht immer dahin anwendbar, daß der Vortheil der Handlung unter beiden verglichenen Nationen nach dem Verhältniſſe ihrer Zinſe ſtehe. Wenn die Nation nicht für Fremde frachtet, ſo ſieht jedermann ein, daß die Ausfuhr und Einfuhr in ihrem Steigen und Fallen darnach abgemeſſen werden möge. Frachtet man für Fremde; ſo läßt ſich dieſer Schluß nicht eben auf die Erweiterung der Manufakturen ziehen. Aber in Anſehen der Bilanz zu Gelde gerechnet, iſt er untrüglich. Am untrüglichſten aber zeigt die Vermehrung oder Abnahme der Ehen und der

Be-

Bevölkerung die Vergrößerung oder Abnahme der Handlung an: weil das Maaß der Beſchäfftigung überhaupt auch das Maaß der Bevölkerung iſt.

q 329.

r 322.

s Alſo kann ein Staat, der dem andern eine groſſe Summe Geld leiht, und die Remeſſen in Wechſel übermacht, auf dieſe Zeit den Curs wider ſich haben.

t Die wenigſten Staaten ſind z. B. mit dem römiſchen Gebiete in Handlungsgeſchäfft: viele haben ſogar dahin keinen Wechſel, und dennoch werden den meiſten nach Rom die Wechſelzahlungen ſehr theuer zu ſtehen kommen.

u 291 . . 299.

XVI.

Von Handlungskollegien.

334.

Die Anwendung aller bishieher erklärten Grundſätze auf das Lokal, und nach den Umſtänden jedes Landes iſt der ausübende Theil der Handlungspolitik. Die Menge und Verſchiedenheit der

Um-

Umſtände, welche zu verbinden ſind, die verſchiedenen Geſichtspunkte, von welchen die Handlungsangelegenheiten betrachtet werden können, überzeugen jeden Monarchen von ſelbſt von der Nothwendigkeit, die Leitung der Handlung nicht einem einzelnen Menſchen, ſondern einem ganzen Kollegium x zu übertragen, deſſen Thätigkeit weit verbreitet genug ſey, alle diejenigen Anſtalten zu machen, welche die Aufnahme der Handlung entweder überhaupt, oder oft auch nur in einem günſtigen Augenblicke erfodert. Der Namen eines ſolchen Kollegiums, und wenn ich ſo ſagen darf, ſeine äußerliche Einrichtung ſind an ſich gleichgültig: es kömmt vorzüglich darauf an, wie es von innen beſchaffen? aus welchen Menſchen es zuſammengeſetzt? und was hauptſächlich in den Umkreis ſeiner Thätigkeit gezogen werden ſoll?

x 28.

335. Wenn ein Staat aus mehreren Provinzen oder Bezirken zuſammgeſetzt

iſt;

iſt; ſo fodert jede ſolche Abtheilung ein klei- nes Kollegium, wo die beſonderen Handlungsangelegenheiten dieſes Theils am erſten beſorget werden. Dieſe Provinzialkollegien ſind eigentlich als Manufakturkollegien anzuſehen, welche die Aufnahme der Provinzialnahrungswege beſorgen, in kleineren Sachen nach den ihnen mitgetheilten Verordnungen und Richtſchnuren zu Werke gehen, die wichtigeren Angelegenheiten aber, oder Vorſchläge, welche zur Aufnahme der Beſchäfftigungen ihrer Bezirke dienen, der oberſten Commerzienſtelle einſenden. Dieſe oberſte Commerzienſtelle unterſucht dieſelben nicht nur in der Beziehung auf dieſen einzelnen Diſtrikt, ſondern auf das Ganze des Staates: und beſteht hauptſächlich die Verrichtung der oberſten Commerzienſtelle darinnen, daß ſie den Vortheil der Provinzen mit dem Vortheile des ganzen Staates in ein Verhältniß bringe, und unter den verſchiedenen Theilen des Staates ein Gleichgewicht des Vortheils zu erhalten wiſſe. Wenn alſo das untergeordnete Kolle-

gium für ſeinen Bezirk allen möglichen Vortheil zu bewirken ſucht, unbeſorgt und meiſtens unwiſſend, daß dadurch eine andre Provinz des Staates entkräftet wird; wenn jede Provinz ſich allein zureichen will; ſo wird die oberſte Stelle, welche das Ganze, mithin auch die Beziehung der Theile überſieht, nur diejenigen Vorſchläge zur Ausübung bringen laſſen, die, indem ſie den einzelnen Nutzen einer Provinz unmittelbar, mittelbar den größeren Endzweck des Allgemeinen befördern.

336. Zu den Provinzialkollegien würden Handelsleute mit Nutzen anzuwenden ſeyn; wenigſtens ſolche, die die Handlung für itzt nicht mehr führen, wenn ja der Verdacht des Eigennutzes, mithin ihrer partheyiſchen Rathſchläge denen im Weg ſtehen ſoll, die noch in der Handlung wirklich ſtehen. Aus eben dieſem Grunde aber, müßte es allen übrigen Gliedern ſolcher Kollegien unterſagt ſeyn, an irgend einem Handlungsgeſchäffte, an irgend einer Manufaktur Antheil zu haben. Da in ſolchen untergeordneten Kollegien

gien nur das Kenntniß einzelner Theile, aber auch ein genaues und ſehr umſtändliches Kenntniß einzelner Theile nöthig iſt; ſo empfehlen ſich hiezu vorzüglich dieſe Männer, die ihre Lebenszeit darauf gewendet, ſich daſſelbe zu erwerben, die alle Vortheile und Nachtheile eines Zweiges kennen zu lernen, Gelegenheit gehabt. Es iſt ſogar zu empfehlen, was Kolbert in mehr als einer Gelegenheit mit Nutzen gethan, über einzelne Zweige der Handlung den Rath der erfahrnen wirklichen Handelsleute einzuholen. Ganz anders verhält es ſich mit dem Beyſitze bey der oberſten Commerzienſtelle. Ob ich gleich nicht mit manchem Schriftſteller einen Mann ſchon darum die Ausſchlüſſung gebe, weil er ehemals an der Spitze einer Handlung ſtand; ſo iſt es meiner Meynung nach eben ſo voreilig gehandelt, wenn vielleicht die Aehnlichkeit des Namens den Handelsmann zum Handlungsrath befördern ſollte: die Grundſätze der kaufmänniſchen ſind von den Grundſätzen der politiſchen Handlung unendlich unterſchieden y; ſie durchkreuzen ſich ſogar an

vielen Orten, und der Kaufmann hat nur jene ſein Geſchäfft ſeyn laſſen. Die Pflanzſchulen der Räthe bey der oberſten Commerzienſtelle müſſen der Aufenthalt bey handelnden Nationen z, und wenn diejenigen, welche der Staat bey dem Handlungsgeſchäffte anzuwenden Willens, iſt von da zurückzukommen, die Provinzialkollegien ſeyn, in welchen ſie das beſondre Kenntniß von allen Theilen des Reichs, und wenn ich ſo ſagen darf, dem praktiſchen Theile ihrer künftigen Verrichtungen erwerben können.

y I.
z 195.

337. Die Thätigkeit a endlich der Commerziendirektion muß dem Endzwecke angemeſſen, das iſt zureichend ſeyn, um in den nothwendigen Maaßregeln zur Unterſtützung der Handlung kein Hinderniß zu finden. Daß der Feldbau mit der Oekonomieaufſicht, die Handgewerbe, das Manufakturweſen, die Unterſtützungsmittel, mithin auch die Belohnungen, die Conſulate, die Kauf-

Kauffahrteyfracht, die Aſſekuranzen, die Merkantilgerichte u. d. unter die Gerichtsbarkeit der Commerziendirektion gehören, davon iſt jedermann überzeugt: aber die Einrichtung beynahe aller Staaten beweiſt, daß man in Anſehen der Mäuthe, der Straſſen, des Münzweſens nicht einer gleichen Meynung ſey. Ich ſchmeichle mir, den Zuſammenhang dieſer Theile mit dem Fortgange der Handlung deutlich erwieſen zu haben: und ich frage dann, ob es nicht einen Widerſpruch enthalte, den Endzweck wollen, aber es an den Mitteln fehlen zu laſſen, ohne welche man ſich nicht die Hoffnung machen kann, dieſen Endzweck, wenigſtens auf die vollkommenſte Art zu erreichen? Zum mindeſten alſo werden die Mäuthe *b*, als der Leitriem der Handlung, und die Straſſenaufſicht mit der oberſten Commerzienſtelle zu vereinigen ſeyn.

a 334.
b 156. und folg. S. Abhandl. von Mauthweſen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Regiſter
über die
merkwürdigſten Materien
aus der
Handlungswiſſenſchaft.

Die Zahl zeiget den Abſatz an.

A.

Abfahrtgelder, welchen Nutzen, wenn ſie groß ſind? 284

Abgaben, wie ſie auf Gründe zu regulieren? 39 ihre nothwendige Vertheilung auf verſchiedene Zeiten 59 ihre Größe iſt eine Urſache der Trägheit des Landmannes 52 des verminderten realen Privatkredits 340 und erhöhet den Waarenpreis. 126

Abſtiftung ein Mittel gegen nachläßige Landwirthe 40 ihre einſeitige Unternehmung macht das Eigenthum unſicher. 51

Ackerbau, was darunter verſtanden wird. 30

Ackerbauſchulen, ſind für die Jugend nöthig. 78

Actien, was ſie ſind 314 wie ſie ſich von Kompagnie-bil-

billieten unterſcheiden, haben einen wandelbaren Werth 316 ihre willkührliche Vermehrung richtet die Handlung zu Grunde, und ſtöhret den Umlauf. 317
Agrikulturgeſellſchaften, wozu? 81 ihre verſchiedenen Glieder. 82
Alleinhandel, S. Monopolien.
Allzuweiträumigte Felder ſind ſchädlich 85 das Mittel ihnen abzuhelfen 86
Anbausfähige Gründe, wie ſie baubar gemacht werden 67
Armuth des Landmannes, welche Urſachen 46 48
Aſſekuranten Zuſammenfluß, mindert die Prime. 256
Aſſekuranzen, was? ihr Preis hängt von der Gefahr und Zinſen ab 245 machen einen Theil des Waarenpreiſes aus. 149
Ausfuhrprämien ſollen geheim gegeben werden, aber die nie landesüblichen Zinſen überſteigen 203
Ausgangsrechte, welchen Endzweck? 157.
Ausländiſchen Stoff auf die leichteſte Art zu erhalten. 140
Ausmünzung, nach der größten Feine vereinbart alle Vortheile. 267
Ausrottung der Wälder, ſoll vom Staate erwogen, von der Oekonomieaufſicht geleitet werden. 71 72
Ausſchlüſſende Geſellſchaften entweder zur Erzeugung oder Verkauf einer Waa-

Waare ſind unnothwendige Bedrückungen. 117
Aeuſſere Handlung, was? in welche Zweige ſie ſich theile? 192 der wohlfeile Preis vergrößert ſie 202 ihre Grundſätze. 14
Austrocknung der Seen, ein Unternehmen des Staates. 73

B.

Bedürfniß, was? 3
Befreyungsbriefe, ſind Handlungsgeſellſchaften nie auf beſtändig zu urtheilen 312
Beſchäfftigung, welchen Endzweck? 2
Beyſpiele, wenn ſie unverdächtig, ſind für die Koſten ſcheuende Landleuthe nothwendig 83 des Regenten zur Unterſtützung der Nationalfabrikanten ſehr wirkſam 191
Bilanz, was? wie vielfach? 329 wie ſie erkennt wird 331

C.

Commerzien, und Manufakturtabellen ſind zur Bilanzziehung unzuverläßig 332
Compagniebilliete, wann ſie Actien vorzuziehen 315
Conſule, können dem Staate die ſicherſten Handlungsnachrichten einſenden. 197
Curs, fremden Münzſorten wird nach dem Landesmünzfuße geſtattet. 272

D.

Dämme anlegen und bewahren ſoll der Staat. 75
Domainen in Baurengüter zu zerſtücken das wirkſamſte Beyſpiel. 66
Durchzugsgelder ſollen mäßig ſeyn 155

E.

E.
Eigenſchaften einer Manufaktur, welche? 107 des allgemeinen Entgeltes, welche? 6
Einfuhrhandel, welcher der zuträglichſte? 200
Eingangsrechte, erſchweren Fremden den Abſatz. 153
Einſchmölzung des Geldes ſtöhret den Kreislauf. 288
Erdreich, als ein Privateigenthum, Hinderniſſe der Cultur, welche? 32 als ein Eigenthum des Staates, wie eingetheilet? 65
F.
Faktore, welchen Endzweck? ſie ſind ohne Namen unverdächtig. 198
Fallitenordnung, welchen Endzweck? 307
Feuersbrünſte die, auf dem Lande hindern die Aſſekuranzkreiſe. 42
Feyertage erhöhen den Arbeitslohn, vermindern das Nahrungsgeſchäfft, ſchaden dem Umlaufe 144, 145 rauben dem Landmanne die günſtige Zeit. 54
Flußfracht, worauf ſie beruhe? 237
Fracht, was? wie vielfach? 217 ein Theil des Waarenpreiſes 148 ihre Gefahr wird durch Aſſekuranzen gemindert 220
Fremde Münzen, müſſen valviret werden 272
Freyheit Korn auszuführen ſpornt den Fleiß. 64
Frohndienſte ſchaden dem Feldbau. 90

Frohngelder wären für Grundbeſitzer und Bauren zuträglicher. 91
Fuhrleute müſſen der Waarenmenge zuſagen. 226

G.

Geld, ein Mittel den Tauſch auszugleichen 257. Seine Menge ſoll der Größe der Waaren zuſagen 281 in fremden Banken anzulegen iſt nur unter gewiſſen Umſtänden vortheilhaft. 285
Gemeinweiden, ſind ein verlornes Erdreich. 98
Gold, und Silbermünzen ſollen nach dem Verhältniſſe mit handelnden Staaten ausgepräget werden. 266
Größe der Handlung woraus ſie zuſammengeſetzet. 9
Güte einer Waare, was? wovon ſie abhänge. 161

H.

Handlohn, was? ſeine Erhöhung? 141
Handlungsbilliete, ſollen ein allgemeines Zutrauen haben 308 nie aber nach Willkühr vermehrt werden. 317
Handlungsbilanz, was? S. Bilanz
Handlungsbücher, ſollen vom Staate vorgeſchrieben werden. 307
Handlungsgerichte, ſind zur Aufrechthaltung des Privatkredites. 306
Handlungsgeſellſchaften, welchen Endzweck? 310 was für Leute zu Vorſtehern zu wählen? wie ſich der Staat mit ihren abgefaßten Entſchlüſſen benehmen

menget 313 welche Vortheile ſie dem Staate verſchaffen 317 ihre Aufhebung ſoll nicht mit Abänderung des Namens geſchehen. 318
Handlungskollegien ihre Nothwendigkeit, innere Beſchaffenheit. 334
Handlungstraktaten was? 326 die unbeſtimmten ſind ſicherer. 328
Handelsſtand, wenn er verachtet wird, entziehet größeren Unternehmungen die nothwendigen Kräfte. 289
Handlungswiſſenſchaft, was? Unterſcheidung der polit. von der Kaufmänniſchen. 1
Häven, ſollen die einlaufende Schiffe ſicher ſtellen. 234
Havereyen, ſind beſchwerlicher zu verſicheren. 251
Hauptſtädte ſind meiſtens unſchicklich für Manufakturen 131 132 ihre Ueberladung vertheurt die Lebensmittel 61 entziehen den äußerſten Provinzen das Geld 291
Herrengüter in Bauerngüter umzuändern, iſt für Grundherren nützlicher 92
Hohe Zinſen hemmen den Umlauf. 289

J.

Jagdbarkeit Erweiterung, ein für den Staat unerſetzlicher Schaden. 53
Innere Gehalt der Münze, was? 261
Innere Handlung, was? 12
Intelligenzweſen, minderet die Frachtkoſten. 227
Intereſſe S. Zinſen.

K.

Kenntniſſe zur Bilanzziehung, welche? 333

Kleinverkäufer hindern die Nationalfabrikation. 185 187
Kolonien S. Pflanzörter.
Kommerzialhandwerke, welche? 103
Korn des Metalls, was? 258
Kornhändler, ſollen mit keinem verhaßten Namen beleget werden. 64
Kredit, was? wie vielfach? erſetzet die Abweſenheit des Geldes 301 worauf er ſich gründe. 302

L.

Landfracht, welchen Nutzen 217 worauf ſie beruhe? 221
Landleute ſollen nicht unterdrücket werden. 102
Landwirthſchaft, was ſie alles in ſich begreife. 30
Lebensmittel, wo ſie einen Unwerth, wo eine Theurung nach ſich ziehen. 60
Lebensaſſekuranzen, vermehren die Entſchloſſenheit der Seeleute. 250
Lehrbriefe, welche Nutzen? 165
Lehrjahre ſind nothwendig. 164
Leibrenten minderen die Maſſe des Geldes. 285
Leihebänke, beleben den gehemmten Umlauf. 299
Luſtgärten, fodern eine Einſchränkung. 99

M.

Mangel der Landleute, woher er rühre. 33
Mangel des Anwerths, hat ſeinen Grund in den von Verzehrern entblößten Gegenden 60 oder in der Beſchrän-

ſchränkung auf die Provinzialverzehrer. 62
Mannigfältigkeit, nach ihrer zweyfachen Beziehung, was? 175
Manufakturen was? 103 ihr Endzweck 104 welche die erſte Aufmerkſamkeit verdienen 106 Landesfürſten ſollen ſie auf eigene Rechnung nie errichten. 119 120
Manufakturaufſeher hindern eine unvollkommene Waare, 168
Material S. Stoff.
Maſchinen tragen zur Wohlfeilheit 147 zur inneren und äuſſeren Schönheit bey. 172
Materialausfuhr iſt ſelten zu verbieten 136 das wirkſamſte Mittel die Nationalausfuhr zu vermehren. 137
Mäuthe, ſind die ſchädlichſten Einkünfte. 152 155
Meiſterſtücke, wenn ſie brauchbar, welche Abſicht? 166
Meßfreyheit, iſt nur wegen der bequemen Lage nützlich. 210
Metropolſtadt, was? 213
Mißwachs fodert eine thätige Hülfe für den Landmann. 45
Mittelſtädte erhalten das Gleichgewicht der Erzeugniße, mit der Verzehrung. 61
Mitwerber, welchen Nutzen? 109
Monopolien, hinderen die Erweiterung aller damit zuſammenhongenden Beſchäfftigungen. 112
Münzerhöhung eine unnütze, und ſchädliche Operation. 276 279

Münz=

Münzgeſetze, hindern die Uebervortheilung bey Zahlungen. 263

N.

Nachläßigkeit, der Grundeigenthümer kann auf eine dreyfache Art geſteuret werden. 38 40

Nationalkonſumenten, wie vielfach? was ihnen den Unterhalt erſchweret. 62

Naturalentrichtungen, wenn ſie unveränderlich, was für ein Hinderniß. 95

Numeriſche Bilanz, ein untergeordneter Endzweck. 330

O.

Oedelaſſung der Gründe, wird durch Abgaben Einhalt gethan. 39

Oekonomieaufſeher, ſteuren der Nachläßigkeit 38 hindern die Unſicherheit des Eigenthums 51 beſorgen die Wälder 71 müſſen mit den Agrikulturgeſellſchaften zuſammenhängen 81

Oekonomiſche Handlung S. Wiederausfuhrhandel.

Oekonomietabelle, welchen Endzweck? wie eingerichtet? 101

Oeſterreichiſche Intereſſeerniedrigung, war nicht gewaltſam. 296

P.

Pachtverträge, der Landgüter ſollen auf längere Zeit ſeyn. 88

Papiere erſetzen den Mangel des Geldes, durch ihr Zutrauen leben alle Arbeiter auf. 298.

Pflanzörter, welchen Endzweck? 213

Plombe, was? 169
Prämien beförderen den auswärtigen Kornhandel 64 vermehren den Nationalſtoff 133 bringen Güte, und Schönheit einer Waare zuwegen. 174
Pracht, der die Nationalbeſchäfftigung vermehrt, iſt nützlich 10 ſeine Gränzen 11 in Mangel Gold und Silbers iſt er ſeinem Endzweck entgegen. 288
Prachtkünſte entziehen dem Ackerbau die Arbeiter. 34
Privathandelsleute, ſollen nicht geringſchätzig seyn. 211 212
Preis, was? 129 mittlere Preis vereinbart den Vortheil des Landmannes mit dem Handlohne 55 wie vielfach? was der weſentliche? 56 numeriſche 57 die Größe der Zinſe, und Aſſekuranzen erhöhen ihn 149 wie auch der Wechſel. 158
Propolium, was? 111

R.

Realer Privatkredit, was ihn ſchwächen kann. 303
Reglements, was? welchen Endzweck. 167
Rekrutirungen ſollen aus dem nothwendigen Landvolke nicht geſchehen. 36
Ringhältige Münzen ſind der Handlung und dem Wechſel nachtheilig. 265
Rolli, müſſen nur die Ordnung der Schiffleute zum Endzwecke haben. 242
Ruckzölle, was? 206

S.

S.

Schätze beyzulegen, iſt nur bey dem Ueberfluße des Geldes vorbehalten. 300

Scheidemünzen ſind zur Ausgleichung des Handkaufes. 268 ihre Anhäufung macht die Verſchwindung der gröberen Münzſorten. 269

Schiffakte engliſche, ein Beyſpiel die Fracht zu Lande ſich zuzueignen. 219

Schönheit einer Waare, was? wovon ſie abhänge. 173

Schrott, was? 258

Schwierigkeien des Tauſches, welche? 5 das Mittel, wodurch ſelben abgeholfen worden. 6

Seeräuber, werden durch Traktaten, oder Convoyſchiffe abgehalten. 235

Seerechte, entſcheiden die Streitigkeiten. 236

Seeſchulen bilden die Seeleute. 233

Soldaten ſollen zu Friedenszeiten beſchäfftiget werden, 37

Spekulationen, was? geben der äuſſeren Handlung die Richtung 193 welche Kenntniſſe dazu nothwendig 194

Stapelſtädte, was? 207

Stoff, was? 8 wem der im Land erzeugte ſeinen Ueberfluß ſchuldig 133 was dieſen vermindern kann 134 ſeine Ausfuhr muß, bis auf den zu überſteigenden mittleren Preis erlaubt ſeyn 138 ſeine Vervollkommung hängt von der Ermunterung ab. 162

Straſ-

Straſſenbau, ſoll vom Staate beſorget werden. 224
Straſſengelder ſollen klein, und von Fuhren behoben werden 225

T.

Taxen, ſind dem Zuſammenfluße der Schiffleute entgegen 242 nützlich zu Lande, wo eine Vorſpann unentbehrlich. 226
Tauſch, was? 3 die Schwierigkeiten, die ihn aufgeſtoſſen. 5
Thätigkeit der Kommerziendirektion, was alles darunter gehöre? 337
Totalbilanz, zeiget den Gewinnſt, oder Verluſt. 331

V. U.

Valuta ſoll beſtimmet ſeyn. 308
Verbote, ausländiſche Waaren einzuführen, ſind faſt nie anzurathen. 182 183
Verſendungen, des Geldes zu verbieten, iſt unmöglich. 283
Verzweiflung des Landmannes, wo ſie ihren Grund 49
Vieharzneyſchulen, hindern den Viehumfall. 44
Vollkommenheit der Landwirthſchaft, worinnen ſie beſtehe? 31
Vorkauf, in wieferne ſchädlich? 118
Vorſchuß am Gelde ſoll angehenden Manufakturanten, in kleinſten Theilen gegeben werden. 179
Umlauf des Geldes, belebet die Aemſigkeit. 280
Unächte Waare, was? 109

Unſicherheit des Eigenthums, woher ſie entſpringe? 50
Unterſtützungen ſind großen Manufakturanten nothwendig 178 die wirkſamſte, wenn der Staat ſelbſt die Abnahme verheißt. 190
Unvermögen der Landleute von zwoen Seiten zu betrachten 41 das Mittel ſelben abzuhelfen. 42 48
Unwerth der Lebensmittel, woher er rühre. 60

W.

Waarenpreis S. Preis.
Wanderungen, welche nützlich? 165
Waſſerfracht trägt zur Wohlfeilheit und Geſchwindigkeit bey. 230
Wechſel, was? 319 das Steigen und Fallen, was ſeine Urſache? 322
Wechſelpreis, was ihn erhöhet? 323 324 die Mittel den Verluſt zu mindeꝛen. 325
Wiederausfuhrhandel vermehrt das National Vermögen. 204
Wieswachs ſoll kultivirt werden. 97
Wirthshäuſer an den Straſſen, welchen Endzweck? 128
Wirthſchaftskalender ſind zur Leitung erwachſener Landleute. 80
Wohlfeilheit, was in Beziehung auf das Vermögen der Käufer. 107 Auf die Eigenſchaften der Waare und Mitwerber. 128

Z.

Zahlungstermine, wenn ſie groß, ſchaden dem Umlaufe 290

Zeichenſchulen, welchen Endzweck. 173
Zinſen haben eine dreyfach ſchädliche Wirkung 292. Geſetze ſind zur Erniedrigung derſelben unwirkſam 295 und ſchaden dem realen Privatkredit. 305
Zunftabgaben erhöhen den Waarenpreis. 143
Zugute Münzen verurſachen ihren Auszug 264
Zünfte, was? wievielfach ſie ſind, ohne Aufſicht ſchädlich. 122
Zuſammenhang aller Beſchäfftigungen zeiget die Verwendung des Erdreiches an. 100
Zuſammenfluß, wievielfach 58 aller Zwang iſt dabey ſchädlich 59. Ein Mittel die Manufaktur Erzeugniße zuvervollkommen 109. Misbräuche 123. 124. und Zunftſatzungen hindern ihn 146. Setzet den Preis der Landfracht 226. der Waſſerfracht herab. 231
Zuſätze vermindern die Feine des Geldes. 258
Zwiſchenmäuthe ſind unnütz, und ſchädlich. 62

Bayerische
Staatsbibliothek
München

XX XII.95

40
24

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sonnenfels, Joseph von, 1733-1817

Josephs von Sonnenfels, k. k. wirkl. N. De. Regierungsraths, ordentlichen, öffentlichen Lehrers der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft Grundsä tze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft zu den Leitfaden des politischen Studiums
Bd.: 2

Wien 1771

Pol.g. 899-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770840-9
VD18 80319335-001